

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die österreichische Zentralverwaltung

Geschichtliche Übersicht

Fellner, Thomas

Wien [u.a.], 1907

Die Organe der Zentralverwaltung von 1526 bis 1749

Die Organe der Zentralverwaltung
von 1526 bis 1749.

Die Organe der Kontrabass
von 1520 bis 1740

Erstes Kapitel.

Der geheime Rat, die Konferenz und die Deputation.

I.

Anfänge des geheimen Rates.

Daß Herrscher von jeher mit vertrauten Personen wichtige Staatsangelegenheiten zu besprechen pflegten und sich von diesen Rats erholten, bedarf keiner näheren Ausführung. Aber noch im späteren Mittelalter, zumal unter König und Kaiser Maximilian, als die Führung der Staatsgeschäfte, vornehmlich die Leitung der auswärtigen Politik, bereits große Gewandtheit und Geschicklichkeit erforderte, hören wir nichts von einem förmlich organisierten Kollegium, welches die geheimen Sachen zu behandeln gehabt hätte. Noch gemäß dem Innsbrucker Libell von 1518 sollten die „eigenen, geheimen, großen Sachen des Kaisers“ in alter Weise schlechthin mit einigen wenigen nach seinem Belieben ausgesuchten Räten beraten werden.¹⁾ Erst einige Jahre später — 1526 — wird der Bischof Bernhard von Trient als Präsident des geheimen Rates des Erzherzogs Ferdinand angeführt²⁾ und in der Hofordnung vom 1. Jänner 1527 erscheint der geheime Rat selbst mit seinem Präsidenten als

¹⁾ Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Ein Beitrag zur Geschichte des Verwaltungsrechts (Archiv f. österr. Geschichte 69 [1887], 51 ff.), S. 81. Aus Kraus, Maximilians I. vertraulicher Briefwechsel mit S. v. Prüchenk (1875) erfährt man, daß unter Kaiser Maximilian die Junker in der Kammer und die Sekretäre öfter einen großen Einfluß auf die Behandlung wichtiger geheimer Sachen übten. Auch dem Infanten-Erzherzog Ferdinand wurde vom Ausschlußlandtag vorgeworfen, daß er zur Beratung der geheimen Sachen schlechte Kreaturen herangezogen habe. Mayr, Generallandtag, S. 31.

²⁾ Es sei hier noch erwähnt, daß die provisorische Regierung, welche Kaiser Karl nach dem Tode Maximilians in den österreichischen Landen aufgestellt hatte, den Titel führte: „*statthalter, regenten und rete seiner kunig-*

das erste Beratungsorgan des neuen Königs und wird ausdrücklich vom Hofrate unterschieden.

Die Tätigkeit des geheimen Rates erfährt in der Hofordnung folgende Charakterisierung: „Es sollen aus den obersten Ämtern und Räten etlich wenig Personen von königlicher Majestät fürgenommen werden, die sollen sondern Befehl haben, täglich, man halt Rat oder nicht, zusammenzukommen, allkünftig hoch schwer und geheim Sachen und Geverlichkeiten zu bewegen und fürzukommen, das ist: wie mit fremden Potentaten zu praktiziren sei, wie fremden Praktiken fürkommen mag werden, auch wie beschwerlich Zerrüttung und Zufälle abzelairen seien und alles zu Erhaltung königlicher und fürstlicher Hocheit Land und Leut Aufnemen mit künftiger Fürscheidung zu Gutem reichen mag, und alwegen ir Handlung und Gutbedünken königlicher Majestät fürbringen zu bedenken. Dieser Artikel kann nicht wol genug notdürftig ausgeführt werden, in Ansehung, dass casus status Anzahl unergründlich, Fürscheidung nach Gelegenheit der Zeit Läufe, der Potentaten und fremden Völkernationen Praktiken zu bedenken hat; und es soll in solchen Rat niemand kommen, er werde denn sonderlich darein verordnet oder erfordert. Es sollen auch die geheimen Räte Gewalt haben, die Kammerräte zu sich zu erfordern, notdürftig Bericht von ihnen empfangen und mit ihnen zu handeln haben, denn der geheime Rat und Kammer guten Verstand mit einander haben müssen. Es mag auch der geheime Rat, so es die Notdurft erfordert, etlich oder gar aus dem Hofrat zu ihnen erfordern. Es sollen aus den obersten Ämtern und Räten von kgl. M^t. etlich wenig Personen verordnet und fürgenommen werden, die causas status und ander geheim Sachen täglich handeln und ratschlagen sollen, wie ihnen des von kgl. M^t. Ordnung geben wirdet.“¹⁾ Dem geheimen Rate oblag somit in erster Linie, den Fürsten in Sachen der auswärtigen Politik zu beraten und ferner auch innere, seien es Justiz- oder Finanzangelegenheiten, in den Kreis seiner Er-

lichen Majestät gehaimen rats und obristen regiments aller nieder- und oberösterreichischen fürstentumb und lande.“ Archiv des Ministeriums des Innern, Signatur I A 2. N.-Ö., Karton 3036, Akt 1 ex 1520 und Beilage zu Akt 3 ex 1564. Die früheste Gegenzeichnung Bernhards von Cles stammt vom 28. Jänner 1526 (Innsbrucker Statthaltereiarhiv, Geschäfte vom Hof 1526, fol. 27) die erste Erwähnung als Ratspräsident vom 20. Mai 1526 (Mayr, Generallandtag, S. 131, s. S. 32, A. 2). Dem Rate zu Innsbruck gehörte er schon seit 1513 an. Am 13. Dezember dieses Jahres wird er, weil „*assumptus et electus in excelsum consilium de Ispruch*“, beglückwünscht. (Orig. Papier, Innsbrucker Statthaltereiarhiv, Trienter lat. Archiv, Capsa 56, N. 96.)

¹⁾ Aktenstücke Nr. 12 I A, S. 107.

wägung und Beschlußfassung zu ziehen.¹⁾ Er war keine Behörde im modernen Sinne, die zu gebieten und zu verbieten hatte, er wurde und blieb wohl das oberste und vornehmste Organ am Hofe des Herrschers, aber nur mit der Befugnis, Rat zu erteilen; seine Vorschläge und Beschlüsse erhielten erst durch die fürstliche Sanktion Gesetzeskraft. Eine genauere Beschreibung seiner Kompetenz läßt sich nicht geben, weil ihm eben kein fester Wirkungskreis vorgezeichnet war, sondern seine die anderen Dienstzweige überragende Stellung nur dienen sollte, die einheitliche Führung der Staatsgeschäfte zu ermöglichen.²⁾ Mögen nun auch oft die verschiedensten Affairen äußerer und innerer Politik darin verhandelt worden sein, den Hauptgegenstand der meisten Sitzungen bildete doch die Erledigung des diplomatischen Einlaufes von Gesandtschaftsberichten und Briefen fremder Fürsten. Für die Parteiensachen (Prozesse) waren anscheinend besondere Sitzungstage bestimmt. Der Hofrat hatte dann sein Gutachten über den einzelnen Rechtsfall abzugeben und schlug die Entscheidung vor, welche gewöhnlich vom Monarchen im geheimen Rate gebilligt wurde. Die Mitglieder des Hofrates, der Hofkammer und später des Hofkriegsrates wurden, wenn nötig, aufgefordert, ihre Wohlmeinung entweder schriftlich einzureichen oder alle oder einzeln vor dem geheimen Rate zu erscheinen.³⁾ Mit einem Worte: der geheime Rat war die Seele der Regierung, der inneren

¹⁾ Es unterliegt keinem Zweifel und erhellt deutlich aus den im Staatsarchive aufbewahrten Geheimratsprotokollen und der ganzen Entwicklung des Hofrates, daß im geheimen Rate auch vom Hofrate in Parteiensachen geschöpfte Urteile vorgetragen und auch — selbstverständlich unter Zustimmung des Herrschers — abgeändert wurden. Freilich darüber, welche Rechtsstreitigkeiten vor den geheimen Rat kommen mußten und welche der Hofrat selbständig entscheiden konnte, findet sich nirgends Auskunft. In der Hofratsordnung von 1541 heißt es nur: „hochwichtige“ und solche Sachen, über welche sich die Hofräte nicht vergleichen könnten, sollen an den König kommen. S. Aktenstücke Nr. 15, § 8, S. 274.

²⁾ S. Rosenthal, Behördenorganisation, S. 85.

³⁾ Vgl. die Geheimratsprotokolle (lückenhaft von 1561—1716) aus der Zeit der Kaiser Maximilian II. und Rudolf II. im Staatsarchive. In den Angelegenheiten des Konzils von Trient, in denen schwierige juristische und kanonische Fragen zu lösen waren, zog der geheime Rat öfter den gesamten Hofrat bei. Sickel, Zur Geschichte des Konzils von Trient (1870—1872), SS. 445, 495 und 575. Rudolf II. und seine geheimen Räte beratschlagten in Sachen der oberösterreichischen Bauernrevolte nicht ohne Wissen des Reichshofrates. Alle hierauf bezüglichen Schriftstücke wurden dem Reichshofrate zugeschickt, von ihm begutachtet und dann erst an den geheimen Rat geleitet. Czerny, Der zweite Bauernaufstand in Oberösterreich 1595—1597 (1890), S. 175. Staatsarchiv, Geheimratsprotokolle von 1597.

und äußeren Politik, nach seinen Ratschlägen übten die habsburgischen Regenten die Herrschergewalt im deutschen Reiche und in ihren Königreichen und Ländern aus.¹⁾

Es ist ein eigenartiges Zeugnis für das Ansehen und die Bedeutung der eben erst geschaffenen Institution, daß in die Bestätigungs-urkunde der Freiheiten des österreichischen Erzhauses durch Kaiser Karl V. vom 8. September 1530 zum ersten Male die Stelle Aufnahme fand: „Der Fürst (Erzherzog) soll auch alle Nutzungen des Landes haben, desgleichen seine Nachkommen. Er soll auch sein der allerheimste Rat des römischen Reichs, also, daß kein Sach, so die in Ewigkeit reicht, ohne sein Vorwissen beschlossen werden oder beschehen soll, desgleichen seine Nachkommen.“²⁾ Auch in

¹⁾ Vgl. die Geheimratsprotokolle im Staatsarchive. Folgende Notizen daraus mögen zur Illustrierung des oben Gesagten hier Platz finden: Im Protokoll von 1569 (Juni) erscheinen Klagen der Hafner aus Preßburg und Brünn in Mähren, ferner von österreichischen Untertanen protokolliert. Gutachten der niederösterreichischen Regierung und des Landeshauptmannes ob der Enns gehen 1569 (September) an den geheimen Rat. Bald darauf die Bemerkung: „*Sub eodem [wurden verhandelt] plurima Austriaca tum civilia tum politica.*“ — Zum 13. Oktober 1576 sind folgende Eintragungen von Interesse: „*Eo die hora septima comparuerunt coram imperatore novo electorum consiliarii, deno per dominum Weber [Reichvizekanzler 1563 (Dezember) bis 1577 (April)] angezeigt ward, wassmassen der allmechtig die Majestät zu sich erfordert gegen mittag [12. Oktober]. . . . Ir Majestät haben auch bevolen, allen churfürsten per legatos obitum caesaris zu wissen zu machen . . . , item Mainz zu ersuchen, dass er die sigilla auf ir Majestät fertigen lasse und die alten zerschlagen gegen hof schicke . . . Item alle gefertigte brif, so noch per caesarem nit unterschriben, soln ungefertigt werden auf itzige kaiserliche Majestät mutatis nomine et dato. Item sol man indes ein sigel mutato tantum nomine abgissen lassen, damit solche brif gefertigt werden mögen. Reliquitur, was an die regierung, kriegrath in Hungarn und Behaim zu schreiben; ist dem hern Unverzagten bevolen.*“ — In dem Geheimratsprotokoll für Parteisachen aus den Jahren 1589—1596 findet sich die Notiz: „*Schönaich soll seiner lehen von der kron Behaim für verlustig erklärt werden.*“ — Auch die Vorkehrungen, welche sich auf die Einleitung von Verhandlungen wegen der Krönungen in Ungarn und Böhmen bezogen, wurden stets im geheimen Rate beratschlagt; geheime Räte erschienen auf den ungarischen Reichstagen als Vertreter der Zentralregierung. (Vgl. die Aktensfücke unter der Signatur I A 2 im Archive des Ministeriums des Innern und die von der königl. ungarischen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen „Acta comitialia“.)

²⁾ S. Schrötter, Abhandlungen aus dem österreichischen Staatsrechte, I, (1762) S. 223—224. In dem Bestätigungsdiplome Kaiser Friedrichs III. aus dem Jahre 1453 findet sich der obige Passus noch nicht. Als die Erzherzoge Leopold Wilhelm und Sigismund Franz in den Jahren 1652 und 1663 als die ältesten Erzherzoge nach dem Kaiser die Belehnung des Hauses Österreich mit den Reichslehen ansuchten, wurde ausdrücklich gefordert, daß im Lehenbrief die

den kurfürstlichen Kreisen kam allmählich die Anschauung zum Durchbruch, daß die Kurfürsten „ihrer Majestät innerste und geheimste Räte“ seien.¹⁾ Es war eine Stellung, die sich mit den Jahren immer mehr festigte und ausprägte. Man kann wohl sagen: die deutschen Habsburger des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts führten kaum etwas von Bedeutung aus, was nicht im geheimen Rate vorberaten worden wäre.²⁾

In den ersten Jahren des Bestehens des geheimen Rates kam es noch vor, daß der Hofrat eine mit dem geheimen Rate konkurrierende Tätigkeit ausübte. Die Hofstaatenordnungen von 1527 und 1537 und die Hofratsordnung von 1541 kennzeichnen die Wirksamkeit des Hofrates, abgesehen von seinen richterlichen Befugnissen, fast mit denselben Worten wie die des geheimen Rates.³⁾ Letzterer

Bezeichnung „*unser und des reiches allergeheimbister rat*“ vorkommen solle. Archiv des Ministeriums des Innern II A 1 Niederösterreich, 10 ex 1652 und 9 ex 1663.

¹⁾ Maximilian von Bayern gebraucht diese Redewendung in einer Instruktion, die er im Jahre 1628 erteilte. Gindely, Waldstein während seines ersten Generalats (1886), I, 386. In einem Aktenstücke aus dem Jahre 1716 (Archiv des Ministeriums des Innern, II B 4, Böhmen, 1 ex 1716) wird darauf hingewiesen, daß nach der goldenen Bulle die Kurfürsten die geheimsten Räte des römischen Kaisers seien. Der Ausdruck selbst kommt nun zwar in diesem Reichsgrundgesetze nicht vor, wohl aber werden die Kurfürsten darin als die Grundlagen und Säulen des Reiches bezeichnet (Kapitel XII und XXXI). Es spricht vieles dafür, daß die Kurfürsten schon bald nach dem Jahre 1530 Ansprüche auf das Prädikat geheimster Rat erhoben haben.

²⁾ Bezeichnend für die dem geheimen Rate beigemessene Bedeutung ist auch der folgende singuläre Fall einer Geheimratsbestellung. Im Jahre 1616 verlangte Erzherzog Maximilian, der Regent der tirolischen Lande, daß ein eigener geheimer Rat für das Haus Österreich ernannt werde, und schlug dazu den kaiserlichen geheimen Rat Freiherrn von Harrach vor. Kaiser Matthias, über dieses Begehren nicht sonderlich erfreut, stimmte doch zu, daß „*eine person von ired [Sr. Mt.] löblichen haus wegen doch zu dem allein vorhanden sei, im fall in ir Mt. unzimblich in solchen sachen, welche dem ganzen haus praejudicirlich wären, von ired landen gesetzt wurde und sie sich anderer gestalt nit entschuldigen oder selbst rat schaffen kunten, dass sie sich in ir hochlöbliches haus ziehen und alsdann eine solche person mit ired rath vernehmen möchten*“. Siehe Aktenstücke Nr. 28, S. 432.

³⁾ In 'der Hofstaatsordnung von 1537 (Aktenstücke Nr. 12 I B, S. 125) heißt es: [Die Hofräte] „*sollen sondern bevelch haben, teglich, man halt rat oder nit, zusammen komen, all konftig hoch schwer geheim sachen und geferlichaiten zu bewegen*“ und so weiter wörtlich ebenso, wie in der Hofordnung von 1527 die Tätigkeit des geheimen Rates umschrieben ist (s. S. 38). In der Hofratsordnung von 1541 heißt es nahezu mit denselben Worten: „*Wir wellen auch unsern . . . hofrätthen hiemit ernstlich bevolhen haben, das si nach oder neben verrichtung der*

galt aber schon damals als das höher stehende Organ, und bereits in den dreißiger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts werden in den Hofstaatsverzeichnissen geheime Räte und Hofräte gesondert und die geheimen Räte vor den Hofräten angeführt.¹⁾ In der Reichshofratsordnung von 1559 ist dann von außergerichtlichen Kompetenzen des Hofrates nicht mehr die Rede; die hohe Politik ist ausschließlich die Domäne des geheimen Rates geworden. In der Zeit Kaiser Rudolfs II. war es schon zum Grundsatz geworden, daß ohne einen gut besetzten geheimen Rat überhaupt nicht ordentlich regiert werden könne.²⁾ In den erhaltenen Verzeichnissen der Hofstaaten folgen die geheimen Räte unmittelbar dem Obersthofmeister,³⁾ sie galten als die vornehmsten Würdenträger am Hofe und wurden nicht allein als Ratgeber, sondern auch als Repräsentationspersonen verwendet. Wenn die Habsburger öffentlich auftraten, wenn sie die Erbhuldigungen in ihren Ländern abnahmen, wenn sie sich in Ungarn oder Böhmen

gemeinen justici- und parteiensachen täglich (man halt rat oder nit) zusammenkommen und ein zeitlich vleissigs nachgedenken haben, allkunftig hoch, schwär und gehaimb sachen und geverlichaiten zu bewegen“ u. s. w. (Aktenstücke Nr. 15, § 12, S. 275.)

¹⁾ Der geheime Rat bestand, wie dies die Hofstaatsverzeichnisse bezeugen, seit dem Jahre 1527 ununterbrochen fort. In den Hofstaaten der Jahre 1539, 1541 und 44 folgende werden die geheimen Räte stets vor den Hofräten aufgezählt. S. Aktenstücke Nr. 12 III D—F, S. 156—157, 161. Über das Verhältnis des geheimen Rates zum Hofrate vgl. auch Rosenthal, Behördenorganisation, S. 69 ff. und 83 ff. Aus „Nuntiaturreportage aus Deutschland, I. Abteilung 1533—1559“ (1892), S. 209 ersieht man, daß im Jahre 1534 der Kardinal von Trient, der Hofmeister Herr von Roggendorf und Schatzmeister Hofmann die „intimsten räte“ König Ferdinands waren. In einer Eingabe des Ulmer Stadtrates vom 31. August 1552 an die kaiserliche Kanzlei wird Granvelle, der Bischof von Arras, als der „röm. kais. Majestät innerster gehaimer rath“ bezeichnet. Staatsarchiv, Bavarica, Fasz. 1^b.

²⁾ Als drastisches Beispiel sei hier angeführt: Erzherzog Maximilian bittet den Kaiser Rudolf II. um seine Enthebung als Gouverneur von Steiermark, Kärnten und Krain, unter anderem auch deshalb, weil er nur einen geheimen Rat, den Hofvizekanzler Dr. Weyering zur Verfügung habe, während Erzherzog Ernst, der Statthalter von Österreich ober und unter der Enns, nicht allein „einen zimlich vollbesetzten gehaimen rath von den alten rätthen, sondern auch zu Wien einige vornehme personen, so den älteren Harrach . . . zu assistenten“ gehabt hätte. Archiv des Ministeriums des Innern, I A 1, I. Ö., 1 ex 1596; vgl. Fellner, Zur Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung, I, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 8, S. 297.

³⁾ Der Kardinal von Trient, welcher in den Listen von 1527 und 1537 vor dem Hofmeister genannt wird (Aktenstücke Nr. 12 III B und C, S. 147 und 154), nahm eine Ausnahmstellung bei Hofe ein. Vgl. S. 32 A. 2, 47 A. 1.

krönen ließen oder in eigener Person den deutschen Reichstag oder die Landtage der Erbländer eröffneten, so waren sie von geheimen Räten umgeben, welche auch die Unterhandlungen mit den Ständen zu führen pflegten.¹⁾ Entsprechend dem Zuge der Zeit, in der das römische Recht nahezu alles bedeutete, wurden in den geheimen Rat neben den adeligen Herren mit Vorliebe gelehrte Juristen berufen, welche an deutschen und italienischen Universitäten ausgebildet und im gemeinen und Reichsrecht gut bewandert waren.²⁾ Diese gelehrten Räte spielten im geheimen Rate und im Reichshofrate eine große Rolle und ihre Stimmen mögen öfter bei wichtigen Entscheidungen ausschlaggebend geworden sein.³⁾ Man nahm sie im sechzehnten Jahrhundert, als noch eine viel regere Berührung mit dem deutschen Reiche bestand als später, vielfach aus dem Reiche. Kaiser Rudolf II. ersuchte mehrere Male den Kurfürsten von Mainz, ihm geeignete Männer für seinen geheimen Rat vorzuschlagen, und noch Kaiser Matthias wandte sich in der gleichen Angelegenheit an den Herzog von Bayern.⁴⁾ Aus den böhmischen Ländern hingegen sind nur drei Persönlichkeiten bekannt, welche im sechzehnten Jahrhundert im geheimen Rate saßen: die böhmischen obersten Kanzler Burggraf Heinrich zu Meißen, Joachim von Neuhaus und Wratislaw von Pernstein.⁵⁾ Aus dem Königreiche Ungarn aber kam aus dieser Zeit überhaupt niemand in den geheimen Rat.

¹⁾ Hierzu Belege im Archive des Ministeriums des Innern, Signaturen I A 2 und II B 4 und „Fremde Gegenstände“ (u. a. I A 2 N.-Ö. 3 ex 1564 und 4 ex 1577, O.-Ö. 5 ex 1578; II B 4 Böhmen 14 ex 1562 und 7 ex 1575; 1 ex 1563, 1 und 2 ex 1572). Vgl. auch Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee (1867), I, S. 65, Anm. 55; S. 100, Anm. 66; S. 117, Anm. 32.

²⁾ Ich nenne den geheimen Ratspräsidenten Kardinal Bernhard von Cles, die geheimen Räte Hofvizekanzler Gienger und Jonas, Reichsvizekanzler Seld, Weber, Zasius, v. Ulm, den Reichshofrat Barvitus. Aus Knod, Deutsche Studenten in Bologna 1289—1562 (1898), geht hervor, daß Cles, Seld und Weber das juristische Doktorat in Bologna erlangt hatten.

³⁾ Die geheimen Räte Gienger und Seld waren die vertrautesten Ratgeber Ferdinands in den Konzilsachen von Trient. Darüber Sichel, Akten des Konzils von Trient, an verschiedenen Orten.

⁴⁾ In den Jahren 1583, 1588, 1611 und 1612 sind solche Ersuchschreiben nachweislich. Staatsarchiv, Geheime Räte, Fasz. 44 und 48.

⁵⁾ Heinrich Burggraf zu Meißen war oberster böhmischer Kanzler von 1542—1554, Joachim von und auf Neuhaus und Frauenberg von 1554—1565 und Wratislaw (Wratislaw) von Pernstein von 1565—1582; Balbinus, Materialien zur alten und neuen Statistik von Böhmen, 10 (1790), S. 43. Der Burggraf zu Meißen wird in den Hofstaatsverzeichnissen von 1544, 1545, 1550, 1551 und 1554 als geheimer Rat genannt. Im Status von 1544 findet sich unter der Rubrik

Unter Ferdinand II. wurde ein Umschwung in den Anschauungen des habsburgischen Hofes deutlich; die Interessen des Hauses und der Erblände rückten an erste Stelle, die habsburgische Politik wurde eine spezifisch österreichische und die geheimen Räte von nun an zum größten Teile dem österreichischen, böhmischen und italienischen Hochadel am Hofe entnommen.¹⁾ Im Jahre 1646 erscheint auch der erste Ungar im geheimen Rate: Paul Graf Palfy.²⁾ Im übrigen waren die Ungarn noch in den Zeiten Josefs I. und Karls VI. und selbst nachher im geheimen Rate spärlich vertreten; die Entwicklung, welche die ungarischen Verhältnisse nahmen, läßt dies wohl erklärlich scheinen. Erst seit dem Vertrage von Szathmar 1711 konnte das Königreich als befriedet gelten und wie viel Mißtrauen war auch da noch zu beseitigen, bis Dynastie und ungarische Nation sich fanden.

II.

Organisation des geheimen Rates.

Über die Organisation des geheimen Rates selbst ist uns nichts überliefert; eine Instruktion für ihn ist zwar in der Hofordnung von 1527 in Aussicht genommen,³⁾ aber allem Anscheine nach nicht er-

„geheime Räte“ die Notiz: „*Böhmischer kanzler, wenn er auf kgl. befehl aus Böhmen zieht.*“ Gewöhnlich steht in diesen Schematismen der oberste böhmische Kanzler unmittelbar nach dem Obersthofmeister. Der Herr von Neuhaus kommt in den Hofordnungen von 1557 und 1563—1564 und Wratislaus von Pernstein in den Ordnungen von 1567 und 1576 als geheimer Rat vor. Der letztere ist noch im geheimen Ratsprotokolle von 1581 als bei einer Sitzung anwesend verzeichnet. Nach seinem im Jahre 1582 erfolgten Tode wurde bis in die Zeit Ferdinands II. kein vornehmer Böhme mehr in den geheimen Rat aufgenommen. S. die einschlägigen Aktenstücke unter Nr. 12 III.

1) Die Hofstaatenverzeichnisse liefern hierfür zur Genüge Belege. Ich nenne nur Eggenberg, Slawata, Werdenberg, den Fürstbischof Antonius von Wien, Trauttmansdorff, Liechtenstein, Piccolomini, Portia, Auersperg, Lobkowitz, Montecuccoli uam.

2) Archiv des Ministeriums des Innern IV D 2 N.-Ö., Beilage zu Akt 15 ex 1637, und Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 104. *Georgius Lippai de Zombor, episcopus Vesperinensis, cancellarius regius aulicus Hungaricus*, der im Status particularis Ferdinandi II. aus dem Jahre 1637 als geheimer Rat genannt wird (Aktenstücke Nr. 12 III H, S. 224), dürfte, wie aus dem Fehlen des Namens in einer zweiten Liste des geheimen Rates in demselben Status und in den erhaltenen Protokollen des geheimen Rates zu schließen ist, wahrscheinlich nur Titular geheimer Rat gewesen sein.

3) Aktenstücke Nr. 12 III A, S. 107: „*wie inen des von kgl. M^t. ordnung geben wirdet.*“

lassen worden. Im Interesse der Wahrung des Amtsgeheimnisses hatte Ferdinand I. in der erwähnten Hofordnung bestimmt, daß nur „etlich wenig Person“ den geheimen Rat bilden sollten. In demselben saßen kraft ihres Amtes der Hofmeister, der Kanzler und der Marschall und eine oder die andere Person, welche der Monarch wegen ihrer Tüchtigkeit besonders berief.¹⁾

Der Hofmeister (Obersthofmeister), welcher adeligen Standes sein mußte und in Abwesenheit des Monarchen im geheimen Rate vorsah, nahm unter den Würdenträgern bei Hofe den ersten Rang und bei allen Hoffestlichkeiten den Platz unmittelbar nach den Fürstlichkeiten ein. Er hatte bis in die Zeiten der Kaiserin-Königin Maria Theresia eine Doppelstellung inne: er führte die oberste Aufsicht über das gesamte Hofgesinde und hatte Sitz, eine gewichtige Stimme und gewöhnlich auch den Vorsitz im geheimen Rate.²⁾ Wenn er nicht das Präsidium führte, so erscheint er in den Präsenzlisten doch unmittelbar nach dem Vorsitzenden verzeichnet.³⁾

¹⁾ Vgl. Rosenthal, Behördenorganisation, S. 80 ff.

²⁾ Das Amt des Hofmeisters wird in der Ordnung von 1527 in folgender Weise beschrieben: „*Er sol die erst person bei kuniklicher Majestat geacht werden und nit minder dann grafen und herrn oder rittermessigs stants herkomens sein. Am ersten soll ain hofmeister am hofe in abwesen küniklicher Majestat person ir Majestat person in reten bei anderen fürsten zu kirchen, lantschaften, versamblungen, wo anderst sonder personen darzue nit verordnet werden, ordinari representiren und vertreten. . . . Item der statt des ganzen hofs ausserhalb die procedierung der canzlei- und hofcammerordnung sollen ir gehorsam und aufsehen auf ine haben. . . .*“ In der Hofordnung von 1527 findet sich ausschließlich die Bezeichnung „Hofmeister“, während dem Marschall an einer Stelle der Titel „*obristhofmarschalk*“ gegeben wird (Aktenstücke Nr. 12 I A, S. 101 und 104). Vom Jahre 1537 ab werden gewöhnlich die Ausdrücke: „Oberster Hofmeister“ und „Oberster Hofmarschall“ angewendet. (Vgl. die Hofstaatenverzeichnisse.)

³⁾ Aus der von Menčik, „Beiträge zur Geschichte der k. k. Hofämter“, beigebrachten Liste der Obersthofmeister bis 1705 ergibt sich im Vergleiche mit den Protokollen des geheimen Rates und mit den Hofstaatsverzeichnissen vollends deutlich, daß die jeweiligen Obersthofmeister meistens den Vorsitz in diesem Rate hatten. So unter Ferdinand I. Hans Trautson, Freiherr zu Sprechenstein, unter Rudolf II. und Matthias Adam Freiherr von Dietrichstein, Karl von Liechtenstein und Friedrich Graf zu Fürstenberg, unter Ferdinand III. der Graf von Trauttmandorff, unter Leopold I. die Fürsten Portia und Lobkowitz, der Graf von Lamberg. Unter Josef I. präsidierten die Obersthofmeister Fürst Salm und Graf (seit 1711 Fürst) Trautson den verschiedenen Abteilungen, in welche damals der geheime Rat zerfiel. Vgl. die von Arneth herausgegebene Korrespondenz König Karls III. von Spanien mit Wratislaw. Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 16 (1856), S. 105. Auch unter Karl VI. haben die

Nach dem Hofmeister wird in der Hofordnung von 1527 als die wichtigste Person bei Hof der Kanzler genannt. Seine Funktionen werden später im einzelnen darzulegen sein. Er sollte „ein ansehnlicher, verständiger, vertrauter, geschickter und frommer“, mußte aber kein adeliger Mann sein.¹⁾ Im geheimen Rate versah er das Amt eines Referenten und war allein berechtigt, die Expeditionen auslaufen zu lassen. Von 1528 bis zum Jahre 1538 stand

Obersthofmeister Fürst Anton Liechtenstein, Rudolf Siegmund Graf von Sinzendorf und unter Maria Theresia Lothar Graf von Königsegg dem geheimen Rate und anderen Konferenzen gewöhnlich vorgesessen. S. die Protokolle des geheimen Rates im Staatsarchive und im Archive des Ministeriums des Innern Sig. IV D 1, Böhmen 4 ex 1746, IV H 2 N.-Ö. 8 ex 1736, VB 1 N.-Ö. 7 ex 1727 und VB 1 Böhmen 21 ex 1748. Die Obersthofmeisterliste bei Menčik ist nicht einwandfrei. So war — wie aus den Hofstaaten erhellt — in den Jahren 1527 bis 1537 Wilhelm von Roggendorf und nicht Cyriak Freiherr von Polheim Hofmeister Ferdinands I. und in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts versah das Amt eines Obersthofmeisters bei Ferdinand I. nicht Christoph Freiherr zu Eizinger (Menčik, S. 452), sondern Freiherr Hans Trautson. Aus einem Aktenstücke des Archives des Ministeriums des Innern (IV D 2 N.-Ö. 14 ex 1626) erhellt, daß im Jahre 1626 Ferdinand II. das Obersthofmeisteramt dem geheimen Rat und gewesenen Statthalter der niederösterreichischen Lande Grafen Meggau übertrug, während nach Menčik, S. 457, Fürst Gundacker von Liechtenstein kaiserlicher Obersthofmeister von 1624—1634 gewesen wäre. (Siehe die am Schlusse dieses Bandes folgenden Listen der obersten Hofwürden und der Vorstände der Zentralbehörden.) Der erste Vorsitzende im geheimen Rate hatte den Titel eines Präsidenten, die späteren, mochten sie Obersthofmeister sein oder nicht, wurden zeitweilig Direktoren oder oberste Direktoren des geheimen Rates genannt. So unter Rudolf II. der Herzog Julius von Braunschweig, unter Matthias der Kardinal Khlesl, unter Ferdinand II. der Fürst Eggenberg und unter Ferdinand III. der Obersthofmeister Trauttmandorff. Nachher wird diese Titulatur nicht mehr gebraucht. (Vgl. Staatsarchiv, Wahl- und Krönungsakten, Fasz. 8a/2, Folio 35^a; Geheimer Rat, Fasz. 48.) Kaiser Rudolf II. ersucht 1611 die drei geistlichen Kurfürsten, ihm einen geheimen Ratsdirektor vorzuschlagen. (Bidermann, Gesamtstaatsidee I, S. 95; Menčik, Beiträge, S. 463.) Im Jahre 1565 kam es nachweislich zuerst zu einem Kompetenzkonflikte zwischen dem Obersthofmeister Leonhard von Harrach, der in dieser Eigenschaft den Vortritt und Vorsitz an allen Orten, also auch in den Sitzungen des geheimen Rates beanspruchte, und einem anderen Funktionär, diesmal dem gewesenen Obersthofmeister Kaiser Ferdinands I. Hans Trautson, den Kaiser Maximilian II. nicht mehr zum Obersthofmeister bestellt, aber den Vorsitz im geheimen Rate gelassen hatte. Der Streit wurde in der Weise beglichen, daß dem Freiherrn von Harrach überall der Vorrang eingeräumt wurde, dieser dann aber auf das Präsidium im geheimen Rate verzichtete. Menčik, Beiträge, S. 454. Zu allem Vorhergesagten siehe auch die einschlägigen Hofstaatsverzeichnisse unter Aktenstücke Nr. 12 III A—Z.

¹⁾ Aktenstücke Nr. 12 I A, S. 102.

an der Spitze der Kanzlei ein „oberster Kanzler“,¹⁾ dann besorgten königliche „Vizekanzler“ und nach der Kaiserproklamation Ferdinands I. die Reichsvizekanzler mit einem Stab von Sekretären und Schreibern die Kanzleigeschäfte bei Hof.²⁾ Es bestanden zwar auch böhmische und ungarische Kanzlerämter, deren Inhaber aber oder ihre Stellvertreter hatten nur diejenigen Schriftstücke zu unterfertigen, welche nach den Landesverfassungen beider Länder von deren Kanzlern zu zeichnen waren. Die eigentlichen politischen Geschäfte besorgte die Hofkanzlei und ihre Vorstände hatten aus diesem Grunde eine einflußreiche Stellung im geheimen Rate inne. Im Anfang der Regierung Ferdinands II. wurde eine eigene geheime österreichische Hofkanzlei errichtet, deren Vorstände, die „Hofkanzler“, die wichtigsten Expeditionen unter dem Vorgeben, daß sie das Haus Österreich und seine Politik beträfen, allmählich an sich brachten und die Vorstände der Reichskanzlei, die Reichsvizekanzler, immer mehr und endlich nahezu völlig aus dem geheimen Rate hinausdrängten.³⁾

¹⁾ Es war dies der Kardinal von Trient, Bernhard von Cles, der als Präsident des geheimen Rates und oberster Kanzler die Summe der Geschäfte in seiner Person vereinigte. S. 42, Anm. 3.

²⁾ S. die Hofordnungen von 1527 und 1537 und die Kanzleiordnung von 1528, Aktenstücke Nr. 12 I A, S. 102 ff., Nr. 12 I B, S. 117 und Nr. 13, S. 238 bis 346. Die Anklänge der drei Ordnungen, an die Hofordnung Maximilians I. von 1498 sind deutlich wahrzunehmen. Auch nach dieser legte der Hofmeister die Händel zur Beratung vor und der Marschall leitete die Umfrage. S. dazu Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter (1885), S. 111 und 120. Gemäß der Hofordnung von 1527 soll der Kanzler *„im rate, es sei bei künichlicher Majestät in dem geheimen rate oder im hofrat die meren stimb colligieren und zusammenmerken, materi proponieren . . .“* (S. 103). Nach *„proponiern“* folgen in der Kanzlerinstruktion von 1528 die Worte: *„red und antwort geben; und was sachen durch denselben unsern obristen canzler nit fürbracht werden, darum soll er ausserhalb unsers selbs befelch kein brief verfertigen lassen.“* (§ 5, S. 240.)

³⁾ Näheres über die Kanzleiverhältnisse bei Hof s. später unter „Hofkanzleien“. — Hier sei bemerkt: In der Reichshofkanzleiordnung vom 1. Juni 1559 (Aktenstücke Nr. 18, S. 292) wird auf die Tätigkeit des Reichsvizekanzlers im geheimen Rate mit den Worten hingewiesen: *„Da wir je seiner des vicekanzlers person von wegen anderer unserer gehaimen ratsachen nit empören wolten, also das er nit jederzeit gemeltem unserm reichshofrat beiwonon könte, so wollen wir an sein statt eine andere person verordnen.“* Im Jahre 1608 heißt es anlässlich der Verleihung des Palatinats an den geheimen Rat und Reichsvizekanzler Freiherrn von Strahlendorf, daß er *„sehr eifrig in täglicher besuchung unsers geheimen rats und bedienung des reichsvizekanzleramts“* gewesen sei (Adelsarchiv des Ministeriums des Innern). — Bei den im Jahre 1711 zur Kaiserwahl Karl VI. geführten Verhandlungen verlangte Kurmainz ausdrücklich,

Neben Hofmeister und Kanzler hatte nach der Hofordnung von 1527 der Hofmarschall vermöge seines Amtes Sitz und Stimme im geheimen Rate. Der Marschall, welcher wie der Hofmeister adeligen Standes sein mußte, ließ zu den Sitzungen ansagen und leitete die Abstimmungen ein.¹⁾ Er wurde aber nur kurze Zeit in dieser Weise im geheimen Rate verwendet und schon beim Regierungsantritte Kaiser Rudolfs II. gehörte er diesem obersten Kronrate nicht mehr an.²⁾

Die geheimen Räte kamen täglich in der geheimen Ratsstube zusammen und auch der König-Kaiser dürfte nach dem täglichen Kirchgange häufig im geheimen Rate erschienen sein.³⁾ Förmliche Sitzungen wurden aber, wie die geheimen Ratsprotokolle dartun, nicht an jedem Tage abgehalten. Die Anzahl der Räte war gering. Vier bis sechs Personen bildeten noch bis in die Zeiten Kaiser Rudolfs II. den gesamten geheimen Rat.⁴⁾ Erst unter Kaiser Matthias trat eine unbedeutende Vermehrung der Ratsstellen ein, an den Sitzungen selbst nahmen aber auch jetzt gewöhnlich nur vier bis fünf Räte teil.⁵⁾ Die Meldungen der venezianischen Gesandten, daß

daß der Reichshofratspräsident und Reichsvizekanzler wirkliche geheime Räte sein sollten, was früher als selbstverständlich gegolten hatte. Archiv des Ministeriums des Innern II B 4, Böhmen, 25 ex 1711.

¹⁾ Gemäß der Hofordnung von 1527 soll der „*marschall nit von mindern stant seins herkomens, dann wie hofmeister sein*“. Er soll „*erstlich zu allen rethen ansagen lassen und in den rethen die umfrage thuen*“. (S. Aktenstücke Nr. 12 I A, S. 104—105; dazu Nr. 12 II A, S. 126—134.) Über die Stellung des Marschalls im Hofrate siehe später unter „Hofrat“.

²⁾ Der Obersthofmarschall Rudolfs II., ein Graf Schwarzenberg, war Reichshofrat, sein unmittelbarer Vorgänger Weikhard Freiherr zu Auersperg Hofkriegsrat, nicht aber geheime Räte. (Hofstaat von 1576; Aktenstücke Nr. 12 III S, S. 192.) In späteren Zeiten, als die Würde eines geheimen Rates zur bloßen Titelwürde geworden war, galt es dann wieder für selbstverständlich, daß auch der Hofmarschall als eine der obersten Hofchargen sie innehatte.

³⁾ In der Hofratsordnung von 1541 heißt es: Wir wollen, „*das unser hofrätthe täglich zue morgens, so wir nach vollbrachten Kirchgang zu rat geen, in ir ratsstuben ordinarie zusammenkomen*“. (Aktenstücke Nr. 15, § 6, S. 273.)

⁴⁾ Der Schatzmeister König Ferdinands I., Hofmann Freiherr von Grünbüchel und Strechau, der vermöge seines Amtes nicht Mitglied des geheimen Rates war, wird in den Hofstaatsverzeichnissen neben den obersten Ämtern (Hofmeister, Kanzler und Marschall) durch längere Zeit als der einzige wirkliche geheime Rat geführt. (Hofstaaten von 1528/36, 1539 und 1545; Aktenstücke Nr. 12 III C, D und G, S. 155, 156 und 161.)

⁵⁾ Hofstaatenverzeichnisse und geheimen Ratsprotokolle im Staatsarchive. Das Hofstaatenverzeichnis vom Jahre 1615 führt außer dem Obersthofmeister

die Söhne Kaiser Ferdinands I. den Sitzungen des geheimen Rates beiwohnten,¹⁾ lassen sich nicht belegen, wohl aber ist bezeugt, daß unter den Kaisern Rudolf II. und Matthias und auch später Erzherzoge, wohl in ihrer Eigenschaft als „allergeheimste“ Räte, daselbst anwesend waren.²⁾

Es war natürlich, daß die Geheimratswürde lebhaft angestrebt wurde, nicht nur um des politischen Gewichtes ihrer Stellung, sondern auch um des Ranges willen, den sie verlieh. Unter den Kaisern

neun wirkliche geheime Räte an (Aktenstücke Nr. 12 III V, S. 202—203). In einem Protokolle des geheimen Rates aus dem Jahre 1614 (Archiv des Ministeriums des Innern, Cod. 48) kommen häufig nur vier bis fünf geheime Räte vor, auch die Protokolle im Staatsarchive aus den folgenden Jahren weisen oft fünf, vier, ja selbst nur drei Räte als im geheimen Rate anwesend auf. Das Protokoll aus dem Jahre 1614 ist eines der besterhaltenen und gewährt einen guten Einblick in die Tätigkeit des geheimen Rates. Dasselbe wurde vom Sekretär Grabler der österreichischen Abteilung der Reichskanzlei geführt und bringt kurze Inhaltsangaben der Sitzungen des geheimen Rates, welcher mit dem Kaiser in Linz weilte. Der geheime Rat war auch damals der Mittelpunkt der kaiserlichen Regierung und die Geschäfte wurden noch immer in der Weise geführt, wie es die Hofordnung vom Jahre 1527 vorgezeichnet hatte. Man liest da: „dem spanischen oratorn parte zu geben von dieser und voriger expedition“ (fol. 2^v); „des kriegsrats guetachten wegen Siebenbürgen abgelesen worden“ (fol. 3^v); „die siebenbürgerischen abgeordneten sein für die geheimben erfordert und gehört worden, was ir werbung und von wemb sy abgesendt“ (fol. 4^v); „eodem nachmitage ist die hofcamer für dem geheimben rat erschinen und ir guetachten [abgegeben]“ (fol. 5^v); „placet per omnia des reichshofrats guetachten“ (fol. 6^v); „soll Irer Majestät referiert werden, was mit inen [sächsischen Gesandten] aniezo generaliter und specialiter geredt worden“ (fol. 8^r); „eodem nachmittag ist die moskowitterische potschaft fürgefördert worden“ (fol. 8^v); „Forchtenstein religionswesen Ir Dt. zu schreiben, die befelch aber von der ungarischen canzlei auszufertigen“ (fol. 24^r); „herr kanzler [ungarischer] soll persohnen fuerschlagen, wer von Ir Mt. zu dem hungerischen convent abzuschicken“ (fol. 27^v); „hofcammer und kriegsrat zu bevelchen, ire puncte, so in den mehrerischen landtag zu proponiern . . . , gen hof zu geben“ (fol. 30^r); „herr Hegenmüller und Trautmannsdorf sollen mit dem spanischen oratorn handlen“ (fol. 33^r); „herr obrister behemischer canzler ist mündlich über der schlesischen canzlei guetachten in der troppauischen sachen gehört worden“ (fol. 73^v). Aus diesem Protokolle von 1614 geht ferner hervor, daß damals der Bischof Khlesl den Sitzungen des geheimen Rates präsiidierte und deren Ergebnisse kurz zusammenfaßte (s. besonders fol. 24 usw.). — Vgl. auch A. Loeb1, Beiträge z. Gesch. d. kais. Zentralverwaltung, Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung, 27, 639—641.

¹⁾ Rosenthal, Behördenorganisation, S. 85.

²⁾ Geheimratsprotokolle im Staatsarchive. — Ob die Referate aus dem geheimen Rate, beziehungsweise der Konferenz oder Deputation an den Kaiser immer nur auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses verfaßt wurden oder ob auch Minoritätsvoten abgegeben wurden, läßt sich mit Gewißheit nicht feststellen.

Ferdinand II. und III. und Leopold I. nahm nun die Anzahl der geheimen Räte sehr zu, so daß eine gedeihliche Behandlung der Geschäfte im Gesamtrate, besonders die Wahrung der Verschwiegenheit, immer schwieriger und endlich unmöglich wurde. Man mußte auf Mittel sinnen, diesen Übelständen zu begegnen.¹⁾ Noch unter Kaiser Matthias wurden alle Angelegenheiten von Bedeutung im gesamten geheimen Rate selbst — Abteilungen kannte man nicht — durchberaten. Aber schon unter Ferdinand II. trat in dieser Art der Beratung eine Änderung ein. So wurde die Ausarbeitung der böhmischen Landesordnung zunächst einer Spezialkommission übertragen, in der nur einer oder der andere geheime Rat saß, und deren Arbeit im geheimen Rate unter Vorsitz des Kaisers überprüft.²⁾ Es kam der Brauch in Geltung, schwierige Schriftstücke, deren Erledigung längere Erwägung erforderte, früher den einzelnen Mitgliedern des geheimen Rates zuzusenden und erst dann im geheimen Rate selbst darüber Beschluß zu fassen.³⁾ Zugleich beginnt man zwischen geheimen Räten zu scheiden, welche gewöhnlich den geheimen Rat

¹⁾ Im Jahre 1637 werden ohne oberste Hofwürden vierzehn geheime Räte gezählt (Status particularis regiminis Ferdinandi II. 1637; Aktenstücke Nr. 12 III X, S. 221—222, und Archiv des Ministeriums des Innern, IV D 2, N.-Ö., 15 ex 1637). Nach Pufendorfs Bericht über K. Leopold, seinen Hof und die österreichische Politik, herausgegeben von Helbig (1862), saßen um 1669 etliche zwanzig Personen im geheimen Rate, 1676 werden 31 gezählt usw. (Vgl. Aktenstücke Nr. 12 III Z, S. 236—237. Dazu vgl. Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 142 und den in der Hofbibliothek aufbewahrten Schematismus von 1702.) Es sind dies nicht etwa nur die wirklich dem geheimen Rate zugezogenen Räte; ihre Gesamtzahl scheint schon damals höher gewesen zu sein. Daß sie beim Tode Kaiser Leopolds (1705) „etliche“ 150 betragen habe, berichtet Siegmund Friedrich Khevenhüller. S. Khevenhüller-Schlitter, Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch des Fürsten Johann Josef Khevenhüller-Metsch, 1742—1744 (I). Einleitung, 1907, S. 69, Anm. 3.

²⁾ Der geheime Rat hielt in den Monaten März und April des Jahres 1625 unter Zugrundelegung der Ausarbeitungen der Spezialkommission mehrere Sitzungen ab. Als anwesend werden angeführt: der Kaiser, Erzherzog Ferdinand, Fürst Eggenberg, die Grafen Harrach und Slavata, der österreichische Hofvizekanzler Freiherr Verda von Werdenberg, einmal auch Fürst Liechtenstein und dann vermutlich als Schriftführer der deutsche Vizekanzler für Böhmen Freiherr von Nostitz. S. Archiv des Ministeriums des Innern, II A 1, Böhmen, 11 ex 1625, und Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (1894), S. 467 ff.

³⁾ Am Schlusse des Konzepts eines Patentens vom 10. Mai 1627, welches die Publizierung der böhmischen Landesordnung betrifft, finden sich folgende von Nostitz geschriebene Worte: „*Haec visa et lecta a domino de Eckenbergh, Slavata, Trautmansdorff, Stralendorff, a me Nostitio, a domino de Werdenbergh. Nostra relatā in consilio secreto 27. Aprilis anno 1627 praesentibus principe de*

bedienen, und anderen, die nur bei gewissen Materien zu den Sitzungen gerufen werden.¹⁾ Gelegentlich wird die Beratung eines bestimmten Gegenstandes einigen ausgewählten geheimen Räten zugewiesen, die als „deputierte Räte“ ihre Wohlmeinung abgaben.²⁾ In der Zeit Kaiser Ferdinands III. wird schon einer besonderen Kommissionsstube des geheimen Rates erwähnt. Es war wohl bereits Regel geworden, ge-

Eckenbergk, domino cardinale de Dittrichstain, domino de Slavata, domino de Kaefenhiller, domino de Collalto et me Nostitio proposita Caesari, 29. Aprilis lecta et approbata simulque imprimi jussa.“ Archiv des Ministeriums des Innern, II A 1, Böhmen, 31 ex 1627. Der gleiche Beratungsvorgang wurde bei Abfassung des Patentes vom 29. Mai 1627 beobachtet, welches von der Konfirmation der Privilegien des Königreiches Böhmen handelt. Staatsarchiv, Bohemica 1627.

¹⁾ In einem Adreßbuche der Hof- und Staatswürdenträger aus den Jahren 1627—1628 findet sich folgende Notiz: „Diese hierob specificirte [11] herren bedienen alle wirklich den geheimben rath und gehen in der ordnung wie gemeldt. Die nachfolgende aber werden nur in gewissen sachen zue den geheimben rathschlagen gezogen.“ Es sind dies der Fürst von Lobkowitz, Herr von Stralendorff und Herr von Nostitz. „Diese drei herrn haben zwar wie obgemelt den geheimen ratstitul, sie werden aber nur in denen sachen, welche in ihr expedition laufen, in geheimen rath gefordert, nemblich Lobkowitz als obrister kanzler des königreichs Böhemb, Stralendorff als reichsvicerekzler und Otto von Nostitz als böhmischer und schlesischer vicekanzler; sie haben auch wenn sie erfordert werden, ihre sonderbahre session den anderen herrn räthen gegenüber.“ (Aktenstücke Nr. 12 III W, S. 208—209.) Von besonderem Interesse ist die Bemerkung über die Stellung des Reichsvizekanzlers im geheimen Rate. Der Einfluß dieses Mannes, welcher noch unter Kaiser Matthias ein nicht zu entbehrendes Mitglied des geheimen Rates war, hatte unter Kaiser Ferdinand II. bereits bedeutende Einschränkungen erfahren.

²⁾ Kaiser Ferdinand II. schreibt von Wels aus an seinen Sohn Erzherzog Leopold Wilhelm in Wien: „Da Eure Liebden zu wissen begehrt, wie es mit dem einzug meines sohnes des römischen königs in Wien möchte gehalten werden, so theile ich Euch mit, dass ich die sache durch meine hierzu deputierten geheimen rätthe in reife deliberation habe ziehen lassen und ihre relation gebilligt habe.“ Das Gutachten dieser Räte vom 21. Jänner 1637 enthält die Schlußformel: „Ita conclusum in consilio deputatorum praesentibus episcopo Viennensi, Meggan, Trautmannsdorff, Stralendorff“; es sind also durchaus geheime Räte. Als Sekretär fungierte der Hofrat der Reichskanzlei Söldner, Archiv des Ministeriums des Innern, 5 ex 1637, II B 4, N.-Ö. — Daß für besondere Zwecke auch später Deputationen aus geheimen und anderen Räten zusammengesetzt wurden: Aktenstücke im Staatsarchive, Geheimer Rat, Fasz. 12, 6. und 28. Februar 1663; Kanzlei- und Konferenzvota, Fasz. 8 (11. Mai 1667), 16 (November 1671), 23 (17. März 1677). Als es sich in den Jahren 1703 und 1714 um Errichtung von Bankinstituten handelte, wurden zur Beratung dieses schwierigen Gegenstandes ebenfalls eigene Deputationen bestimmt. S. später unter „Finanzwesen“. In den ersten Regierungsjahren Kaiser Leopolds I. wurden Beschlüsse der Deputation gewöhnlich dem Kaiser im geheimen Rate vorgetragen, in den späteren Jahren

wisse Sachen in einer Kommission vorberaten zu lassen, bevor sie im Plenum des geheimen Rates zur Verhandlung kamen.¹⁾ Als Kaiser Leopold zur Regierung gelangt war und Fürst Portia das Obersthofmeisteramt bekleidete, kam dann die Gepflogenheit auf, die Sitzungen dieser vorberatenden Kommissionen — die sogenannten „Konferenzen“ —, zu denen nur ein kleiner Teil der geheimen Räte eingeladen wurde, in der Behausung des Obersthofmeisters abzuhalten.²⁾

aber, als der Wirkungskreis des geheimen Rates eingengt worden war, erfolgte die Sanktion ohne Einholung eines Votums des geheimen Rates. Vgl. das Gutachten des Obersthofmarschalls Albrecht Graf Zinzendorf von 1681. Staatsarchiv, Österreichischer Staat, Fasz. 1.

¹⁾ In den Verhandlungen über die Belehnung des Erzherzogs Leopold Wilhelm mit den Reichslehen 1652 heißt es: „*Ita consultatum et conclusum auf befehl irer kaiserlichen Majestät durch dero geheimen rätthe [vier Räte] den 15. april 1652 in der commissionsstuben*“ und dann unmittelbar darauf in demselben Aktenstücke: „*Lectum in consilio secreto et approbatum den 8. mai 1652.*“ Archiv des Ministeriums des Innern 10 ex 1652, II A I N.-Ö.

²⁾ S. Staatsarchiv, Geheimer Rat, Fasz. 12. Hier heißt es: „*Protocollum et relatio conferentiae 22. januar 1664 praesentibus Auersperg, Lobkowicz, Portia, Oetting, Weissenwolff, Sinzendorff [österreichischer Kanzler], Walterndorff [Reichsvizekanzler], Hoher, secretariis Schröder und Abele. Relatum augustissimo 24. januar Ratisbonae praesentibus Auersperg, Lobkowicz, Portia, Oetting, Lamberg, Weissenwolff, Nostitz, Sternberg, Sinzendorff, Dietrichstein, Waltendorff, Hoher, referente me secretario Abele.*“ Es ist offenbar der in Regensburg anwesende volle geheime Rat. Bemerkenswert ist in demselben Faszikel folgende Stelle in der „*relatio derjenigen conferenz, so bei ir fürstlichen gnaden von Portia wegen der praecedenz zwischen der kaiserlichen und reichsgeneraliteten*“ am 7. August 1664 gehalten und deren Beschlüsse tags darauf im geheimen Rate vom Kaiser resoliert wurden: „*Was den anderten punct ratione der mit ihnen [den Reichskriegsratsdirektoren] haltenden räte und conferenzen anbelangt, praesupponirt man und ist auch gewiss, gleichwie E. k. M. in dem geheimen rat das directorium und der schluss gebürt, dass auch solches directorium in den conferenzen zu hof dero obersthofmeister und zu feld dero feldmarschall, so in capite commandiert, gebühren thut.*“ Man hat also zwischen geheimen Ratssitzungen und Konferenzsitzungen wohl zu unterscheiden. Auffallend ist, daß Fürst Portia, obwohl Obersthofmeister und von Kaiser Leopold I. in einem „Handbrief“ im ersten Range unter den geheimen Räten ausdrücklich anerkannt (Přibram, Franz Paul Freiherr von Lisola und die Politik seiner Zeit [1894], S. 119), in den Konferenz- und geheimen Ratsprotokollen häufig nach Auersperg und Lobkowitz angeführt wird. Der Ausdruck „Konferenz“ (oder „Reichstagskonferenz“) wird auch für das Kollegium derjenigen geheimen Räte gebraucht, welches über die vom Regensburger Reichstage einlaufenden Berichte zu verhandeln hatte und dem als ständige Mitglieder der Reichsvizekanzler, der österreichische Hofkanzler, der Reichshofratspräsident und Vizepräsident angehörten. Die von der Reichs- und der österreichischen Kanzlei über die Gesandtschaftsberichte aus Regensburg gefertigten Referate wurden hier vorgetragen und

III.

Die geheime und die ständige Konferenz.

Endlich wurde den geänderten Verhältnissen gründlicher Rechnung getragen und im Jahre 1669 die geheime Konferenz eingeführt, die „aus etlichen wenigen Personen“ bestand und die „geheimsten Sachen“ zu überlegen und zu beschließen hatte.¹⁾ Welcher Wirkungskreis wurde nun dieser geheimen Konferenz eingeräumt? Eine Instruktion aus der Zeit ihrer Errichtung ist nicht erhalten und man muß die Geschäfte des neuen Organs aus den Konferenzprotokollen und aus zerstreuten Nachrichten kennen zu lernen suchen.²⁾ Aus diesen erhellt, daß anfangs der siebziger Jahre die

hernach dem geheimen Rate zur Beschlußfassung vorgelegt. Diese Reichstagskonferenz ist von der im Jahre 1669 für die hochpolitischen Sachen errichteten geheimen Konferenz wohl zu unterscheiden. Siehe über die Reichstagskonferenz, Staatsarchiv, Geheimer Rat, Fasz. 12, 6. Februar 1663; Kanzlei- und Konferenzvota, Fasz. 3—5, 8, 10—12, 15, 16, 1665—1671; Konferenzprotokolle, Fasz. 21—24 (1675—1678). Diese Angaben verdanke ich dem Herrn Staatsarchivar Hans Schlitter, der mir bei Zusammenstellung des im Staatsarchive für die leopoldinische Zeit erhaltenen Materials sehr an die Hand ging. Neben den ständigen Reichstagskonferenzen wurden auch noch Deputations-sitzungen abgehalten. S. Staatsarchiv, Reichshofkanzlei, Fasz. 3/4, 1. August 1667; Reichskanzlei und Taxamt, Fasz. 3, 26. September (Koenigsegg an Lobkowitz) und 21. November (Reichskanzler Koenigsegg an Erzbischof von Mainz), 27. November und 8. Dezember (Koenigsegg an Mainz) 1669. Dazu Kretschmayr, Das deutsche Reichsvizekanzleramt, Archiv für österr. Geschichte, 83, S. 450 ff.

¹⁾ Ich glaubte früher (Mitt. des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 15, S. 519) die Errichtung der geheimen Konferenz auf das Jahr 1659 ansetzen zu sollen, weil im Auszuge eines Hofstaatenverzeichnisses von 1659 der Reichshofratspräsident Fürst Johann Adolf Schwarzenberg (s. Aktenstücke, Nr. 12 III Z, S. 235) als geheimer Konferenzminister eingetragen ist. Aber dieses Hofstaatsverzeichnis ist eine Kopie erst des 18. Jahrhunderts und Graf Johann Adolf Schwarzenberg wurde erst 1670 Reichshofratspräsident und Fürst (Allgemeine deutsche Biographie, „Schwarzenberg“). Zudem sagt der wohl unterrichtete schwedische Gesandte Pufendorf in seinem schon erwähnten Berichte über den Hof Leopolds ausdrücklich, daß „kurz für *delogierung des fürsten von Auersperg* [dieser fiel am 10. Dezember 1669 in Ungnade und verlor seine Ämter] *etlich wenig personen unter dem namen der conferenzzräte ausgelesen, mit welchen die geheimsten sachen überleget und geschlossen worden*“. (Helbig, Bericht Pufendorfs, S. 64), und wird man bei der Ungenauigkeit und Unverläßlichkeit der anderen Angaben an denen Pufendorfs festhalten müssen.

²⁾ Nach Pufendorf (Helbig, S. 64) gehörten der Konferenz bei ihrer Errichtung folgende Persönlichkeiten an: der Obersthofmeister Fürst Lobkowitz,

Konferenz unter dem Vorsitz des Obersthofmeisters Fürsten Lobkowitz tagte und über Bündnis mit Frankreich, Spanien, Dänemark und andere Fragen auswärtiger Politik verhandelte; darüber wurde dann ein Referat aufgesetzt und noch am selben oder am nächsten Tage in Beisein der gleichen Personen dem Kaiser zur Schlußfassung vorgetragen.¹⁾ Die geheime Konferenz erscheint als ein Ausschuß des geheimen Rates, dem an dessen Stelle die Führung der auswärtigen Politik anvertraut worden ist. Eine strenge Kompetenzabgrenzung zwischen der Konferenz und dem geheimen Rate hatte nicht stattgefunden; der Wille des Kaisers allein war dafür ausschlaggebend, von wem eine Sache durchberaten werden sollte.²⁾

der spätere (1670) Reichshofratspräsident Fürst Schwarzenberg, der Oberstkämmerer Graf Lamberg und der österreichische Hofkanzler Freiherr von Hoher. Die Namen sind, so viel sich aus den Konferenzprotokollen feststellen läßt, richtig angegeben. Noch zu Lobkowitz' Zeiten war dann auch der Hofkriegsratspräsident Graf Montecuccoli Konferenzmitglied. Staatsarchiv, Kanzlei- und Konferenzvota, Fasz. 16 (Nr. 3 und 7 vom 10. Oktober 1671), Fasz. 17 (13. Juni 1672) u. a. m. In dem nach Lobkowitz' Sturze (16. Oktober 1674) verfaßten „Hofstaat Röm. Kais. M. aus dem Jahre 1674“, auch genannt „geheime Instruktion für einen kaiserlichen Hofkammerrat“ (s. Aktenstücke Nr. 35, Einleitung, S. 592f.) wird die geheime Konferenz von dem geheimen Rat schon streng unterschieden und an erster Stelle angeführt. Mitglieder waren damals der Obersthofmeister Graf Lamberg, Reichshofratspräsident Fürst Schwarzenberg, Oberstkämmerer Gundacker' Graf Dietrichstein, Hofkriegsratspräsident Graf Montecuccoli, österreichischer Hofkanzler Freiherr von Hoher; Sekretär (wie früher) Abele.

¹⁾ Staatsarchiv, Kanzlei- und Konferenzvota, Fasz. 16 und 17, Jahre 1671 und 1672. Anwesend waren in dieser Konferenz gewöhnlich Schwarzenberg, Lamberg, Hoher, häufig Montecuccoli; Abele war ständiger Referent. Zur Erläuterung des Geschäftsganges diene folgendes Regest eines Konferenzprotokolls: Protokoll über die beim Herzog von Sagan (Lobkowitz) abgehaltene Konferenz (betreffend Bündnis mit Spanien) vom 19. Oktober 1671. Anwesend außer Sagan, Schwarzenberg, Hoher und Abele. Protokoll darüber aufgesetzt am 20. Oktober, 7 bis 9 Uhr früh. Dem Kaiser vorgelesen am 21. Oktober, wobei außer den früher Genannten auch Lamberg zugegen war, „*qui se a nupra conferentia excusavit*“.

²⁾ Es kam vor, daß der Kaiser mit Umgehung der Konferenz von besonderen Vertrauenspersonen politische Angelegenheiten besorgen ließ; vgl. Helbig, Pufendorfs Bericht, S. 65 und Wolf, Fürst Wenzel Lobkowitz (1869), S. 407 ff. Andererseits ließ aber Kaiser Leopold, ohne den geheimen Rat einzuvernehmen, in der Konferenz auch Angelegenheiten beraten, die nicht die äußere Politik betrafen, etwa militärische Fragen, betreffend die Beschaffung von Mitteln für militärische Zwecke; vgl. Konferenzprotokolle, Fasz. 29, Jahre 1684 und 1686, Fasz. 39, Jahre 1704 und 1705, besonders Vortrag von 25. Februar 1704 (nach Aufzeichnungen des Herrn Staatsarchivars Hans Schlitter).

Im allgemeinen aber läßt sich sagen, daß unter Kaiser Leopold I. die geheime Konferenz zur Zentralstelle für die äußere Politik gemacht,¹⁾ der geheime Rat aber auf die Behandlung von Rechtsangelegenheiten zurückgedrängt wurde. Alle Prozesse, um deren Revision angesucht worden war, mußten im geheimen Rate in Gegenwart des Kaisers vorgetragen werden und ebenso wurden daselbst Steuer-, Gnaden- und Privilegiensachen behandelt.²⁾ Die veneziani-

¹⁾ Hierzu Pribram, Österreich und Brandenburg 1685—1686 (1884); Großmann, Die Geschäftsordnung in Sachen der äußeren Politik am Wiener Hofe zu Kaiser Leopolds und Lobkowitz' Zeiten, Forschungen zur deutschen Geschichte, 12 (1872), S. 459 ff.; Gaedeke, Die Politik Österreichs in der spanischen Erbfolgefrage (1877), 2, S. 64 ff.; Hintze, Der österreichische Staatsrat im 16. und 17. Jahrhundert, Zeitschrift der Savignystiftung, germanistische Abteilung, 1887, S. 137 ff. Großmanns Meinung, daß zur Zeit Lobkowitz' die Geschäfte der auswärtigen Politik verschiedenen Kommissionen (einer für Spanien, einer für Frankreich) zugeteilt waren, ist irrig. Gerade in dieser Zeit der Errichtung der geheimen Konferenz wurden die hochpolitischen Sachen immer in dieser behandelt. Nur die Regensburger Geschäftsstücke wurden in der schon vor der geheimen Konferenz eingesetzten besonderen Reichskonferenz beraten. Vgl. S. 52, Anm. 2.

²⁾ Die Prozessesachen aus dem Reiche und den zwei österreichischen Erblanden beiderseits der Enns (in Innerösterreich, Tirol und den Vorlanden wurden, als diese Länder wieder an die Hauptlinie gekommen waren, die Revisionsprozesse gewöhnlich von den geheimen Stellen in Graz und Innsbruck erledigt) wurden, wenn sie im Wege der Revision „nach Hof“ gelangten, endgültig im geheimen Rate unter Vorsitz des Kaisers verabschiedet. Unter Kaiser Ferdinand III. freilich engte man die Tätigkeit des geheimen Rates auch in Prozeßsachen etwas ein, indem dieser Monarch den Kurfürsten versprach, die „Reichshofratsurteil“ nicht mehr im geheimen Rate abändern zu lassen; andererseits behielt sich der Kaiser in „*causis rationis status*“ doch volle Freiheit vor. S. Herchenhahn, Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths (1792—1793), 3, S. 579. Inwieweit dieses Versprechen des Kaisers eingehalten wurde, wissen wir nicht, aber bezeugt ist, daß nach wie vor dem Kaiser im geheimen Rate die Urteile des Reichshofrates vorgelegt wurden. Vgl. die geheimen Ratsprotokolle im Staatsarchive. In einem Berichte der Reichshofkanzlei vom 3. September 1705 wird ausdrücklich bemerkt, daß die von einem kaiserlichen Reichshofrate geschöpften Judikate im kaiserlichen geheimen Rate vorgetragen werden, Staatsarchiv, Geheimer Rat, Fasz. 47, Konvolut: Die österreichischen Revisionsprozesse. Daß die Revisions-sachen aus Österreich ob und unter der Enns im geheimen Rate referiert werden, ist auch in einem Vortrage an den Kaiser aus dem Jahre 1683 betont. Staatsarchiv, Österreichischer Staat, Fasz. 2. Daß Revisionsprozesse von den ungarischen Dikasterien an den Hof gelangten, scheint zweifelhaft. Für das Königreich Böhmen dürfte eine genauere Untersuchung ergeben, daß böhmische Prozesse schon vor der verneuten Landesordnung (1627) im geheimen Rate vorgetragen wurden; für die spätere Zeit erscheint dies vollkommen beglaubigt. So hebt Albrecht Graf Zinzendorf in seinem schon erwähnten Gutachten von 1681 (S. 52, Anm. 2) hervor, daß man die Justizsachen in der böhmischen Kanzlei

schen Gesandten hatten ganz Recht, wenn sie in ihren Berichten den geheimen Rat von damals ein „tribunale criminale e civile“ nannten und ihm nicht mehr die Bedeutung eines „consesso politico“ zuerkennen wollten.¹⁾

Als dann im Jahre 1697 eine Deputation eingesetzt wurde, welche das Kontributionswesen zugewiesen erhielt, berief man den geheimen Rat nur mehr zusammen, wenn feierliche Staatsakte stattfanden und Revisionsprozesse und Gnadengesuche in Gegenwart des Monarchen zum Vortrage gelangten.²⁾ Nach dem Tode Kaiser Karls VI. dürfte der geheime Rat keine staatlichen Funktionen mehr ausgeübt haben. Nur zu Repräsentationszwecken oder zur Teilnahme an besonders feierlichen Staatsaktionen wird man den Gesamtrat berufen haben.

Um dem Plenum der geheimen Konferenz seine Aufgabe zu erleichtern, bestimmte der Kaiser in vielen Fällen zwei oder drei geheime Räte als „deputierte“ Räte, ließ deren Referat im geheimen Konferenzrate unter seinem Vorsitze ablesen und gab dann noch in derselben Sitzung seine Entschließung kund.³⁾ Diese Form der Geschäfts-

besonders gut behandle und alles in dem geheimen Rate referiert werde. Zinzendorf erwähnt auch — und das ist für die Stellung des geheimen Rates sehr beachtenswert — daß im Jahre 1677 „in den particularconferenzen mit denen accisen alles unanimiter geschlossen, auch von Ir Majestät in dem geheimen rat approbiret worden“.

¹⁾ Hintze, Staatsrat, S. 159 (Berichte von 1671 und 1674).

²⁾ Bei Aufrichtung des „Pactum mutuae successionis“ im Jahre 1703 und bei Publizierung der pragmatischen Sanktion im Jahre 1713 waren die geheimen Räte anwesend. Fellner, Über einen Widerspruch zwischen dem „Pactum mutuae successionis“ von 1703 und der „pragmatischen Sanction“ von 1713. Festgaben zu Ehren Büdingers (1898), S. 368.

³⁾ Wann dieser Vorgang aufkam, läßt sich nicht wohl bestimmen. In einem Konferenzprotokolle vom 17. März 1677, Fasz. 23 wird ein Gutachten der „geheimen deputierten Räte“ erwähnt und in den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts findet man dann häufiger geheime deputierte Räte mit den Vorbereitungen irgend eines Gegenstandes betraut. In den Protokollen heißt es dann: „Ita conclusum in consilio deputatorum“ [Datum und anwesende Räte] und daß die gleiche Sache im geheimen Konferenzrat dem Kaiser [Datum] vorgebracht und von ihm geschlossen worden sei. Staatsarchiv, Konferenzprotokolle, Fasz. 26 u. a. m. Die deputierten Räte wohnten der Konferenzsitzung, welche die Entscheidung brachte, regelmäßig bei. Nicht immer aber wurden die Referate dieser Räte in der geheimen Konferenz vorgebracht, sondern es geschah auch, daß ihre Vorträge, ohne an die Konferenz zu gelangen, unmittelbar dem Kaiser vorgelegt und von ihm mit eigenhändigen Resolutionen versehen wurden. Konferenzprotokolle, Fasz. 28 (z. B. Vorträge vom 23. Jänner und 25. Februar 1682) u. a. m. Nach Notizen des Herrn Staatsarchivars H. Schlitter.

behandlung wurde dann immer häufiger angewendet und schon gegen Ende der Regierung Leopolds war es vollends üblich geworden, die geheime Konferenz selbst nicht mehr einzuberufen, sondern die auswärtigen Geschäfte in einer Reihe von Kommissionen, welche ebenfalls wieder Konferenzen genannt wurden, zur Beratung zu bringen.¹⁾ Diesen Kommissionen saß der Monarch entweder selbst vor oder ließ sich von ihnen Bericht erstatten. Kaiser Josef I. hob dann gleich zu Anfang seiner Regierung — am 7. Juni 1705 — dies Institut der Konferenz überhaupt auf und wies ihre Agenden den Kommissionen zu, deren Mitglieder 33 aus den vorhandenen ungefähr 150 geheimen Räten sein sollten.²⁾ Aus diesen Tagen ist auch eine Geschäftseinteilung nach solchen Kommissionen (Konferenzen) erhalten, deren jede drei bis fünf geheime Räte als Mitglieder zählte. Es bestand eine besondere Konferenz für Reichssachen, eine andere für die englischen, holländischen und französischen Angelegenheiten, eine dritte für die spanischen, eine vierte für die „romanischen“, eine fünfte für die schweizerischen, eine sechste für die türkischen Sachen und eine letzte für die „politico-militaria“.³⁾ Daß trotz dieser mannigfaltigen Kommissionen die auswärtige Politik nach einheitlichen Grundsätzen geführt werde, hoffte man in schwer begreiflicher Selbsttäuschung dadurch zu erreichen, daß ihnen allen der Obersthofmeister des Kaisers⁴⁾ und einer von den beiden damals nebeneinander amtierenden österreichischen Hofkanzlern⁵⁾ zugezogen wurde.

1) Konferenzprotokolle, Fasz. 39 (Jahre 1704 und 1705). Es war auch üblich geworden, die Deputationen Konferenzen zu nennen; s. Vortrag vom 17. Oktober 1703. Ebenda Fasz. 39. Für eine eingehende Darstellung der überaus verwickelten Führung der auswärtigen Geschäfte am Hofe Kaiser Leopolds I. und seiner Nachfolger dürfte sich ergiebiges Material in einem Konvolut im Faszikel „Reichshofkanzlei“ 61 des Staatsarchives finden, welches die Überschrift führt: „*Conferenzprotocollum, woraus zu erschen, welchen conferenzen die reichsvicekanzler mit denen geheimen reichsreferendariis entweder im beisein der österreichischen hofkanzler und hofräte oder aber ohne derselben gegenwart beigeohnt haben de anno 1660 usque 1724.*“ Freundliche Mitteilung von Hans Schlitter.

2) Khevenhüller-Schlitter, Aus der Zeit Maria Theresias, 1742—1744. (I.) Einleitung, S. 69—70, Anm. 3: „Über 2 tag als den 5. dits [Juni 1705] haben Ihre K. M. aus hundert etlich und fünfzig Ihres herrn vattern hochseligsten andenkens hinterlassenen geheimben rätthen nur 33 zu dero würrklichen geheimen rätthen mit aufhörung des conferenzraths a. g. benennet“ [folgen die Namen].

3) Aktenstücke Nr. 39 B, S. 45.

4) Karl Dietrich Fürst von Salm.

5) Philipp Ludwig Graf Sinzendorff und Johann Friedrich Freiherr (später Graf) von Seilern.

Nach kurzer Zeit erwies sich aber der eben geschilderte Apparat doch als zu schwerfällig und noch Kaiser Josef I. entschloß sich, der Kommissionenwirtschaft aufs neue durch Einsetzung eines obersten Beratungsorganes ein Ende zu machen. Er errichtete nach dem Beispiel seines Vaters im Jahre 1709 wieder eine Konferenz, welche diesmal mit einer ihren Wirkungskreis beschreibenden Instruktion ausgestattet wurde.¹⁾ Dieser neuen „ständigen“ Konferenz gehörten acht geheime Räte an; sie sollte sich zweimal in der Woche unter Vorsitz des Kaisers versammeln und über auswärtige Politik, Reichs- und Kriegssachen beraten und beschließen, letztere insofern es sich um Feldzugspläne und Verteilung der Armeen handelte.²⁾ Der Reichsvizekanzler, der im sechzehnten Jahrhunderte im geheimen Rate den größten Einfluß besessen und die politischen Expeditionen besorgt hatte, wurde nicht mehr zum Mitgliede dieser Konferenz gemacht. Man hielt es nicht für angezeigt, einem Fremden — denn so erschien der Vertreter des Kurfürsten-Erzkanzlers von Mainz dem Hause Österreich — Einblick in die Geheimnisse, die „arcana“ des Hauses zu gewähren, und lud den Reichsvizekanzler im Vereine mit den Reichshofratspräsidenten nur zu solchen Sitzungen ein, in denen Reichssachen in Verhandlung standen. Ein deutliches Zeichen, wie

¹⁾ Aktenstücke, Nr. 41, S. 52f. — Hierzu die instruktive Äußerung Sigmund Friedrich Khevenhüllers: „*In diesem monath [Jänner 1709] hat der kaiser auf einrathen einiger ministern und des fürsten von Salm autoritet in etwas zu contrabalanciren, den conferenzrath wiederum aufgerichtet und hierzu zu rathen erkisen: besagten fürsten, den grafen von Mansfeldt, cardinal von Lamberg, prince Eugène de Savoye, den obristcammerer, grafen von Windischgrätz, die zwei hofkanzler und den grafen Wratislaw, die weiters keinen besonderen rang haben, sondern nach den älter als geheime rätthe sitzen; und weilan dan ville ältere praeterirt worden, als hat es grosse disgustion abgesetzt.*“ Mitgeteilt bei Khevenhüller-Schlitter, Aus der Zeit Maria Theresias, I, Einleitung, S. 70, Anm.

²⁾ Auch jetzt wieder ging es nicht ohne Sonderbildungen ab. Bald nach der Berufung der „ständigen Konferenz“ wurde eine aus drei Mitgliedern bestehende „spanische Konferenz“ zur Beratung der „allergeheimsten“ Angelegenheiten eingerichtet, hatte aber nur vorübergehend Bestand. Nach dem Regierungsantritte Karls VI. als Kaiser begegnet sie nicht mehr. — Nach Kaiser Josefs I. Tode hatte Kaiser Karl VI. den beiden österreichischen Hofkanzlern, dem böhmischen obersten und böhmischen Kanzler und dem Hofkriegsratsvizepräsidenten am 4. Mai 1711 aus Barcelona aufgetragen, der Kaiserinwitwe Eleonore, seiner Mutter, welcher er „*die zeitliche verwaltung und administration [seiner] . . . erbkönigreich und landen . . . aufgetragen, . . . den gebührenden gehorsam*“ zu leisten. (Originale im Staatsarchive, Österreichischer Staat, Fasz. 1.)

mächtig sich bereits der österreichische Gedanke am Hof der Habsburger durchgerungen hatte.¹⁾

Kaiser Karl VI. behielt die Einrichtung seines Bruders Josef bei und gab nach der Neuorganisation der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei im Dezember 1721 auch der geheimen Konferenz eine neue Ordnung, welche aber in ihrer Wesenheit mit der Instruktion von 1709 übereinstimmt.²⁾ Darnach tagte die Konferenz nach wie vor unter Vorsitz des Kaisers und hatte sich hauptsächlich mit der auswärtigen Politik zu befassen. Es konnten aber auch der Hofkriegsrat, der spanische und der niederländische Rat, die ungarische und böhmische Hofkanzlei in die geheime Konferenz zum Vortrage beschieden werden. Die Hauptperson war jetzt der erste österreichische Kanzler, welcher den Befehl erhielt, die ihm zukommenden Relationen und die Vorbringungen der fremden Gesandten mit seinem „mündlichen Votum“ der Konferenz bekannt zu geben.³⁾ Ähnlich den Anordnungen im Jahre 1709 traf auch Kaiser Karl die Bestimmung, daß die Reichssachen in gesonderten Konferenzen vorzunehmen seien, und erläuterte diese Verfügung ausführlich in einem besonderen Statut. Darnach sollten die von der Reichskanzlei zu bearbeitenden Materien — ausgenommen die Reichsjustizsachen — in der geheimen Konferenz zu bestimmten Zeiten durch den Reichsvizekanzler dem Kaiser zur Schlußfassung referiert werden.⁴⁾

Die geheime Konferenz bestand in der ihr von Kaiser Karl VI. im Jahre 1721 gegebenen Form über die Regierungszeit des Kaisers hinaus bis zum Jahre 1749 fort. Auch Maria Theresia nahm noch

¹⁾ Bezeichnend ist die folgende Bemerkung des böhmischen Kanzlers Grafen Wratislaw in seiner Korrespondenz mit König Karl III. von Spanien: „Die hiesige conferenz ist stabilliret . . ., allein die keyserinen [Kaiser Josefs Mutter und Frau] fangen schon an, mehrere personen darzu zu portiren, [darunter] . . . den reichsvicekanzler, welcher letztere zwahr seinen tag in der wochen schon hat, um seine expedienda imperii vorzutragen, dass er aber als ein fremder in allen haus-sachen auch mitwissenschaft haben sollte, ist einmal unnötig.“ Wratislaw an K. Karl 27. März 1709. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen 16, S. 88. S. auch Fellner, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, 15, S. 525ff. — [Für die zentralisierenden Tendenzen in der Zeit der Kaiser Josef I. und Karl VI. ist auch von besonderem Interesse Fischel, Studien zur österr. Reichsgeschichte. Christian Julius von Schierendorff (1906). Kretschmayr.]

²⁾ Aktenstücke Nr. 52, S. 410.

³⁾ In der Ordnung von 1709 ist nur von einem Zirkulieren der Relationen bei den Mitgliedern der Konferenz die Rede.

⁴⁾ Aktenstücke Nr. 52, ebenda.

während der ersten Jahre ihrer Regierung in den auswärtigen Dingen die Ratschläge von der Konferenz entgegen. Erst als Graf Kaunitz, bisher Botschafter am französischen Hofe, als Staatskanzler im Jahre 1753 nach Wien berufen wurde, kam in die Führung der auswärtigen Politik die unumgänglich notwendige einheitliche Leitung.

IV.

Die Deputation.

Es wurde schon darauf hingewiesen, daß unter Kaiser Leopold I. im Jahre 1697 eine „Deputation“ ins Leben gerufen wurde, welche sich aus den Vorständen der Hofstellen — Hofkammer, Hofkriegsrat mit Generalkriegskommissariat, böhmische und österreichische Hofkanzlei — zusammensetzte und alle die finanzielle Seite des Militärwesens betreffenden Angelegenheiten zu beraten hatte.¹⁾ Ihr oblag es, die für die Erhaltung des Heeres erforderliche Kontribution jährlich festzustellen und deren Verteilung auf die einzelnen Länder zu bestimmen; ebenso gehörten die Agenden „des Rekruten- und Remontenwesens“ in ihren Wirkungskreis; auch die allfälligen Beschwerden der Länder über die Vorgänge bei der direkten Besteuerung wurden hier erörtert. Die Hofkammer hatte die Verpflichtung, sich mit den anderen Hofstellen über die Höhe der Kontribution ins Einvernehmen zu setzen und in der Deputation darüber Bericht zu erstatten. Es handelte sich dabei vor allem um die Kontributionsbeiträge, die „*materiae fundorum militarium*“ der böhmischen und österreichischen Länder, es kamen aber auch die Kontributionsbeiträge, die man von Ungarn, Siebenbürgen und später aus den Niederlanden und Mailand einforderte, in der Deputation zur Sprache, wenn ihr auch keine Vertreter der genannten Territorien angehörten. Man wollte eben ein Bild von der Leistungsfähigkeit der gesamten

¹⁾ Aktenstücke Nr. 37 B, S. 34 f. (Instruktion für die Deputation); dazu reichliches Material über die Tätigkeit der Deputation in Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701—1740 (1890), S. 80 ff. In der Ordnung von 1697 ist zwar nur gesagt, daß die Deputation „*von unsern hofkanzleien, hofkriegsrath, hofkammer und generalkriegscommissariat zusammengesetzt*“ sei; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß nicht etwa allein Vertreter dieser Hofstellen daran teilnahmen, sondern gerade die Chefs der genannten Zentralämter eigentlich die Deputation bildeten. Vgl. die Deputationsprotokolle im k. u. k. Reichsfinanzarchive.

Länder des Herrscherhauses für militärische Zwecke zu gewinnen suchen.¹⁾

Der Instruktion, welche die Deputation im Jahre 1697 erhielt, läßt sich deutlich entnehmen, daß vieles von dem, was geplant war, erst später zur Ausführung kommen sollte. Sie enthält eine Reihe von Wünschen, deren Verwirklichung erst von den Kanzleien in Verhandlungen mit den Ständen durchgesetzt werden sollte. Manche der in Aussicht genommenen Einführungen sind nie ins Leben getreten.²⁾ Sicher ist nur, daß die Deputation die oben gekennzeichnete Kompetenz hatte, und als ein unmittelbar den Monarchen beratendes Kollegium in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in Tätigkeit war. Übrigens ist auch in der Konferenzordnung von 1709 der Wirkungskreis der Deputation in authentischer und knapper Form umschrieben. Der Kaiser ordnet darin an, „daß die vorhin [also vor der Konferenz] angeordnete sogenannte Deputation in ihrem Esse bestehen und verbleiben, doch eben nicht alle Wochen (es erfordere dann ein casus extraordinarius eine ehre Zusammenkunft), sondern nur alle 14 Tage einmal gehalten werden solle, doch daß solches ohnfefhbarlich und in Gegenwart meiner geschehe, in welcher zu behandeln fürgenommen werden sollen: die Landtagsmaterien,

¹⁾ Aus gewissen Stellen der Instruktion von 1697 (Aktenstücke Nr. 37 B, S. 25, 30 und 34) ließe sich der Schluß ziehen, als ob auch der ungarische und siebenbürgische Hofkanzler als ständige Mitglieder an den Deputationssitzungen teilgenommen hätten. Es scheint dies aber keineswegs der Fall gewesen zu sein. Aus der früheren Zeit ist zwar kein Material hierzu vorhanden, für die Zeit von 1721 herwärts ist aber überliefert, daß für die Bestimmungen der Leistungen von Ungarn, Siebenbürgen, der Niederlande und des mailändischen Gebietes zu militärischen Zwecken eigene, von der Deputation verschiedene „Konferenzen“ der Vertreter der obersten Zentralstellen (böhmische und österreichische Hofkanzlei, Hofkriegsrat und Generalkriegskommissariat, Hofkammer) mit den Verwaltungschefs dieser Länder berufen worden, deren Beschlüsse dann offenbar von der Hofkammer in der Deputation vortragen wurden. Der Deputation selbst aber blieb zur ausschließlichen Erledigung nach wie vor gewöhnlich nur das „Contributionale“ und das Rekruten- und Remontewesen der „deutschen Erbkönigreiche und Länder“ (das ist der böhmischen und österreichischen Länder) zugewiesen. (S. die Deputationsfaszikel im k. u. k. Reichsfinanzarchive, besonders aus den Jahren 1721—1734 und 1739—1746.)

²⁾ So blieb die Veranschlagung der jährlichen Kontributionssumme aus allen Ländern, Ungarn und Siebenbürgen miteingerechnet, auf 12 Millionen ein frommer Wunsch, der unerfüllt blieb. Ebensowenig kam der Plan, die Gubernien zur Eintreibung der Kontribution heranzuziehen, zur Ausführung. Vgl. Aktenstücke Nr. 37 B, S. 30 f.

Cameralvorträge zur Ausfindung der nöthigen Gelder und Mitteln, die Kriegs- und Commissariatsanliegenheiten, auch alles was die mit denen Churfürsten und fremden Potenzen errichtende Allianzen betrifft, so weit sie in das Oeconomicum oder Militare einlaufen. Die Ministri, so dieser Deputation dermalen beiwohnen, weil sie ohnedeme ratione officii darbei sind, bis allein auf den Obristcammerer, den ich sonderlich dazu allergnädigst berufen, sollen alle noch künftighin wie bis dato zu derselben kommen und die dahin gehörige Materien, so eine besondere Ausarbeitung von nöten haben, von eben denenselben Ministren vorgenommen werden“.¹⁾

Die Deputation blieb auch unter Kaiser Karl VI. und in den ersten Regierungsjahren der Königin und Kaiserin Maria Theresia in demselben Wirkungsbereiche bestehen und erscheint in den Geschäftsstücken dieser Zeit als Stadtdeputation (Deputatio in urbe habita) und Hofdeputation bezeichnet. Diese wurde bei Hofe unter dem Vorsitze des Kaisers abgehalten, jene versammelte sich bei einem der Vorstände der Hofstellen oder dem Obersthofmeister, der meist auch der Deputation angehörte. Die Stadtdeputation hatte in der Regel die Materien für die Hofdeputation vorzubereiten, es kam aber auch vor, daß ihre Beschlüsse mittelst eines von der Hofkammer erstatteten Vortrages dem Herrscher unmittelbar zur Resolvierung unterbreitet und dadurch die Sitzung der Deputation bei Hof überflüssig gemacht wurde.²⁾ Ob, wie in der Konferenzordnung von 1709 vorgesehen ist, auch später alle 14 Tage eine Hofdeputation stattfand, ist fraglich. Mit einiger Sicherheit läßt sich nur sagen, daß am Ende jedes Jahres eine Deputation unter dem Vorsitze des Kaisers zur Feststellung des Kriegsbudgets für das folgende Jahr abgehalten wurde.³⁾ In den Anfangsjahren der Regierung der Königin und Kaiserin Maria Theresia erweiterte sich der Wirkungskreis der Deputation dahin, daß von nun ab in ihren Sitzungen nicht allein die Kontributions- und Rekrutensachen, sondern alle wichtigen inneren Angelegenheiten der österreichischen und böhmischen Länder — die sogenannten Hauptpublica und Haupt-

¹⁾ S. Aktenstücke Nr. 41, S. 53.

²⁾ Über die Unterschiede der Stadt- und Hofdeputation siehe die Deputationsfaszikel des k. u. k. Reichsfinanzarchives von 1721 an. Vgl. auch Mensi, Finanzen Österreichs, S. 647.

³⁾ Archiv des Ministeriums des Innern Akt V, B, I, Böhmen, 71 ex 1748 (ausführlich über das Kontributionswesen, vornehmlich in Böhmen).

politica — beraten wurden. Im Jahre 1749 wurde dann anlässlich der Neuregulierung der inneren Verwaltung der österreichischen und böhmischen Länder die Deputation durch die „Conférenz in internis“ ersetzt.¹⁾

Man möchte glauben, daß Konferenz, Deputation und geheimer Rat zur Führung der Zentralregierung ausgereicht haben könnten. Kaiser Karl VI. fügte aber gleichwohl zu diesen drei Körperschaften noch eine vierte, die geheime Finanzkonferenz hinzu, welche aus einigen wenigen geheimen Räten zusammengesetzt war, häufig unter dem Präsidium des Kaisers Sitzungen hielt und ihn vom Jahre 1716 angefangen bis zu seinem Tode in der Leitung und Überwachung der Finanzverwaltung zu unterstützen hatte.²⁾

Es fällt schwer, durch das Gewirre der Konferenzen, Deputationen und besonderen Kommissionen — denn auch solche wurden für schwierige Fälle immer wieder eingesetzt³⁾ — hindurch klar zu sehen und einen Überblick über den Regierungsorganismus am habsburgischen Hofe zu gewinnen.⁴⁾ Aber man muß sich nun einmal daran gewöhnen, daß die Zeit von damals alles Heil von einer kollegialen Geschäftsführung erwartete.

1) S. die Deputationsfaszikel des Reichsfinanzarchives von 1740 ab. Auch aus dem Handschreiben, welches Maria Theresia an den obersten böhmischen Kanzler Grafen Harrach anlässlich der Neuordnung der Verwaltung am 1. Mai 1749 richtete, erhellt, daß die Hauptpolitica und -publica der österreichischen und böhmischen Länder früher in der Deputation verhandelt worden waren. Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle (2. Auflage, 1891), S. 348.

2) Darüber s. später unter „Finanzwesen“.

3) So bestand im Jahre 1747 eine besondere Hofdeputation für die „transilvanischen, kroatischen und illyrischen“ Angelegenheiten. (Archiv des Ministeriums des Innern, Span.-ital. Akten.)

4) Vgl. Mensi, Finanzen Österreichs von 1701—1740, S. 117, 121, 433, 579, 589 u. a. m. über die große Menge von Spezialkonferenzen und Kommissionen in damaliger Zeit. Auch der österreichische Hofkanzler Graf Sinzendorf bemerkt in seinem 1706 an Kaiser Josef I. erstatteten Referate über die Einteilung der Geschäfte am kaiserlichen Hofe, daß neben den gewöhnlichen Konferenzen auch „*kleine conferenzen nach unterschiedlichen vorfallenheiten sowohl für die äusser- als inländische sachen und angelegenheiten*“ gehalten werden (Aktenstücke Nr. 39 B, S. 46). Die in den Aktenstücken häufig begegnenden Ausdrücke „Mittelsdeputation“ (s. u. a. Mensi, Finanzen, S. 80, 85, 98, 191, 194, 197 usw.), und „Mittelskonferenz“ bedeuten: „Mittelsdeputation“ dasselbe wie Stadtdeputation und „Mittelskonferenz“ jede Versammlung, in der die Vorstände der „Hofmittel“, d. i. der Zentralstellen zu einer Beratung zusammentraten.

V.

Formalfragen.

Die Darstellung der Entwicklung und Bedeutung des geheimen Rates wäre zum Abschlusse gebracht. Es zeigt sich, daß dieses höchste Regierungsorgan am Schlusse der hier behandelten Periode seinen politischen Einfluß zwar eingebüßt, seine Mitglieder aber in der Hofrangordnung den ersten Platz bewahrt hatten. Die obersten Hofwürdenträger oder, wie sie bezeichnet werden, die obersten Hofchargen mußten wie bisher geheime Räte sein und auch die Ratgeber des Herrschers wurden nach wie vor, schon um des Ranges bei Hof willen, aus der Mitte der geheimen Räte genommen oder doch dazu ernannt, wenn sie die Würde noch nicht erreicht hatten.

Zum Schlusse mögen noch einige Fragen mehr formeller Natur kurz behandelt werden. Man unterschied bis in die Zeit Maria Theresias wirkliche und Honorar- geheime Räte, welche letztere unter Karl VI. auch Dekretisten genannt wurden.¹⁾ Schon in der oft erwähnten Hofstaatsordnung von 1527 waren Honorarräte vorgesehen worden²⁾ und scheinen auch bereits unter Ferdinand I. und seinen nächsten Nachfolgern ab und zu ernannt worden zu sein. Später — unter der Regierung Leopolds I. — wurde dieser Gebrauch häufiger geübt. Daß man dabei zugleich die Schlußformel des Eides,

¹⁾ Staatsarchiv, Geheimer Rat, Fasz. 44, 47 und 48. Aus dem Jahre 1698 ist eine Liste der kaiserlichen „*honorari*“ geheimen Räte erhalten (Fasz. 48). Im Jahre 1711 werden „*effectivi*“ und „*honorarii*“ geheime Räte erwähnt (Fasz. 47). Die Matrikel zum Bancalitätspatent von 1714 (Aktenstücke, Nr. 45, S. 157) unterscheidet ebenfalls wirkliche und titulierte geheime Räte. In einem Berichte des Obersthofmeisters der Kaiserin Maria Theresia, Grafen Uhlfeld, aus dem Jahre 1753 findet sich die Bemerkung: „*Ihrer kaiserlichen Majestät vater und dero vorfahren haben [beim Regierungsantritte] nicht sämtliche geheimen räte durchaus bestätigt, sondern nur eine zahl zu der wirklichkeit zugelassen, die übrigen sind alle titular oder honorari geblieben*“ (Fasz. 47). Graf Wenzel Sedlnitzky, der „*schon seit einigen jahren zum dekretisten resolviert worden war*“, bittet 1738 um die Wirklichkeit (Fasz. 44). In Faszikel 44 ist auch eine Liste der am 22. Dezember 1740 „*allergnädigst resolvierten wirklichen königlichen geheimen räte*“ und der „*honorarii*“ vom 24. Dezember desselben Jahres erhalten. Nr. 12 I A, S. 107.

²⁾ Aktenstücke Nr. 12 A, S. 107. In einer Eingabe aus dem Jahre 1620 ist davon die Rede, daß Ferdinand I. und Maximilian II. Titular- geheime Räte ernannten. Archiv des Ministeriums des Innern, IV. D. 2, 13 ex 1630 N.-Ö.

welchen die wirklichen geheimen Räte zu schwören hatten, aus „so wahr mir Gott helfe“ zu „so wahr mir Gott helfe, die gebenedeite Mutter Gottes Maria und alle liebe Heilige“ erweiterte,¹⁾ hatte seinen guten Grund. Man wollte den geheimen Ratstitel auch Protestanten, die sich um das Erzhaus Verdienste erworben hatten, zuwenden, aber diese gleichwohl den Beratungskörpern tunlichst fernhalten und nahm eben darum in den Eid der wirklichen Räte die Anrufung der Mutter Gottes und der Heiligen auf. Da die Protestanten diesen nicht schwören konnten, mußten sie sich mit ihrer Ernennung zu Honorarräten bescheiden.²⁾ Der Ausdruck „wirklicher geheimer Rat“ findet sich zuerst in den Geschäftsstücken aus dem Anfange der Regierung Ferdinands II.,³⁾ wurde dann immer häufiger gebraucht und schließlich in die Dekrete und amtlichen Verlautbarungen der „Wiener Zeitung“ aufgenommen.⁴⁾ Wahrscheinlich unter Kaiser Josef II. kam man dann von der Bestellung von Titular-(Honorar-) Räten ab und kreierte fortan nur wirkliche geheime Räte.⁵⁾ Mit den wirklichen geheimen Ratstitel ist gegenwärtig das Prädikat „Exzellenz“ verknüpft. Wann dieses schmückende Beiwort für die geheimen Räte zuerst in Verwendung kam, läßt sich nicht genau feststellen — wahrscheinlich um die Mitte des 17. Jahrhunderts — und ebenso wenig ist erweislich, ob bloß die wirklichen geheimen Räte oder

1) Die älteste erhaltene Eidesformel für einen geheimen Rat gehört dem Jahre 1609 an, stammt aus der Kanzlei des Königs Matthias und ist die Grundlage für alle späteren Formeln. Die Schlußstelle lautet da einfach: „ohne geverde“; unter Ferdinand II. verschwindet dieser Ausdruck und werden die Worte gebraucht: „so wahr mir Gott helfe“; unter Ferdinand III. kommt dazu: „und alle lieben heiligen“; unter Leopold I. endlich wird als Endformel verwendet: „so wahr mir gott helfe, die gebenedeite mutter gottes Maria und alle liebe heilige“. Archiv des Ministeriums des Innern, IV. D. 2, N.-Ö., besonderes Konvolut. Im 18. Jahrhundert fügte man dann noch als Zusatz: „die unbefleckte empfängnis“ ein. Vgl. Staatsarchiv, Geheimer Rat, Fasz. 47.

2) Vgl. dazu Staatsarchiv, Geheimer Rat, Fasz. 44, 2. August 1745.

3) Vgl. das Konvolut IV. D. 2, N.-Ö. wie oben Jahre 1620 und 1626. Im Akt vom Jahre 1620 heißt es: „Ich [Freiherr von Breuner] weiss, dass der blosse geheimbe rathstül nichts vor sich instöll noch anderm fürtraget, sondern nur ein blosse gnad und titl, den ich mir niemalen begert.“ Im Jahre 1626 wurde Breuner wirklicher geheimer Rat. Ob unter den geheimen Räten, welche nur zur Beratung gewisser Materien in den geheimen Rat gerufen wurden (s. S. 51, Anm. 1), auch wirkliche geheime Räte waren, ist doch fraglich.

4) In den Schematismen des 18. Jahrhunderts ist der Ausdruck „wirklicher geheimer Rat“ bereits ständig gebraucht.

5) Unter Kaiser Josef II. wurde auch dem Geheimratseide eine Form gegeben, nach der Katholiken und Protestanten schwören konnten. S. Staatsarchiv, Geheimer Rat, Fasz. 47,

auch die nur mit Dekret bestellten den Exzellenztitel zu führen berechtigt waren.¹⁾ Bis zum Jahre 1740 führen die geheimen Räte das Attribut „kaiserlich“. Als Maria Theresia ihrem Vater folgte und die Kaiserkrone auf ein anderes Fürstenhaus übergang, konnte die „Königin von Ungarn und Böhmen“ lediglich „königliche“ geheime Räte ernennen, welche sich nach der Wahl Franz Stephans von Lothringen zum römisch-deutschen Kaiser im Jahre 1745 in „kaiserliche“ auch „kaiserlich-königliche“ verwandelte und dem Kaiser ebenso wie der Kaiserin-Königin einen Eid zu leisten hatten, somit vereidigte Räte beider Majestäten waren.²⁾

Die Ausfertigung der Ernennungsdekrete der geheimen Räte wurde im 17. Jahrhundert ein Streitobjekt zwischen der Reichs- und der österreichischen Hofkanzlei. Im 16. Jahrhundert war die Sache einfach gelegen. Da die Reichskanzlei die Schreibgeschäfte bei Hof besorgte, wurden hier auch die Ernennungsschreiben für die geheimen Räte abgefaßt und die pflichtigen Taxen dahin bezahlt. Auch die Ablegung des Eides, den die geheimen Räte zu schwören hatten,

¹⁾ Im Jahre 1644 werden die geheimen Räte „*excellentissimi et illustrissimi*“ tituliert. Staatsarchiv, Geheimes Ratsprotokoll 1644. Der Exzellenztitel scheint damals von Italien nach Deutschland gekommen zu sein. Im Hofkalender von 1711 führen die wirklichen geheimen Räte das Prädikat Exzellenz. Archiv des Ministeriums des Innern. Eine a. h. Entschliebung über den Anspruch der geheimen Räte auf den Titel Exzellenz ist mir nicht bekannt. In einem Hofkanzleidekrete vom 26. März 1817 an das Gubernium in Mailand wird der Exzellenztitel für einen geheimen Rat als selbstverständlich vorausgesetzt. Es heißt daselbst: „*Überhaupt kann in dem lombardo-venetianischen königreich gleichwie in den gesammten übrigen österreichischen staaten der titel ‚Excellenz‘ nur denjenigen gebühren, welche mit der geheimen ratswürde ausgezeichnet sind.*“ Adelsarchiv des Ministeriums des Innern, Fasz. 12, Generalien, 3638 ex 1817.

²⁾ In einem Kanzleirepertorium aus dem Jahre 1612 (Archiv des Ministeriums des Innern, cod. 81) ist von einem „*kaiserlichen*“ geheimen Ratsdirektor die Rede. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die geheimen Räte am Hofe als „*kaiserliche*“ geheime Räte aufgefaßt wurden und im 17. und 18. Jahrhundert bezeichnete man sie nie anders denn als solche. Vgl. Staatsarchiv, Geheimer Rat, Fasz. 44, 47 und 48. Als Großherzog Franz Stephan die Kaiserwürde erlangt hatte, ordnete Maria Theresia an, daß alle erbländischen Behörden von nun an die Bezeichnung „*kaiserlich-königlich*“ führen sollen. Archiv des Ministeriums des Innern. III, A, 2. Karton 22, 48 ex 1745 und spanisch-italienische Akten, 2 ex 1745. In den gedruckten Staatskalendern wechseln die Bezeichnungen „*kaiserlich*“ und „*kaiserlich-königlich*“. Häufig kommt die Bezeichnung „*Ihrer kaiserlichen und königlichen Majestäten wirklicher geheimer rath*“ vor. Über den Eid, der beiden Majestäten — meist an einem und demselben Tage — zu schwören war, Staatsarchiv, Geheimer Rat, Fasz. 44. Hier und in Fasz. 47 (Schreiben des Staatskanzlers Grafen Uhlfeld vom 8. November 1745) auch anderes einschlägiges Material.

erfolgte in Gegenwart des Reichsvizekanzlers. Seit der Errichtung der österreichischen Hofkanzlei unter Kaiser Ferdinand II. wurde es immer mehr üblich, die geheimen Ratsdekrete in der österreichischen Kanzlei schreiben zu lassen, die Taxen dorthin zu entrichten und den geheimen Ratseid vor dem österreichischen Kanzler abzulegen; die Eidesformel las nicht mehr ein Sekretär der Reichskanzlei, sondern der österreichische Kanzler vor.¹⁾ Die Reichskanzlei fühlte sich durch diese Vorgänge geschädigt und erhob Vorstellungen über Vorstellungen. Sie brachte vor, daß die geheimen Räte am Hofe sich kaiserliche geheime Räte nennen und der Kaiser nur in dieser seiner Eigenschaft, nicht etwa als Landesfürst, kaiserliche Räte schaffen könne; darum müßten diese naturgemäß ihr Ernennungsdekret aus der Reichskanzlei erhalten und dorthin — ein sehr gewichtiger Umstand — die Taxen entrichten.²⁾ Sie erzielte damit doch, daß zuerst in der Wahlkapitulation Ferdinands III. eine Bestimmung Aufnahme fand, der gemäß die Bestellung von kaiserlichen Räten von der Reichskanzlei ausgehen sollte. Nur daß man sich in Wien an diese Bestimmungen der Wahlkapitulationen nicht hielt und unbekümmert darum die Bestellung der geheimen Räte nach wie vor durch die österreichische Kanzlei vollziehen ließ.³⁾ Noch im Jahre 1720 bestimmte Kaiser Karl VI. in normativer Weise, daß unter des ersten (österreichischen) Hofkanzlers Obsorge und Expedition bleiben sollen „die Kreierung der Gesandten und Botschafter, aller kaiserlichen geheimen Räte, die Korrespondenz und Handlung mit auswärtigen Mächten“.⁴⁾ Auch die Behandlung dieser Angelegenheit hing mit den Anschauungen zusammen, die in der Führung der habsburgischen Politik sich seit dem 17. Jahrhundert durchgerungen hatten. Die Interessen des Hauses traten in den Vordergrund, während die Kaiserwürde nur mehr als eine Institution aufgefaßt wurde, die dem habsburgischen Geschlechte zur Zierde gereiche, da sie ihm den höchsten Rang unter den europäischen Fürstenhäusern gewähre.

¹⁾ Archiv des Ministeriums des Innern, IV. D. 2, Niederösterreich.

²⁾ Der Standpunkt der Reichskanzlei ist am anschaulichsten entwickelt in einer Beschwerdeschrift derselben an den Reichsvizekanzler Grafen von Schönborn vom 3. September 1705. Staatsarchiv, Geheimer Rat, Fasz. 47.

³⁾ Anlässlich eines Rangstreites bemerkt im Jahre 1680 der österreichische Hofkanzler: „*Ich halte allen geheimen rätthen die juramenta vor*“ (Kod. 14192 der Hofbibliothek, fol. 1r—3r. Vgl. ferner Archiv des Ministeriums des Innern, II. B. 4, Böhmen, 25 ex 1711, Instruktion der Kaiserin Eleonore für die böhmischen Wahlbotschafter und II. B. 4, Böhmen, 1 ex 1716.

⁴⁾ Aktenstücke Nr. 50, S. 353.

Zweites Kapitel.

Die Finanzverwaltung.

I.

Errichtung der neuen Hofkammer.

Kaiser Maximilian war bei seinen Versuchen einer Organisation der Finanzverwaltung dahin gekommen, diese anstatt einer kollegialen Behörde — der Hofkammer — schließlich einem einzelnen Manne — dem Schatzmeister — anzuvertrauen und dem 1518 neuerrichteten Hofrate, in dessen Kollegium der Schatzmeister Sitz und Stimme hatte, wieder ein entscheidendes Wort in finanziellen Angelegenheiten zuzugestehen. Es fehlte also beim Regierungsantritte seines Nachfolgers an einer eigentlichen zentralen Finanzbehörde. König Ferdinand schuf eine solche aufs neue, indem er gleichzeitig mit der Einrichtung der übrigen Zentralbehörden am 1. Jänner 1527 eine Hofkammer errichtete, welche an seinem Hoflager zu amtieren hatte und den damals bestehenden vier Länderkammern, der böhmischen, ungarischen, nieder- und oberösterreichischen in Prag, Preßburg, Wien und Innsbruck überstellt wurde.¹⁾ Die Hofordnung von 1527 umschreibt in allgemeinen Umrissen die Tätigkeit der Hof-

¹⁾ Über das österreichische Finanzwesen unter Ferdinand I. außer den tüchtigen und sehr eingehenden Ausführungen Rosenthals, Behördenorganisation, 51 ff. (Archiv f. öster. Gesch. 69, 101 ff.) Huber, Studien über die finanziellen Verhältnisse Österreichs unter Ferdinand I. (Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforschung, 4. Ergänzungsband (1893), S. 181 f. Über die Länderkammern auch Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreiszigjährigen Krieg (Schmoller, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, 13 [1899]), S. 325 ff. Darnach unterstand der böhmischen Kammer das ganze zur Krone Böhmen gehörige Ländergebiet, also Böhmen, Mähren, Schlesien und die beiden Lausitzen. Für das Herzogtum Schlesien wurde 1558 eine eigene Kammer in Breslau errichtet, die nicht von der böhmischen, sondern unmittelbar von

kammer,¹⁾ für welche eine besondere Instruktion jetzt nicht erflossen zu sein scheint.²⁾ Darnach trat an die Spitze derselben wieder ein Schatzmeister, dem zwei Kammerräte, ein Pfennigmeister, ein Sekretär, ein Registrator und einige Kanzleischreiber zugewiesen wurden.³⁾ Dem Schatzmeister wurde aufgetragen, „seine ordentliche Raitung zu halten und die jährlich zu beschliessen und . . . nicht ohne Befehl und Quittung nach Ordnung seines Staats, so man ihm überantworten soll, auszugeben noch zuwider zu handeln“. Seine Hauptaufgabe war es, dafür zu sorgen, daß der Hofstaat des Königs, zu dem auch die Räte und Beamten gezählt wurden, ordentlich versehen, die zum Unterhalt des Hofes notwendigen Lebensmittel, Futter für die Pferde, Tuch und Seidenwaren zur Bekleidung des Hofgesindes beschafft und die im „Staat“ angesetzten Besoldungen ausgezahlt würden. Zugleich sollte er mit den Länderkammern „gleichmässigen, ordentlichen und vertraulichen Verstand“ haben und darauf sehen, daß dort allenthalben gute Ordnung gehalten werde, „damit ihnen von ihm und ihme von ihnen, dieweil alles eines Herrn Sache ist, Hilfe bewiesen mag werden.“ Er sollte sich endlich mit den Kammerräten zu regelmäßigen Beratungen vereinen, wie die „ordinari und extraordinari“ Einnahmen gehoben werden könnten und wie im Bedarfsfalle auf die billigste Art Geld durch Anlehen zu erhalten wäre. Die Kammerräte sollten wohl darauf achten, daß ein Geldvorrat jederzeit zur Verfügung stehe. „Alle beschwärllich Händel und Kammersachen“ sollen sie „neben irem Gutbedünken königlicher Majestät allewege fürtragen und ohne Vorwissen Irer königlichen Majestät darin nichts Endliches beschließen.“ Daß die Erstattung dieser Referate der Hofkammerräte und die Kundgebungen des königlichen Willens überwiegend in den Sitzungen des geheimen Rates erfolgten, ist zwar nicht nachzuweisen, aber wahrscheinlich. Mit diesen wenigen Bestimmungen wird 1527 die Wirksamkeit der Hofkammer umschrieben. Sie bilden aber doch die Grundlage für alle später erlassenen Kammerordnungen.

der Hofkammer abhängig war; Mähren und die Lausitzen blieben aber in ihrer Unterordnung unter jene. Der ungarischen Kammer waren die ungarischen Länder, der Innsbrucker Kammer wie ehemals Tirol und die Vorlande, der Wiener Kammer die „fünf niederösterreichischen Lande mit Görz“ unterstellt.

¹⁾ Aktenstücke Nr. 12 I A, S. 105—106.

²⁾ Sonst würde die Hofkammerordnung von 1537 (s. Aktenstücke Nr. 14, S. 246 ff.) sicherlich auf eine solche Bezug genommen haben.

³⁾ Hierzu und zum folgenden Aktenstücke Nr. 12 I A, S. 105 bis 106.

Die Endabsicht aller landesherrlichen Finanzpolitik war die Hebung der „ordinari“, aus dem königlichen Kammergute fließenden, von der Bewilligung der Stände größtenteils unabhängigen Einnahmen. Das Kammergut zu erhalten und — vor allem durch Wiedereinlösung verpfändeter Ämter und Güter — zu mehren, war die Hauptaufgabe der Hofkammer. Schon in der Hofordnung von 1527 wird dies verständlich angedeutet, in der zehn Jahre später — am 1. September 1537 — erlassenen Hofkammerordnung aber vollends deutlich ausgesprochen: es sei der „höchst Hauptpunct“, daß „unser Kammergüter ordenlich gehandelt und alles, das zu Mehrung derselben immer dienstlich ist und sein mag, bedacht, fürgenommen und in Wirkung gebracht werden solle“. ¹⁾

Schon im 16. Jahrhundert begann man zwischen den Einnahmen aus dem Kammergute und den von den Ständen der Königreiche und Länder bewilligten Hilfgeldern, den Subsidiën oder Kontributionen, zu unterscheiden. Im Laufe des 17. Jahrhunderts — um hier zu besserem Verständnis der Entwicklung voranzugreifen — wurde es dann zur Regel, die einen und die anderen, die Einnahmen der Kammer (Kammergefälle) und die meist alljährlich erfolgenden ständischen Bewilligungen bestimmten Zwecken zuzuführen. Die Ausgaben für das „Civile“ — den Hofstaat und die Verwaltung — sollten durch das „Camerale“, das Erfordernis für das Militär, das „Militare“, durch die ständischen Bewilligungen, das „Contributionale“, bestritten werden. Die Verwaltung und Mehrung der Kammeraleinkünfte fiel als wichtigste Obliegenheit ganz in den Wirkungskreis der Hofkammer. Mit der Veranlagung der Kontribution hingegen, welche im Wesen aus der Besteuerung von Grund und Boden floß und in den einzelnen Ländern nach verschiedenen Grundlagen bemessen wurde, hatte die Kammer nichts zu schaffen. Der Hofkriegsrat gab ihr die Summe bekannt, welche man zur Erhaltung der Truppen im nächstfolgenden Militärjahre brauchen würde, die Kammer vereinbarte mit den Hofkanzleien das von den Königreichen und Ländern zu fordernde „Militärquantum“ und die Hofkanzleien instruierten dann die landesfürstlichen Kommissäre, welche die Verhandlungen auf den Landtagen leiten und die Stände zur Gewährung der geforderten Kontributionssummen bestimmen sollten. Die Aufteilung derselben auf die Grundbesitzer oblag den Ständen und die Einkassierung den von ihnen eingesetzten Organen oder den Grundherrschaften (Dominien) selbst. Waren dann größere Summen in die

¹⁾ Aktenstücke Nr. 14, S. 248.

ständischen Hauptkassen eingelaufen, so wurden sie entweder unmittelbar an das der Hofkammer untergeordnete Hofzahlamt, später Hofkriegszahlamt, geliefert, oder es wurden von demselben Amte Anweisungen an die erwähnten Kassen ausgestellt, die dann die Auszahlungen selbst vorzunehmen hatten. Auch die Katastrierung, das ist die Aufzeichnung der herrschaftlichen und bäuerlichen Liegenschaften und die Bestimmung von deren Erträgen hatten nicht die Hofkammer, sondern die Hofkanzleien im Vereine mit den Ständen der Länder vorzunehmen. Man ersieht daraus, daß die Hofkammer keineswegs alle Geschäftszweige, welche einem heutigen Finanzministerium zukommen, voll umfaßte. Sie war die oberste Finanzstelle für alle Kameralgefälle, aus denen die Kosten des Hofhaltes und der zivilen Verwaltung zu bestreiten waren, konnte aber, wenigstens im späteren 17. Jahrhundert, zur Deckung dieser Auslagen auch Beiträge der Stände (Kameralverwilligungen) beanspruchen.¹⁾

¹⁾ Über die Kontributionen der Länder: Mensi, Finanzen Österreichs, S. 12 ff. und besonders Beer, Das Finanzwesen der Monarchie in „Österreichischer Erbfolgekrieg“, bearbeitet im k. u. k. Kriegsarchive, 1 (1896), Separatabdruck, S. 34 ff. Das Militärjahr begann mit 1. November. Die Aufteilung der Kriegskontributionen nach Ländern verursachte große Schwierigkeiten. Erst im 17. Jahrhundert gelangte man für die böhmischen und österreichischen Länder zu einem festen Verteilungsschlüssel. Beer, Finanzwesen, S. 35. Die Kontribution war wohl hauptsächlich eine Grundsteuer, belastete aber auch die städtische Bevölkerung. Dazu erstlich besaßen viele Bürger ländlichen Grundbesitz (Äcker, Wiesen, Weingärten), außerdem aber war man bemüht, den städtischen Erwerb selbst bei der Kontributionsbemessung in Mitleidenschaft zu ziehen. Pribram, Die niederösterreichischen Stände in der Zeit Kaiser Leopolds I. Mitt. d. Institutes f. österr. Geschichtsforschung, 14, S. 649, und Beer, Finanzwesen, S. 39 und 41. Vgl. auch Sartori-Montecroce, Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol. Beitr. zur österr. Reichs- und Rechtsgeschichte, 2 (1902). Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, daß die Stände auch der nichtungarischen Länder, am schärfsten die böhmischen, auf dem Standpunkte standen, der Fürst habe lediglich mit ihrer Bewilligung das Recht, Steuern von den Grundholden und etwa noch von den Städten und Märkten einzufordern und der Subsidiensbeitrag der ständischen Mitglieder selbst sei eine freiwillige Gabe. Über das böhmische Kontributionswesen geben ausführliche Auskünfte die Aktenstücke: „*Systema des Königreichs Böhmen*“ und „*Pro memoria, das Contributionale im Königreich Böhmen betreffend.*“ Archiv des Ministeriums des Innern II A 1, Böhmen, 1 ex 1730 und V B 1, Böhmen, 29 ex Decembri 1749. — Daß die Hofkammer zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse einen Beitrag von den Ständen der Länder verlangen könne, ist zuerst klar ausgesprochen in der Hofkammerordnung von 1681. Aktenstücke Nr. 35, § 25, Landtagsbewilligungen, S. 615–616.

II.

Die Hofkammerordnung von 1537.

Die Hofkammerordnung vom 1. September 1537 ist aller Wahrscheinlichkeit nach anlässlich eines besonderen Falles erlassen worden. König Ferdinand hatte zur Unterhaltung seines Hofstaates von den ober- und niederösterreichischen Landen ein jährliches Hilfsgeld angesprochen und ein solches auf sechs Jahre bewilligt erhalten. Er hoffte damit die Kosten seines Hofstaates und der Verwaltung decken zu können, umso mehr als er erwarten zu dürfen glaubte, auch noch von den beiden Königreichen Subsidien zur Auslösung der verpfändeten Kammergüter zu erhalten. Daraufhin erließ er zur besseren Verwaltung seiner auf diese Weise gekräftigten Finanzen auf die sechsjährige Dauer der bewilligten Hilfe und noch auf ein ferneres — siebentes — Jahr die erwähnte Ordnung; erst „zu Ausgang solcher sieben Jahr soll in unserm Gefallen stehen, dieselbig nach Gelegenheit unsers Wesens zu mindern, zu mehren oder in ander notdürftig Weg zu stellen.“¹⁾ Sollten die bewilligten ständischen Gelder zur Erhaltung des Hofhaltes und der Zentralregierung dienen, so trachtete man, mit den eigentlichen Kammereinkünften wohl die Zinsen der Schulden zu bezahlen und nach und nach die verpfändeten Ämter einzulösen. Während der Geltungsdauer der neuen Ordnung verpflichtete sich König Ferdinand, keine neuen Schulden zu machen, somit auch keine Kammergüter zu verpfänden. Vorsichtshalber wurde aber doch bemerkt: würden kriegerische Verwicklungen den König nötigen, sein Kammergut anzugreifen, so wolle er diesen Eingriff nicht machen, bevor er die Hofkammerräte und die Hofräte, die aus den von der Kriegsgefahr bedrohten Ländern stammten, um Rat gefragt hätte.²⁾

Die Ordnung von 1537 bedeutet erst eine festere Organisation der Hofkammer. An ihre Spitze wurde ein Superintendent gestellt und ihm vier Räte beigegeben. Hierzu kamen zwei Sekretäre mit dem nötigen untergeordneten Kanzleipersonale, ein Hofzahlmeister, Buchhalter, Taxator und Registrator.³⁾ Der Geschäftsgang war fol-

¹⁾ Aktenstücke Nr. 14, §§ 3—5 und 63, S. 250—251 und 271. Daß die oberösterreichischen Länder jährlich 50.000 fl. (Tirol 30.000 fl., Vorlande 20.000 fl.) auf sechs Jahre bewilligten: Egger, Geschichte Tirols (1872—1880), 2, S. 143; Huber, Studien, S. 222.

²⁾ Aktenstücke Nr. 14, § 14, S. 254.

³⁾ Ebenda, § 1, S. 248—249.

gender: Zweimal in der Woche hatten die Räte zu einer Beratung zusammenzutreten, „wie neue Einkomen gemacht und Kammergüter gemehrt werden mögen.“ Die Kammersachen sollten auf dem Wege über die Länderkammern, die der Hofkammer unterstellt waren, zu deren Händen nach Hof gelangen. Alle einlaufenden Geschäftsstücke wurden hier von dem Superintendenten den Sekretären zugewiesen, welche sie im Ratsgremium vorzubringen hatten. Konnte das Gremium sich in irgend einer Sache nicht einigen, so war das Majoritäts- und Minoritätsvotum aufzuschreiben und an den Monarchen zu leiten. Der König bestimmte für die eigentlichen Kammersachen und die in der Kammer verhandelten Parteienangelegenheiten zwei Tage in der Woche, an denen er bereit war, Vorträge unmittelbar von Seite der Kammer entgegenzunehmen und die erbetenen Entscheidungen zu treffen. Welche Geschäfte aber die Kammer selbst erledigen könne, und bei welchen die Entschließung des Herrschers einzuholen war, wird in der Ordnung nicht mitgeteilt und ebenso wenig wird der Beratungen von Finanzsachen im geheimen Rate Erwähnung getan, obwohl solche nach wie vor stattgefunden haben. Auch wird nur ganz im allgemeinen gesagt, daß die Hofkammerräte die Parteien „mit unserm Vorwissen und Willen verabschaiden“ sollen. Bei aller Weitläufigkeit fehlen in diesen Instruktionen oft gerade diejenigen Bestimmungen, die man am ehesten zu finden erwarten würde. Die Einnahmen, die nach Hof gingen, nahm der Hofzahlmeister „mit Vorwissen unser Hofkammerräte“ in Empfang. Aus den eingelaufenen Geldern wurde zunächst der Aufwand für den gesamten Hofstaat bestritten, dessen Bestand und Bezüge alle Vierteljahre überprüft und auf Grund dieser Überprüfung jeweils neue Hofstaatslisten angefertigt. Obersthofmeister und Hofmarschall unterschrieben diese und der Hofzahlmeister hatte darnach die Auszahlungen zu leisten,²⁾ ohne erst weitere Aufträge abwarten zu müssen. Alle

¹⁾ Aktenstücke Nr. 14, §§ 12, 17, 18 und 48, S. 253, 255—256 und 265.

²⁾ Über die Tätigkeit des Hofzahlmeisters Aktenstücke Nr. 14, §§ 49, 55, S. 265 ff. Rosenthal, Behördenorganisation, S. 122 [72] ff., führt aus, daß der Hofzahlmeister außer den Kammergefällen auch die von den Ständen bewilligten Steuern einzukassieren hatte und daß somit der in fast allen deutschen Territorien bestehende „Dualismus“ in der Kassenverwaltung (Verwaltung des Kammergutes durch landesfürstliche, der ständischen Bewilligungen durch ständische Kassen) in Österreich nicht Bestand hatte. Es würde noch eine besondere Untersuchung darüber zu führen sein, ob die Kasseneinheit in den gesamten Ländern König Ferdinands I. wirklich ausnahmslos in Geltung war. Vgl. auch Rachfahl, Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, (S. 137, Anm. 1), S. 316 ff. und besonders S. 319.

anderen, die „extraordinari“ Ausgaben, durfte der Zahlmeister nur mit Wissen und Willen des Hofkammerratsgremiums begleichen. Es war schon nicht mehr Vorsicht, sondern wirkliche Kleinlichkeit, wenn zugleich angeordnet wurde, daß alle Zahlungsbefehle, die sich auf mehr als 10 fl. beliefen, vom Könige, dem Superintendenten und einem Kammerrate zu unterschreiben seien.¹⁾ Die Verbescheidung der Parteien in der Hofkammer erfolgte mündlich und schriftlich. Auch die mündlichen Bescheide wurden in der Kammerkanzlei aufgezeichnet. Minder wichtige Sachen, welche man schriftlich hinausgab, waren vermutlich allein vom Superintendenten, einem Kammerrate und Sekretär zu unterfertigen, wichtige Geschäftsstücke und Briefe hingegen mußten außerdem durch die Unterschrift des Königs und durch die Anhängung seines kleinen (Sekret) Siegels beglaubigt werden. Die „großen Hauptsachen“, für welche man „pergameen Briefe“ ausstellte — vermutlich Schuldverschreibungen, Ämterverpfändungen, Lehensverleihungen — trugen die Unterschrift des Königs und zweier Kammerräte, waren vom Hofkanzler zu prüfen, ob sie „unser Hofcamerordnung nit zuwider gefertigt“ seien und hernach durch diesen mit dem großen königlichen Siegel zu versehen.²⁾

König Ferdinand hatte gleich seinem Großvater den besten Willen, Ordnung in seine Finanzen zu bringen. Was nützte aber der gute Wille, wenn die Verhältnisse stärker waren als die Vorsätze? Die politische Stellung König Ferdinands machte große Ausgaben notwendig, zu deren Deckung die regelmäßigen Einnahmen des Königs in keiner Weise ausreichten, und dazu waren die finanztechnischen Kenntnisse damaliger Zeit viel zu gering, um eine wirkliche Ordnung in der Verwaltung des Kammergutes herzustellen.³⁾ Der König hatte so wenig wie sein Vorgänger einen klaren Überblick über seine Einnahmen und Ausgaben. Die unteren Ämter — Salzämter, Bergämter, Zollämter, Mautämter, Domänenämter, Pflegämter — zahlten zuerst ihre Beamten und Diener, oft auch noch Zinsen für

¹⁾ In einer Verordnung aus dem Jahre 1500 für das Innsbrucker Regiment wurde die Unterfertigung des Königs und der Hofkammer noch für die Anweisungen von 100 fl. aufwärts verpflichtend erklärt. Rosenthal, Behördenorganisation, S. 131—132 [81—82].

²⁾ Aktenstücke Nr. 14, §§ 58—61, S. 269—270; ganz klar sind freilich die Angaben über die Fertigung der Ausläufe nicht.

³⁾ Schon am 16. Jänner 1542 klagt der König, daß die Hofkammerordnung von 1537 noch gleich im Jahre ihrer Erlassung und seither je länger je mehr in keiner Weise befolgt werde. Ebenso wieder 1547. Khevenhüller-Schlitter, Aus der Zeit Maria Theresias, 1742—1744 (I), Einleitung, S. 4—5, Anm. 4, S. 6—7, Anm. 2.

Anleihen und schickten erst den nach diesen Ausgaben verbleibenden Rest der Einnahmen, wenn sie nicht als „exemte“ Ämter etwa direkt von der Hofkammer abhingen, an die Länderkammern, denen sie unterstellt waren. Auch diese Länderkammern hatten vorerst für ihre Verwaltungsauslagen aufzukommen und übermittelten den endlichen zu freier Verwendung bleibenden Rest der eingegangenen Gelder an die Hofkammer. Der alte und sicherlich nicht vorteilhafte Brauch, im Bedarfsfalle die Einnahmen eines Landes oder einzelnen Amtes, wo man gerade Geld vermutete, mit Beschlag zu belegen oder unmittelbar dorthin Zahlungen anzuweisen, blieb auch weiterhin aufrecht. Der Amtmann hatte dann alles Geld, das er eingenommen hatte und oft noch eigenes dazu einzusenden und sollte sich dafür aus den Eingängen seines Amtes bezahlt machen dürfen.¹⁾ Wie sollte aber unter solchen Verhältnissen genaue Evidenz geführt werden können? Es war nahezu ausgeschlossen, auch nur zu einer annähernd richtigen Gesamtziffer sowohl der Einnahmen als auch der Ausgaben zu gelangen. Erst in den späteren Jahren der Regierung König Ferdinands scheinen sich wohltätige Folgen der Ordnung des Kammerwesens geltend gemacht zu haben. Die „ordinari“ Einnahmen — das sind die von den Länderkammern und exemten Ämtern nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen an die Hofkammer geleiteten Gelder — aus allen, auch den böhmischen und ungarischen Ländern sind für damals auf beiläufig eine Million Reichsgulden berechnet worden.²⁾ Von diesen waren die Kosten des Hofstaates, der Zentralregierung und der erworbenen Truppen zu begleichen. Die Hofhaltungskosten waren sehr beträchtlich; König Ferdinand benötigte dafür — die Gehalte für die verschiedenen Ratskollegien eingerechnet — die jährliche Summe von 300.000 fl. und der Haushalt seiner Söhne kostete ihm jährlich ungefähr 230.000 fl. Zieht man dazu in Betracht, daß in denselben Zeiten allein für die Truppen in Ungarn und die Besatzungen an der italienischen Grenze jährlich 555.000 fl. ausgegeben wurden und daß der Jahrestribut an den Sultan 70.000 fl. betrug, so leuchtet ein, daß selbst in gewöhn-

¹⁾ Vgl. dazu Huber, Studien, S. 210 und Aktenstücke Nr. 21, §§ 32, 67 und 79, S. 330, 350 und 354. Man bemühte sich zwar immer, diese Übelstände zu beseitigen, aber es ist Tatsache, daß man noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts sich in gleicher Weise Geld zu verschaffen suchte. S. v. Zwiedineck-Südenhorst, Das gräflich Lamberg'sche Familienarchiv zu Schloß Feistritz bei Ilz (Veröffentlichungen der historischen Landeskommission für Steiermark, 4), S. 212—213, Regest 1704, Juni 19.

²⁾ Huber, Studien, S. 194, 204, 217, 237.

lichen Zeitläufen der König mit einem Einkommen von höchstens einer Million das Auslangen nicht finden konnte. Es blieb ihm daher nichts übrig, als sich an die Stände der Länder um die Bewilligung von Subsidien zu wenden. In den späteren Regierungsjahren Ferdinands floßen diese Subsidien minder spärlich wie früher; man kann sie — die Bewilligungen Ungarns und Böhmens mit eingerechnet — auf mindestens eine Million Gulden jährlich ansetzen. Freilich kamen diese Summen häufig nicht in die Hände der Regierung, sondern wurden meist unmittelbar für die Kosten der Aufstellung, Ausrüstung und Besoldung der Truppen verwendet, welche die Länder dem König stellten und aus den von ihnen bewilligten Mitteln zahlten. Immerhin mag das Defizit mit diesen außerordentlichen Zuwendungen beseitigt worden sein. Vielleicht kam man sogar dazu, einzelne verpfändete Kammergüter wieder einzulösen.¹⁾

III.

Die Hofkammerordnung von 1568.

Die Hofkammerordnung von 1537, zunächst nur als provisorisch auf sieben Jahre gültig gedacht, blieb auch nach deren Ablauf in Wirksamkeit. Erst im Jahre 1557 wurde ein Entwurf zu einer neuen Kammerordnung ausgearbeitet, kam aber, wie sich der elf Jahre später erlassenen Ordnung entnehmen läßt, nicht zur Ausführung. Vielmehr scheint sich unter Kaiser Ferdinand in der Hofkammer wenig geändert zu haben; das Personale blieb im großen dasselbe, lediglich die Anzahl der Schreiber nahm zu und anstatt eines Hofzahlmeisters werden seit 1544 zwei genannt.²⁾ Mit dem Tode des Kaisers (1564) trat jedenfalls eine Verringerung der Geschäfte der Hofkammer ein, weil von nun ab in Graz und Innsbruck

¹⁾ Huber, Studien, S. 217—219, 222—223, 237 u. a. a. O., freilich nicht, ohne daß seine Berechnungen manchmal leise Zweifel erregten. Huber, S. 217, setzt für den Haushalt der drei Söhne Kaiser Ferdinands I. 315.000 fl. an. Ich nehme 230.000 fl. an, weil der jüngste Sohn Ferdinand von der Innsbrucker Kammer ein Hofdeputat von 84.000 fl. ausgezahlt erhielt. (Huber, S. 237.)

²⁾ Aktenstücke Nr. 12 III F G, S. 162. Der zweite Zahlmeister hatte vermutlich die für Kriegszwecke bewilligten Gelder in Empfang zu nehmen und wurde später (Ordnung von 1568, s. unten S. 180) geradezu Kriegszahlmeister genannt. Besondere Kassen für das Kriegswesen sollen erst nach Kaiser Ferdinands Tode eingeführt worden sein. (Rosenthal, Behördenorganisation, S. 134 [84], Anm. 3.)

selbständige Landesherren, die Erzherzoge Karl und Ferdinand über die inner- und oberösterreichischen Länder regierten und die Tätigkeit der Hofkammer wie anderer Zentralbehörden auf das Reich, Österreich ob und unter der Enns und die Königreiche Böhmen und Ungarn beschränkt blieb.¹⁾ Diese in ihrem Geschäftskreise eingengte Kammer erhielt zu Beginn der Regierung Kaiser Maximilians II. am 1. Juli 1568 eine neue Ordnung, die sich als eine Umarbeitung und Erweiterung der Ordnung von 1537 darstellt.²⁾ Viele Abschnitte wurden daraus wörtlich übernommen.

Neu ist in der Ordnung von 1568 die Bezeichnung des Vorstandes der Hofkammer und Vorsitzenden des Hofkammerrates, bisher „Superintendent“, als „Präsident“, die Einführung bestimmter täglicher Amtsstunden, die Einteilung der Referate nach Ländern und die in Wunschform ausgesprochene Anordnung, es solle in den Referenten öfter ein Wechsel eintreten, damit die referierenden Kammerräte die Finanzverhältnisse jedes einzelnen Landes kennen lernten.³⁾ Wie in der Kammerordnung von 1537 wurde auch hier Gewicht darauf gelegt, daß alle Kammersachen im vollen Kammerrate beschlossen werden, „damit unser President und Hofkammerräte aller Sachen unsers Kammerguts . . . bis zu dem wenigsten Wissen tragen“.⁴⁾ Auch wurde festgesetzt, daß über wichtige Dinge die geheimen Räte einmal in der Woche gemeinsam mit den Hofkammerräten im Kammerrate beratschlagen sollten und daß die Kammer um Audienzen beim Kaiser zum Zwecke des Vortrages von Geschäftsstücken ansuchen konnte.⁵⁾ Welche Angelegenheiten die Kammer im eigenen Wirkungskreise erledigen konnte und welche an den Herrscher gehen sollten, wurde auch in dieser Instruktion nicht genau ausgesprochen. Im Falle von Subsidienforderungen an die Stände hatte vorerst die Hofkammer Bericht von den Länderkammern einzufordern und dann die Postulate bei den Landtagen im Wege der kompetenten Hof-

1) Des Reiches und seiner Finanzen wird in der Ordnung von 1537 mit keinem Worte gedacht, da Ferdinand damals zwar deutscher König, aber nicht Kaiser war; doch wird man mit Sicherheit annehmen dürfen, daß nach seiner Kaiserproklamation (1558) die kaiserlichen Einkünfte in die der Hofkammer unterstellte Hofzahlamtskasse gefloßen sein werden. Aber auch in der Ordnung von 1568 ist von Reichsgeldern nirgends die Rede. S. unten S. 80.

2) Aktenstücke Nr. 21, S. 319—357.

3) Ebenda, Einleitung und §§ 5 und 10, S. 319, 322 und 324. Nach dem Wortlaute der Einleitung dürfte der Präsidententitel schon vor Erlassung der Ordnung in Gebrauch gewesen sein.

4) Ebenda, § 8, S. 323.

5) Ebenda, §§ 16 und 34, S. 326—327 und 335—336.

kanzlei einbringen zu lassen.¹⁾ Scharf wird vermerkt, daß die Kammern in den Ländern von keiner anderen Hofstelle als der Hofkammer Befehle entgegennehmen dürften;²⁾ offenbar hatten die Kanzleien, vor allem die vom Reichsvizekanzler geleitete Reichshofkanzlei, eigenmächtig Aufträge an Finanzämter in den Ländern erlassen. Es gab, wie aus dieser Kammerordnung erhellt, in den Gebieten Kaiser Maximilians II. fünf Länderkammern: die Wiener Kammer für Österreich, die Kammer in Prag für Böhmen, Mähren und die beiden Lausitzen, eine Kammer in Breslau für das Herzogtum Schlesien, die Preßburger Kammer für das Königreich Ungarn und endlich die der Preßburger Kammer untergeordnete Zipser Kammer mit dem Sitze in Kaschau. Die Kammern in Wien, Prag, Breslau und Preßburg erscheinen einander völlig gleichgestellt; allen wird aufgetragen, ihr Aufsehen auf die Hofkammer zu haben und es wird kein Unterschied etwa zwischen der niederösterreichischen und der ungarischen Kammer in Preßburg gemacht. Wie eng sich der Kaiser die Verbindung des Kammerwesens der Länder mit der Hofkammer dachte, zeigen eine Reihe von Artikeln, welche die Finanzen der ungarischen, böhmischen und österreichischen Länder betreffen und die Grundsätze angeben, nach denen die Hofkammerräte bei der Behandlung dieser durchaus in ihren Wirkungskreis fallenden Kammerangelegenheiten vorzugehen hatten.³⁾ Ein Unterschied zwischen Hof- und Staatsbedürfnissen wird auch in dieser Ordnung von 1568 nicht gemacht. Der Hofkammer oblag wie vordem die Sorge für die Unterhaltung des Hofstaates, für die Bezüge der Hofbeamten, der Beamten der Zentralregierung und der Diener-

¹⁾ Aktenstücke Nr. 21, § 42, S. 340. Daß die Propositionen des Landesfürsten bei den Landtagen durch die Hofkanzleien eingebracht wurden, erweisen zahlreiche Belege aus den „böhmischen Landtagsverhandlungen“ und den „Acta comitialia Hungarica“.

²⁾ Ebenda, § 39, S. 338—339.

³⁾ Ebenda, §§ 67 ff., S. 350 ff. Über die Errichtung der schlesischen Kammer in Breslau (vgl. S. 68 Anm. 1) im Jahre 1558 Rachfahl, Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens, S. 325 und 329. Die Einhebung der Einnahmen aus den nördlichen und nordöstlichen ungarischen Komitaten wurde wegen der Abgelegenheit derselben in der späteren Zeit Ferdinands I. dem Befehlshaber der Sároser Burg und nach dessen Tode der neuerrichteten Zipser Kammer übertragen. Darüber Huber, Studien, S. 200. Nach Bidermann, Gesamtstaatsidee, I, S. 89, Anm. 34, wurde die Zipser Kammer am 8. September 1565 errichtet; hier auch weitere Bemerkungen hierüber. — Die Bergstädte mit ihren Einkünften waren noch unter König Ludwig II. seiner Gemahlin Maria, der Schwester Ferdinands I., verschrieben worden. Als sie 1548 von letzterem eingelöst wurden, unterstellte er sie der niederösterreichischen Kammer. Huber, a. a. O. Als im Jahre 1635

schaft, und endlich für die Verpflegung und Ausrüstung der Truppen. Auffallend ist, daß in dieser Ordnung so wenig wie in der des Jahres 1537 der Reichssteuern Erwähnung geschieht, obwohl die Hofkammer ihr Votum abgab, wenn Reichshilfe in Anspruch genommen werden sollte und die Reichspfennigmeister das eingenommene Geld dorthin ablieferten.¹⁾

Man kann dieser Ordnung von 1568 entnehmen, daß die Finanzwirtschaft auch in den Zeiten Maximilians II. noch an denselben Ubelständen litt wie unter seinen beiden Vorgängern. Drückende Geldknappheit, Verpfändung einer großen Anzahl von Domänen, keinerlei Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben. Kaiser Maximilian I. hatte wenigstens — und nicht ganz ohne Erfolg — versucht, die Rechnungskontrolle über seine gesamten Einnahmen und Ausgaben in einem Amte — der Innsbrucker Schatz- (Rait-)kammer zu vereinigen. Sein Nachfolger aber dezentralisierte sie wieder, indem er sie in die von ihm eingerichteten Länderkammern verlegte.²⁾ Maximilian II. versuchte es wieder, das Verrechnungswesen dadurch einheitlicher zu gestalten, daß er in seiner Ordnung von 1568 den Kammern und „Ämtern“ Auftrag gab, mehrmals im Jahre — teils monatlich, teils je zu Quatember und jedesmal am Jahresschlusse — Rechnungsauszüge zur Überprüfung an die Hofkammer einzuschicken und anordnete, es solle längstens im dritten Jahre eine genaue Visitation der Finanzbehörden in den Ländern von der Hofkammer veranstaltet werden.³⁾ Ein Hauptgebrechen der

die endgültige Vereinigung dieser Kammer mit der kaiserlichen Hofkammer stattfand, kam auch die Administration des ungarischen Bergwesens an die Hofkammer. F. A. Schmidt, Sammlung der Berggesetze II, 4, S. 443, 485 und 639. — Wie sehr man bestrebt war, die Tätigkeit der Preßburger Kammer einzuziehen zeigt auch der Umstand, daß die Einkünfte der Dreißigstädter — das ist der Grenzzollämter — im Westen Ungarns von Preßburg abwärts bis zum adriatischen Meere direkt in die Kasse der Wiener Hofkammer floßen und erst 1625 auf einen Landbeschluß hin wieder der Kammer in Preßburg zugewiesen wurden. Bidermann, Gesamtstaatsidee, I, S. 21 und 76, Anm. 117.

¹⁾ Nach Stieve, Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges, Bd. 6 (1895), S. 67 und 74, gab es zwei Reichspfennigmeister. Zacharias Geizkoffer gab zu Ende des 16. Jahrhunderts als Reichspfennigmeister auch bei Postulaten, die man an den ungarischen Landtag stellte, seine Meinung ab. (S. Acta comitialia Hungarica.)

²⁾ Vgl. Rosenthal, Behördenorganisation, S. 247 [197] ff., der auch viele Einzelheiten gibt.

³⁾ Aktenstücke Nr. 21, §§ 30 und 40, S. 332 und 339. Als „Ämter“ sind in § 30 die Rentämter in Böhmen und Schlesien genannt. Man hat wohl

Finanzverwaltung war es immer gewesen, daß Anleihen auf die unteren Ämter fundiert wurden, die Beamten derselben für die gemachten Schulden haften und Kapital und Zinsen von diesen Ämtern an die Gläubiger ausbezahlt werden mußten. So war jede Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben und Schulden im allgemeinen und über die Leistungsfähigkeit des einzelnen Amtes im besonderen verloren gegangen; in den böhmischen und österreichischen Ländern ebenso wie in den ungarischen Ländern. Diesen Übelständen sollte jetzt die Bestimmung steuern, daß die Schuldbürgschaften der „Einnehmer und Rentmeister“ fortab aufhören und die Zinsen und Kapitalrückzahlungen für die auf die Einnahmen der Länder der böhmischen Krone verwiesenen Gläubiger vom Hof- oder Kriegszahlmeisteramte für Österreich ob und unter der Enns vom Vizedom in Wien und für das Königreich Ungarn von den Einnehmern der Preßburger und Zipser Kammer ausgezahlt werden sollten.¹⁾

Schon oben²⁾ wurde darauf hingewiesen, daß in den vierziger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts zwei Zahlmeister in der Hofkammer tätig erscheinen; in der Ordnung von 1568 führt der eine dieser beiden Zahlmeister den Namen Hofkriegszahlmeister und es dürfte sich, wenn auch Instruktionen der beiden Zahlmeister nicht bekannt sind, aus dieser Benennung und sonst aus dem Inhalte der Kammerordnung von 1568 der Schluß ziehen lassen, daß der Hofzahlmeister aus seiner Kassa die Hofauslagen und der Kriegszahlmeister die Kriegsauslagen bestritten haben wird.³⁾ Auch der im Jahre 1556 zum Zwecke einer einheitlichen Leitung des Kriegswesens errichtete Hofkriegsrat mußte sich, wenn er Geld brauchte, erst an die Hofkammer wenden, auf deren Auftrag dann dem Kriegszahlmeister die verlangte Summe ausgefolgt werden durfte.⁴⁾ Wenn die Auszahlungstermine für die Truppen oder andere Kriegsauslagen in Sicht waren, so sollte die Hofkammer früher davon benachrichtigt werden, damit sie das notwendige Geld bereithalten könne.⁵⁾ Ob man damals schon bestimmte Geldeinläufe der Hofkasse und andere der Kriegskasse zuzuweisen pflegte, läßt sich mit Sicherheit nicht ermitteln. Es scheint aber wohl, als ob der Hofzahlmeister die zur Erhaltung des Hofhaltes

überhaupt an die exemten Ämter zu denken, die von den Vizedomen und meist auch von den Länderkammern unabhängig waren.

¹⁾ Aktenstücke Nr. 21, §§ 32, 67 und 79, S. 333, 350 und 354—355.

²⁾ Siehe S. 77, Anm. 1.

³⁾ Vgl. Aktenstücke Nr. 21, §§ 18 und 22, S. 327—329.

⁴⁾ Ebenda, § 23, S. 329.

⁵⁾ Ebenda, §§ 20 und 21, S. 328—329.

und etwaiger Schuldentilgung nötigen Summen aus den gewöhnlichen Einnahmen, der Kriegszahlmeister die Kriegsauslagen größtenteils aus den Bewilligungen der Länder gedeckt habe.¹⁾

Einen bedeutsamen Fortschritt in der Ausgestaltung des Kammerwesens bezeichnen endlich die Bestimmungen, daß die Hofkammerräte rechtzeitig zu Ende des Jahres einen Überschlag über die „Hof- und Kriegsnotdurften“ des nächsten Jahres machen und zugleich angeben sollten, was an „ordinari und extraordinari Einnahmen“ im nächsten Jahre zu erhoffen sei. Um die Ermittlung eines Jahresbedarfes möglich zu machen, hatte die Hofkammer genaue Verzeichnisse der Einnahmen und Ausgaben von allen Ämtern einzufordern.²⁾ Man kann das wohl als einen ersten ernstlichen Versuch ansehen, zu einer richtigen Budgetierung der Einnahmen und Ausgaben zu gelangen. Einem verwandten Zwecke soll offenbar auch der Befehl an die Hofkammer dienen, durch das Hofkriegszahlmeisteramt und die diesem beigegebenen Zahlämter jedesmal zu Jahresanfang ein Verzeichnis der fälligen Hauptsummen und Zinsen mit den Namen der Gläubiger und den Zahlungsterminen, also eine Art Schuldbuch, für die Kammerräte anzulegen.³⁾

IV.

Geschichte der Hofkammer von 1568—1681.

Es ist kaum anzunehmen, daß sich die neue Hofkammerordnung in den folgenden Jahren ordentlich einleben konnte und streng gehandhabt wurde. Der ganze zentrale Regierungsapparat, durch den von Wien aus die Länder der österreichischen Linie des Hauses Habsburg beherrscht wurden, erfuhr durch die Übersiedlung Kaiser Rudolfs II. von Wien nach Prag eine gründliche Umwandlung. Wie sehr sich der Gedanke, daß Wien der natürliche Sitz der Regierung sei, schon durchgerungen hatte, beweist die Tatsache, daß die zentralen Regierungsbehörden einfach geteilt wurden.⁴⁾ Der größere Teil der

¹⁾ Aus dem Wortlaut des § 32 der Ordnung von 1568 (Aktenstücke Nr. 21, S. 333) läßt sich nicht zwingend, aber mit Wahrscheinlichkeit der Schluß ziehen, daß die von den böhmischen Ständen bewilligten Steuern und die Einnahmen aus dem Biergefälle wenigstens teilweise für das Militär verwendet wurden.

²⁾ Aktenstücke Nr. 21, §§ 29 und 30, S. 331—332.

³⁾ Aktenstücke Nr. 21, § 18, S. 327—328.

⁴⁾ In der Hofkammerordnung von 1568 (Aktenstücke Nr. 21, § 41, S. 262) heißt es allerdings noch, daß „*gewonlich und am maisten unser beharriete*

Angestellten und wohl auch die obersten Würdenträger wanderten mit Rudolf II. nach Prag, der kleinere Teil blieb in Wien und versah mit den Erzherzogen, die als Gubernatoren den Kaiser vertraten und zugleich Statthalter in Ungarn waren, die Regierung. So wurde auch eine Abteilung der kaiserlichen Hofkammer in Wien zurückgelassen. Wie der Wirkungskreis der beiden Hofkammern in Prag und Wien geschieden war, läßt sich heute nicht mehr bestimmt sagen. Aller Wahrscheinlichkeit nach waren die in Wien hinterlassenen Kammerräte eine Art Zwischeninstanz zwischen der Regierung in Prag und den unteren Ämtern in Wien und hatten die Erzherzoge in Finanzsachen zu beraten. Gewiß ist, daß die in Wien hinterlassene Hofkammer die niederösterreichische Kammer leitete und die Kammerartikel für den ungarischen Landtag ausarbeitete, die dann der Hofkammer in Prag zur weiteren Beschlußfassung übersendet wurden.¹⁾ Wie sich die Organisation der Behörden in Wien gestaltete, als Rudolf seinem Bruder Matthias im Jahre 1608 das Königreich Ungarn, die Markgrafschaft Mähren und die beiden Österreich abgetreten hatte, ist nur in den allgemeinsten Umrissen kenntlich. Matthias hatte jetzt seinen eigenen geheimen Rat und seine eigene Hofkanzlei. In Kammer- und Kriegssachen scheint er sich der in Wien von seinem Bruder hinterlassenen Kammer- und Kriegsräte bedient zu haben.²⁾ Nachdem mit Kaiser Rudolfs Tode und Kaiser Matthias' Nachfolge die Zerteilung der Zentralbehörden ein Ende genommen hatte und diese wieder nach Wien zurückverlegt worden waren, fanden in den Jahren 1614 bis 1616 Verhandlungen statt, wie dem Kammerwesen aufgeholfen und vor allem die großen Auslagen für den Hofstaat beschränkt werden könnten. Man kam aber über Beratungen nicht hinaus und alles blieb beim alten.³⁾

hofhaltung ... in unsern stetten Prag, Wien und zu Ynnsprugg ist und kunftiglich sein wirdet.“

¹⁾ Vgl. *Acta comitialia Hungarica* und Fellner, *Zur Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung*, MÖG, 8, S. 295.

²⁾ Vgl. Bidermann, *Gesamtstaatsidee*, 1, S. 95, Anm. 51 und 53; Fellner, *Zentralverwaltung*, S. 300 und Huber, *Geschichte Österreichs* 4, (1892), S. 539.

³⁾ *Staatsarchiv*, Akt 12 ex 1615 I, F. 1, früher im *Archive des Ministeriums des Innern*. Ferner *Reichsfinanzarchiv*, *Herrschaftsakten*, Fasz. 15. (In einem Schreiben aus Linz vom 22. September 1614 will Kaiser Matthias das Hofkammerwesen verbessert wissen und gibt den Auftrag, man solle die alten Schriften etwa im Schatzgewölbe suchen.) Ebenda ein größeres Konvolut, die „Reformierung der Hofkammer“ behandelnd, aus dem Jahre 1616. Über ein im Jahre 1615 abgegebenes Gutachten Khlesls über die Reform der kaiserlichen Finanzen, Hammer, *Khlesls Leben (1847—1851)* 3, Beilage Nr. 570 und Beiträge zur *Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei* (1897), S. 228 und

Auch in den ersten Jahren der Regierung Kaiser Ferdinands II. wurden Versuche gemacht, die zerrütteten Finanzen zu heben. Der Kaiser gewann den als tüchtigen Verwalter seines Klosters bekannten Abt Anton Wolfradt von Kremsmünster für die Stelle eines Hofkammerpräsidenten.¹⁾ Abt Anton trat eine üble Erbschaft an. Die Einkünfte des Landes ob der Enns waren im Jahre 1620 zum Ersatze der Kriegskosten dem Herzog Maximilian von Bayern, dessen Bundeshilfe den Feldzug in Böhmen entschieden hatte, verpfändet worden.²⁾ Außerdem hatte der Kaiser von seinem Vorgänger eine Schuldenlast von vier Millionen übernehmen müssen und diese stieg in den Jahren von 1619 bis 1624 von vier auf acht Millionen Gulden, ohne daß auch die großen Güterkonfiskationen in Böhmen den Finanzen sonderlich aufhelfen konnten. Es bestand eben keine ordentliche Wirtschaft, der größere Teil des alten Domänenbesitzes war verpfändet, die neu erworbenen Güter wurden verschleudert, der Hofhalt kostete viel zu viel und der Kaiser belohnte seine Getreuen für die in den harten Zeiten geleisteten Dienste in wahrhaft kaiserlicher Weise, aber auch ohne jede Rücksicht auf die Ebbe in seinen Kassen.³⁾ Einige Monate nach dem Amtsantritte des Prälaten von Kremsmünster, am 4. Juli 1624, wurde dem Kaiser von der Hofkammer ein ausführliches Gutachten darüber erstattet, in welcher Weise die finanziellen Kräfte des Staatswesens gehoben werden könnten.⁴⁾ Es ist eine breit geratene Arbeit ohne größeren Zug. Dem Monarchen wird wohl der oft wiederholte Rat gegeben, seinen Hofhalt einzuschränken, sein Heer zu vermindern und in Gnadengaben Maß zu halten, aber wie durch Entdeckung und Schaffung neuer Hilfsquellen den Einnahmen weitere Zuflüsse gewonnen werden könnten, darüber enthält das Gutachten kein Wort. Daß man das Deutsche Reich stärker in Anspruch nehmen und der Papst und der König von Spanien jährlich größere Summen angeblich zum Schutze der ungarischen Grenzen beisteuern sollen, waren

229. Vgl. auch A. Loeb, Beiträge zur Geschichte der kais. Zentralverwaltung in Mitt. d. Instituts österr. Geschichtsforschung 27, S. 648—656.

¹⁾ Die Berufung erfolgte am 25. Oktober 1623. Hopf, Anton Wolfradt, Fürstbischof von Wien (1891—1894), S. 15.

²⁾ Huber, Geschichte Österreichs, 5 (1896), S. 229. Erst im Jahre 1628 wurde das Land wieder an den Kaiser zurückgegeben. Huber, ebenda S. 240. Von 1620—1628 war somit Oberösterreich dem Wirkungskreise der Hofkammer entzogen.

³⁾ Hopf, Anton Wolfradt, S. 16, 43 und Huber, Geschichte Österreichs, 5, S. 204f.

⁴⁾ In der Hauptsache gedruckt bei Hopf, ebenda, S. 17 ff.

schöne Wünsche, deren Verwirklichung kaum zu erreichen war. Von Belang ist eigentlich nur der Vorschlag, eine Hauptkasse am Hoflager zu errichten, in die alle Einkünfte fließen sollen. Dieser gesunde Gedanke, dem der Kammerpräsident im Juni 1625 noch in einem besonderen Gutachten Ausdruck gab, kam aber nicht zur Ausführung.¹⁾ Nach dem Plane der Hofkammer und ihres Vorstandes sollten die Länderkammern und (exempten) Ämter lediglich die Besoldungsgelder für ihre Angestellten und die Interessen der auf sie ausdrücklich verschriebenen Forderungen auszahlen, alles andere Geld aber an die neu einzurichtende, der Hofkammer unterzuordnende Hauptkasse abliefern und nur über Auftrag und Anweisung der Hofkammer Zahlungen anderer als der zuvor bezeichneten Art vornehmen dürfen. Treffend wurde bemerkt, daß bei den derzeitigen Verhältnissen, wo der Amtmann häufig Gläubiger des Staates war und aus seinen eigenen Amtseinkünften sich bezahlt zu machen hatte, „fast ein jeder Amtmann sein selbst Kammerrat und Präsident sei.“²⁾ In die Hauptkasse sollten nicht allein die Kammergefälle, sondern auch die Kontributionen der Länder einlaufen und von da aus ihrer Verwendung zugeführt werden.³⁾ Der Monarch sollte sich verpflichten, von den Herrschaften, Gütern, Ämtern, Gefällen und andern Mitteln „ohne Vernehmung der Hofcamer nichts zu veralieniren“ und die Entschließungen über die Verwendung der Einkünfte nur durch die Hofkammer zur Ausführung zu bringen, „zumaln da das nit beschicht, Mühe, Arbeit und alle gute Disposition verloren, ja alle Direction und des Praesidenten Amt umsonst ist.“⁴⁾

Man wird nicht in Abrede stellen dürfen, daß durch die Zentralisierung des Kassenwesens und durch eine schärfere Kontrolle der Ausgaben etwas zur Gesundung der finanziellen Verhältnisse

1) Auszugsweise gedruckt von Hopf, Anton Wolfradt, S. 25ff. Noch im Jahre 1628 verhandelte man, ohne zu einem Resultat zu kommen, über die Aufstellung einer Generalkasse; ebenda S. 28.

2) Hopf, ebenda, S. 24. Ähnliche Ausführungen enthält übrigens auch die Ordnung von 1568.

3) Hopf, ebenda, S. 27: „*In diese cassa [sollen] all und jede dero landcamer und ämbter geföll, nit weniger der länder contributiones und verwilligungen und einkommen, wie die nahmen haben mügen, gezogen, von dannen aus thails derselben ins hoffpennig- und thails ins kriegszahlambt, wie es die ausgaben erfordern, deputirt und ausgethailt, und dannenhero die angewiesenen partheien irer anforderung contentirt und bezahlt werden müssen.*“

4) Hopf, ebenda, S. 24. Ähnliche Gedanken finden sich auch in der Ordnung von 1537.

hätte beigetragen werden können. Aber alle diese gut gemeinten Vorschläge, die dann doch nicht zur Ausführung kamen, waren Schläge ins Wasser, solange sich keine Wege zur wirklichen Hebung der Einnahmen finden ließen. Solange zudem die Hauptaufgabe der Hofkammer die Versorgung des Hofstaates war und der Herrscher über die Geldmittel der Kammer wie über sein Privatvermögen verfügte und ohne alles Maß Geschenke und Gnadengelder aus den Kameraleinkünften austeilte, war an eine Besserung der finanziellen Lage gar nicht zu denken.¹⁾ Nur ein einziger von den vielen Vorschlägen, die Präsident und Kammer in den Jahren 1624 und 1625 unterbreiteten, erhielt die kaiserliche Genehmigung: Im Dezember 1625 wurde die niederösterreichische Kammer, welche bis 1628 die Kammereingänge von Österreich unter der Enns allein verwaltete,²⁾ aufgehoben und die Besorgung ihrer Geschäfte der Hofkammer aufgetragen und diese Verordnung nach vorübergehender Aufhebung der Vereinigung beider Stellen im Jahre 1630 fünf Jahre darauf (1635) wiederholt.³⁾

Über die innere Einrichtung der Hofkammer in der Zeit Kaiser Ferdinands II. erfährt man aus einer Hofstaatsordnung oder besser

¹⁾ Auch Seifried Freiherr von Breuner, der unter Rudolf II. eine Zeit lang Hofkammerrat, in den Jahren 1599—1615 Vorstand der niederösterreichischen Kammer und hierauf bis zum August 1620 Hofkammerpräsident gewesen war, arbeitete ein Gutachten über eine Reform des Finanzwesens aus. Es ist nicht datiert, wohl aber in das Jahr 1625 (nicht 1626) zu setzen; gedruckt im Notizenblatt der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1857, 293—297, 309—313, 325—328, 345—347. Meines Erachtens wäre anzunehmen, der Kaiser habe nach Erhalt der Referate der Kammer und ihres Präsidenten auch Breuner als bewährten Finanzmann um seine Wohlmeinung über finanzielle Reformen gefragt. Auffallend bleibt, daß Kaiser Ferdinand nicht diesen früheren Präsidenten, welcher bei der gewaltsamen Entfernung des Kardinals Klesl aus Wien eine so große Rolle spielte und so wertvolle Dienste leistete und augenscheinlich nicht in Ungnade war, anstatt des noch unerprobten Abtes von Kremsmünster zum Hofkammerpräsidenten gemacht hat. Über Breuner s. Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei, S. 226 ff. — In den in Druck vorhandenen Listen der Hofkammerpräsidenten fehlt der Namen Breuners. Aber in Akt 17442/4 des Fasz. 15 der Herrschaftsakten des Reichsfinanzarchives findet sich der ausdrückliche Vermerk: Resignation des Hofkammerpräsidenten Seifried Ch. Freiherrn von Breuner im August 1620.

²⁾ Siehe S. 83, Anm. 2.

³⁾ Am 11. Dezember 1625 erfolgte die a. h. Entschließung über die Vereinigung der niederösterreichischen Kammer mit der Hofkammer, aber erst im Februar 1627 kam sie vollständig zur Ausführung. Vgl. Hopf, Anton Wolfradt, 28 und Anm. 58 bis 61; ferner F. A. Schmidt, Sammlung der Berggesetze, 2. Abt., 4. Bd., S. 443, Nr. 253, S. 485, Nr. 267 und S. 639, Nr. 287.

gesagt einem Titelverzeichnisse des Jahres 1627—1628, daß die Hofkammer in vier „Expeditionen“, also wohl auch Referate geteilt war. In die erste Expedition gehörten die Reichs- und ungarischen Sachen, in die zweite die böhmischen, schlesischen und mährischen, in die dritte die nieder- und oberösterreichischen Geschäftsstücke und die vierte umfaßte die „bergstädtischen“ Angelegenheiten, dazu Kriegs- und Proviantssachen.¹⁾

Man wird bei dieser Verteilung der Referate eine Zuweisung der seit Kaiser Ferdinands II. Regierungsantritte wieder mit den Ländern der Hauptlinie vereinten innerösterreichischen Länder (Steiermark, Kärnten, Krain, Görz und Triest) vermissen. Ein neuer Beweis dafür, wie wenig man sich bei den Behördenorganisationen von praktischen Erwägungen leiten ließ. Die innerösterreichischen Länder, welche der Kaiser als Erzherzog von Graz aus regiert hatte,²⁾ galten als seine eigentlichen Stammländer. Sie erfreuten sich seines besondern Wohlwollens und verblieben in ihrer Sonderstellung. Graz war nach wie vor für sie der Mittelpunkt der Regierung. Der innerösterreichische geheime Rat führte im Vereine mit dem Grazer Hofkriegsrat und der Grazer Hofkammer die Verwaltung dieser Ländergruppe, die noch auf Jahrzehnte aus dem zentralen Verwaltungsorganismus ausgeschaltet blieb. Der Wiener Hofkriegsrat und die Wiener Hofkammer hatten in Graz überhaupt nichts zu schaffen und die Befehle des Kaiser an die Grazer Stellen gingen durch die

¹⁾ Aktenstücke Nr. 12 III W, S. 212. In dem Verzeichnisse von 1627/8 werden fünf Hofkammerräte angeführt; vier besorgten die Referate und der fünfte, Schelhardt, war Inspektor über die Hofkammerexpedition. S. auch Reichsfinanzarchiv, Registerbuch 1637, Eintragung vom 11. November. Auch das Ausmaß der Besoldung der Hofkammerräte aus dieser Zeit ist bekannt. Im Februar 1624 wurde an den Hofzahlmeister Forno der Befehl erlassen, „daß ihre M^r. die hofkammerräth mit der besoldung der reichshofrätthe, nemblich von jährlichen 1000 fl. ordinari und 300 fl. zuepuess gleichzuhalten gnedigst verwilligt“. Als „Neujahrgratiale“ wurden infolge Dekrets vom 6. Dezember 1626 aus der Kammer „Kremnitz“ dem Hofkammerpräsidenten jedesmal 4 Mark, jedem Hofkammerrat 2 Mark gekörntes Silber gereicht. Hopf, Anton Wolfradt, S. 39. Ferner bekamen auf Grund einer kaiserlichen Entschließung vom 7. April 1621 Hofkammerpräsident und Räte jährlich je 13 Fuder Salz. Reichsfinanzarchiv, Herrschaftsakten, Fasz. 15. Aus Kürschners Sammlung im Reichsfinanzarchiv S. 52 geht hervor, daß Reichshofräte und Kammerräte früher in der Besoldung gleichgehalten waren und Kaiser Matthias die Besoldung der Hofräte um 300 fl. verbesserte (Auszug aus einem Referate der Hofkammer an den Kaiser vom 25. September 1620).

²⁾ Siehe hierüber u. n. auch Breuners Gutachten über Reformierung der Hofkammer (S. 85. Anm. 1).

innerösterreichische Abteilung der österreichischen Hofkanzlei.¹⁾ Es war vom Standpunkte einer einheitlichen Verwaltung ein arger Fehlgrieff. Auf der einen Seite ging der Kaiser zentralisierend vor, indem er die niederösterreichische Kammer mit der Hofkammer vereinigte, andererseits griff er nicht einmal auf die Traditionen Ferdinands I. zurück, unter dem Steiermark, Kärnten und Krain Teile der niederösterreichischen Ländergruppe gewesen und von Wien aus regiert worden waren, sondern ließ diese Gebiete fast in voller Selbständigkeit ihre Administration führen.

Auch in Bezug auf die Finanzverwaltung in Böhmen befolgte man in den letzten Lebensjahren Ferdinands II. eine ähnliche, die Einheit des Ganzen schädigende Politik. Sein Sohn, der schon zum König von Böhmen gekrönte nachmalige Kaiser Ferdinand III. war nämlich im Jahre 1632 mit großer Machtvollkommenheit zum Gubernator in Böhmen bestellt und ein großer Teil der Einkünfte des eigentlichen Königreiches dem neuen Statthalter zur Verfügung gestellt worden. Aus der Beantwortung einer Beschwerde, welche die böhmische Kammer über Eingriffe der Wiener Hofkammer nicht an den Kaiser, sondern an den König Ferdinand richtete, erfährt man, „daß der Kaiser sich bei der beschehenen Übergabe der Cameralia des Königreichs Böhmen anders nicht als die Contributiones und die seit anno 1631 ex crimine laesae Majestatis entstandenen Confiscationes . . . vorbehalten, die übrigen des Königreichs Böhmen Intraden und Einkommen aber unserer [des Königs Ferdinands] Disposition allergnädigst überlassen habe“.²⁾

¹⁾ Über den innerösterreichischen geheimen Rat s. die Instruktionen (Konzepte und ein Original) für die „innerösterreichischen Geheimen“, Archiv des Ministeriums des Innern, III A 4, Innerösterreich, 2 ex 1639 und 9 ex 1674. Die Hofkammerinstruktionen für Innerösterreich aus den Jahren 1638 und 1675, erstere in Abschrift, letztere in Abschrift und Konzept, finden sich ebenda, V A 1, Innerösterreich, 3 ex 1675. Aus der Zeit Kaiser Leopolds I. ist ein undatiertes Gutachten der Grazer Hofkammer erhalten, in dem scharf betont ist, daß diese Kammer stets von der Wiener abgesondert war und der Kaiser aus „*erheblichen*“ Ursachen die hinterlassenen innerösterreichischen Stellen mit solchen Prärogativen versehen habe, daß dieselben von „*niemand anderem als bloss von Ihrer kais. Mt. immediate dependiren sollen*“. Reichsfinanzarchiv, Herrschaftsakten, Fasz. 15.

²⁾ König Ferdinand aus dem Feldlager zu Heilbronn am 10. August 1635 an seinen Vater und die böhmische Kammer. Reichsfinanzarchiv, Herrschaftsakten, Fasz. 15. Über die Bestellung Ferdinands zum Gubernator speziell im Königreiche Böhmen mit Ausnahme von Mähren und Schlesien s. Aktenstücke Nr. 31 A, S. 474—479. Die wirkliche administrative Tätigkeit des Königs scheint erst im Jahre 1634 begonnen zu haben.

Daß nach dem Tode Kaiser Ferdinands II. in den Spätjahren des dreißigjährigen Krieges die finanzielle Leistungsfähigkeit der österreichischen Ländern noch aufs äußerste in Anspruch genommen wurde, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. Es scheint aber auch gewiß, daß bei richtigem Verständnis für Geldfragen hernach eine wenigstens teilweise Erholung und Besserung hätte eintreten können. Aus einem zu Ende des Jahres 1681 erstatteten Berichte des Obersthofmarschalls Albrecht Grafen Zinzendorf an den Kaiser Leopold I. geht hervor, daß seit den Zeiten der Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III. die Beiträge der Länder, die Kontributionen, um die Hälfte gestiegen waren.¹⁾ Es fehlte aber an jedem ernstlichen Willen, Ordnung in das Kammerwesen zu bringen. Als nach dem Aussterben der Nebenlinie im Jahre 1665 die tirolischen Länder mit dem Hauptbesitze vereinigt wurden, gewährte man ihnen eine ähnliche Sonderstellung wie den steirischen Ländern, um die Landesinwohner damit zu versöhnen, daß sie ihre Regentenfamilie und den glänzenden Hofhalt in Innsbruck eingebüßt hatten. Anstatt die tirolischen Cameralia jetzt zugleich mit den Einkünften aus Innerösterreich der Hofkammer in Wien zu unterstellen, beließ man wie die Grazer auch die Innsbrucker Kammer in ihrer Unabhängigkeit und ordnete an, daß sie die kaiserlichen Befehle aus der neuerrichteten oberösterreichischen Abteilung der österreichischen Hofkanzlei empfangen solle.²⁾ Man darf übrigens mit Recht behaupten, daß es überhaupt nicht möglich gewesen sei, die Finanzen zu verbessern, so lange ein Mann wie Sinzendorf die Hofkammer leitete. Seit 1656 Hofkammerpräsident, genoß Georg Ludwig Graf Sinzendorf das besondere Vertrauen Kaiser Leopolds I., war aber seinem schwierigen Amte weder gewachsen noch dessen würdig. Trotz aller Klagen und obwohl selbst Quintin Graf Jörger, der Vizepräsident der Hofkammer, beim Kaiser gegen ihn auftrat, behauptete Sinzendorf doch seine Stellung als Kammerpräsident bis zum Jahre 1680. Die in diesem Jahre gegen ihn eingeleitete Untersuchung ergab, daß er eine Summe von nahezu 2 Millionen Gulden veruntreut

¹⁾ Die Kontribution betrug nach den Zusammenstellungen Sinzendorfs im Jahre 1681 — die ungarischen Länder ausgenommen — drei und eine halbe Million Gulden. Staatsarchiv, Österreichischer Staat, Fasz. 1.

²⁾ Vgl. Bidermann, Geschichte der landesfürstlichen Behörden in und für Tirol in Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols, 3 (1866), S. 339 und 346. Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 138—142, Anm. 74—82; 2, S. 85, Anm. 2 und S. 89, Anm. 10. Es ist unwahrscheinlich, daß auch nur eine mittelbare Beeinflussung der Innsbrucker Kammer durch die Hofkammer (Bidermann, Behörden in Tirol, S. 339) stattgefunden hätte.

habe, von welcher allerdings ein großer Teil zurückgezahlt werden konnte.¹⁾ Aber durch die leichtsinnige Geschäftsgebarung Sinzendorfs war der kaiserliche Kredit arg geschädigt und man mußte sich entschließen, an eine gründliche Reform des Kammerwesens heranzutreten. Wie es so üblich war, setzte man wieder einmal eine Kommission ein, die über Verbesserungen in der Organisation der Kammer und eine Neuherausgabe der längst veralterten Kammerinstruktion beratschlagen sollte. Merkwürdig, daß der Mann, welcher den Kaiser über die Tätigkeit Sinzendorfs entscheidend aufgeklärt und verschiedene Reformvorschläge erstattet hatte, Quintin Graf Jörger, nicht in die genannte „Hauptkommission“ berufen wurde. Ihr gehörten außer dem in Finanzsachen nicht unerfahrenen Grafen Albrecht Zinzendorf noch an: der böhmische oberste Kanzler Graf Nostitz, der österreichische Hofkanzler Freiherr von Hoher und der Hofrat, geheime Sekretär und Referendar der innerösterreichischen Länder Christoph von Abele.²⁾ Von den Hofkammerräten wurde niemand zur Beratung zugezogen; nicht einmal an den Beratungen der aus Buchhalterei-, Kassen- und Mautbeamten zusammengesetzten Subkommission, die unter Abeles' Vorsitze gleichzeitig tagte und wahrscheinlich die Vorarbeiten für die Hauptkommission zu liefern hatte, ließ man Räte der Hofkammer sich beteiligen.

V.

Die Hofkammerordnung von 1681.

Als Resultat der Kommissionssitzungen erschien am 2. Jänner 1681 eine neue Hofkammerordnung,³⁾ in welche viele Artikel der

¹⁾ S. Aktenstücke Nr. 35, Einleitung, S. 595–596. Ferner Kaltenbaeck, Zur Finanzgeschichte Österreichs unter Kaiser Leopold I. Austria, österr. Universalkalender, 1851, S. 1–19. Newald, Beiträge zur Geschichte der Belagerung von Wien 1683 (1883), 1, S. 4 ff. und 2, S. 7; Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthaltereien (1897), S. 270 ff.

²⁾ Über Abele von Lilienberg s. Aktenstücke und von ihm selbst verfertigte Eingaben im Adelsarchive des Ministeriums des Innern. Er hatte als Referendar der innerösterreichischen Länder in der österreichischen Hofkanzlei viel mit Finanzsachen zu tun und nahm die von der innerösterreichischen Hofkammer nach Wien geschickten Gelder in Empfang. Vgl. Zwiedineck, Das Lambergische Familienarchiv zu Feistritz bei Ilz in den Veröffentlichungen der hist. Kommission für Steiermark, 4, S. 205 und 207. Er rühmt von sich, daß er im Jahre 1661 aus den innerösterreichischen Ländern eine Antizipation von 110.000 fl. bar nach Wien gebracht habe. Adelsarchiv, „Abele“.

³⁾ Aktenstücke Nr. 35, S. 596 ff.

Ordnung von 1568 wörtlich übernommen, andere umgearbeitet und eine größere Anzahl endlich neu hinzugefügt wurden. Die Ordnung von 1681 ist nichts als eine erweiterte und verbesserte Auflage der Instruktion Maximilians II.; neue Gedanken kommen darin nicht vor. Man glaubte die offenkundigen Mängel in der Verwaltung des Kammergutes durch genauer gefaßte Bestimmungen beseitigen zu können. Das war die Hauptsache. Die dringend nötige Scheidung in der Verwaltung der Ausgaben für den Unterhalt des Landesfürsten und seines Hofes und für das Kriegswesen, die nach wie vor die eigentlichen Staatsausgaben blieben, wurde auch jetzt nicht vorgenommen. Es herrschte noch immer die Anschauung, daß die Kammereinnahmen in erster Linie für die Deckung der Bedürfnisse des Hofhaltes einschließlich der Gehalte für die Beamten der Zentralregierung und höchstens noch für die teilweise Bestreitung der Kosten für die geworbenen Truppen bestimmt seien; sie für andere öffentliche Zwecke heranzuziehen, wurde gar nicht in Aussicht genommen. Die Heeresauslagen wurden wie bisher fast ausschließlich aus den Hilfgeldern der Länder, den Kontributionen, bezahlt. Die Kammerinstruktion von 1681 unterscheidet demzufolge scharf zwischen „Camerale und militärischem Quantum“ und ordnet den Einlauf der Einnahmen aus ersterem in das Hof- und aus letzterem in das Kriegszahlamt an. Daneben blieb aber der üble Brauch bestehen, daß die einzelnen Regimenter die zu ihrem Unterhalt nötigen Kontributionsgelder in den einzelnen Ländern selbst an Ort und Stelle einkassieren sollten.¹⁾ Damit war jede Kontrolle wieder unmöglich gemacht und es mutet dies umso sonderbarer an, als man andererseits doch alles mögliche versuchte, Ordnung in das Kontrollwesen zu bringen. Die Ämter sollten öfters unvermutet revidiert werden, die Kammern in den Ländern alle drei Jahre einer gründlichen Untersuchung durch die Hofkammer unterzogen werden. Die Amtleute erhielten Befehl, die bei ihnen einlaufenden Gelder nach Abzug der aus der Kasse ihres Amtes zu bestreitenden Ausgaben mit einem Ausweise über den finanziellen Stand vierteljährig abzuliefern und alljährlich über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Vom Hofkammerpräsidenten selbst wurde verlangt, er solle in jedem Jahre einen verlässlichen „Hauptextrakt“ verfassen, „wie hoch sich selbiges ganzes Jahr der Empfang und die Ausgaben erstreckt und was für Capitalia, Interesse und andere Anweisungen bezahlt, was davon noch ausständig, item was wir an denen Landtagsbewilligungen und sonst

¹⁾ Aktenstücke Nr. 35, §§ 25 und 38, S. 615—616 und 623—624.

noch in Hinterstand haben“.¹⁾ Daß man trotz alledem keine klare Vorstellung von dem wirklichen Stande der Einnahmen und Ausgaben gewann, wurde — von Unregelmäßigkeiten ganz abgesehen — schon dadurch bedingt, daß bei der Hofkammer in Wien nur die Gelder verbucht wurden, welche den Länderkammern und Ämtern nach Abzug ihrer Ausgaben verblieben und die sie nach Wien schickten. Die Ausweise aus den Ländern, die ein deutlicheres Bild der finanziellen Verhältnisse hätten geben können, liefen erst viel später und schwerlich regelmäßig ein und wurden wohl auch nicht gehörig beachtet.²⁾

Es wäre vermutlich schon möglich gewesen, durch eine einheitliche Kassaführung in einer Generalkasse, wie sie der Abt Anton von Kremsmünster und der Vizepräsident der Hofkammer Graf Jörger geplant hatten, zu einer besseren Übersicht über die Eingänge und über die Geldausläufe aus der Hofkammer zu gelangen. Aber man hielt durchaus an dem Bestande zweier Hauptkassen für die militärischen und für die Hofbedürfnisse fest und tröstete sich in der Überzeugung, daß eine gewisse Einheit ja doch vorhanden sei, weil das Hof- und das Kriegszahlamt der Hofkammer unterstanden und ohne Wissen des Präsidenten kein Geld aus den beiden Kassen entnommen werden konnte.³⁾ Für die Evidenthaltung der Kriegsbedürfnisse und der Eingänge aus den Subsidiën der Länder meinte man hinlängliche Vorsorge getroffen zu haben, wenn man das „ein Zeit hero gebrauchig geweste obrist“ Kriegskommissariat „wiederumben in guete Ordnung“ setzte und mit einer neuen Instruktion versah.⁴⁾ Dieses Amt, der Hofkammer und dem Hofkriegsrat unterstellt, sollte jedesmal vor Einholung der Landtagsbewilligungen einen Bericht „über den Stand unserer (Kriegs-) Völker“ ausarbeiten, „wie erstlich dieselbe in denen Landen und sonsten repartiert, was ihre jährliche Verpflegung erfordert und wie weit zu Erkleckung solcher Ausgaben die Länder mit Bewilligung anzusuchen sein

¹⁾ Aktenstücke Nr. 35, § 89, S. 659—660. Über die alldreijährige Visitation der Länderkammern ebenda, § 12, S. 614; vgl. Aktenstücke Nr. 21, § 40, S. 339. Über Revision der Ämter, die jährliche Rechnungslegung der Amtleute, die vierteljährige Ablieferung der Gelder und den Hauptextrakt des Kammerpräsidenten Aktenstücke Nr. 35, §§ 42, 79, 80 und 89, S. 627—628. Zu Art. 42 vgl. Aktenstücke Nr. 21, § 30, S. 332.

²⁾ Staatsarchiv, Hofkammer, Fasz. 129. Enthält ein Gutachten aus dem Jahre 1715 (?) über Änderungen im Kassenwesen und der Kontrolle, welches sich auch über die Verhältnisse der früheren Zeit verbreitet.

³⁾ Aktenstücke Nr. 35, §§ 38 und 89, S. 623—624 und 659—660.

⁴⁾ Ebenda, § 38, S. 623—624. S. später unter „Hofkriegsrat“.

möchten“. Auch bei den Abrechnungen, die man mit den einzelnen Ländern über die geleistete Kontribution pflog, sollte das oberste Kriegskommissariat entweder durch den obersten Kriegskommissär selbst oder einen Beamten vertreten sein, damit „unser Hofcamer von ermeltem Commissariat jedesmals die eigentliche Bewandnis unserer Völkergebüß, was daran bezalt, was denenselben von Zeit zu Zeit und auch was von denen Ländern an ihren Militärbewilligungen abgeführt oder rückständig ist, wissen und abfordern“ könne.

An der inneren Einrichtung der Hofkammer wurde durch die neue Ordnung nur wenig verändert. Der Grundsatz, daß die Kammer-sachen im Plenum zu erledigen seien, blieb in Kraft. Man setzte aber, um den Geschäftsgang zu erleichtern, fest, daß kleinere Sachen vom Präsidenten allein abgefertigt werden könnten und unterschied zwischen Geschäftsstücken, die bloß auszugsweise, und solchen, welche in ihrem ganzen Umfange im Rate vorzutragen waren. Berichte und Gutachten von den Länderkammern, Ämtern und Buchhaltereien sollte ferner der Präsident im eigenen Wirkungskreise abverlangen können. Andererseits war wieder dem Ratsgremium der Einblick in den Gang der Geschäfte durch die Bestimmung erschwert, daß die Immediataufträge des Kaisers an den Präsidenten nicht im Rate sollten vorgebracht werden müssen. Die Anzahl der Hofkammer-räte wurde außer dem Präsidenten auf zehn festgesetzt und diese — jetzt zuerst — nach Ständen geschieden; ihrer fünf sollten dem Herren-, drei dem Ritter- und zwei dem Gelehrtenstande angehören. Das Ratsgremium beschloß mit Majorität; wenn kein Majoritätsbeschuß zustande kam oder auch wenn der Präsident mit dem Abstimmungsergebnis nicht einverstanden war, sollte die Angelegenheit dem Monarchen mit den für und wider sprechenden Gründen schriftlich unterbreitet werden. In der Ordnung von 1568 war jedem Kammerrate ein bestimmtes Referat zugewiesen worden; davon ging man jetzt ab und es wurde angeordnet, daß nicht mehr die Räte, sondern die Sekretäre die Geschäftsstücke der ihnen zugeteilten Expeditionen im Plenum der Kammer vorlesen und, wenn es nicht etwa der Präsident selbst tat, auch darüber referieren sollten.¹⁾ Wie in der Instruktion von 1568 ist auch hier die Abhängigkeit der vier Länderkammern (Preßburg, Kaschau, Prag und Breslau²⁾ von der

¹⁾ Aktenstücke Nr. 35, § 1, S. 598, § 5, S. 601—603; über die Immediatbefehle des Kaisers § 6, S. 603; Abschaffung der Referate der Kammerräte § 8, besonders S. 605. Vgl. ferner § 69, S. 641 über den Dienst der Sekretäre.

²⁾ Die Wiener (niederösterreichische) Kammer war 1635 endgültig in die Hofkammer aufgegangen. Siehe S. 85.

Hofkammer ausdrücklich ausgesprochen; alle diese vier Kammern müssen ihre Schriften, Berichte und Gutachten „zu handen unserer Hofkammer“ nach Wien einschicken.¹⁾ Der Umstand, daß der Hof zur Zeit der Erlassung dieser Kammerordnung in Linz, also fern der Residenz, weilte, gewährt einen deutlichen Einblick in den unglaublich verwickelten Mechanismus, den man für Fälle der Abwesenheit des Hoflagers von Wien geschaffen hatte. Ein Teil des Kammerpersonales blieb in Wien, ein Teil begleitete den Monarchen; dieser letztere hatte allein die Disposition über die Ausgaben, während hingegen die Berichte von auswärts allein an die vom Hof „abwesende“ Kammer in Wien einzuschicken waren, welche wieder nach der Wichtigkeit der Sache an den kaiserlichen Hof berichten sollte.²⁾ War endlich das zur Beglaubigung wichtiger Hofkammerurkunden notwendige große Herrschersiegel, unter Kaiser Ferdinand I. noch durch den Hofkanzler, unter Maximilian II. und den folgenden Kaisern durch den Oberstkämmerer verwahrt worden und hatte sich die Hofkammer im Bedarfsfalle an diese Würdenträger wegen Besiegelung ihrer Urkunden wenden müssen, so wurde durch die Ordnung von 1681 „das kaiserliche Siegel“ dem Registrator der Hofkammer anvertraut und nur bemerkt, dieser solle es „nit misbrauchen, weniger selbiges jemand's andern vertrauen, sonder in gueter Verwahr halten“.³⁾

VI.

Der Banco del Giro.

Die im Jahre 1681 erlassene Hofkammerordnung blieb bis zum Jahre 1714 in Wirksamkeit. Es leuchtet ein, daß die Ereignisse dieser Zeit einer Kräftigung der kaiserlichen Finanzen nicht günstig sein konnten. Die Belagerung von Wien, der große Türkenkrieg, die aufständische Bewegung in Ungarn und endlich der spanische Erbfolgekrieg stellten ungeheure Anforderungen an die kaiserlichen

¹⁾ Aktenstücke Nr. 35, § 41, S. 626—627. Aus diesem § 41 geht auch hervor, daß die Zipser Kammer nach wie vor (vgl. S. 78) der Preßburger Kammer untergeordnet war; die Korrespondenzen aus Kaschau mußten zuerst nach Preßburg gehen. Über die von der ungarischen Kammer unabhängige Verwaltung der ungarischen Bergstädte unmittelbar durch die Hofkammer siehe S. 78, Anm. 3 und Aktenstücke Nr. 35, §§ 41, 58 und 59, S. 626—627 und 634—635.

²⁾ Aktenstücke Nr. 35, § 41, S. 626—627.

³⁾ Aktenstücke Nr. 14, § 61, S. 270; Nr. 21, § 58 und 59, S. 347; Nr. 35, § 40 und 73, S. 625 und 646—647.

Kassen und auch die allerbesten Instruktionen hätten dem finanziellen Elend schwerlich abhelfen können. Denn die Mittel, über welche die Monarchie verfügte, standen in so gar keinem Verhältnisse zu den Kosten der großen Aufgaben, welche der habsburgischen Politik damals gestellt waren. Als man in den gewaltigen Kampf um das spanische Erbe eintrat und im Jahre 1701 den Krieg in Italien eröffnete, wurde als Erfordernis für den dort zu unternehmenden Sommerfeldzug und für die Ausrüstung der Festungen im Deutschen Reiche die Summe von 14 Millionen Gulden veranschlagt. In den folgenden Kriegsjahren, in denen am Rheine, in Italien und in Spanien Armeen gegen die Heere Ludwigs XIV. und zugleich Truppen gegen die Rebellen in Ungarn aufzustellen waren, ging der jährliche Militäretat niemals unter 20 Millionen herab, vielmehr überstiegen die militärischen Bedürfnisse gewöhnlich die Summe von 25 Millionen und beliefen sich auch noch darüber hinaus.¹⁾

Welche Einnahmen standen nun diesen großen, allein für Kriegszwecke erforderlichen Ausgaben gegenüber? Es mag wiederholt werden, daß man damals zwischen Camerale und Contributionale, dem Hofstaats- und Verwaltungshaushalte und dem Militärhaushalte unterschied, und daß in jenen die Eingänge aus den Domänen, den Regalien und den indirekten Steuern, in diesen die direkten Steuern (Kontributionen) der Länder flossen. Ein richtiges Bild über die Summe der Kameral Einkünfte vermochten schon damals selbst hervorragende Fachleute nicht zu gewinnen; kein Mensch konnte den Stand der einzelnen Kameralämter, auf die nicht allein die Kosten der eigenen Verwaltung, sondern auch Gläubiger angewiesen waren, genau kennen.²⁾ Umsoweniger läßt sich die finanzielle Ergiebigkeit des Camerale heute verlässlich einschätzen und man kann nur vermutungsweise die Bruttoerträge der Gefälle auf jährlich ungefähr acht Millionen Gulden,³⁾ die aus dem Kameraletat zu bestreitenden Ausgaben auf fünf bis sechs Millionen veranschlagen.⁴⁾ Wenn nun aber wirklich einmal in einem Jahre eine Million aus diesen Einnahmen für andere Zwecke als die des Hofstaats und der Verwaltung

¹⁾ Hierzu und zum folgenden Mensi, Die Finanzen Österreichs von 1701 bis 1740 (1890), S. 81, 98, 100 ff. — Eine ausführliche Übersicht über diese Arbeit in „Wiener Zeitung“, 1891, Nr. 194—196.

²⁾ Vgl. Mensi, Finanzen, S. 78, 112.

³⁾ Eingerechnet Ungarn und seine Nebenländer; s. Mensi, S. 746.

⁴⁾ Vgl. Mensi, S. 744 ff. Ich setze für die Jahre um 1700 etwas niedrigere Zahlen an, als sie Mensi für die Jahre von 1705 abgibt, weil damals die Steuerschraube noch nicht so stark angezogen war und andererseits die Aus-

zur Verfügung blieb, so muß man dies schon für einen besonders günstigen Fall ansehen.¹⁾ Im allgemeinen stand die Sache so, daß die Einkünfte der Kammer kaum ausreichten, um die gewöhnlichen Ausgaben und die Zinsen der auf den Kameralstatus überwiesenen Schulden zu decken.²⁾

Nicht viel günstiger war es mit den direkten Steuern der Länder, den Kontributionen, bestellt. Im Jahre 1697 war der Militärstatus neu eingerichtet, eine Art Militärbudget aufgestellt und bei dieser Gelegenheit festgelegt worden, daß von den Ländern zur Erhaltung der Armee 12 Millionen zu verlangen wären und wieviel jedes einzelne Land an Grundsteuer zu zahlen hätte.³⁾ Diese 12 Millionen wurden aber nur einmal — 1703⁴⁾ — gefordert, im Durchschnitte war die Kontribution unter den Regierungen der Kaiser Josef I. und Karl VI. jährlich nur mit 7—8 Millionen Gulden veranschlagt und auch diese Summe dürfte nur sehr selten vollständig eingegangen sein.⁵⁾ Die Kontribuenten waren säumige Zahler und die Länder, welche die Steuern einzukassieren und abzuliefern hatten, konnten oft genug die Vornahme von Abzügen für geleistete Darlehen und Vorschüsse beanspruchen. Wenn also die gut unterrichteten venezianischen Botschafter in den Zeiten Kaiser Karls VI. berichten, daß man am kaiserlichen Hofe in Wirklichkeit nicht auf mehr als vier Millionen Kontributionen rechnen könne, so wird diese Schätzung

gaben geringer gewesen sein dürften. Dabei sind auch die Kameralerträge aus Innerösterreich und Tirol in Anschlag gebracht, wenn auch die Kammern dieser Länder im Jahre 1700 der Hofkammer noch nicht unterstellt waren.

¹⁾ Siehe Mensi, S. 123.

²⁾ Mensi, Finanzen, S. 62 ff. Wenn übrigens hier der Hofkammerpräsident Graf Starhemberg in einem Berichte vom 19. Mai 1711 an König Karl III. sagt, daß die Kameralfondes zirka 3 Millionen abwerfen, so wird dies dahin zu verstehen sein, daß nach Bestreitung der notwendigsten Auslagen für den Hofstaat 3 Millionen zur Verfügung stünden. S. auch Staatsarchiv, Österreichischer Staat, Fasz. 1.

³⁾ Siehe S. 60 f. und Aktenstücke Nr. 37 B, S. 27. Tirol und die Vorlande sind unter den besteuernden Ländern nicht aufgezählt, da die Kontribution von Tirol in der Höhe von 138.000 fl. der Landschaft als Äquivalent für übernommene Schulden überlassen war und die direkten Steuern der Vorlande vermutlich für die Erhaltung der Festungen in diesen Ländern dienten. Vgl. dazu die zum Unterricht des Kronprinzen Josefs II. auf Anregung der Kaiserin Maria Theresia von Baron Buol im Jahre 1759 verfaßte Schrift: Die gefürstete Grafschaft Tirol und die Vorlande. Archiv des Ministeriums des Innern, Kodex 41.

⁴⁾ Mensi, Finanzen, S. 89.

⁵⁾ Mensi, Finanzen, S. 78 ff. und 747.

der Wahrheit ziemlich nahe kommen.¹⁾ Für das Jahr 1704 etwa ist der wahrscheinliche Ertrag der zuerst mit 7,850.000 fl. angesetzten Kontribution schließlich — wohl mit Rücksicht auf die geringe Leistungsfähigkeit des verwüsteten Ungarn — nur mit 4,600.000 fl. in Berechnung gezogen wurde.²⁾ Mögen alle diese Zahlenangaben auch unsicher sein, gewiß ist doch, daß die Mittel, welche dem Kaiser Leopold I. zur Verfügung standen, vollends unzureichend waren, um die großen Kriege gegen Türken und Franzosen gedeihlich führen zu können.

Natürlich waren auch die leitenden Kreise nicht ohne Empfinden für die Unzulänglichkeit der finanziellen Kräfte und man glaubte für die Zukunft am besten dadurch zu sorgen, daß man sich die Möglichkeit zur Aufnahme neuer Anlehen schaffte. Der größte Teil der wohl zu niedrig auf ungefähr 22 Millionen Gulden berechneten Staatsschuld sollte von den Ländern übernommen werden. Nach längeren Verhandlungen mit den Ständen gelang es im Jahre 1701 in der Tat, fast die ganzen 22 Millionen auf die Länder zu überwälzen. Hierdurch wurden viele der verpfändeten Gefälle und Domänen frei und konnten aufs neue belehnt werden.³⁾ Der Geldnot war aber auch damit nur wenig gesteuert. Die Aufbringung von größeren Anlehen begegnete bei der geringen Kreditfähigkeit der habsburgischen Monarchie bedeutenden Schwierigkeiten, zumal gerade jetzt anfangs Mai 1703 mitten im Kriege der kaiserliche Kredit durch den Zusammenbruch des jüdischen Bankhauses Oppenheimer in bedenklicher Weise erschüttert wurde. Der kaiserliche Oberfaktor Oppenheimer hatte dem Hofe viel Geld geliehen und als Heereslieferant die kaiserliche Armee mit Proviant und Kriegserfordernissen versehen. Das Geschäftshaus war zur Aufbringung der hierzu nötigen Gelder gezwungen, seinen Kredit, vor allem seinen Wechselkredit, stark in Anspruch zu nehmen. Als es nun, offenbar von Wien aus ohne Hilfe gelassen, die zur Leipziger Jubilate-Messe (29. April) 1703 fällig gewordenen Wechsel nicht einzulösen ver-

¹⁾ Arneht, Prinz Eugen von Savoyen, 1 (1858), S. 189, 3, S. 96; Schwabe v. Weisenfreund, Versuch einer Geschichte des österreichischen Staats-, Kredits- und Schuldenwesens (Wien 1860 und 1866), 1, S. 25, Anm.; d'Elvert, Zur österreichischen Finanzgeschichte (Schriften der historisch-statistischen Sektion der mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues etc., 24, S. 243).

²⁾ Mensi, S. 98—99.

³⁾ Hierüber eingehend Mensi, Finanzen, S. 62 ff. Es wurden nur die Schuldposten bis zum Jahre 1683 in Betracht gezogen.

mochte, erfolgte die Insolvenzerklärung, durch welche die großen Handelsplätze in Deutschland, Italien und Holland stark in Mitleidenschaft gezogen wurden. Ungefähr fünf Millionen Gulden sollen die Forderungen der Familie Oppenheimer an das kaiserliche Ärar betragen haben. Und wenn auch die Hofkammer mit ihrer Behauptung Recht gehabt haben dürfte, daß viele der Oppenheimerschen Forderungen nicht liquid seien und das Ärar in betrügerischer Weise übervorteilt worden sei, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß der kaiserliche Hof ein Hauptschuldner des Oppenheimerschen Nachlasses war und sich ohne völligen Verlust seines Kredites nicht der Verpflichtung entziehen konnte, die berechtigten Ansprüche der Gläubiger dieses Nachlasses zu befriedigen.¹⁾ Wer aber sollte jetzt, da eine so ausgiebige Geldquelle versiegt war, die kaiserlichen Kassen mit Bargeld füllen, dessen man so dringend bedurfte? Es brauchte langwierige und zeitraubende Verhandlungen, um nur einige hunderttausend Gulden auf Domänen und Gefälle aufnehmen zu können.

Man war sich allmählich darüber klar geworden, daß etwas ganz Besonderes geschehen müsse, um das Publikum zu gewinnen und die Geldtruhen der reichen Leute zu öffnen. In den deutschen und italienischen Verkehrszentren, in Amsterdam, Hamburg, Nürnberg, Venedig, bestanden von langer Zeit her Geldinstitute, „Banken“, die über große Mittel verfügten, den ganzen Geldverkehr bei sich konzentrierten und in der Lage waren, ausgiebige Aushilfen zu leisten.²⁾ Besonders von den venezianischen Banken war es bekannt, daß sie in schwierigen Zeiten dem Staate oft genug mit ihren Geldmitteln helfend zur Seite getreten waren. Als das eigentliche Bankgeschäft wurde damals angesehen, fremde Gelder anzunehmen und Zahlungen der Deponenten dieser Gelder untereinander durch

¹⁾ Ausführlich hierüber Mensi, S. 132 ff., der auch die einschlägige Literatur vermerkt. Ferner hierzu und zum folgenden das 1810–1813 verfaßte Manuskript des Hofsekretärs Mesmer, Geschichte der Wiener Bank (Abschrift im Reichsfinanzarchive, Konvolut 232/D). Anfangs Mai 1703, als die Katastrophe eintrat, starb der Chef des Hauses, Samuel Oppenheimer. Mensi, S. 138.

²⁾ Marperger, Beschreibung der Banquen. Halle und Leipzig 1717. Nasse, Das venezianische Bankwesen im 14., 15. und 16. Jahrhundert. (Jahrbücher für Nationalökonomie, Bd. 34, S. 329 ff.) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht (1868–1881), 1, S. 291 ff. (über die S. Georgsbank in Venedig). Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Auflage, Artikel „Banken“. Wörterbuch für Volkswirtschaft, hg. von Elster, Artikel „Banken“. Österreichisches Staatswörterbuch, Artikel „Banken“.

Umschreibungen in den Büchern der Bank zu vermitteln. Kassenführung und Zahlung durch Banken galt den Venezianern als eine für den großen Geschäftsbetrieb unentbehrliche Einrichtung und die Kreditgewährung der Umschreibebanken an den Staat war in Venedig eine gewöhnliche, fast selbstverständliche Sache. Freilich, diese Privatbanken konnten sich durchaus nicht lange halten; sie gewährten allzu bereitwillig und ohne genügende Sicherstellung Vorschüsse auf lange Frist, mußten aber selbst bereit sein, die bei ihnen hinterlegten Summen jederzeit zurückzuzahlen. So wurde gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts der Plan gefaßt, das Bankwesen ganz in die Hände des Staates zu legen, da nun einmal, wie der venezianische Senat es im Jahre 1587 aussprach, die hergebrachte Art des Geldverkehrs durch Vermittlung einer Bank nicht zu entbehren sei. Die Errichtung von Privatbanken war schon einige Jahre früher verboten worden und nach langwierigen Erörterungen und Verhandlungen trat 1587 der „Banco di Rialto“ als Staatsbank ins Leben. Da das ganze Handels- und Geldgeschäft in Venedig auf dem Umschreibe(Giro-)verkehr beruhte, wurde auch die neue und einzige Bank als Girobank (Umschreibebank) eingerichtet und der Giroverkehr bald darauf (1594) für alle Wechselzahlungen obligatorisch gemacht.¹⁾ Leute, die in Venedig Geschäfte machen wollten, mußten aller Wahrscheinlichkeit nach Geld in den Kellern der Bank hinterlegen und ein eigenes Blatt in den Bankbüchern haben, wo ihr „Credit und Debet“ verzeichnet wurde. War ein Wechsel eines solchen Blattinhabers fällig geworden, so wurde dessen Liquidierung durch Zuschreiben (beim Gläubiger) und Abschreiben (beim Schuldner) in den Büchern der Bank besorgt. Mängel in der Organisation des Banco di Rialto führten bald darauf zu dessen Beseitigung und an seiner statt zur Errichtung einer neuen Staatsbank, des „Banco del Giro“, welcher bis zum Jahre 1806 in Wirksamkeit blieb.²⁾

¹⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften, „Banken“, S. 171; Nasse, Venezianisches Bankwesen, S. 331—354. Marperger, Banquen, behandelt im 5. Kapitel die großen „Giro- oder Ab- und Zuschreibbanquen“ und sagt hier S. 95: „Betreffend die Definition einer solchen Giro- oder Ab- und Zuschreibbank, so ist das lateinische Wort ‚gyrus‘, ein Kreis oder umdrehender Wirbel, (davon das italienische Wort ‚giriren‘, in Kreis herumlaufen, aus einer Hand in die andere verwechseln, gleichsam einen runden Umblauf und Circul machen, herkommt) bekannt.“

²⁾ So nach Handwörterbuch der Staatswissenschaften, „Banken“, S. 171. Nach Nasse, S. 358, haben beide Banken eine Zeitlang nebeneinander bestanden, bis später die Rialtobank einging und der Banco Giro allein bestehen blieb.

Nach dem Muster des venezianischen Banco del Giro scheint nun im Jahre 1703 das gleichbenannte Wiener Institut errichtet worden zu sein. Es waren zwar in Wien schon im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts mancherlei Bankprojekte erörtert worden, aber erst jetzt, als nach dem Sturze des Hauses Oppenheimer der Kredit des kaiserlichen Fiskus völlig zusammenzubrechen drohte, wandte man sich mit Eifer und Ernst dem Gedanken der Errichtung einer Bank zu. Man hoffte damit den finanziellen Übeln endgültig zu steuern, vor allem zu barem Geld zu kommen und ließ öffentlich verbreiten, daß hierdurch der darniederliegende Handel sich kräftigen und Wohlstand in die kaiserlichen Erblande einziehen würde. Ganz im Gegensatze zu der gewohnten Bedächtigkeit hatte man es überaus eilig; eine Kommission, merkwürdigerweise ohne Zuziehung des Hofkammerpräsidenten Grafen Salaburg, trat zusammen und bereits am 15. Juni 1703 erschien als Frucht ihrer Beratungen das anscheinend von dem abenteuernden venezianischen Abbate Norbis verfaßte Patent, durch welches das neue Kreditinstitut, der „Banco del Giro“, ins Leben gerufen wurde.¹⁾ Die Bank wurde unter die Leitung eines staatlichen Bancokollegs gestellt und erhielt eine Jahresdotations von vier Millionen Gulden aus den Kontributionen der österreichischen und ungarischen Länder zugewiesen. Bis zu diesem Betrage bekam die Hofkammer das Recht, den Staatsgläubigern Anweisungen auf die Bank auszustellen, die giriert, das ist auf andere „al pari“ übertragen werden konnten und deren Annahme an Zahlungsstatt niemand sollte verweigern dürfen. Man gab sich auch der Hoffnung hin, daß sich Privatpersonen des Instituts als Giro- und Depositenbank bedienen würden. Das venezianische Vorbild ist augenfällig; die Bank führt den Namen „Banco del Giro“, wird wie in Venedig unter Staatsaufsicht gestellt und in der Bankordnung fand die Bestimmung Aufnahme, dass jeder, der Handelsgeschäfte treibe, alle Wechsel und kaufmännischen Anweisungen bei 10% Strafe durch den Banco laufen lassen müsse. Einkassierung und Auszahlung der

¹⁾ Über das Finanzwesen unter den Kaisern Leopold, Josef I. und Karl VI. Roscher, Österreichische Nationalökonomik unter Leopold I. in „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik“, hg. von Hillebrand, 2 (1864), S. 25 ff. und 105 ff. S. außer Mensi, Finanzen Österreichs, Schwabe v. Weisenfreund, Geschichte des österreichischen Staatskredits, S. 194, Anm. 2 und Beer, Das Finanzwesen der Monarchie unter Karl VI. (Österreichischer Erbfolgekrieg, I), Kaltenbaeck, Finanzgeschichte (s. S. 89, Anm. 1) besonders auch Bidermann, Die Wiener Stadtbank (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen 20 [1858], S. 341 ff.). Ferner besonders die Aktenstücke Nr. 44—48, 51, 53, 54, 59—61 des dritten Bandes.

Wechsel sollten somit nur durch Vermittlung der Girobank vor sich gehen können und wie in Venedig die Geschäftsleute genötigt sein, durch Geldeinlagen Gläubiger der Bank zu werden.¹⁾

Das Institut des Banco del Giro entsprach nicht den Erwartungen, die man darauf gesetzt hatte. Schon daß die Anweisungen Zwangskurs haben sollten, erfüllte die Handelsleute mit Mißtrauen, vor allem aber wäre, um das private Kapital anzulocken, die pünktliche Erfüllung der vom Monarchen zugesagten jährlichen Dotation an die Bank nötig gewesen; aber wie vorauszusehen war, geschah es nicht. Die neue Bank schien nur zur Befriedigung der Gläubiger Oppenheimers da zu sein. Man verwies alle fünf Millionen Gulden, welche die Firma Oppenheimer von dem kaiserlichen Ärar forderte, zur Auszahlung an dieselbe; da sie nun nahezu keine Dotation erhielt, so konnten die staatlichen Schuldposten nur als Guthaben der Oppenheimerischen Erben oder deren Rechtsnachfolger in die Bankbücher eingetragen und darüber Anweisungen, sogenannte Banco- oder Girozettel, ausgestellt werden; diese mußten dann von allen Handeltreibenden an Geldesstatt angenommen werden. Dabei wurde nun sehr bald offenbar, daß der Besitzer einer solchen Assignation diese zwar auf eine andere Person umschreiben lassen, nicht aber von der Bank ein Bargeld dafür erhalten konnte. Die Folge war, daß die Bankanweisungen, für die man nur eine geringe Verzinsung

¹⁾ Der Banco del Giro wurde unter die „*oberinspektion und autorität*“ der geheimen Räte Johann Adam Fürst Liechtenstein und Otto Graf von Abensperg-Traun, niederösterreichischer Landmarschall, gesetzt und denselben „*pro directorio*“, also um die Leitung führen zu können, ein besonderes Kollegium beigegeben, in welchem neben der Hofkammer und niederösterreichischen Regierung die niederösterreichischen Stände, der Wiener Magistrat und der Wiener Handelsstand vertreten waren. S. Aktenstücke Nr. 45, S. 122. In welchem Verhältnisse sich Oberinspektion und Kollegium zur Hofkammer befanden, ist weder in dem Gründungsdiplom, noch in der gleichzeitig veröffentlichten Bankordnung gesagt. Wir erfahren aus letzterer allein, daß das Kollegium verpflichtet war, wöchentliche Extrakte und vierteljährliche Bilanzen an die Hofkammer einzusenden, „*insoweit unser aerarium respectu der einlagsquota darbei interessiret ist*“ (Punkt 13). Aus Mesmer, Geschichte der Wiener Bank (siehe S. 97, Anm. 1), S. 6 und 18 geht hervor, daß die Ministerialbancodeputation — so nannte sich die Oberinspektion — ohne Vermittlung der Hofkammer Vorträge an den Kaiser richtete, die mit allerhöchsten Entschlüssen ihre Erledigung fanden. Man darf somit die Oberinspektion zu den Hofmitteln rechnen. — Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, „Banken“, 2. Aufl., S. 175, wird des Banco del Giro nicht gedacht, sondern nur die Einrichtung der Wiener Stadtbank beschrieben und irrtümlich in das Jahr 1703 verlegt. — In Amsterdam wurden in den Jahren 1609 und 1643 vom Stadtrate ähnliche Bestimmungen für die Bank getroffen. Marperger, Banquen, S. 125—126.

erhielt, erheblich im Werte sanken und nur ungern angenommen wurden. Dabei kosteten die Truppen wöchentlich fast eine halbe Million, aus Ungarn und Siebenbürgen floß „dermalen kein Heller“ in die Staatskassen; so groß war die Not, daß die kaiserliche Küche oft nur mit Mühe versorgt werden konnte.¹⁾ Um einen Weg aus diesen Übelständen heraus zu finden, wurden immer wieder Beratungen, Konferenzen und Kommissionen abgehalten und die Steuerkraft der Untertanen auf das äußerste anzuspannen beschlossen. Natürlich wurde dabei auch auf die Unzulänglichkeit des Banco del Giro hingewiesen; neue Bankprojekte tauchten auf; man einigte sich endlich doch dahin, den Banco beizubehalten, ihm aber eine andere Form zu geben. Man erkennt deutlich das Ringen zweier Auffassungen über das Bankwesen am Hofe des Kaisers. Eine größere Gruppe ließ sich noch immer von dem Abbate Norbis lenken, der sich bemühte, den von ihm geschaffenen Banco del Giro mit einigen Abänderungen zu erhalten; die Minorität, geführt von dem neuen Hofkammerpräsidenten Grafen Starhemberg, suchte mit der Anschauung durchzudringen, daß eine Bank nur bestehen könne, wenn sie wirklich eine Dotation erhalte und wenn volle Bürgschaft dafür vorhanden sei, daß die in die Bank eingelegten Gelder an den Fälligkeitstagen sicher ausbezahlt würden. Die Dotation wäre aus den verschiedenen Gefällen zu beschaffen und die Bürgschaft sollten die Stände der Erbländer („Landgarantie“) solidarisch übernehmen.²⁾

Es ist schwer verständlich, wieso damals Abbate Norbis mit seinen nebelhaften und unsicheren Plänen den Sieg behalten und

¹⁾ Mensi, Finanzen, S. 141, 186—187, 203, 205. Dazu das bisher nicht benützte Referat einer Deputation vom 25. Februar 1704, die unter dem Präsidium des Reichsvizekanzlers Grafen Kaunitz mehrere Wochen tagte und dem Kaiser Vorschläge zur Verbesserung der finanziellen Lage erstatten sollte. Ihr gehörten außer dem Vorsitzenden an: der böhmische Kanzler Graf Kinsky, der österreichische Kanzler Graf Bucellini und Gundacker Thomas Graf Starhemberg, seit 4. Juli 1703 [Mensi, S. 91; Beer, S. 4] Hofkammerpräsident. S. Reichsfinanzarchiv, Miscellanea cameralia, S. 5129 bis 6069, Band Nr. 145 V D, besonders S. 5858, 5861 und 5862.

²⁾ Es ist die Blütezeit des Kommissionswesens. Über die finanzielle Lage und deren Heilung berieten die geheime Konferenz unter König Josef (Mensi, S. 93, 189), die vom Kaiser zum Zwecke der Bedeckung des Militärerfordernisses als ständiges Kollegium eingesetzte Mittelsdeputation (Mensi, S. 191, 197) und die eben genannte besondere Deputation unter dem Vorsitze des Grafen Kaunitz. — Über neue Bankprojekte s. das Referat der Kaunitzischen Deputation (Miscellanea, S. 5847 und 5868) und Mensi, S. 90, Anm. 1 und S. 179 ff. Der bereits fertiggestellte, aber nicht resolvierte Patententwurf der „Landgarantie“ in „Miscellanea“, S. 5909 ff.

der Kammerpräsident mit den viel besser begründeten Vorschlägen den kürzeren ziehen konnte. Aber Tatsache ist, daß dem so war. Am 3. Juni 1704 erschien das „Ampliationsdiploma“ Kaiser Leopolds I.,¹⁾ eine Fortsetzung und Erweiterung des Patents von 1703, dessen Bestimmungen, insofern sie hier nicht eine Abänderung erfahren, weiter in Kraft bleiben sollten. Die Bank war auch in dem neuen Statut als eine Girobank gedacht;²⁾ man rechnete aber nicht mehr damit, daß Privatpersonen Kapitalien einlegen und die neue Anstalt als Zahlstelle benützen würden, sondern sie sollte in ihrer veränderten Gestalt als ein „Banco di affrancatione, das ist Abledigungs- oder Befreiungsbanco“ wirken. Sie sollte dem Staate die Mittel für die Verzinsung und Tilgung der an die Bank übertragenen Staatsschulden verschaffen und ihn so von seinen Schulden befreien. Da man mit der Überweisung eines Teiles der Kontribution üble Erfahrungen gemacht hatte, wurden jetzt verschiedene schon bestehende Kammergefälle, der Fleischkreuzer, das Tabakgefäll, der gerade für Wien und Umgebung eingeführte Mehlaufschlag, die ungarischen Gefälle und von neu einzuführenden Abgaben das Stempelgefäll und die Maß- und Gewichtstaxe, welche jährlich — so hoffte man — insgesamt $5\frac{1}{2}$ Millionen Gulden abwerfen würden, als Dotation für den Banco di affrancatione bestimmt. Insoweit waren die Vorschläge des Grafen Starhemberg doch nicht unbeachtet geblieben.³⁾ Man setzte ferner fest, daß die für die Bank gewidmeten Fonde von dem Bancokollegium, welches beibehalten und dem an Stelle der „Oberinspektion“ eine „Ministerialdeputation“ beigegeben wurde, „ganz und gar independent von unserer Hofkammer und anderen Dycasteriis“ zu verwalten seien.⁴⁾ Das Verhältnis von Deputation und Kolleg zu einander wird nicht genauer bezeichnet. Es scheint, daß letzteres die eigentlichen Geschäfte besorgte, während die Deputation eine Art Oberaufsicht wie die frühere

1) Aktenstücke Nr. 45, S. 125 f.

2) Formularien von Girobankextrakten bei Mensi, S. 289, Anm.

3) Außer den genannten Gefällen werden allzuvertrauensvoll auch als eine Aktivpost gerechnet „die bereits verschiedenen creditsparteien hinaus erteilt und auf etliche millionen sich belaufenden anweisungen“. Es konnte dies nur deswegen geschehen, weil die Assignationen auf Gefälle und Ämter sichergestellt waren. Wie erwähnt, hatten aber diese Sicherstellungen einen geringen Wert.

4) Der Vorstand dieser „Deputation“ wie des „Banco“ nach der ersten Einführung war der reiche Fürst Johann Adam von Liechtenstein, welcher als tüchtiger Verwalter seiner Güter einen großen Ruf genoß. S. Falke, Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein (1868—1882), 2, S. 331 f.

Inspektion übte und den Verkehr mit dem Monarchen vermittelte, dem sie in Bankangelegenheiten die notwendigen Vorträge erstattete.¹⁾ Einen Beweis für die große Wichtigkeit, die man der neuen Schöpfung beilegte, liefert der Artikel in der Bankakte, welcher Deputation und Kolleg als Organe erklärt, die „von unserer kaiserlichen Protection allein zu dependiren“ haben, somit die Ministerialdeputation mit dem Banco, wann nicht ausdrücklich, so doch tatsächlich den Hofmitteln, der Hofkammer, dem Hofkriegsrathe und den Hofkanzleien gleichstellt.

Ein großer Teil der kaiserlichen Einnahmen wurde damit der Verfügung der Hofkammer entzogen und einem besonderen Amte unterstellt, dem es zukam, sie zu „colligiren und administriren“. Doch erhielt in Anbetracht der großen Dotation der Bank die Hofkammer die Vollmacht, zur Bezahlung alter Schulden und Bedeckung neuer Bedürfnisse des Ärars Anweisungen (Assignationen) auf den Banco bis zum Betrage von 40 Millionen Gulden auszugeben. Diese waren den Gläubigern in den Büchern der Bank mit entsprechender Verzinsung gutzuschreiben und vom 1. Dezember 1704 an binnen zwölf Jahren in genau festgesetzten jährlichen Teilbeträgen zurückzuzahlen. Der Zinsfuß sollte je nach der früheren oder späteren Fälligkeit der Anweisungen geringer oder höher bemessen werden.²⁾

Den Verfassern der Bankordnung von 1704 schwebte nicht allein der Gedanke vor, einen Teil der Schulden zu bezahlen, sondern sie gaben sich auch der Hoffnung hin, gegen die Verabfolgung von kurz- oder langfristigen Anweisungen reichlich bares Geld zur Führung des kostspieligen Krieges zu bekommen;³⁾ sie zweifelten

¹⁾ In Mesmers Arbeit (s. S. 97, Anm. 1) S. 6, 17, 18 werden a. u. Vorträge der Ministerialdeputation (Ministerialbancodeputation) angeführt.

²⁾ Im 1. Jahre sollten 4 Millionen, im 2. und 3. Jahre je 2 $\frac{1}{2}$ Millionen, im 4. Jahre 3 $\frac{1}{2}$ Millionen, im 5. Jahre 4 $\frac{1}{2}$ Millionen, im 6. und 7. Jahre je 4 Millionen und im 8.—12. Jahre je 3 Millionen zurückgezahlt, die im 1. Jahre fälligen Anweisungen mit vier, die im 2. und 3. Jahre mit fünf, im 4.—6. Jahre mit sechs, im 7.—9. Jahre mit sieben und im 10.—12. Jahre mit acht Prozent verzinzt werden. S. Aktenstücke Nr. 45, S. 129.

³⁾ Dafür spricht auch der Vortrag, den die Hofkammer am 3. Juli 1704 in Bankangelegenheiten an den Kaiser erstattete. Es heißt daselbst: „Die 40 millionen, so affranchirt sollen werden, bestehen entweder in schon gemachten schulden oder in neu aufnehmenden capitalien“ (Abschrift in der Hüttnerischen Sammlung, Band 16, S. 197 im k. k. Archive für Niederösterreich). Der Text des Statuts von 1704 enthält übrigens mancherlei Unklarheiten. So etwa die Worte: „die abthnung des capitals wird beschehen mit 40 millionen in 12 jahren; und gleichwie besagte 40 millionen allsogleich in giro zu bringen seind, also wird das jahr zu solcher befreiung den 1. dezembris 1704 seinen anfang nehmen . . .“

gar nicht daran, daß die Affrankationsbank gedeihen und das Publikum gerne Anweisungen auf die Bank an Zahlungsstatt annehmen werde. Um die Geldleute zu beruhigen und ihr Vertrauen zu gewinnen, ordnete man an, daß von den einzuzahlenden Gefällen alle Beträge von 150 fl. aufwärts zu zwei Drittel in Bankposten oder Anweisungen, und zwar in solchen abzuliefern seien, die noch in demselben Jahre zur Einlösung kämen. Dadurch wurden diejenigen Gefällseininnehmer,¹⁾ welche mehr als 150 fl. an die Bank abzuführen hatten, genötigt, sich derlei fällige Anweisungen auf irgend eine Weise selbst gegen bares Geld zu verschaffen. Nach dem allen konnte daher das „Ampliationsdiploma“ von 1704 mit einigem Grund verkünden, „dass solchergestalt auch ein mehrers, als versprochen worden, gehalten wird, allermassen noch vor Ausgang des Jahrs die Schuldbefreiung oder Affrancation bewürket werden kann.“²⁾ Ein neues wichtiges Privileg für das Institut war endlich die „gänzliche Befreiung der Bancoposten von allen und jeden Kontributionen oder Impositionen, so sonst von den liegenden und fahrenden Effekten zu reichen und zu versteuern kommen“.

Die Prinzipien, auf denen die Girobank von 1704 aufgebaut war, zeigen eine gewisse Ähnlichkeit mit denen, auf welchen die als „Monti“ bezeichneten Geldvermittlungsinstitute für Staatszwecke in Italien beruhten. Eine Anzahl von Kapitalisten trat freiwillig oder gezwungen zusammen, um Darlehen für den Staat aufzubringen, und erhielt bestimmte staatliche Einnahmszweige zur Verzinsung und Amortisierung der von ihnen geliehenen oder vermittelten Gelder zu-

(Aktenstücke Nr. 45, S. 129). Diese sind meines Erachtens nicht so aufzufassen, als ob mit einem Schlage 40 Millionen Schuldverschreibungen ausgegeben werden könnten und sollten, sondern daß mit dem 1. Dezember 1704 begonnen werden soll, die Assignationen in die Bücher der Bank einzutragen. Es wäre bei dem Stande der Geldverhältnisse — so viel wußten auch die Optimisten — unmöglich gewesen, eine solche Menge von Anweisungen auf einmal an den Mann zu bringen. Die Bank scheint nur die Ermächtigung bekommen zu haben, kurz- oder langfristige Assignationen bis zum Betrage von 40 Millionen Gulden auszugeben. Ob es möglich sei, in rascher Aufeinanderfolge Schuldverschreibungen in so bedeutendem Umfange in Verkehr zu setzen, das mußte erst erprobt werden.

¹⁾ Die Gefälle waren meist verpachtet, so etwa der an die Bank überwiesene Fleischkreuzer. S. Mensi, Finanzen, S. 198.

²⁾ S. Aktenstücke Nr. 45, S. 126. Da Bankanweisungen — nach dem oben Angeführten — oft früher erworben werden mußten, so hätten in der Tat die Veräußerer derselben kleine Vorteile gewinnen können, vorausgesetzt freilich, daß das Bankinstitut auch ordentlich funktionierte.

gewiesen.¹⁾ Auch in Wien schied man gewisse staatliche Einkommensquellen zu dem Zwecke aus, um damit die aufzunehmenden Kapitalien sicherzustellen. Man wies sie dem Bancokolleg zu, welches aber — und hier steckt der Fehler in der Organisation — keine Gläubigervereinigung, sondern ein staatliches Amt war, das ganz vom Willen des Monarchen abhing. Waren einmal Zweifel in die Zahlungsfähigkeit des Ärars vorhanden, so wurde die Sachlage nicht geändert, wenn an Stelle der Hofkammer ein anderes Kolleg mit der Verwaltung und Tilgung der Schulden betraut wurde.

VII.

Die Wiener Stadtbank und Ministerialbancodeputation.

Die Hofkammer und vor allem deren Präsident Gundacker Thomas Graf Starhemberg waren durch die Veröffentlichung des Bankpatents von 1704, die ohne ihr Wissen erfolgte, auf das unangenehmste betroffen. Starhemberg sah, wie alle seine Bemühungen, Ordnung in den Staatshalt zu bringen, erfolglos blieben und der Bestand der Kammer selbst dadurch bedroht wurde, daß man ihr eine völlig selbständige Behörde an die Seite stellte und dieser einen großen Teil der Kameralinkünfte zu unabhängiger Verwaltung zuwies. Er veranlaßte einen ausführlichen Vortrag der Hofkammer an den Kaiser, in dem auf die Schädlichkeit einer Organisation hingewiesen wurde, welche die Verwaltung der Kameralfonde zwei von einander unabhängigen Ämtern zuweise, und der scharf zum Ausdruck brachte, daß in einem monarchischen Staate eine von den Entschließungen des Landesfürsten abhängige Staatsbank niemals das Vertrauen finden werde; denn in kritischen Zeitläufen würde man nach allgemeiner Überzeugung sich an das Statut der Bank nicht halten und die Interessen des Staates unter allen Umständen denen der Staatsgläubiger voranstellen. Kaiser Leopold I. war aber von den Vorzügen des neuen Bankdiploms so überzeugt, daß er den Vorstellungen der Hofkammer kein Gehör schenkte und resolvierte, es solle bei seinen Entschließungen verbleiben und das neue Institut in Wirksamkeit treten.²⁾ Starhemberg und sein Anhang hatten recht

¹⁾ Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, „Banken“, 2. Aufl., S. 169 und Elster, Wörterbuch für Volkswirtschaft, „Banken“, S. 274.

²⁾ A. h. Entschließung auf den Vortrag der Hofkammer vom 3. Juli 1704 (Hüttnersche Sammlung, 16, S. 197). Nach den Darstellungen bei Mensi, S. 194 und bei Schwabe, 2, S. 80 möchte man meinen, der Vortrag sei von

gesehen: die Affrankationsbank in Wien fand keinen Boden für ihr Gedeihen. Es wäre dazu zweierlei erforderlich gewesen: den geschäftlichen Verkehr wie in Venedig wirklich im Wege des Ab- und Zuschreibens bankmäßig abzuwickeln und vor allem die gewidmeten Gefälle dem Banco richtig zu überweisen. In Wirklichkeit flossen anstatt der versprochenen jährlichen $5\frac{1}{2}$ Millionen kaum mehr als 500.000 fl. jährlich in dessen Kassen.¹⁾ Die ganze Leistung des mit so großen Hoffnungen und Erwartungen geschaffenen Instituts bestand darin, daß es für 6 Millionen Staatsschulden, die man ihm zur Tilgung übergeben hatte, die Zinsen zahlte.²⁾ Ein klägliches Resultat, wenn man bedenkt, daß die Schöpfer der Bank gemeint hatten, 40 Millionen Gulden durch sie verzinsen und tilgen zu können.³⁾ Noch in den letzten Tagen des am 5. Mai 1705 verstorbenen Kaisers Leopold scheint es zu scharfen Auseinandersetzungen in den maßgebenden Kreisen wegen der Girobank gekommen zu sein. Graf Wratislaw, der Vertrauensmann des nach Spanien abgegangenen Erzherzogs Karl, schreibt am 18. April 1705 an seinen Gönner: „Die ganze Welt erkennt den Geldmangel, allein wenige suchen das Mittel zu finden, diesem Übel zu steuern, indem die partikuläre Animosität der Kammer wider den Banco in einen solchen Exzeß gestiegen, daß man mit Hintansetzung alles des übrigen nur allein bedacht ist, wie den Banco über ein Haufen zu werfen.“⁴⁾

Als Kaiser Josef I. zur Regierung gelangt war, fand endlich Starhemberg mit seinen Vorschlägen Gehör. Schon als römischer König hatte der neue Herrscher eine Vorliebe für die Ideen Starhem-

Starhemberg selbst ausgegangen. Tatsächlich war der Hergang folgender: der Kammerpräsident erhob beim Kaiser mündliche Vorstellungen und wurde von diesem aufgefordert, „solche erheblichkeiten mittelst eines gewöhnlichen schriftlichen referats nomine totius gremii an kaiserliche Majestät gelangen zu lassen“. Starhemberg aber brachte, um das „arcanum“ zu wahren, die Angelegenheit nicht an den vollen Kammerrat, sondern an einen Seniorenausschuß, durch den dann der Vortrag vom 3. Juli erstattet wurde. Für die obige Darstellung kommen aus diesem Vortrage in Betracht S. 152, 154, 156, 170, 180, 183 und 206. Die Hofkammer beschwert sich darin unter anderem über die Absicht, „sie [Hofkammer] uno ictu übern haufen zu werfen und circa administrationem aerarii ein anders ministerium einzuführen“ (S. 156), oder sie führt aus, daß die Effekten des Banco allein dem Monarchen gehören und auf mancherlei Weise angegriffen werden können (S. 180).

¹⁾ Mensi, S. 197 und 198.

²⁾ Mensi, S. 204.

³⁾ S. Schwabe, 2, S. 77 ff.; Mensi, S. 189 ff.; Beer, S. 77 ff.

⁴⁾ Wratislaws Korrespondenz mit König Karl. Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, 16, S. 15.

bergs gezeigt. Es schien ihm einleuchtend, daß, wie dieser ausführte, ein Kreditinstitut, um Vertrauen zu erwecken, sichere Bürgen dafür brauche, daß es seinen Verpflichtungen unter allen Umständen entsprechen werde.¹⁾ Als es nun offenkundig geworden war, daß die „Ableidigungs- und Befreiungsbank“ wegen ihrer unsicheren Fundierung ihrer Aufgabe nicht nachkommen könne, griff man auf diese Gedanken und Pläne zurück. Es sollte eine Bank errichtet werden, die zwar unter staatlicher Aufsicht stehen, aber in ihrer Verwaltung unabhängig sein sollte. Es war dabei ein ganz vorzüglicher Gedanke, daß das neue Institut nicht auf dem Kredit des Staates, auch nicht auf dem schon stark in Anspruch genommenen der Länder, sondern auf den Bürgschaften ruhen sollte, die ein größeres, gut verwaltetes Gemeinwesen, wie die Stadt Wien, bieten könnte. Die Girobank wurde nicht aufgelöst, aber mit dem neuen Kreditinstitut vereinigt, das am 8. März 1706 als Wiener Stadtbank seine Tätigkeit begann und die Bestimmung erhielt, vor allem zuerst die 6 Millionen Gulden der Girobank zu bezahlen.²⁾ Die neue städtische Bank sollte den Staat mit ihrem Kredit unterstützen und dessen bisherige und künftige Schulden in fünfzehnjährigen Fristen abzahlen. Sie kam sogar, obwohl dies in ihrem Statut zunächst nicht in Aussicht genommen war, bald in die Lage, dem Ärar mit bedeutenden Barmitteln auszuweichen, da man ihr von privater Seite großes Vertrauen entgegenbrachte und in ihren Kassen gerne Geld gegen die übliche Verzinsung hinterlegte.³⁾ Die öffentliche Meinung war in der Tat

¹⁾ Vgl. Mensi, S. 189 ff. Vgl. auch S. 101, Anm. 2.

²⁾ Das Errichtungsdiplom ist vom 24. Dezember 1705 datiert, aber erst am 8. März 1706 veröffentlicht worden. Mensi, S. 207 und Aktenstücke Nr. 45, S. 132—137. Der Vorschlag, den Kredit der Stadt Wien heranzuziehen, war zum ersten Male in der zu Anfang des Jahres 1704 unter dem Vorsitze des Grafen Kaunitz tagenden Deputation (s. S. 101, Anm. 1), welcher auch Starhemberg angehörte, gemacht worden. Man warf die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, „gegen versicherung des interesse a 6% auf das hiesige stadtkammeramt“ vier bis fünf Millionen zu bekommen, wenn man demselben als Dotation den Fleischkreuzer überlasse. Der Vorschlag wurde aber damals nicht weiter in Erwägung gezogen. Reichsfinanzarchiv, Miscellanea cameralia, S. 5841. Vgl. dazu Mensi, S. 216, Anm. 1.

³⁾ Da die Wiener Stadtbank nicht eigentlich zu den staatlichen Organen gezählt werden kann, so soll hier nur das zum Verständnisse der damaligen Finanzverhältnisse Notwendige vorgebracht werden. Näheres bei Schwabe, 2, S. 84 ff., 105—106; Mensi, S. 205 ff. und Aktenstücke Nr. 45, S. 132—137. Daß man für deponierte Gelder gewöhnlich 6% zahlte, weil man sie um den für die Schuldentilgung in Aussicht genommenen Zinsfuß von 5% meist nicht bekam, Schwabe, ebenda, S. 106.

gewonnen worden, weil „ein notorie accreditiertes Corpus civile“, die Stadt Wien, die Haftung für die geliehenen Gelder auf sich genommen hatte und auch die Verwaltung der Bank besorgte.¹⁾ Für die von der Hofkammer der Stadtbank zur Bezahlung übertragenen Schulden und für die dem Staate gegebenen Darlehen mußte der Stadt Wien eine Bedeckung von zehn Prozenten übergeben werden. Dies geschah derart, daß eine Anzahl von Gefällen mit ihren Einnahmen von der Hofkammer losgelöst wurden und in die städtische Verwaltung übergingen. Man schickte sich endlich an, den wirklichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, und es war ein ganz bankmäßiger Vorgang, für die Abzahlung und Verzinsung einer übernommenen Schuld eine entsprechende Deckung zu verlangen. Die für die neue Anstalt beanspruchten Fonde konnte die Hofkammer entbehren. Sie bezifferten sich auf ungefähr 600.000 fl.,²⁾ während man früher ohne jegliche Überlegung gleich Millionen den Kammerkassen hatte entziehen wollen und dadurch die ganze staatliche Finanzwirtschaft in Frage gestellt hatte. Man darf wohl sagen, daß unter all den mehr oder weniger staatlichen oder doch staatlichen Zwecken dienenden Bankanstalten jener Jahre und Jahrzehnte allein die Wiener Stadtbank es verstanden hat, Einlagen von Privatpersonen heranzuziehen und dauernd größere Summen dem Staate zur Verfügung zu stellen.

Es erübrigt noch, die staatliche Aufsicht der neuen Bank näher zu charakterisieren. Die Oberaufsicht und oberste Leitung führte die kaiserliche „Ministerialbancodeputation“, an deren Spitze der niederösterreichische Statthalter Graf Weltz und der Hofkammerpräsident Graf Starhemberg gestellt wurden.³⁾ Der Stadtmagistrat, welcher die Verwaltung der Bank und der von der Hofkammer überwiesenen Gefälle führte, wurde dieser Deputation unterstellt, hatte ihre Anweisungen zu befolgen und in wichtigen Dingen ihre Entscheidung einzuholen. Die Bezeichnung „Ministerialbancodeputation“ erklärt sich aus der Vereinigung der Wiener Girobank mit dem neuen Institute; man behielt für das Aufsichtsorgan dieser kombinierten

¹⁾ Eigentlich war geplant, daß die Stadt als Alleinschuldner für die ihr überwiesenen Staatsschulden auftreten sollte. Der Magistrat vereinfachte aber sein Risiko und stellte nicht Obligationen der Stadt, sondern des Stadt-Banco aus und verpflichtete sich in diesen Schuldverschreibungen lediglich, Kapital und Zinsen aus den der Stadt eingeräumten Bancogefällen zu bezahlen. Das Publikum nahm daran keinen Anstoß. Mensi, S. 217.

²⁾ Schwabe, 2, S. 90.

³⁾ Schwabe, 2, S. 91 und Mensi, S. 261.

Bank die alte Titulatur bei.¹⁾ Die Grafen Starhemberg und Weltz verkehrten mit der Hofkammer genau in derselben Weise auf dem Fuße amtlicher Gleichheit durch sogenannte „Insinuata in Freundschaft“, wie die früheren Inspektoren der Girobank.²⁾ Wie diese richteten auch sie ihre Vorträge unmittelbar an den Kaiser.³⁾ Im Jahre 1746 wurden endlich die Folgerungen aus den tatsächlichen Verhältnissen gezogen, die Ministerialbancodeputation zu einem Hofmittel erklärt und dadurch der Hofkammer, dem Hofkriegsrat und den Hofkanzleien formell gleichgestellt.⁴⁾

VIII.

Die Errichtung der Bancalität.

Obwohl Graf Starhemberg als Hofkammerpräsident und Mitvorstand der Ministerialbancodeputation Hervorragendes geleistet hatte,⁵⁾ fand er doch bei Kaiser Karl VI., dem Bruder und Nachfolger des so früh heimgegangenen Kaisers Josef I., ebensowenig volles Vertrauen wie vordem bei Kaiser Leopold I. Kaiser Karl, voll lebhaften Interesses für das Finanzwesen, lieh den Personen geneigtes Gehör, welche im Gegensatze zu Starhemberg der Erschöpfung der Staatsmittel durch eine radikale Umgestaltung der Finanzverwaltung steuern wollten. Schon gleich nach seinem Regierungsantritte, in den Jahren 1712 und 1713 fanden — ergebnislose — Beratungen statt, wie eine Besserung der finanziellen Lage herbeizuführen wäre. Ein — niemals ausgeführter — Entwurf zu einer Neuordnung des staatlichen Bankwesens wurde ausgearbeitet und die Einrichtung der Hofkammer

¹⁾ Vgl. Mensi, S. 217, Anm. 2. — Die beiden Präsidenten gaben sich den Titel „*die in bancosachen verordnete kaiserliche ministerialbancodeputation*“ und abgekürzt „*die Ministerialbancodeputation*“. Mesmer, S. 103. Starhemberg wird im Amtsschematismus von 1730 „*Ministerial-Banco-Deputation-Praeses und Director*“ genannt. Archiv des Ministeriums des Innern.

²⁾ Fürst Liechtenstein und der Herzog von Moles. Mensi, S. 206.

³⁾ Mesmer, S. 125—128. Es wurden auch gemeinschaftliche Beratungen zwischen Hofkammer und Ministerialbancodeputation gehalten und darüber ein gemeinsamer Vortrag erstattet. Mesmer, S. 144 ff.

⁴⁾ Am 18. November 1746 erfolgte die Intimation an die unteren Stellen. Aktenstücke Nr. 61, S. 526.

⁵⁾ Nach dem im Juni 1711 erfolgten Ableben des Grafen Weltz übernahm die eigentliche Leitung der Stadtbank Graf Starhemberg, da der an Stelle des Verbliebenen bestellte Koadministrator Graf Khevenhüller sich um sein Amt wenig bekümmerte. Mensi, S. 260—261.

erfuhr einige Abänderungen.¹⁾ Nach der Beendigung des spanischen Erbfolgekrieges durch den Frieden von Rastatt am 7. März 1714 ging man aber allen Ernstes daran, die Finanzen zu reorganisieren. Trotz den üblen Erfahrungen, die man gemacht hatte, erhoffte man wieder alles Heil von einer staatlichen Bank, die mit Staatsmitteln zu dotieren wäre. Die Vorgänge vor Erlassung des neuen Bankstatuts spielten sich ähnlich wie in den Jahren 1703 und 1704 ab. Es wurde eine eigene „Ministerialdeputation“ eingesetzt, die über das Projekt einer „Universal-Bancal-Finanz-Oeconomie-Demonstration“ und über eine völlige Umgestaltung der Finanzverwaltung beraten sollte. Hofkammer und Wiener Stadtbank sollten zwar bestehen bleiben, aber einerseits sollte durch eine Neuorganisation des staatlichen Kredit-, Kassen- und Schuldenwesens der Wirkungskreis der Hofkammer, welcher man die Schuld an dem üblen Stande der Finanzen beimaß, eingeengt und durch Errichtung eines staatlichen Bankinstituts die Stadtbank, wenn es halbwegs angehe, entbehrlich gemacht werden. Die berufenste Persönlichkeit, der Hofkammerpräsident Starhemberg, wurde den Sitzungen dieser Deputation nicht beigezogen. Der Kaiser ließ ihm zwar das von der Deputation in Beratung gezogene und gebilligte Projekt vorlegen, kehrte sich aber an das vom Kammerpräsidenten abgegebene ungünstige Gutachten nicht, er war vielmehr fest entschlossen, die Grundsätze der „Demonstration“ zur Ausführung zu bringen, gab selbst ausführliche Direktiven zur Ausarbeitung des neuen Bankstatuts und erteilte darauf dem ihm vorgelegten Patententwurf, an dem er selbst einige nicht unwichtige Änderungen vornahm, am 14. Dezember 1714 die Sanktion.²⁾ Auch das „Bancalitätspatent“ selbst, welches auf Grund

¹⁾ Mensi, S. 128 und 431; Schwabe, 2, S. 109 und 120; Aktenstücke Nr. 45, S. 137. Der Entwurf der Bankordnung, aus dem viele Bestimmungen in das Bancalitätspatent vom 14. Dezember 1714 Aufnahme fanden, trägt das Datum vom 24. März 1713. Die neue Geschäftseinteilung der Hofkammer trat mit dem 7. Februar 1714 in Wirksamkeit.

²⁾ Die oben angeführte Deputation wird gewöhnlich Ministerialhofdeputation genannt, obwohl sie in den Aktenstücken der Jahre 1714 und 1715 lediglich als Ministerialdeputation bezeichnet wird. Näheres über die Vorgänge vor Erlassung des Bancalpatents außer in den oft erwähnten darstellenden Werken auch in Aktenstücke Nr. 45, S. 137f. Anfänglich führte in dieser Deputation Prinz Eugen von Savoyen den Vorsitz. Sie wurde aber dann unter dem Vorsitz des Fürsten Trautson neu konstituiert und am 1. Oktober 1714 mit einer Instruktion versehen, in der die Grundsätze angegeben waren, nach der die geplante Bankakte ausgearbeitet werden sollte. Die kaiserliche Entschließung in betreff der neuen Bank langte am 14. Dezember 1714, 9 Uhr abends herab. Beer, S. 82.

dieses resolvierten Entwurfes herausgegeben wurde, erhielt dieses Datum.¹⁾

In dem Bancalitätspatente sind nicht allein die Normen für das neue staatliche Bankinstitut, sondern auch die grundlegenden Bestimmungen, nach denen das Kredit-, Kassen- und Schuldenwesen des Staates fortan geleitet werden sollte, enthalten. In hochtönenden Worten wurden die neuen Einrichtungen angepriesen: das Kammerwesen sollte in Ordnung gebracht, der Kredit gehoben, Handel und Wandel befördert werden und als besonderes Lockmittel wurde in Aussicht gestellt, daß die Geschäftsleute von der neuen Staatsbank Darlehen gegen eine nur dreiprozentige Verzinsung erhalten würden. Zur Dotierung der Bancalität waren dreierlei Fonds bestimmt: der „perpetuierliche“, der „sekundierende“ und der „garantierende“ Fond.

Der erste dieser Fonde ergibt sich nach dem Patente aus acht verschiedenen Einnahmequellen, von denen die fünf neugeschaffenen die Bezeichnung „Arrhen“ erhielten: eine Bancallegitimationsarrha, eine Dienstarrha, eine Assignationsarrha, eine Reservationsarrha und eine jüdische Beitragsarrha. Jeder, der Bancalist (Teilhaber an den Bancalitätsprivilegien) werden und bleiben wollte, mußte die Legitimationsarrha, je nach seinem Stande und seiner Beschäftigung im jährlichen Betrage von 3 bis 200 fl., leisten.²⁾ Jeder Hof-, Zivil- und Militärbeamte, der in einem staatlichen Bezuge von mindestens 500 Gulden stand, mußte die Dienstarrha in der Art zahlen, daß den bereits in dieser Gehaltsstufe und darüber dienenden Personen ein- für allemal 6 Prozente eines Jahresgehaltens, den künftig eintretenden oder zu dieser Gehaltsstufe Vorrückenden einmal die Hälfte ihres Gehaltens abgezogen werden sollte.³⁾ Zugleich wurde verfügt, daß Beamter nur jener sollte werden können, der mindestens ein halbes Jahr lang Bancalist gewesen sei. Die Assignationsarrha

¹⁾ Die Bezeichnungen in den Akten wechseln. Wir lesen die Ausdrücke „Bancalität“, „Universalbancalität“, „freie Universalbancalität“, „freie und garantierende Bancalität“ usw.

²⁾ Dem Patente ist eine „Maticula“ beigegeben, in der 17 Beitragsklassen für zukünftige Bancalisten unterschieden werden. Jeder In- und Ausländer konnte diese Qualität erlangen, als Haupteinteilungsgrund galt aber bei der Klassifikation doch der kaiserlich-königliche und landesfürstliche Dienst. Aktenstücke Nr. 45, S. 145.

³⁾ Punkt 5 des Patentens, der von der Dienstarrha handelt (S. 145), drückt sich nicht klar darüber aus, ob dieser 50%ige Gehaltsabzug (jedes erste und dritte Quartal) bei jeder Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe oder nur einmal stattzufinden habe. Es scheint mir [gegen Fellner] aber doch wohl das letztere angenommen werden zu sollen [Kretschmayr].

bestand in einem dreiprozentigen Abzug von allen Geldern, welche die Bank an die Truppen oder andere Forderungsberechtigte (Staatsgläubiger) zahlte und war gewissermaßen als Prämie für die sichere Flüssigmachung des Geldes gedacht.¹⁾ Die Reservationsarrha war ein einprozentiger Abzug, den man bei der Gesamtrückzahlung von Bankeinlagen von dem Einleger als eine Art Entschädigung für die Vorteile erhob, welche dieser als Gläubiger der Bank genossen hatte. Die Juden endlich hatten, um Bancalisten werden zu können, die jüdische Beitragsarrha abzuführen; sie erlangten dadurch das Recht, mit dem Staate Geschäfte zu machen und in der Residenz zu bleiben. Die Legitimations-, Dienst- und jüdische Beitragsarrha sollten binnen sechs Wochen nach der in den Ländern erfolgten Publikation des Bancalpatents eingezahlt werden.²⁾ Der aus diesen fünf Arrhen, dazu aus den der Bancalität überlassenen rückständigen Forderungen des Fiskus, Konfiskationsgeldern, Taxen, Strafgeldern und anderen Posten einkommende „perpetuierliche“ Fond wurde für das erste Jahr auf etwas mehr als dritthalb Millionen Gulden geschätzt.³⁾

Als zweiter, „sekundierender“ oder unterstützender Fond der neuen Bank erscheinen alle baren Einnahmen des Staates, welche aus den einzelnen Ländern an die Bancalität abzuführen waren.⁴⁾ Der Hofkammer war damit die Verwaltung des Kassenwesens entzogen und die Bezahlung der Beamten und der Truppen hatte von

¹⁾ Aktenstücke Nr. 45, S. 146. — Mensi, S. 439, Anm. 2 scheint zu glauben, daß die aus den Bancalitätskassen zu zahlenden Beamten, welche ohnehin die Legitimations- und Dienstarrha zu leisten hatten, auch noch diesen dreiprozentigen Abzug von ihrem Gehalte hätten erleiden müssen; es scheinen aber in § 6 (S. 146) des Patents nur die Forderungen der Truppen und der Staatsgläubiger gemeint zu sein. Daß die Einnahmen aus der Assignationsarrha für das erste Jahr nur mit 200.000 fl. veranschlagt wurden (Mensi, S. 440, Anm. 4), spricht gleichfalls hierfür. Das Militär glaubte man deshalb zu dieser Arrha heranziehen zu dürfen, weil es jetzt endlich erst die Aussicht erhielt, richtig zu seinem Gelde zu kommen. Übrigens brauchten nur diejenigen Offiziere eine Legitimationsarrha zu zahlen, welche Hofkriegsräte und Kriegsräte bei den Landesgubernien waren oder irgendeine vom Hofkriegsrate abhängige Beamtenstellung innehatten. S. Patent §¹4, S. 150.

²⁾ S. Patent § 7 und 8. S. 146f.

³⁾ Genauer berechnet 2,610.000 fl. nach Schwabe, 2, S. 121; Mensi, S. 440, Anm. 4. Den Juden wird in Punkt 8 zwar freigestellt, Bancalisten zu werden, aber unmittelbar darauf nimmt das Patent als selbstverständlich an, daß sie die Beitragsarrha zu zahlen haben. Es dürfte somit ein gewisser Zwang zur Bezahlung dieser Arrha auf sie ausgeübt worden sein.

⁴⁾ Den sekundierenden Fond schätzte man auf 20 Millionen Gulden. Schwabe, 2, S. 121.

der Bancalität und ihren Organen auszugehen.¹⁾ Als weitere Folge dieser Veränderungen ergab sich, daß die Kassen- und Verrechnungsbeamten aus dem Dienstkreise der Hofkammer ausgeschieden und der Bancalität untergeordnet wurden.²⁾

Den dritten, „garantierenden“ Fond bildeten die Kauttionen derjenigen Beamten, welchen eine Kasse und bare Gelder anvertraut waren.³⁾

Weitere Zuflüsse sollte die Bancalität durch Depots oder durch Geldeinlagen gegen Verzinsung erhalten. Jeder Bancalist war berechtigt, Bargelder ohne Entgelt bei der Bank zu deponieren und im ganzen oder in Teilbeträgen wieder zu erheben oder auch nach der Höhe seiner Legitimationsarrha auf je 3 fl. Arrha ein Kapital von 100 fl. gegen dreiprozentige Verzinsung einzulegen.⁴⁾ Hiefür bekam er eine Schuldurkunde der Anstalt, „Bancalitätsvaluta“ genannt, welche wie Bargeld weiter verwendet und zediert werden sollte. Man erwartete, daß dieses Bankpapier, welches nach einer halbjährigen Kündungsfrist rückzahlbar war, die Eigenschaften der klingenden Münze annehmen und genau so wie dieselbe umlaufen werde. Ja, die Verfasser des Bancalitätspatentes hielten es für

¹⁾ Im Bancalitätspatente § 6, S. 146 ist zwar von einer Bancalitätshauptkasse die Rede, aber aus dem Wortlaute der Instruktion vom 1. Oktober 1714, welche die zur Ausarbeitung des Bancalitätspatentes eingesetzte Ministerialdeputation bekam, erhellt nicht undeutlich, daß eine Teilung der Hauptkasse in zwei Abteilungen geplant war. Es heißt daselbst im § 11, die Ministerialdeputation solle „den modum ausfindig machen, wie am fuglichsten eine doppelte generalhauptcassa einzuführen und hierdurch aller vermischung der bancal- mit denen durchlaufenden cameral- und militargefölen am sichersten für beständig vorzubiegen sei“. Aktenstücke Nr. 45, S. 140. Beer, Finanzwesen, S. 84. Die neue Einführung sah man deswegen als einen Fortschritt an, weil dadurch die ganze Geldwirtschaft in der Bancalität vereinigt wurde, während die früher bei der Hofkammer bestehenden zwei Zahlämter — Hofzahlamt und Kriegszahlamt — wie allgemein bekannt war, keine Übersicht über die Gesamteinnahmen des Staates hatten.

²⁾ Patent, § 3, S. 149 und § 5, S. 150.

³⁾ Das Erträgnis des garantierenden Fondes wurde mit 400.000 fl. angenommen. Mensi, S. 440, Anm. 1.

⁴⁾ Da die höchste Legitimationsarrha 200 fl. betrug, konnte ein Bancalist bei der Bancalität nur bis zu 6666 fl. 40 kr. Geld gegen 3% Verzinsung einlegen; ob die Juden, welche 300 fl. an Arrha zahlten, mehr als die gerade genannte Summe der Bancalität gegen 3% leihen durften, wird nicht gesagt. Man begreift nicht, warum den Bancalisten nicht ermöglicht wurde, der Bancalität auch größere Summen zu borgen, zumal jeder im Verhältnis zu seiner eingezahlten Legitimationsarrha sich bis zu 20.000 fl. von derselben ausborgen konnte; vgl. Patent § 13, S. 151—152.

möglich, daß man mit diesen Bankanweisungen (Valuten) nicht allein Schulden bezahlen, sondern dieselben auch, da sie doch Geldcharakter bekommen würden, gegen die üblichen 6^o/_o Zinsen weiterverleihen werde können.¹⁾ Um das Publikum für die Bank zu gewinnen, wurden eine Reihe von Begünstigungen für die Interessenten in Aussicht gestellt: die angelegten Kapitalien sollten von jeder Vermögenssteuer befreit sein, keiner Konfiskation unterliegen, Streitigkeiten in Banksachen vor eigene Gerichtsinstanzen gebracht und die Bancalisten mit keinen Tax- oder Sportelgeldern beschwert werden.²⁾

Wie schon die in den Jahren 1703 und 1704 errichteten staatlichen Banken, so wurde auch die Bancalität unabhängig von der Hofkammer gemacht und unter die Direktion eines Bancalguberniums, „Governo“, gestellt, das seine Befehle nur vom Monarchen empfing.³⁾ Der „Bancalgoverno“ war als Revisionsinstanz in Bancalstreitigkeiten gedacht und hatte darüber zu wachen, daß die Bancalität von niemandem in ihren Privilegien beeinträchtigt, der perpe-

¹⁾ Patent § 13, S. 151f. Einzelheiten bei Mensi, S. 441; Schwabe, 2, S. 121; Beer, S. 82. Die Erklärung des gerade erwähnten § 13 bietet einige Schwierigkeiten. Sein Inhalt scheint zu besagen: Jeder Bancalist kann bis zu einer gewissen Höhe Geld gegen jährliche 3^o/_oige Verzinsung (Agio) in die Bancalität einlegen. Er erhält über das eingelegte Geld eine Schuldurkunde (Valuta), die, wie man annahm, gleich barem Gelde zirkulieren werde. Der Gläubiger (Barattant) ist berechtigt, die Valuta allein, mit Vorbehalt des Zinsengenusses oder auch die ‚Valuta‘ mit dem ‚Agio‘ weiter zu begeben (zu „zedieren“). Begleicht er eine Schuldpost mit einer „Valuta“, ohne den Zinsbetrag mitabgetreten zu haben, und kündigt der Übernehmer, um nach einem halben Jahre wirklich das Geld zu erhalten, diese Schuld bei der Bank, so zahlt in diesem besonderen Falle das Institut dem „Barattanten“ das vorbehaltene Agio noch für das ganze Jahr aus, in welchem die Assignation flüssig gemacht worden ist. Die Schöpfer des Bancalitätspatentes waren der Meinung, daß es den Bancalisten möglich sein werde, 3^o/_o Zinsen vom Barattierungskapital aus der Bank zu beziehen und zugleich die Bankanweisung gegen 6^o/_o weiter zu verleihen. Bedenkt man, daß die Wiener Stadtbank für Geldeinlagen von Privaten 6^o/_o Zinsen zahlte und sich, wenn bedungen, verpflichtete, das hinterlegte Kapital sofort auf Verlangen zurückzuzahlen, so wird man heute die frohe Zuversicht, die man bei Erlassung des Bancalitätspatentes hegte, nicht verstehen. Man scheint dem auf 2¹/₂ Millionen geschätzten perpetuierlichen Fond und den Begünstigungen, welche die Bancalisten genießen sollten, eine ganz wunderbare Anziehungskraft beigemessen zu haben. Vgl. Schwabe, 2, S. 104 bis 105 und Mensi, S. 261—262.

²⁾ Patent §§ 5—11, S. 150—151.

³⁾ Im Patente (S. 154) heißt es zwar: Wir haben für das Bancalgoverno und die Bancalität „wohl ausgeführte *instructioes*“ verfassen lassen, aber nur der Governo und auch dieser erst im Folgejahre erhielt eine solche Instruktion.

tuierliche Fond richtig verwendet und die durch die Bancalkassen gehenden Militär- und Kameralgefälle nicht mit höheren Ausgaben beladen würden, als sie ertragen könnten. Zum Zwecke der Erreichung einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben ordnete der Kaiser als große Neuerung an, daß Hofkammer, Governo und Bancalität jährlich einen „Anordnungsstaat“ aller Ausgaben verfassen sollten, der nach dem Einkommen zu „commensurieren“ wäre. Der „Governo“ sollte ferner darauf achten, daß die Truppen und Beamten ordnungsmäßig bezahlt und „täglich die liquidirte Bilanzen und Saldi“ richtig „gezogen“ würden. Dazu wurde die Absicht kundgegeben, dem Bancalgoverno Länderbancalkollegien unterzuordnen, welche die Bancalitätsgeschäfte in den Provinzen führen und die Kontrolle über die zur Rechnungslegung verpflichteten Beamten dortselbst ausüben sollten.¹⁾

Die Hauptaufgabe der neuen Bank sollte es natürlich sein, dem Ärar im Bedarfsfalle Geld vorzustrecken. Um die öffentliche Meinung günstig zu stimmen, wurde mit besonderer Deutlichkeit und Schärfe betont, daß die Bancalität nur dann dem Staate Kapitalien verschaffen dürfe, wenn die Wiederbezahlung genugsam gesichert erscheine.²⁾ Und sichtlich zur Beruhigung der Staatsgläubiger sollte es dienen, wenn es zu Ende des Bancalitätspatentes hieß, daß „die auf unserem Aerario haftenden Schuldenlasten ehender abgestossen, durch Haltung einer täglichen Richtigkeit solchem keine unbillige Debita aufgebürdet“ und „unrechtmässige und nicht genugsam liquidirte Schulden nicht abgeführt“ werden sollen.³⁾

In bezug auf das Geltungsgebiet des Patentes wurde gleichfalls mit kaiserlicher EntschlieÙung vom 14. Dezember 1714 angeordnet, daß es in Ungarn und seinen Nebenländern nicht zu verlaublichen sei, aber doch auch dort auf die Kameralgefälle und Kameralämter sowie auf die Militärfonde Anwendung zu finden habe und somit den Kameralbehörden durch die Hofkammer, den Militärbehörden durch den Hofkriegsrat zur Kenntnis zu bringen sei.⁴⁾

In großen Umrissen war, kann man sagen, in dem Bancalitätspatente die Richtung angegeben, in welcher der Kaiser einen Teil der staatlichen Finanzgeschäfte geführt wissen wollte. Sehen wir zu,

¹⁾ Patent S. 154. Unter „Bancalgeschäften“ sind in erster Linie die Einkassierung der Kameral- und Militärgefälle und -gelder und der verschiedenen Arrhen zu verstehen.

²⁾ Patent S. 154.

³⁾ Ebenda, S. 154.

⁴⁾ S. Mensi, S. 448; Schwabe, 2, S. 125.

wann und wie die festgelegten Prinzipien zu Wirklichkeiten umgesetzt wurden.

Da die kaiserliche EntschlieÙung, nach der das Bancalpatent datiert wurde, am 14. Dezember erfolgte und die Drucklegung einige Zeit in Anspruch genommen haben wird, so kann wohl nicht früher als im Monate Jänner des Jahres 1715 mit dessen Veröffentlichung begonnen worden sein. Zuerst wurde es mit Dekret der böhmischen Hofkanzlei vom 9. Jänner 1715 in die Länder der böhmischen Krone geschickt; in Wien soll es erst am 26. Jänner publiziert worden sein; der Gubernator der ober- und niederösterreichischen Länder erhielt es auf Grund a. h. EntschlieÙung vom 30. Jänner 1715 zur unverzüglichen Bekanntmachung zugesendet.¹⁾ Belege genug, um erkennen zu lassen, wie hastig und unpraktisch man bei Einführung der neuen Institution vorgegangen ist. Man konnte es nicht erwarten, durch Einkassierung der Arrhen rasch viel Geld zu erlangen, und beeilte sich mit der Veröffentlichung des neuen Diploms, ohne zugleich den zur Geschäftsführung notwendigen Behördenapparat zu bestellen. So mußte man sich mit Provisorien behelfen; die Ministerialdeputation, welche die neuen Einrichtungen zur Verwirklichung hätte bringen sollen, mußte vorerst selbst Behörde spielen.²⁾

Und wie wenig entsprachen die weiteren Verfügungen den Interessen einer gedeihlichen Finanzverwaltung. Im Sinne des Bancalpatentes wurde in einem a. h. Handschreiben an den Hofkammerpräsidenten Gundacker Thomas Grafen Starhemberg vom 16. Februar 1715 angeordnet, dass alle Militärfonde und Kameralgefälle, einschließlich jener in Ungarn, in die neuzuerrichtenden Bancalkassen laufen sollten.³⁾ Als Rechnungsabschnitt setzte der Kaiser

¹⁾ Archiv des Ministeriums des Innern V C 11, Böhmen, 16 ex 1715. — Wörzische Materialiensammlung im Innsbrucker Statthaltereiarhive, Fasz. 4. — Mensi, S. 457.

²⁾ Vgl. Akt V C 11, Böhmen, 16 ex 1715 im Archive des Ministeriums des Innern. Die Kreiseinnehmer in Böhmen sollten bis auf weiteres die Legitimations- und Dienstarrha einnehmen und nach Prag schicken, wo sie zur Verfügung der Ministerialdeputation bereitzuhalten waren. Die monatlichen Ausweise über die eingegangenen Arrhen sollten aber von den Kassierern direkt an die Deputation in Wien eingesendet werden. Wie wenig man damals noch orientiert war, zeigt der Umstand, daß der Verfasser des Dekretes der böhmischen Hofkanzlei vom 9. Jänner 1715 die obgenannte Ministerialdeputation mit der Ministerialbancodeputation verwechselte, die grundverschieden von ihr war und ausschließlich die Leitung der Wiener Stadtbank innehatte.

³⁾ S. Aktenstücke Nr. 46 A, S. 160. Der Kammerpräsident erhielt das Handschreiben am 22. Februar 1715. Die Darstellung bei Mensi, S. 446 und

für die Militäreinnahmen den 1. November 1714, für die Kameralerträge den 1. Jänner 1715 fest.¹⁾ Die Einkassierung der Kameralerträge sollte wie bisher den Kameralämtern obliegen, die Besorgung der irgend wichtigeren Auszahlungen, der Gelder für den Hofstaat, die Truppen, die Beamten der Zentralverwaltung aber Aufgabe der Bancalbehörden sein; den Ämtern sollte lediglich die Bestreitung der unumgänglich notwendigen Amtsausgaben — Beamtenbesoldung, Instandhaltung der Amtsgebäude — überlassen bleiben. Die restlichen Erträge waren in guter Verwahrung zu halten, auf Aufforderung der Ministerialdeputation abzuliefern und späterhin an die Bancalhauptkassen und die noch zu errichtenden Filialkassen einzusenden. Aber man halte sich zugleich gegenwärtig, daß die Hofkammer mit allen Länderkammern und Ämtern fortbestand und das Unterordnungsverhältnis dieser Ämter unter die Hofkammer wohl eingeschränkt, aber nicht aufgehoben wurde. Jedes Amt zählte mindestens zwei Beamte: einen Amtmann, der für die Leitung und gute Führung der Geschäfte im allgemeinen verantwortlich war, und einen Kontrollor, welcher die Gegensperre der Kasse hatte. Diese Kontrolloren (Gegenhandler, Gegenschreiber) wurden in dem Handschreiben vom 16. Februar 1715 des Gehorsams gegen die Hofkammer entbunden, einstweilen der Ministerialdeputation unterstellt und sollten später dem Bancalgubernium unterordnet werden. Die Amtleute aber und somit die Verwaltung der Ämter überhaupt verblieb in Abhängigkeit von der Hofkammer. Es war eine Anordnung, die das ganze amtliche Gefüge zu zerreißen drohte. Vergebens erhob die Hofkammer gegründete Vorstellungen gegen diesen Befehl des Kaisers, die Verordnung blieb aufrecht.²⁾ Der größere Teil der Kameralbeamten

461, deckt sich nicht; es ist unrichtig, daß alle Kameralämter, die bisher der Hofkammer unterstanden, nun dem Bancalgubernium unterstellt wurden.

¹⁾ Da das Militärjahr von November bis November lief, wies man die Militärzahlstellen an, ihren Rechnungsabschnitt mit 1. November 1714 zu beginnen und über die bisher eingegangenen Kontributionen und deren Verwendung einen besonderen Ausweis zu liefern. Die Verfügungen über neu einlaufende Kontributionsgelder wurden der Ministerialdeputation vorbehalten. Ein gleicher Auftrag erging an die Kameralämter in bezug auf die Verrechnung der Auszahlungen, welche sie aus den Kameralerträgen von 1. Jänner 1715 ab geleistet hatten. Aktenstücke Nr. 46 A, §§ 7—9, S. 162f.

²⁾ Das „*ratione dependentiae deren controlorn und gegenhandlern bei denen gesambten kais. cameralämbtern*“ erstattete Referat der Hofkammer vom 26. Juni 1715 erhielt unter dem 16. Juli 1715 folgende a. h. Resolution: „*Soll es bey meiner vorigen resolution [vom 16. Februar] bleiben, dass die gegenhandler undt controlor insgesambt von dem governo dependirn undt*

hatte der Hofkammer, der kleinere Teil der Ministerialdeputation oder dem Bancalgubernium zu gehorchen. Wie wenig eine solche Maßregel auch für den Geschäftsgang förderlich sein konnte, leuchtet ein.¹⁾

In Ausführung der im Bancalitätspatente getroffenen Bestimmungen wurde am 9. März 1715 für das noch immer nicht errichtete Bancalgubernium eine umfassende Instruktion erlassen.²⁾ Ein Gouverneur (Gubernator) und zwölf Räte, sechs vom Herren- und sechs vom Ritter- und Gelehrtenstande sollten die neue Behörde bilden, welche unabhängig von allen Hofstellen gemacht wurde und unmittelbar mit dem Kaiser verkehrte. Zur Hauptaufgabe stellte man auch dem Bancalgubernium, die Ausgaben zu verringern und die Kameralgefälle im Einvernehmen mit der Hofkammer zu mehren. Es sollte darauf achten, daß die jährlichen Kameral- und Militärgelder richtig abgeführt und jährlich mit den Ständen der Länder ordentliche „Abraitung“ wegen der Kontributionen gepflogen werde, ferner auch bemüht sein, Geld für die Einlösung der verpfändeten Kameralherrschaften flüssig zu machen, die Mauten, Zölle und Aufschläge mit Nutzen zu verpachten und „Manufakturen“ und Fabriken zur Einführung zu bringen. Im Grunde Verpflichtungen, die sich mit denen deckten, die man in den früheren Instruktionen der Hofkammer auferlegte. Der besonderen Wirksamkeit des Guberniums gelten die Bestimmungen, es habe Sorge zu tragen, daß der „Generalanordnungsstaat“ jährlich zu rechter Zeit im Einvernehmen mit dem Hofkriegsrate, der Hofkammer und der Bancalität fertiggestellt, die durch die Bancalitätskassen laufenden Kameralgefälle und die Kontributionen richtig eingeliefert, die Gehalte vorschriftsmäßig in vierteljährigen Raten ausgezahlt werden und die Arrhen wirklich eingehen. Es sollte zudem darauf bedacht sein, daß die Bancalität über alle Kameral-, Militär- und Bancalempfänge und Ausgaben aus und in den Erbkönigreichen und Landen tägliche, wöchentliche, viertel-

benent werlden sollen; in fall aber selbe auch einig administracion auf sich hetten, sollen sie quoad hoc per governium an die camer subordinirt werden undt bede stellen zambtreten, umb zu concertiren, was in tali casu vor ein instruction verfast werden solle. Carl.“ (Original, Reichsfinanzarchiv, Hoffinanzakt vom 16. Juli 1715.)

¹⁾ Vgl. Schwabe, 2, S. 126 und Mensi, S. 446, 461 und 462. Mensi ist der irrigen Anschauung, daß die Entschliebung vom 16. Februar 1715 alle bis dahin der Hofkammer untergeordneten Kameralämter zunächst der Ministerialdeputation und dann dem Bancalgubernium unterstellt habe. Dies war nicht der Fall.

²⁾ Aktenstücke Nr. 46 B, S. 164f.

ganzjährige Hauptbilanzen verfasse und solche der ihm (dem Gubernium) untergeordneten „Generalcontrolirung“ mitteile, dann sollten dieselben durch seine — des Guberniums — Vermittlung den Weg zum Monarchen nehmen.¹⁾ Zugleich trug die Instruktion dem Gouverneur auf, Sorge zu tragen, daß in allen Ämtern auch wirklich ein Kontrollor tätig sei,²⁾ welcher die einkommenden Gelder wöchentlich zu den „Bancalhaupt- oder subordinirten Collegien“ abzuführen hätte und daß Amtmann und Kontrollor, der erste „posttäglich“ ihm (Gouverneur) und dem Hofkammerpräsidenten, der zweite der Generalkontrolle pflichtgemäß anzeigen, wie viel an barem Geld erlegt worden sei. Damit endlich das dringend notwendige ersprießliche Zusammenwirken von Bancalgubernium und Bancalität mit der Hofkammer umso gewisser ermöglicht werde, fügte der Kaiser selbst seiner Genehmigung der Instruktion eigenhändig die Worte bei: es solle „zu aufhebung aller müßverständnus noch ein entwurf einer instruction verfasst werdent, in welcher deytlich gesezt, was die hofcamer vor sich agiren undt wie sie mit dem guberno in denen passibus, die sie camer betreffen, sich verstehen“ solle.³⁾

Ein weiterer Schritt, um endlich zur tatsächlichen Durchführung der schon a. h. beschlossenen Umgestaltungen im Kredit- und Finanzwesen des Staates zu gelangen, war — acht Tage nach Erlaß der Guberniumsinstruktion — der Abschluß des im Bancalitätspatente ausdrücklich vorgesehenen Kontraktes zwischen Bancalität und Staatsverwaltung.⁴⁾ Da die Mitglieder des Guberniums noch

¹⁾ Im Handschreiben vom 16. Februar 1715 erscheinen Gubernium und Generalkontrolle noch nebeneinandergestellt, in der Instruktion vom 9. März 1715 aber ist die Unterstellung der Kontrolle unter das Gubernium klar und deutlich ausgedrückt.

²⁾ S. oben S. 117.

³⁾ Für die Tätigkeit des Guberniums kommen vornehmlich die §§ 10, 13, 22, 23, 30, 36 und 39, S. 166, 168, 171, 172, 174, 175 der Guberniumsinstruktion in Betracht. Vgl. auch Schwabe, 2, S. 127 und Mensi, S. 449 f. — Die oben angeführte kaiserliche Resolution s. Aktenstücke Nr. 46 B, S. 176. Wieviel man sich von der neuen Ordnung erwartete, beweist, daß man hoffte, mit den Zinsen des perpetuierlichen Fonds nicht allein die Beamten des Guberniums, der Bancalität und der Bancalkollegien bezahlen, sondern auch noch einen Überschuß für den Fiskus daraus erübrigen zu können.

⁴⁾ Man legte großes Gewicht darauf, „*dass anstatt der concession und revers ein verbindlicher contract*“ geschlossen werde, obwohl doch die Bancalität kein vom Staate unabhängiges, sondern auch ein staatliches, an die Befehle des Monarchen gebundenes Institut war. Aber offenbar glaubte man, durch einen Kontrakt das Ärar viel stärker zu binden und es schwerer möglich zu machen, sich der Vereinbarung zu entziehen.

nicht ernannt waren, so wurde wieder die Ministerialdeputation durch kaiserliche Vollmacht ermächtigt und beauftragt, den Kontrakt mit der Bancalität, deren höheres Beamtenpersonale zu diesem Zwecke eben jetzt ernannt wurde, abzuschließen. Der zu vereinbarende Vertrag war dem Monarchen im Entwurfe bekannt und hatte im vorhinein seine Sanktion erhalten. Der Kontrakt trägt das Datum vom 17. März 1715 und stellt sich als eine Ergänzung zur Gubernialinstruktion dar, deren Artikel mehrfach hier wiederkehren.¹⁾ Für die Zwecke dieser Darstellung reicht es aus, anzuführen, daß hier die Unterordnung der Bancalität ausschließlich unter das Gubernium mit klaren Worten festgesetzt wird und daß auch nach dem Wortlaute des Kontraktes Bancalgubernium, Hofkammer und Bancalität jährlich den „Generalanordnungsstaat“ zu verfassen haben;²⁾ ferner, daß die Bancalität nicht verpflichtet sei, ohne „Realhypothek und zulängliche Versicherung der Wiederbezahlung“ dem Ärar Geld zu verschaffen.³⁾ Auch im Kontrakt wird wie in der Gubernialinstruktion die unverzügliche Aufstellung von Bancalkollegien in den Landeshauptstädten in Anregung gebracht und in Aussicht gestellt, daß das neue Kreditinstitut bei größerem Anwachsen seiner Mittel Manufakturen und Fabriken einrichten und sich bei Handelsunternehmungen als Verleger mit Kapital gegen 3 $\frac{0}{10}$ Verzinsung beteiligen werde.⁴⁾ War in der Gubernialinstruktion ein Hauptgewicht auf die ordentliche Verrechnung der Ausgaben und Einnahmen gelegt worden, so wurde auch im Kontrakte der Bancalität die richtige Verfassung der

¹⁾ Aktenstücke Nr. 46 C, S. 176f. Die kaiserliche Vollmacht zum Abschlusse des Kontraktes trägt auch das Datum des 17. März 1715. Die ganze Gelegenheit war im vorhinein genau abgemacht. Als die Deputation von der Kanzlei die Vollmacht erhalten hatte, fand sofort eine Zusammentretung mit der Bancalität statt und der vom Monarchen gebilligte Entwurf wurde mit den Unterschriften der Mitglieder der Ministerialdeputation und des Bancalitätspräsidenten und seiner Räte versehen. Vgl. Schwabe, 2, S. 127.

²⁾ Aktenstücke Nr. 46 C, § 3, S. 177. Mit dem Hofkriegsrate wurde wohl nur bezüglich der militärischen Ausgaben verhandelt. Auffallend ist übrigens, daß die Bancalität, die doch dem Gubernium untergeordnet war, in diesem Zusammenhange immer besonders genannt wird.

³⁾ Ebenda, § 4, S. 177.

⁴⁾ Ebenda, §§ 6, 7 und 23, S. 177, 178 und 180. Die Errichtung der Bancalkollegien erfolgte allmählich: Ende April 1715 in Linz, zwischen Mai und Oktober 1715 in Graz (für Innerösterreich), in Innsbruck (für Tirol und Vorderösterreich) und in Brünn. S. Schwabe, 2, S. 129 und Mensi, S. 443. Aus den Provinzen, in denen noch keine Bancalkollegien bestanden, mußten im Sinne des Handschreibens vom 16. Februar 1714 die bei den Ämtern einlaufenden Gelder von diesen unmittelbar an die Bancalität geschickt werden.

Tagesbilanzen und pünktliche tägliche Übergabe derselben an die „Generalkontrollierung“ zur besonderen Pflicht gemacht.¹⁾

Mehrere Tage nach der Vollziehung des Kontraktes, am 25. März 1715, fand die Beeidigung der Funktionäre der Bancalität statt. Mitte April begann diese wirklich ihre Tätigkeit. Am 25. April erfolgte die Ernennung des Gouverneurs und der Guberniumsräte. Der im Bancalitätspatente von 1714 in Aussicht genommene Behördenorganismus war nun vollständig ausgestaltet. Gouverneur wurde Fürst Trautsohn, bisher Präsident der zur Einrichtung der Bancalität aufgestellten Ministerialdeputation und somit wohl geeignet, Leben in die neuen Einrichtungen zu bringen.²⁾ An demselben Tage erfolgte ebenfalls durch a. h. Entschließung die vom Kaiser gewünschte Regelung des Verhältnisses zwischen Gubernium und Hofkammer.³⁾ Vor allem wird bestimmt, daß Hofkammer und Gubernium ihre Korrespondenz „per solita insinuata“ zu pflegen haben, das heißt, daß sie einander nicht Befehle erteilen dürfen, sondern als gleichgeordnete Hofmittel in freundschaftlichem Tone verkehren sollen. Zugleich erhellt zuerst aus dieser Resolution, daß der Hofkammer ihr Hauptrecht, das Geldanweisungsrecht, gewahrt blieb. Sie allein war befugt, Auszahlungen aus der Bancalitätskasse zu veranlassen.⁴⁾ Handelte es sich um einen Betrag unter 1000 fl., so konnte die Kammer ohneweiters das Gubernium ersuchen, der Bancalität den Auftrag zur Erfolgung der angewiesenen Summe zu geben; bei Beträgen von 1000 fl. aufwärts mußte vorher eine kaiserliche Entschließung eingeholt und dann dem Bancalgubernium „insinuirt“ werden. Es scheint nun aber, daß nicht jeder Geldbetrag, den die Bancalität auszuzahlen hatte, von der Kammer angewiesen sein mußte. Die im Generalanordnungsstaat genau angegebenen sogenannten spezifizierten Posten, wie die Gehalte der Beamten, mögen ohne

¹⁾ Aktenstücke Nr. 46 C, § 20, S. 179.

²⁾ S. Schwalbe, 2, S. 129 und Mensi, S. 452 ff. Graf Starhemberg hatte am Tage vorher (24. April) unter a. h. Gnadenbezeigungen die erbetene Entlassung als Kammerpräsident erhalten, Mensi, S. 459. Damit war der hauptsächlichste Widersacher des Bancalitätsprojektes kaltgestellt worden.

³⁾ Aktenstücke Nr. 46 D, S. 183f. Schwabe und Mensi kennen diese Resolution nicht. Da in derselben noch die Ministerialdeputation als Platzhalterin des Guberniums genannt wird, muß sie kurz vor der am 25. April vollzogenen Ernennung des Gubernialpersonales verfaßt worden sein.

⁴⁾ Die früher besprochenen Instruktionen enthalten nichts hierüber. Nur der Hofkammerrat Mikosch redet in seinem Kommentar zum Bancalitätspatent von dieser der Kammer gebliebenen Prärogative. Vgl. Mensi, S. 452.

Anweisungsaufträge der Hofkammer zur Auszahlung gelangt sein.¹⁾ Es wurde schon hervorgehoben, daß die früher von der Hofkammer einheitlich geführten Kameralgeschäfte jetzt geteilt wurden; „das Pecuniale“, die Kassengebarung und die Kontrolle besorgten fortan die Bancalbehörden,²⁾ während das „Materiale ac Oeconomicum“, die eigentliche Verwaltung der staatlichen Gefälle verbunden mit dem Anweisungsrecht, bei der Hofkammer verblieb. Um nun eine gewisse Einheit in der Geschäftsführung aufrecht zu erhalten, ordnete die Entschließung vom 25. April 1715 an, daß außer dem von Hofkammer und Gubernium gemeinsam abzufassenden „Generalanordnungsstaat“ noch eine Reihe anderer, einzeln aufgeführter Agenden in gemeinschaftlichem Zusammenwirken beider Behörden zu erledigen seien.³⁾ Konnten sich beide nicht einigen, so hatten ihre Präsidenten dies dem Kaiser zu melden, welcher alsdann die strittige Angelegenheit entweder durch eine besondere Hofdeputation beilegen ließ oder in einer „audientia publica“ nach Erstattung eines mündlichen Vortrages selbst die Entscheidung traf.

Ogleich man den talentvollen Grafen Starhemberg als Hauptgegner der neuen Finanzordnungen fallen gelassen hatte, stellte sich doch schon nach kurzer Zeit heraus, daß Hofkammer und Bancalgubernium, diese vollkommen gleichwertig einander gegenüberstehenden Behörden, sich ganz und gar nicht zu einer gemeinsamen Tätigkeit verstehen konnten. Schon ein Jahr nach Schaffung des Bancalguberniums hielt man es für geboten, ein neues Organ aufzustellen, welches wieder die notwendige Einheit in die finanzielle Leitung des Staatswesens bringen sollte: die geheime Finanzkonferenz. Von ihrer Wirksamkeit wird später die Rede sein. Hier mag es genügen, festzustellen, daß die neue Finanzorganisation, welche man gut ausgeklügelt zu haben glaubte, versagte, kaum daß sie recht ins Leben getreten war. Die zu gemeinsamer Tätigkeit angewiesenen Behörden vertrugen sich nicht und auch sonst ließ sich das Wirken der Bancalität nicht gerade hoffnungsvoll an. Man hatte gehofft, daß der perpetuierliche Fond, den die Arrhen speisen sollten, eine ansehnliche Höhe erreichen und Ersprößliches ausführen lassen werde; aber die

¹⁾ So scheint aus dem Wortlaute des Bancalitätspatentes und der Gubernialinstruktion im allgemeinen geschlossen werden zu können.

²⁾ Eine „Gebarungsinstruktion“ des Bancalguberniums vom 30. September 1715 für die Kassenverwaltung erwähnt Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2, S. 171, Anm. 10.

³⁾ Es werden nicht weniger als 19 Fälle angeführt, in denen Kammer und Gubernium im Einvernehmen vorgehen sollten.

Arrhen, besonders die Beiträge der Beamten und der Juden, die als der Hauptstock des Fondes gedacht waren, flossen nur spärlich ein. Hatte das Bancalitätspatent gefordert, die Arrhen sollten innerhalb sechs Wochen vom Tage der Publikation des Patenten ab eingezahlt werden, so war es schon dritthalb Monate darnach, am 26. März 1715, notwendig geworden, in einem neuen Patente zur Zahlung der Arrhen längsten binnen vier Wochen aufzufordern;¹⁾ mit dem gleichen geringen Erfolge. Am 2. März 1716 wurde wieder in einem Patente verlaublich, der Kaiser habe mit Mißfallen vernommen, daß die Einzahlung der Arrhen so langsam stattfinde; ein neuerlicher Zahlungstermin, diesmal von 14 Tagen, wurde festgesetzt. Wie wenig auch diese Mahnung fruchtete, erhellt aus der nochmals — am 7. September 1718 — ergangenen dringenden Aufforderung des gleichen Inhaltes.²⁾ Was aber war unter solchen Umständen von den neuen Ordnungen zu erwarten?

IX.

Das Finanzwesen von 1714—1749: die Hofkammerkommissionen, die Hofkammerordnungen von 1717 und 1732, die Bancalität und das Bancalgubernium, die Finanzkonferenz, das Kommerzdirektorium.

Immer neue Versuche waren seit der Erlassung der Hofkammerordnung von 1681 unternommen worden, um den ärarischen Kredit zu heben und das private Kapital zu Staatsanleihen heranzuziehen. Dabei herrschte augenscheinlich die Absicht vor, das Kreditwesen von der Hofkammer unabhängig zu machen und eigene Anstalten zur Befriedigung der Geldbedürfnisse des Staates zu begründen. Doch sollten darum die Mängel und Gebrechen in der Organisation der Hofkammer nicht unverbessert bleiben, der nach wie vor die Verwaltung der Domänen, Regalien, Zölle und Verbrauchssteuern

¹⁾ In dem Dekrete der böhmischen Hofkanzlei vom 5. April 1715, durch welches das Patent vom 26. März den böhmischen Ländern übermittelt wird, heißt es, daß der langsame Eingang der Arrhen „zu grossem abbruch unseres dienstes gereicht; also befehlen wir euch hiemit gnädigst, durch alsobaldige currendas den terminum zu der arrhenerlegung noch auf vier wochen, doch peremptorie zu prorogiren . . .“ Archiv des Ministeriums des Innern, V C 11, Böhmen, 18 ex 1715.

²⁾ Die genannten drei Mahnpatente (1715, 1716, 1718) im Archive des Ministeriums des Innern, Patentensammlung N.-Ö.

zugewiesen blieb. Zunächst schien es nötig, die Zahl der Räte zu verringern. Bedenkt man, daß alle Entscheidungen der Kammer im vollen Rate getroffen werden sollten, und vernimmt man, daß es im Jahre 1705 nicht weniger als 73 Hofkammerräte gab, so wird jedem klar sein, wie schwer da eine gedeihliche Gremialberatung durchzuführen war. So ist dann bald nach dem Regierungsantritte Kaiser Josefs I. die Zahl der Räte auf 32 Personen beschränkt worden. Aber wer möchte glauben, daß auch ein Kollegium von 32 Räten die Geschäfte rasch hätte erledigen können?¹⁾ In demselben Jahre 1705 wurden, um einen einheitlichen Zug in die Finanzverwaltung zu bringen, die innerösterreichische Kammer in Graz und die tirolische in Innsbruck, welche die landesfürstlichen Aufträge bisher aus der österreichischen Hofkanzlei erhalten hatten, mit der Hofkammer vereinigt.²⁾ Die beiden betroffenen Ämter suchten aber die Ausführung der darüber erflossenen kaiserlichen Entschlüssen zu hemmen und auch die Stände der genannten Länder wollten in jenen Verfügungen eine Verletzung ihrer Privilegien sehen. Der Kaiser blieb in der Hauptfrage wohl fest, ließ sich aber in Einzelheiten doch zu Zugeständnissen herbei. Eigenartig, wie zähe man immer wieder an alten und überlebten Ordnungen festhielt und wie schwer man sich entschloß, damit von Grund aus aufzuräumen. Anstatt die innerösterreichischen und tirolischen Finanzgeschäftsstücke ebenso wie die böhmischen und niederösterreichischen zu behandeln und in den Gremialsitzungen durch die Sekretäre vortragen zu lassen und darnach vorzunehmen, glaubte man, der früheren Sonderstellung dieser Länder damit Rechnung tragen zu sollen, daß man ihre Finanzagenden ganz in der Art wie die des Königreiches Ungarn im Kammergremium von eigens dafür bestellten Referendarien vortragen ließ.³⁾ Sogar die Ausfertigung der alsdann gefaßten Be-

¹⁾ Mensi, S. 117. Nach Siegmund Friedrich Khevenhüller ist im September 1705 die Zahl der Hofkammerräte von 74 auf 32 vermindert worden. Khevenhüller-Schlitter, Aus der Zeit Maria Theresias, I, Einl., S. 70, Anm. Einem gedruckten Schematismus von 1702 in der Hofbibliothek ist zu entnehmen, daß im Jahre 1702 dem Herrenstande 36 und dem Ritterstande 31 Räte angehörten. Die Räte des Gelehrtenstandes wurden gewöhnlich geadelt, aber auch sonst zur Ritterbank gerechnet. Aus der Hofkammerordnung von 1717 (Aktenstücke Nr. 48, § 7, S. 217) erhellt, daß bis zum Jahre 1713 die Geschäftsstücke im Plenum der Kammer beraten wurden.

²⁾ Eine a. h. Entschluß vom 16. Juni 1706 über die Kompetenz von Hofkammer und Hofkanzlei in innerösterreichischen Angelegenheiten enthält Akt 1 ex 1706, I.-Ö., III A 2, Karton 2 des Archives des Ministeriums des Innern.

³⁾ Aktenstücke Nr. 44, § 21, S. 98.

schlüsse erfolgte nicht wie sonst in der Kanzlei der Hofkammer, sondern durch die Privatsekretäre der Referenten für Innerösterreich oder Tirol, welche für diese Expeditionen eigene Kammeriegel zugewiesen erhalten hatten.¹⁾

Noch unter dem Kammerpräsidium des Grafen Starhemberg entschloß man sich nun zu einer einschneidenderen Änderung in der Geschäftsführung der Hofkammer. Es ließ sich nicht mehr verhehlen, daß es ein Ding der Unmöglichkeit sei, alle die überaus verschiedenen Finanzangelegenheiten in buntem Durcheinander im vollen Kammerrate sachgemäß zu behandeln. Schon als Kaiser Karl anläßlich seiner Krönung im Jahre 1711 in Frankfurt am Main weilte, unterbreitete ihm Starhemberg Vorschläge zu einer Umgestaltung der Hofkammer. Als Frucht längerer Beratungen erschien mit kaiserlicher Entschliebung vom 1. Juni 1713 und Hofdekret vom 7. Februar 1714²⁾ eine neue Geschäftseinteilung. Alle Geschäfte der Hofkammer sollten fortan je nach dem Gegenstande in acht neugeschaffenen Abteilungen, „Kameralhauptkommissionen“, verhandelt und beschlossen werden. Es sind vorgesehen eine Kommission für das „Oeconomicum militare“ (I), die „Hof- und Landwirtschaft“ (II), die „Fiskalien“ (III), das Berg- und Münzwesen (IV), das Salzwesen (V), die „Mauten, Posten und Commerciën“ (VI), die „Banchi und Projecten“ (VII) und die Buchhaltung (VIII).³⁾ Jede Kommission sollte

¹⁾ Einzelheiten über die Schwierigkeiten, welche die Kammern und Stände Tirols und der Steiermark machten, bei Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2, S. 10 ff. mit den dazugehörigen Anmerkungen. Die Angelegenheit fand ihren endgültigen Abschluß erst in den Jahren 1708 und 1709. Über den Geschäftsgang bei der Hofkammer in steirischen und tirolischen Sachen s. Aktenstücke Nr. 44, § 21, S. 98 und Nr. 48, §§ 7 und 19, S. 216 f. und 235 f.

²⁾ Aktenstücke Nr. 44, S. 63—121. Über die Beratungen vgl. Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2, S. 27 ff. und dazugehörige Anmerkungen. Die nicht mehr vorhandene kaiserliche Entschliebung vom 1. Juni 1713 (erwähnt in der Hofkammerordnung von 1717, S. 217) scheint die Grundprinzipien der neuen Geschäftseinteilung enthalten zu haben, nach denen die Ordnungen für die acht Hauptkommissionen, von welchen nur drei erhalten sind, abgefaßt wurden. Jede Kommission erhielt eine Instruktion für sich. Alle acht sind offenbar am selben Tage, dem 7. Februar 1714, verlautbart worden. Die drei erhaltenen Ordnungen stimmen in den Punkten allgemeiner Natur im Wortlaute vollständig überein. Wenn übrigens im Eingange dieser Ordnung von einer „*neuen kaiserlichen hofkammerordnung und instruction*“ die Rede ist, so muß dazu bemerkt werden, daß eine solche sicherlich nicht erlassen wurde, da die Hofkammerinstruktion von 1717 als ihre Vorgängerin ausdrücklich die Ordnung von 1681 nennt. Aktenstücke Nr. 48, S. 206.

³⁾ Aktenstücke Nr. 44, S. 63—64 und Nr. 48, S. 217.

aus einem Hofkammerrate des Herrenstandes als Präsidenten und mehreren Kammer- und Raiträten zur Besorgung des Rechnungswesens gebildet werden.¹⁾ Merkwürdig genug, daß man nicht darauf verfiel, jeden Verhandlungsgegenstand durch einen besonderen Referenten vorbereiten zu lassen. Es blieb dabei, daß der Kommissionssekretär die zur Sitzung bestimmten Stücke mit ihren Beilagen vorlas und darüber der Präsident die kollegiale Beratung eröffnete.²⁾ Das Plenum der Hofkammer wird nach dieser neuen Geschäftsordnung nur selten versammelt worden sein, da die „täglichen Geschäfte“ von den Kommissionen erledigt wurden. Ihre Beschlüsse wurden dann dem Kammerpräsidenten zugestellt, der sie entweder selbst approbierte, oder die kaiserliche Schlußfassung darüber erbat.³⁾ Das Kammergremium wurde somit in seinem Wirkungskreise erheblich beschränkt, die Haupttätigkeit in die Kommissionen verlegt und diese wiederum vom Präsidenten abhängig gemacht, welcher so anstatt des Kammerplenums zum wirklichen Herrn in der Kammer gemacht wurde. Es dürfte das ganz im Sinne des Grafen Starhemberg gewesen sein.

Aber auch jetzt blieb die Sonderbehandlung der innerösterreichischen und tirolischen sowie der ungarischen⁴⁾ Geschäftsstücke bestehen. Nur die Geschäftsstücke aus Ober- und Niederösterreich und aus den böhmischen Ländern unterlagen der regelmäßigen Geschäftsbehandlung in den Kommissionen. Die ungarischen, steirischen und tirolischen Sonderreferenten blieben im Amte und nur das eine bestimmte die neue Ordnung, daß jeder Kommissionspräsident den auf sein Ressort bezughabenden Einlauf auch aus diesen Territorien sammeln und in einer eigenen Sitzung, welcher der jeweilige Landes-

¹⁾ Aktenstücke Nr. 44, S. 65. Der Hofkammerpräsident kann, wenn er will, jeder Kommission präsidieren, in der Militärkommission ist er ständiger Vorsitzender.

²⁾ Vgl. Aktenstücke Nr. 44, § 5, S. 72. In der Hofkammerordnung von 1568 werden allerdings Referenten nach einzelnen Ländern vorgesehen (s. oben S. 77). Aber diese nützliche Einrichtung scheint bald in Verfall geraten zu sein und es ist nicht zweifelhaft, daß es bis in die Zeiten Kaiser Josefs I. keine ständigen Referenten für bestimmte Kammergegenstände gegeben habe.

³⁾ Aktenstücke Nr. 44, § 1, S. 68—71.

⁴⁾ Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2, S. 33 und 174—176, Anm. 17. — Aktenstücke Nr. 44, § 1, S. 70 heißt es, daß „die unitaet und universalitaet des gesambten finanzwesens in der activitaet und oberoaufsicht der kais. hofcammer concentrirt . . .“ werden solle, „das hungarische und sibenbürgische cammerwesen sub quadam modificatione zwar ausgenomen, in re selbstien aber mit diesem absehen so vil als möglich ist combinirent“.

referent zuzuziehen war, beraten lassen sollte. Die Ausfertigung der zustande gekommenen Kommissionsbeschlüsse hatte im Sinne der hergebrachten Ordnungen nicht der Sekretär der Kommission, sondern der Landesreferent zu veranlassen. Die Ungarn hatten dem Kaiser im Gesetzartikel 18 von 1715 allerdings das ausdrückliche Zugeständnis abgepreßt „*ut camera Ungarica cum aulica correspondeat et non dependeat*“. Aber das war doch nicht viel mehr als ein Spiel mit Worten. Auch nach dem Wortlaute dieses Artikels war es die Hofkammer, welche die Anträge und Gutachten der ungarischen Kammer dem Kaiser vorlegen und seine Entschließungen darüber erwirken sollte. Ob sie es wirklich tun wollte und wie sie jene Vorlagen einbegleitete, war ihre Sache. Die ungarische Kammer entbehrte jedes unmittelbaren Verkehres mit dem Kaiser und blieb trotz der staatsrechtlichen Zusicherungen verwaltungsrechtlich auch fernerhin der Hofkammer untergeordnet.¹⁾

Als die Hofkammer diese neue Geschäftseinteilung erhielt, hatten bei Hofe schon jene Kreise überwiegenden Einfluß erlangt, welche dem kaiserlichen Fiskus durch Einführung eines staatlichen Kreditinstitutes aufhelfen wollten. Bald darauf wurden die Bancalität und das Bancalgubernium geschaffen und der Wirkungskreis der Hofkammer in verschiedener Richtung eingeengt. Der Hofkammerpräsident Graf Starhemberg, der die neue Strömung nicht mitmachen wollte, schied am 24. April 1715 aus dem Amte und blieb lediglich Vorstand der über die Wiener Stadtbank gestellten Ministerialbanco-deputation. Nach kurzer Zeit versagten die neuen Ordnungen. Hofkammer, Gubernium und Bancalität, in ihren Kompetenzen nicht deutlich gegeneinander abgegrenzt und außerdem ohne jede einheitliche Leitung, erwiesen sich den Aufgaben, die an sie herantraten, in keiner Weise gewachsen. Selbst unter den Männern der neuen Richtung brach sich die Überzeugung Bahn, daß die Zerfahrenheit in der Geschäftsbehandlung im Interesse des Staatswohles nicht länger andauern dürfe und daß es unbedingt notwendig sei, einen Mittelpunkt für die Finanzverwaltung zu schaffen. Wie üblich trat wieder eine besondere Konferenz zusammen, welche sich mit der Heilung dieser Übelstände befassen sollte. Man hielt mehrere Sitzungen ab — sogar der Kaiser präsierte einmal — und kam schließlich in der Anschauung überein, daß das Bancalgubernium überflüssig sei und Hofkammer und Bancalität zusammen die Finanzverwaltung ganz gut führen könnten, wenn sie nur von einer ihnen beiden über-

¹⁾ Bidermann, Gesamtstaatsidee 2, S. 33 und 174—176.

geordneten Behörde geleitet würden. Am 19. August 1716 wurde das Bancalgubernium aufgehoben, die im Prinzip schon beschlossene geheime Finanzkonferenz endgültig resolviert und zugleich deren Mitglieder namhaft gemacht.¹⁾ Daß die Beziehungen zwischen der Kammer und der Bancalität in einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Weise zu regeln seien, wurde noch ausdrücklich betont. Demgemäß wurde durch ein kaiserliches Dekret vom 5. November 1716 der Geschäftsverkehr zwischen den beiden Stellen im Einvernehmen mit diesen geregelt und die Finanzkonferenz arbeitete für sich selbst ein „Regulamentum“ aus, das am 9. Jänner 1717 die kaiserliche Approbation erhielt. Am 30. Dezember 1717 endlich erhielt auch die Hofkammer eine neue Instruktion, in welcher der Wirkungskreis der Kammer und ihr Verhältnis zur Finanzkonferenz und Bancalität klar umschrieben wird und deren ausführliche Bestimmungen den besten Einblick in die Organisation der obersten Finanzverwaltung gewähren.²⁾

Aber dieser Behördenmechanismus war viel zu verwickelt, als daß er trotz aller Bemühungen zweckdienlich hätte arbeiten können. Hatte man das Bancalgubernium als Hemmnis für die Führung der Geschäfte beseitigt, so hielt man andererseits wieder nur allzusehr an den in den Jahren 1714 und 1715 getroffenen schwerfälligen Einrichtungen fest. War ehemals das „Kamerale“ allein von der Hofkammer besorgt, hernach der Hofkammer und dem Bancalgubernium unterstellt worden, so teilten sich jetzt gar drei Organe in die Kameral-sachen: die geheime Finanzkonferenz, die Hofkammer und die Bancalität. Versuchen wir es, uns aus der Hofkammerinstruktion und der Geschäftsordnung der Finanzkonferenz ein Bild des Wirkungskreises der obersten Finanzstellen zu machen!

Die Finanzkonferenz ist als keine Behörde gedacht, welche im Namen des Monarchen aus eigener Machtvollkommenheit Gebote und Verbote erlassen konnte, sondern soll lediglich beratendes Organ des Herrschers sein und nimmt somit eine ganz ähnliche Stellung ein wie die geheime Konferenz und ehemals der geheime Rat.³⁾ Sie

¹⁾ Aktenstücke Nr. 47 A, S. 186f.

²⁾ Aktenstücke Nr. 47 B, 47 C und 48, S. 190 ff., 197 ff. und 203 ff. Bei der Ausarbeitung der Hofkammerordnung legte man die Ordnung von 1681 zugrunde. Eine Reihe von Artikeln in beiden Ordnungen stimmen übrigens wörtlich überein. Das Aktenstück Nr. 47 B (Regelung der Korrespondenz zwischen Hofkammer und Bancalität) ist wörtlich in die Hofkammerordnung (s. ebenda, S. 228 ff.) aufgenommen.

³⁾ Man könnte nach den Eingangsworten der Hofkammerinstruktion (S. 204) und der Geschäftsordnung für die Finanzkonferenz glauben (S. 197), daß diese

ist der Hofkammer und Bancalität übergeordnet; alle Bancal- und Hofkammerangelegenheiten, die eine kaiserliche Schlußfassung erheischen, wurden in der Konferenz durchberaten; führte, wie es häufig vorkam, der Kaiser selbst dabei den Vorsitz, so traf er auch gleich unmittelbar die Entscheidung; wenn nicht, so wurde ihm das Konferenzprotokoll zur Schlußfassung vorgelegt. Wie für die Geschäfte der auswärtigen Politik die geheime Konferenz sich als ein ständiger Ausschuß aus dem geheimen Rate abzweigte, so ist auch die Finanzkonferenz als ein solcher aufzufassen; sie hatte die wichtigsten und schwierigsten Finanzsachen dem Kaiser mit ihrem Votum vorzulegen.

Zugleich soll eine genaue Scheidung zwischen dem Wirkungskreise der Bancalität und der Hofkammer alle Zweifel beseitigen, die nach dem Inslebentreten der neuen Institutionen sich etwa geltend machen könnten.¹⁾ Der Hofkammer verblieb die Besorgung der Verwaltung des „Oeconomicum“, des Kammerwesens, der Bancalität wurde das „Pecuniale“, die oberste Rechnungskontrolle zugewiesen; in ihre Kassen flossen alle Staatseinnahmen, sie leitete auch das Kreditwesen des Staates. Aus der Hofkammerordnung geht deutlich hervor, daß man im Interesse einer ordentlichen Finanzgebarung vor allem eine Trennung der Verwaltung der Gefälle von dem Kassengeschäfte, der Kontrolle und der Geldbeschaffung anstreben zu müssen glaubte. Immer wieder wird betont, daß die Hofkammer und ihre Ämter mit der „treuen und richtigen Manegierung der Gelder“ und mit dem Kreditwesen nichts zu tun habe, daß es allein Sache der Bancalität sei, im Wege des Kredits Geld aufzutreiben, während der Hofkammer obliege, für die gehörige Sicherstellung der aufgenommenen Gelder Sorge zu tragen.²⁾

Der Hofkammer blieben die Länderkammern und niederen Ämter unterstellt, das Maut-, Zoll- und Münzwesen sowie die Salzämter wurden nach wie vor von ihr verwaltet. Alle Einnahmen aber aus diesen Ämtern, soweit sie nicht an die Wiener Stadtbank verpfändet waren, mußten an die Kassen der in verschiedenen Ländern

ein selbständiges Recht, Befehle zu erteilen, gehabt hätte; aber beide Ordnungen lassen in ihrem weiteren Verlaufe keinen Zweifel darüber, daß die Finanzkonferenz nur dann Dekrete an Hofkammer und Bancalität ergehen lassen konnte, wenn der Kaiser ihre darauf bezüglichen Beschlüsse resolviert hatte.

¹⁾ Aktenstücke Nr. 47 C, § 4, S. 200f.

²⁾ S. Aktenstücke Nr. 48, Einleitung, S. 204 und 205, §§ 15, 2, 5 und 6, 46 und 55, S. 229—232, 271f. und 279f. Der Kredit, heißt es zuletzt, sei ein „höchst schätzbares Kleinod, ja in ipso effectu mehr als das bare Geld geachtet.“

errichteten Bancalämter abgeliefert und von ihnen, wenn nicht anderswie bestimmt worden war, in die Bancalhauptkassa nach Wien abgegeben werden.¹⁾ Im übrigen liefert gerade die Einrichtung der Maut-, Zoll- und Salzämter einen deutlichen Beleg, wie sehr auch noch jetzt die Wirkungskreise der Kammer und Bancalität ineinanderliefen und wie schwer ihre Kompetenzen auseinanderzuhalten waren. Alle diese Ämter kassierten Geld ein und griffen damit im Grunde der Bancalität und ihren Organen vor.

Das Amtspersonale unterstand wie bisher halb der Hofkammer, halb der Bancalität; die Amtleute ernannte die Hofkammer, die Kontrolloren wurden von der Hofkammer im Einvernehmen mit der Bancalität dem Kaiser zur Ernennung vorgeschlagen und legten bei der Bancalität den Diensteid ab. Es ist zwar nirgends ausdrücklich gesagt, aber nach dem allgemeinen Zusammenhange sehr wahrscheinlich, daß die von Amtleuten und Kontrolloren gemeinsam verfaßten und gefertigten wöchentlichen, monatlichen, viertel- und ganzjährigen Amtsausweise — „Extrakte“ — an die Hofkammer und die Bancalität gehen sollten. Außer der Verwaltung der Gefälle war der Hofkammer auch das ausschließliche Anweisungsrecht auf die in den Kassen der Bancalität befindlichen Gelder geblieben, sofern über deren Verwendung nicht früher schon durch die Generalanordnungsstaaten Bestimmung getroffen war. Die Generalanordnungsstaaten, einer für die militärischen und einer für die Ausgaben der zivilen Verwaltung wurden von der Hofkammer im Vereine mit der Bancalität festgestellt, und hatte dieses Militär- und Zivilbudget einmal die kaiserliche Genehmigung erhalten, so war die Bancalhauptkasse berechtigt, die darin eingestellten Posten ohneweiters auszuzahlen oder auszahlen zu lassen. In allen nicht im Budget vorgesehenen Fällen aber stand allein bei der Hofkammer das Recht, Befehle zur Flüssigmachung von Geldern zu erteilen.²⁾

¹⁾ Häufig stellte man von Wien aus Anweisungen unmittelbar auf die in irgend einer Bancalkasse befindlichen Gelder aus, die alsdann von dieser Kasse auszuzahlen waren. Über die in den Königreichen aufgestellten Bancalämter und deren Tätigkeit wären noch genauere Untersuchungen anzustellen. Auch in Preßburg war 1718 eine „Bancalrepräsentation“ errichtet worden, obwohl es in der Einleitung zur Hofkammerordnung von 1717 heißt, daß der Wirkungskreis der Bancalität sich auf die „aus unsern diesseitigen erbkönigreichen und landen sich ergebend- und erzeugende proventus“ erstrecke. (Aktenstücke Nr. 48, S. 204.) Vgl. Schwabe, 2, S. 129 und 134 und Mensi, S. 453 und 469.

²⁾ Über die zwei Anordnungsstaaten Aktenstücke Nr. 48, § 15, 3 und 6, S. 230f. und 232. Die Hofkammer hatte das Anweisungsrecht bis zu Beträgen von 1000 fl. Bei größeren Beträgen war eine kaiserliche EntschlieÙung einzu-

Bei der Ausführlichkeit der Hofkammerordnung von 1717 muß es genügen, hier die Hauptprinzipien derselben klarzulegen. Mit den vor vier Jahren aufgestellten Grundsätzen, nach welchen der Hofkammerpräsident im Vereine mit den für die verschiedenen Materien bestellten Kommissionen die Hauptentscheidung treffen konnte und sollte, wurde wieder gebrochen und die ausschlaggebende Beratung und die Beschlußfassung wieder in das Plenum der Kammer verlegt. Die Verteilung der Geschäfte nach Kommissionen blieb wohl bestehen, aber das Einteilungsschema wurde geändert. Man stellte jetzt folgende sechs Hauptkammerkommissionen auf: Die erste, die Haupthofkommission, hatte die „Hofwirtschaft“ und das „Reichscamerale“ zu besorgen.¹⁾ Der zweiten, der Hauptmilitärkommission, in der wie früher der Kammerpräsident den Vorsitz führte, oblag das „Oeconomicum militare“; sie hatte die Gelder für die Erhaltung des Heeres und die Anschaffung des gesamten Kriegsmateriales aus den Kontributionen der Länder möglich zu machen; natürlich, daß ihr die größte Bedeutung beigelegt wurde.²⁾ Als dritte folgt die Hauptrechnungskommission, der vierten war die „Beobachtung“ des ganzen Camerales „in Hungarn, Siebenbürgen, Slavonien und anderen dahin confinirenden Provinzien“,³⁾ der fünften die Finanzverwaltung der böhmischen Länder, der sechsten die Kameralien der österreichischen Länder zugewiesen.⁴⁾ Diese Kommissionen hatten aber, wie bemerkt, keine selbständige Stellung mehr und bereiteten nur die Materien vor; über ihre Vota wurde dann im Plenum der

holen. In solchen Fällen erging der Auftrag von der Hofkammer an die Banalität in Form eines kaiserlichen Befehles, „*per decretum*“, sonst „*per insinuationem*“, in Freundschaft. Aktenstücke Nr. 48, § 15, 2 und 9, S. 229 und 232.

¹⁾ Die Kommissionen werden aufgezählt in der Ordnung Aktenstücke Nr. 48, § 7, S. 217f. Da die finanziellen Leistungen des Reiches (das „Reichscamerale“) immer geringer geworden waren, wandte man ihrer Pflege erhöhte Sorgfalt zu. S. ebenda, §§ 48—53, S. 272—276. Die in das Reich gehenden Hofkammersachen wurden vom Reichsvizekanzler und einem Hofkammersekretär unterzeichnet. Akt 1 ex 1716, Böhmen, II B 1, Archiv des Ministeriums des Innern.

²⁾ Ebenda, §§ 7 und 28, S. 216f. und 251 f.

³⁾ Dadurch, daß dieser Kommission das gesamte Camerale der ungarischen Länder unterstand, wurde eine gewisse Einheitlichkeit in der ungarischen Finanzverwaltung erzielt, wenn auch Siebenbürgen und andere den Türken abgenommene Gebiete von der Preßburger Kammer unabhängig blieben. Vgl. Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 43—45.

⁴⁾ Die inner- und oberösterreichischen Länder wurden auch „*dermalen*“ noch nicht in die Kommissionseinteilung einbezogen und behielten die ihnen 1713 eingeräumte besondere Stellung bei. Aktenstücke Nr. 48, § 7, S. 219.

Kammer referiert und dieses traf die endgültige Entscheidung. Welche Angelegenheiten unter allen Umständen an den Monarchen geleitet werden mußten, wird in der Ordnung von 1717 so wenig wie in den früheren Instruktionen bestimmt gesagt; es heißt nur, daß Sachen von größerer Wichtigkeit oder „da unser Praesident contra maiora oder auch contra unanimia schlüessete“, dorthin gelangen sollen. Die Machtvollkommenheit des Präsidenten war zwar im Vergleiche zu seiner im Jahre 1713 geschaffenen Stellung etwas eingeschränkt, doch verblieb ihm das bedeutsame Recht, daß er, wenn Gefahr im Verzuge war, gegen nachträgliche kaiserliche Genehmigung Entscheidungen auf eigene Faust selbst im Widerspruche mit der Majorität des Kammergremiums treffen konnte.¹⁾

Neben der Hofkammer nahm in dem neuen Finanzregulierungsplane die Bancalität eine hervorragende Stellung ein. Ihre Aufgaben, die Einkassierung der Staatseinnahmen, die Aufbringung der Staatsanleihen und die zentrale Rechnungskontrolle wurden schon umschrieben. Im Interesse einer einheitlichen Leitung des Finanzwesens wurde der Hofkammer und Bancalität aufs neue zur Pflicht gemacht, in freundschaftlichem Einvernehmen vorzugehen. Beide Ämter hatten allwöchentlich der Finanzkonferenz einen Tätigkeitsbericht zu erstatten und außerdem mußte die Bancalität am Ende eines jeden Jahres eine Hauptbilanz über die Einnahmen und Ausgaben liefern. Es war das aufrichtige Bestreben vorhanden, über die Leistungsfähigkeit des Ärars und über die Verpflichtungen, die es zu erfüllen hatte, zu voller Klarheit zu gelangen.²⁾ Zu Ende des Jahres 1715 wurde die Aufstellung einer Schuldenkommission und die Errichtung einer Schuldenkasse angeordnet, die mit 2 $\frac{1}{2}$ Millionen

Im Jahre 1718 wurde noch eine siebente in der Instruktion von 1717 übrigens bereits in Aussicht genommene Kommission eingerichtet, die sogenannte Hauptarrhenkommission, welche die Verwaltung des perpetuierlichen Fondes der Bancalität leiten sollte. Vgl. ebenda. § 7, S. 218 und Schwabe, 2, S. 138.

¹⁾ Unter dem „*plenum consilium*“, welches sich wöchentlich wenigstens zweimal versammeln sollte, hat man nicht die gesamten Hofkammerräte, deren Zahl nach und nach auf 30 besoldete Räte beschränkt werden sollte (Hofkammerordnung, Aktenstücke Nr. 48, § 1, S. 206), zu verstehen, sondern einen engeren Ausschuß, der gewöhnlich aus dem Kammerpräsidenten, den Präsidenten der Kommissionen und den zum Referate befohlenen Räten bestand. Außerdem schickten diejenigen Kommissionen, welche kein Referat zu liefern hatten, außer ihrem Präsidenten noch je einen Rat in die Plenarsitzung, Vgl. ebenda, § 4, S. 210—215.

²⁾ S. die Geschäftsordnung der Finanzkonferenz, Aktenstücke Nr. 47 C, § 4, S. 200f. und Hofkammerordnung, Aktenstücke Nr. 48, §§ 15, 1, 6, 7, 10 und 46, S. 229f. und 271f.

Gulden jährlich „aus den sichersten Cameral- und Militärgefällen“ dotiert werden sollte. Aber bald darauf stellte man schon wieder eine Konferenz über diese Kommission und erschwerte damit den Geschäftsgang. Die Schuldenkommission hatte den Schuldenstand verlässlich zu erheben, eine Liste der Gläubiger anzufertigen und Abzahlungstermine für die Schulden nach Erwägungen der Billigkeit in eine bestimmte Reihenfolge zu bringen. Aus der Schuldenkasse hätte dann die Bancalität die Auszahlungen zu leisten gehabt.

Während man sich mit allen diesen Maßregeln um die Sanierung der Finanzen bemühte und die erlassenen Ordnungen zur Ausführung zu bringen suchte, war bereits wieder — seit dem Jahre 1716 — ein Krieg mit den Türken im Gange und die Staatskassen aufs neue in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen worden. Man wußte nicht, woher das Geld zur Führung des Krieges nehmen; wie sollte es da erst möglich geworden sein, die Schuldenkasse mit ausgiebigen Geldmitteln zu versehen?¹⁾ Aber auch das Verhältnis zwischen Hofkammer und Bancalität als zweier vollkommen gleichwertiger und gleichberechtigter Institute verschob sich bald. Die Hofkammer wußte es durchzusetzen, daß ihr als Hofmittel das alte Recht gewahrt blieb, direkt Vorträge an den Kaiser zu erstatten, während die Bancalität ihre an den Kaiser gerichteten Eingaben dem Senior der Finanzkonferenz übergeben mußte. Die Bancalität war zwar in Bezug auf das Kassen-, Kredit- und Kontrollwesen ein unabhängiges Amt, aber sie galt nicht als Hofmittel und konnte, wie gesagt, mit dem Monarchen nur im Wege der Finanzkonferenz, mit den andern Hofmitteln aber, den Hofkanzleien und dem Hofkriegsrate, nur mittelst der Hofkammer verkehren.²⁾ Es ist klar, daß

¹⁾ Über Schuldenkasse, Schuldenkommission und Schuldenkonferenz siehe die ausführlichen Darstellungen von Beer, Finanzwesen, S. 91 ff.; Mensi, S. 479 ff.; Schwabe, 2, S. 139 ff.; endlich Hofkammerordnung, Aktenstücke Nr. 48, § 46, S. 271 f., auch Bancalitätspatent, Aktenstücke Nr. 45, S. 154. Die Schuldenkommission stand in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Hofkammer und Bancalität. Die Schuldenkonferenz hatte anfänglich eine unabhängige Stellung und empfing direkt vom Kaiser ihre Befehle (Schwabe, 2, S. 140—141). Nach Errichtung der Finanzkonferenz wurde sie dieser untergeordnet und mit ihren Vorschlägen und Beschlüssen an sie gewiesen. Geschäftsordnung der Finanzkonferenz, Aktenstücke Nr. 47 C, § 5, S. 201, auch Beer, Finanzwesen, S. 92.

²⁾ Hofkammerordnung, Aktenstücke Nr. 48, § 15, 2, S. 229 f. und Geschäftsordnung der Finanzkonferenz, Aktenstücke Nr. 47 C, §§ 1—3, S. 197—200. Wieder ein Beispiel für die unglaublich schleppende Geschäftsführung der Zeit. Die Hofkammer schickte zwar ihre Referate direkt nach Hof. Diese wurden

diese teils selbständige, dann doch wieder etwas abhängige Stellung der Bancalität zum Anlasse von Eifersüchteleien und Zwistigkeiten werden konnte. Doch hat immerhin die Bancalität in den ersten Jahren ihres Bestandes dem Staate große Dienste geleistet; es gelang ihr, bedeutende Summen gerade damals aufzubringen, als das Ärar während des Türkenkrieges in ärgste Bedrängnis geraten war.¹⁾ Bald nach dem Friedensschlusse zeigte es sich aber, daß sie ihren Kredit allzustark in Anspruch genommen hatte und ihren Verpflichtungen nicht mehr recht nachkommen konnte.²⁾ Die Finanzkonferenz unterzog ihre Geschäftsgebarung einer Prüfung, fand aber daran allerdings nichts auszusetzen und sprach ihre, auch vom Kaiser gebilligte Meinung dahin aus, das staatliche Bankinstitut habe seine Pflicht erfüllt und möge in seiner Organisation, deren Abänderung vorgeschlagen worden war, verbleiben.³⁾

Es scheint nun aber doch, als ob diese Beschlüsse der Finanzkonferenz weniger in Anbetracht der tatsächlichen Verhältnisse als vielmehr im Hinblick auf die Empfindungen des Monarchen gefaßt worden seien, dessen Eingreifen die Bancalität ihre Entstehung verdankte. Zudem wollte man das Publikum nicht aufregen und den Staatskredit nicht noch mehr erschüttern, als es ohnehin schon der Fall war. Tatsache aber ist, daß die unter der Oberleitung des damaligen Hofkammerpräsidenten Grafen Starhemberg stehende Wiener Stadtbank im Jahre 1721 25 Millionen Bancalitätsschulden zur Verzinsung und Abzahlung übernehmen mußte, und daß von nun an bis in die Zeiten der Kaiserin Maria Theresia die Ministerialbancodeputation, der die Stadtbank unterstand, das Institut war, an welches sich der Staat, wenn er Geld brauchte, wandte und welches auch Geld zu verschaffen wußte.⁴⁾ Die Bancalität, die mit diesem

aber dann an die Finanzkonferenz geleitet, dort ebenso wie die Gutachten der Bancalität durchberaten und dann erst zur Schlußfassung dem Monarchen vorgelegt. Auch die Finanzkonferenz konnte hinwieder nur durch die Kammer in Verbindung mit den anderen Hofstellen treten.

¹⁾ Mensi, S. 542.

²⁾ Beer, S. 83 und Schwabe, 2, S. 146.

³⁾ Aktenstücke Nr. 51 A, S. 400—402.

⁴⁾ Über die Tätigkeit der Wiener Stadtbank und besonders Starhembergs s. Mensi, S. 550 und 573 ff. und Beer, S. 84 ff. Die „kaiserliche Ministerialbancodeputation“ ist mit ihrem Beamtenstande als Staatsamt aufzufassen. Die „kaiserliche Bancogefälladministration“ im Rathause wurde aber von Mitgliedern des inneren Stadtrates unter Vorsitz des Bürgermeisters und mit Beiziehung einiger Beamten besorgt. (Schematismen von 1730, S. 73 und 1734, S. 66, Archiv des Ministeriums des Innern.) Und dies ist wohl auch der Grund, warum das

Hervortreten der Ministerialbancodeputation und Stadtbank ihre eigentliche Bedeutung als Geldvermittlungs- und Schuldentilgungsinstitut verloren hatte, blieb nicht lange mehr in ihrer alten Wesenheit bestehen. Durch kaiserliches Dekret vom 15. August 1723 kamen die Pläne einer Abänderung ihrer Organisation, mit denen man sich schon geraume Zeit getragen hatte, zur Ausführung und wurde das Institut umgestaltet.¹⁾ Das Schwergewicht in der Leitung des Kammerwesens wurde wieder in die Hofkammer verlegt. Sie hatte wie früher die oberste Rechnungszensur zu besorgen und führte wieder Buch über die Staatsschulden; die Bancalität blieb nur als Staatskasse bestehen, der die beiden Zahlämter, das Kameral- und Militärzahlamt mit ihren Hilfsorganen untergeordnet waren.²⁾ Die Bancalität wollte sich in die Minderung ihrer Stellung nicht gerne fügen und strebte die Einsetzung in ihren vollen Wirkungskreis an. Sie erreichte es in der Tat, daß am 1. Juni 1727 ihren Beschwerden stattgegeben und ihr dieselben Kompetenzen wie in den Jahren 1716 und 1717 wieder eingeräumt wurden. Aber sie konnte gleichwohl nicht mehr zur früheren Bedeutung gelangen. Da sie nahezu keine Mittel zur freien Verfügung hatte, so vermochte sie nicht mehr als Kreditinstitut zu funktionieren und ihre Tätigkeit blieb auf die Einkassierung der Staatseinnahmen beschränkt.³⁾ Im Jahre 1745 kam man endlich zur Einsicht, daß es unnötig sei, für diesen Zweck einen so großen Beamtenkörper zu unterhalten; eine kaiserliche Entschliebung hob am 24. März 1745 die Bancalität vollends auf und

Publikum dem Bankinstitute auch dann noch so großes Vertrauen entgegenbrachte, als nicht mehr der Wiener Magistrat, sondern — seit 1721 — die Ministerialbancodeputation die Schuldurkunden (Obligationen) ausstellte. Vgl. Mensi, S. 580 und 584.

¹⁾ Aktenstücke Nr. 51 B, S. 405—407.

²⁾ Denselben Dekrete vom 15. August 1723 entnimmt man auch, daß die Hoffnungen, die man auf die Einnahmen aus den Arrhen gesetzt, sich nicht erfüllt hatten. Die Einnahmen aus der Dienstarrahe wurden, weil zu geringfügig, dem Hofkammertaxamt zugewiesen, dessen Einkünfte zur Aufbesserung der Bezüge der Hofkammerbeamten dienten. Genaueres bei Schwabe, 2, S. 151 ff.; Mensi, S. 569 ff. und Aktenstücke Nr. 51 B, S. 402f. Die eigentlichen Buchhaltungsgeschäfte besorgte vom Jahre 1723 ab wieder die Hofkammer, während bei der Bancalität die Empfänge und Ausgaben nur in „merkantilistischer“ Weise, das heißt nach den Regeln der doppelten Buchführung eingetragen werden sollten, in deren Wesen aber die Buchhaltungsbeamten noch nicht recht eingedrungen waren. S. Lichtnegel, Geschichte der Entwicklung des österreichischen Rechnungs- und Kontrollwesens (1872), S. 37 und 38.

³⁾ Aktenstücke Nr. 51 C, S. 408—409 und Mensi, S. 644 ff.

unterstellte die Zentralkasseverwaltung, wie es einst der Fall war, unmittelbar der Hofkammer.¹⁾

Es hatte sich immer deutlicher herausgestellt, daß die Finanz-einrichtungen, welche man in den Jahren 1714—1717 getroffen hatte, ihren Zweck nicht erfüllten. Die Hofkammer, deren Tätigkeit man hatte einschränken wollen, trat wieder in den Vordergrund und wurde allmählich aufs neue zum Mittelpunkt der Finanzverwaltung. Mehrjährige Beratungen über die Vereinfachung und Verbesserung ihrer Verfassung führten zum Erlasse einer neuen Hofkammerordnung vom 2. Jänner 1732, durch welche die Hofkammerinstruktion von 1717 in wichtigen Punkten eine Abänderung erfuhr.²⁾ Zunächst sollten durch Verringerung des Personales Ersparungen erzielt werden.³⁾ Von größerem Belange war, daß man von dem Prinzip, die Gegenstände in Kommissionen beraten zu lassen, wieder teilweise abwich — es blieben nur die militärische, die „neoacquistische“ und die Kommission für das Rechnungswesen bestehen⁴⁾ — und daß unter Berufung auf die alte Kammerordnung von 1568 bestimmt wurde, daß fortab eigene Referenten die zugewiesenen Gegenstände selbständig zu bearbeiten und darüber im vollen Rate zu referieren hätten.⁵⁾ Der Präsident sollte von allen Kameralangelegenheiten unterrichtet und ihm das Recht eingeräumt sein, heikle („sekrete“) Sachen mit Hilfe des damit betrauten Referenten und unter Zuziehung einiger Kammerräte selbst zu erledigen. Da man sich von der Kommissionsbehandlung nicht ganz lossagen wollte,

¹⁾ Es wurde eine Generalkasseoberdirektion mit zwei Oberdirektoren bestellt, von denen der eine die Leitung der Kameral- und der andere die der Militärkasse hatte. Aktenstücke Nr. 59, S. 521.

²⁾ Aktenstücke Nr. 53, S. 411—420.

³⁾ Vgl. Beer, S. 16; die Zahl der Kammerräte wurde auf 24 verringert.

⁴⁾ Die Kameralhauptkommissionen waren seit 1718 von 6 auf 12 angewachsen. Der neoacquistischen Kommission war die Administration des Kameralen in den durch den Karlowitzer und Passarowitzer Frieden erworbenen Ländern zugewiesen. Vgl. Langer, Serbien unter der kaiserlichen Regierung 1717—1739. Mitt. des k. u. k. Kriegsarchives, N. F., 3 (1889), S.-A., besonders S. 186 und 198. Für die Rechnungskontrolle wurde eine Art Gerichtshof — *Judicium delegatum* — eingesetzt. Vgl. Aktenstücke Nr. 53, S. 412.

⁵⁾ Es wurden für folgende Materien Referenten bestellt: „*Zur besorgung des reichscamerals et aulici*“, „*pro camerati universalii*“, „*pro militari*“, „*pro Hungaricis*“, „*pro Bohemicis*“, „für Österreich ob- und unter der Enns, wie auch die ad revisorium gelangende bancaltraitungsprocess“, „für die i. ö. länder“, „für die o. und v. ö. länder“ und „für das ungarische salzwesen“. Der „*pro militari*“ genannte Referent hatte in der Hauptkommission für die Militärsachen das Referat zu führen. S. Aktenstücke Nr. 53, § 6. S. 414.

so wurde dem Präsidenten auch gestattet, in schwierigen Fällen solche Kommissionen besonders einzusetzen und von ihnen den in Frage stehenden Gegenstand für das Plenum klarstellen zu lassen.¹⁾

Es erübrigt noch, der Tätigkeit der geheimen Finanzkonferenz zu gedenken, welche vor allem berufen war, eine einheitliche Geschäftsführung in dem so verwickelten Behördenorganismus der Finanzverwaltung zu ermöglichen und an die alle bedeutenden Geschäftsstücke zur Beratung gelangten. Sie arbeitete sehr eifrig, hielt Sitzungen auf Sitzungen ab und bemühte sich wirklich, eine gewisse Einheit in die Verwaltung des Kammerwesens zu bringen. Der Kaiser zeigte anfangs lebhaftes Interesse für die neue Behörde und besuchte eifrig ihre Sitzungen. Nach und nach erkaltete aber seine Teilnahme und damit litt auch das Ansehen und die Stellung der Konferenz.²⁾ Maria Theresia hob dann bald nach ihrem Regierungsantritte im Frühjahr oder Frühsommer 1741 die geheime Finanzkonferenz auf und gab ihrem Vorsitzenden, Gundacker Grafen Starhemberg, diese Entschließung mit den bezeichnenden Worten bekannt: „Wegen der Finanzkonferenz finde selbe unnöthig, indeme er Graff allein mir in selben an die Hand gehen solle, welches geschwinder und besser sein wird . . .“.³⁾ Graf Starhemberg bekam dadurch nicht etwa eine die Hofkammer überragende amtliche Stellung; die junge Herrscherin wollte sich mit jenem Auftrage lediglich des persönlichen Beirates des erfahrenen Finanzmannes eindringlich versichern.

Mit der Auflösung der Finanzkonferenz und der Aufhebung der Bancalität unter der Königin Maria Theresia war das ganze verwickelte Finanzsystem des Kaisers Karl VI. bei Seite geschoben und man kehrte zu den früheren noch immer einfacheren Verwaltungszuständen zurück. Die Hofkammer sollte wieder allein die Finanzgeschäfte besorgen. Nur eine einzige Einrichtung, die unter Kaiser Josef I. ins Leben gerufene, von Kaiser Karl VI. und seinen Räten wenig geachtete und nur gerade geduldete Wiener Stadtbank, bewährte sich in vorzüglicher Weise und hat wesentlich dazu beigetragen, daß der Kredit des österreichischen Staatswesens während aller der großen Kriege, die das Haus Österreich in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts führte, doch aufrecht blieb. Es kam auf eine Anerkennung der Leistungen der Stadtbank hinaus,

¹⁾ Ebenda, Aktenstücke Nr. 53, §§ 3, 7 und 8, S. 313 und 415—116.

²⁾ Beer, S. 11.

³⁾ Aktenstücke Nr. 54, S. 420. Dazu Mensi, S. 708.

wenn das im April 1746 von Maria Theresia als „Hofmittel“ ins Leben gerufene Universalkommerziendirektorium — wenn man will, ein erstes Handelsministerium — unter das Präsidium des Präsidenten der Ministerialbancodeputation gestellt wurde.¹⁾

¹⁾ S. Aktenstücke Nr. 60 A, S. 522—525. Die neue Hofstelle wird errichtet, damit „*die das commercium respicirende materien*“, welche bisher „*sparsim bei allen hof- und landmitteln sehr different tractiret worden*“, fernerhin „*universaliter*“ und „*conjunctim*“ behandelt würden. Als Mitglieder sind außer dem Grafen Kinsky, dem Präsidenten der Ministerialbancodeputation, je ein Hofrat der österreichischen, böhmischen und ungarischen (Hof)kanzlei und der Ministerialbancodeputation in Aussicht genommen. Die bestehenden Länderkommerzkollegien verbleiben in ihrer bisherigen Unterordnung unter die Hofkanzleien; diese aber sind ebenso wie alle anderen Hofstellen gehalten, die bei ihnen „*in re commerciali*“ einlaufenden Stücke an das Universalkommerziendirektorium zu leiten, woselbst sie beraten, beschlossen und hernach dem Monarchen unterbreitet werden sollen. Die Expedition erfolgt durch die Hofkanzleien, doch müssen die Ausläufe „*ante expeditionem*“ dem Universalkommerziendirektorium vorgelegt werden. Den Kanzleien wird nachdrücklich eingeschärft „*in manufactur- und anderen commercialsachen*“ nichts vorzunehmen noch zu expedieren, „*welches nicht vorher in dem generalcommerciendirectorio beratschlaget und resolvirt worden*“. Als besondere Aufgabe wird dem neuen Direktorium vorgezeichnet: bessere Einrichtung des Maut- und Zollwesens, Pflege der wirtschaftlichen Eigenart der einzelnen Länder, Erhaltung und Neuerrichtung von Handelsstraßen zu Wasser und zu Lande, sorgfältige Pflege des wichtigen küstenländischen Handels; endlich Verhandlung mit den auswärtigen Mächten wegen der Herstellung von Handelsverträgen. Hierzu besonders Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2, S. 34—35, 74, 178—180 und 330, Anm. 24—32 und 245. — Unter dem nahezu gleichen Datum wurde auch das „Münz- und Bergwerksdirektionskollegium“ als eine unmittelbare Hofstelle begründet (Aktenstücke Nr. 60 B, S. 524—525), doch liegen genauere Angaben über dessen Kompetenz zurzeit nicht vor.

Drittes Kapitel.

Die österreichische Hofkanzlei.

I.

Die königliche Hofkanzlei 1526—1559.

Erzherzog Ferdinand war auf dem Generallandtage der österreichischen Erbländer zu Augsburg von den ständischen Ausschüssen aufgefordert worden, der Hofkanzlei eine Ordnung zu geben, und kam auch dem Verlangen der Stände nach, indem er noch in Augsburg selbst am 6. März 1526 eine Instruktion für die Hofkanzlei erließ.¹⁾ Er ordnete darin an, daß drei Sekretäre die Kanzleigeschäfte — die Vorlage der ihm zukommenden Stücke im Rate und deren Ausfertigung und Expedition — besorgen sollten: der erste alle Kammersachen überhaupt und die Angelegenheiten der niederösterreichischen Länder „ausserhalb Parteiensachen, die justiciam betreffen“, der zweite die „Sachen des Reichs, der oberösterreichischen und vordern Lande, auch des Fürstentums Württemberg und was denselben Landen und Regierungen angehörig und zugehört samt der Bunds- und Eidgenossen handlungen“, der dritte die Parteiensachen — „alle und jede Supplicationen, die justiciam betreffen“ —, für deren Behandlung besondere und eingehende Bestim-

¹⁾ Siehe S. 29f. und Aktenstücke Nr. 11, S. 91—96. Hierzu Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, S. 109, Anm. 1. Zur Geschichte der Hofkanzleien vgl. auch die bemerkenswerten Ausführungen von Tezner, Österr. Verwaltungsrechtspflege, 1. Heft, S. 140—164. Ferner Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes, S. 113 ff. und Lustkandl, „Zentralstellen“ im österreichischen Staatswörterbuch II 1, S. 236—237. Eine Monographie über die ungarische Hofkanzlei ist zurzeit nicht erschienen, auch nicht in ungarischer Sprache. — Ferdinand erklärt gleich zu Beginn der Ordnung von 1526, er wolle die Beschwerden abstellen, welche die Kanzleisekretäre und Schreiber vorgebracht hätten.

mungen getroffen werden. Das gesamte Personale der Hofkanzlei wurde einem Kanzler untergeordnet, dem der Herrscher vor allem empfahl, die richterlichen Entscheidungen vor der Hinausgabe einer genauen Durchsicht zu unterziehen.¹⁾ Daß nach dieser Ordnung die Hofkanzlei auch die Kammersachen expedieren sollte, konnte einer ersprießlichen Behandlung derselben nicht förderlich sein und war offenbar nur verordnet worden, um die Verwaltungsorganisation bei Hof nicht zu kostspielig zu gestalten.²⁾

Obwohl Ferdinand noch in demselben Jahre — 1526 — König von Ungarn und Böhmen geworden war, hielt er an seinem den österreichischen Ständen gegebenen Versprechen fest, richtete wirklich zu Anfang des Jahres 1527 seinen Hofstaat „nach deutschem fürstlichen Muster“ ein und traf bei dieser Gelegenheit auch allgemeine Bestimmungen über die Hofkanzlei, die im Jahre 1528 durch eine eigens für den Kanzler erlassene Instruktion ergänzt wurden.³⁾ Für beide bildet die Kanzleiordnung von 1526 die Grundlage. Die Sonderung der Geschäfte nach Ländern behielt man bei; es traten nur für die ungarischen und böhmischen Sachen neue Sekretäre hinzu. Alle diese Sekretäre wurden dem Hofkanzler unterstellt und man nahm keineswegs Rücksicht darauf, daß in Ungarn und Böhmen von alters her besondere Kanzlerämter und Kanzleien bestanden.⁴⁾ Wie König Ferdinand den Hofrat zu einer zentralen Regierungsbehörde machen wollte, in der neben den Geschäften des Reiches — der König war kaiserlicher Statthalter — und der österreichischen Länder auch ungarische und böhmische Angelegenheiten verhandelt werden sollten, so hätte nach der Ordnung von 1526 die Hofkanzlei

¹⁾ Zum Kanzler war, noch bevor die Hofkanzleiordnung erlassen wurde, am 1. Jänner 1526 während des Augsburger Generallandtages Leonhard von Harrach mit 1000 fl. jährlicher Besoldung ernannt worden. Er verwaltete dieses Amt bis zu seinem am 2. Dezember 1527 erfolgten Tode. Bidermann, Gesamtstaatsidee 1, S. 70, Anm. 74.

²⁾ Die ständischen Ausschüsse in Augsburg hatten einen Sekretär für die Expedition der Geschäfte des Reiches und je einen für die der nieder- und oberösterreichischen Lande, nicht aber eine Vereinigung der Kamalexpedition mit der Hofexpedition verlangt. Vgl. Mayr, Generallandtag, S. 37.

³⁾ Siehe Aktenstücke Nr. 12 I A und Nr. 13, S. 100 ff. und 238 ff.

⁴⁾ „*Es ist auch unser maimung und bevelh*“, heißt es in der Kanzleinstruktion von 1528, „*was in unserm namen durch gedachtn unsern obristen canzler unsern behaimbischen und hungerischen secretarien aufgelegt und angesagt wirdet, das sie dasselbig guetwillig und fürderlich expediern*“ (Aktenstücke, Nr. 13, § 21, S. 245). Das Hofstaatsverzeichnis vermutlich von 1527—1528 nennt als ungarischen Sekretär Francisus Vilackhi, als böhmischen Sekretär Doktor Wentzlau von Wilhartitz. S. Aktenstücke Nr. 12 III B, S. 147.

die bei Hof einlangenden und von dort ausgehenden Geschäftsstücke von und nach allen diesen Ländern zu übernehmen und expedieren gehabt. Die Kammersachen wurden im Gegensatze zu der Kanzleiordnung von 1526 bereits in der Hofordnung vom Jahre 1527 im Sinne der Reformen Kaiser Maximilians I. einer besondern Kammerkanzlei zugewiesen. Durch die Verleihung des Titels eines obersten Kanzlers an den Chef der Kanzlei in der Ordnung von 1528 sollte ohne Zweifel dessen höhere, die Kanzler der ungarischen und böhmischen Länder überragende Stellung zum Ausdrucke gebracht werden. Es waren energische Vorstöße auf dem Wege zu einer ausgesprochen zentralistischen Verwaltung.

Aber diese Pläne einer einheitlichen Regierung kamen doch nur sehr teilweise — vornehmlich in der Errichtung des geheimen Rates und in der Finanzverwaltung — zur Ausführung. Den Gedanken, einen Hofrat mit Personen aus Ungarn und Böhmen zu besetzen, hat König Ferdinand bald aufgegeben und ebenso wurden die Expeditionen, welche nach Ungarn und Böhmen gingen, nur ganz kurze Zeit in der königlichen Hofkanzlei von ungarischen und böhmischen Sekretären ausgefertigt. Noch während der Kanzlerschaft des ersten — und einzigen — obersten Kanzlers, des Kardinals von Trient, Bernhard von Cles, erscheinen böhmische Vizekanzler mit eigenem Kanzleipersonale und etwas später auch ungarische Vizekanzler tätig.²⁾ Inwieweit die Hofkanzlei in der ersten Zeit der königlichen Regierung Ferdinands einen Einfluß auf diese Vizekanzler hatte, läßt sich bei dem dürftigen Stand des urkundlichen Aktenmaterials nicht ausmachen;³⁾ wohl aber ist sichergestellt, daß Ferdinand als Kaiser bei der Neuordnung der Reichskanzlei im Jahre 1559 dem Kurfürsten von Mainz die Erklärung abgab, daß die ungarischen und böhmischen Sachen nicht in der Hofkanzlei,

¹⁾ Fellner, Zur Geschichte der österreichischen Zentralverwaltung, MIÖG. 8, S. 274.

²⁾ Im Hofstaatsverzeichnisse von 1528—1536 (Aktenstücke Nr. III C, S. 155) findet sich die Notiz: „*Behemischer vicekanzler ist bestimbt [jährlich] 1600 fl. für sein selbs und seiner kanzleipersonen underhaltung*“. Im Jahre 1544 wird als erster ungarischer Vizekanzler Nicolaus Olah, Bischof zu Agram, angeführt (Aktenstücke Nr. 12 III F, S. 163).

³⁾ Vielleicht ist gleich nach dem Tode des obersten Kanzlers, des Kardinals von Trient († 28. Jänner 1539) irgend eine Änderung in der Stellung der ungarischen und böhmischen Kanzleipersonen eingetreten. Es werden nämlich vom Jahre 1539 (Aktenstücke Nr. 12 III D, S. 159) angefangen die ungarischen und böhmischen Kanzleipersonen abgesondert von dem Personale der Hofkanzlei aufgezählt.

sondern in besonderen Kanzleien ihre Erledigung fänden.¹⁾ Offenbar sollten die staatsrechtlichen Prinzipien, daß nämlich die Majestätsbriefe und Konfirmationen eines Königs von Ungarn und von Böhmen von den Kanzlern dieser Länder zu unterschreiben und in deren Kanzleien auszufertigen seien, nicht verletzt werden. Da nun aber die ungarischen und böhmischen Kanzler sich gewöhnlich nicht am Hoflager aufhielten — erst im siebzehnten Jahrhundert wurde dies zur Regel —, so waren der Hofkanzlei des Königs Kompetenzüberschreitungen ermöglicht, ohne daß die untergeordneten ungarischen und böhmischen Kanzleiorgane am Hofe ernstlichen Widerstand hätten erheben können. Zudem war die Hofkanzlei als Hauskanzlei in ihrer Eigenschaft wohl befugt, auch Schriftstücke zu expedieren, die sich auf ungarische und böhmische Dinge bezogen, wenn sie sich nur als die Landesprivilegien nicht berührend und in den persönlichen Wirkungskreis des Herrschers 'gehörig auffassen ließen.²⁾

Zusammenfassend wird man also die Tätigkeit der Hofkanzlei dieser frühen Zeit dahin umschreiben dürfen: sie war ein Schreiborgan und keine Behörde; sie hatte weder zu beraten, noch zu beschließen, sondern bloß auszuführen; es kam ihr zu, die Schreibgeschäfte des Herrschers und Hofes, des geheimen und des Hofrates zu besorgen.³⁾ War sie in der ersten Kanzleiordnung von 1526 als

¹⁾ Vgl. Seeliger, Erzkanzler, S. 175—176 und Aktenstücke Nr. 18, S. 289.

²⁾ Zur Erläuterung einige Beispiele: Schreiben Kaiser Rudolfs II. vom 18. Dezember 1577 an die Statthalter von Prag wegen Bestellung von böhmischen Räten am Hoflager und wegen Vermehrung des Hofkammerrates gehen von der Reichskanzlei in ihrer Eigenschaft als Hofkanzlei aus (Akt 14 ex 1728, Böhmen, III, A, 4, Archiv des Ministeriums des Innern). Im Jahre 1608 erfolgt die Verständigung an den Präsidenten und die Appellationsräte in Prag, daß bei Installierung und Beerdigung der Appellationsräte der oberste Kanzler nicht fehlen dürfe, durch die Reichs- und Hofexpedition (Akt 4 ex 1608, Böhmen, Karton 924, Archiv des Ministeriums des Innern). Besonders auffallend ist, daß der böhmische Vizekanzler im Jahre 1612 sein Ernennungsdekret nicht aus der böhmischen Kanzlei, sondern aus der Hofkanzlei des Kaisers bekommt (Registerbuch der Hofkanzlei des Königs [Kaisers] Matthias aus dem Jahre 1612, Oktober, Archiv des Ministeriums des Innern, Kodex 81). Als Maximilian II. starb, fertigte der Sekretär der Reichskanzlei Obernburger unter Gegenzeichnung des Reichsvizekanzlers Weber als Vorstandes der Hofkanzlei die Schriftstücke aus, welche nach Ungarn gingen (Staatsarchiv, Hungarica, 21. Dezember 1576), ebenso wurden die Propositionen, welche man dem ungarischen Landtage machte, häufig in der Reichskanzlei ausgearbeitet (Monumenta Hungariae historica. Monumenta comitalia, Bd. 1564—1572, S. 94ff. und Bd. 1598—1601, S. 36, 39, 54, 69).

³⁾ Sehr präzise bei Rosenthal, Behördenorganisation, S. 98 (48).

eine Zentralstelle für alle und jede Geschäftstücke bei Hofe gedacht worden, so wurden schon im Folgejahre die Kammersachen ihrem Wirkungskreise entzogen und bildete es sich im weiteren Verlaufe immer mehr zur — allerdings oft genug durchbrochenen — Regel heraus, daß sie Ausfertigungen nur in die österreichischen Erblande und — bei Abwesenheit von Kaiser und Reichsvizekanzler — in das Reich hinausgeben durfte. Auch den Titel eines „obersten Kanzlers“ ließ man nach Ableben des Kardinals Bernhard im Jänner 1539 wieder fallen und ließ fortab die Kanzleigeschäfte von bürgerlichen Hofvizekanzlern versehen.¹⁾

II.

Die Reichs(hof)kanzlei 1559—1620.²⁾

Im Jahre 1559 trat eine bedeutsame Änderung in der Geschäftsführung bei Hofe ein. König Ferdinand war nach dem im September 1556 erfolgten Rücktritte seines kaiserlichen Bruders im März 1558 zum Kaiser proklamiert worden. Am 1. Juni des Folgejahres erschien als endliches Ergebnis der auf dem Reichstage von Augsburg geführten, langwierigen Verhandlungen des Kaisers mit dem Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler des Reiches eine Reichshofkanzleiordnung, nicht nur die Grundlage für die ganze künftige Entwicklung der Reichskanzlei,³⁾ sondern für zwei Menschenalter bestimmend auch für die Verwaltung der gleichzeitig mit der Reichskanzlei vereinigten österreichischen Hofkanzlei.³⁾ Der Vizekanzler Dr. Georg Sigismund Seld, der zuletzt unter Kaiser Karl V. die Reichskanzleigeschäfte als Reichsvizekanzler geführt hatte, trat in dieser Stellung an die Spitze der neuen Reichs(hof)kanzlei.⁴⁾ Ein-

¹⁾ Fellner, Zentralverwaltung, MÖG., 8, S. 284. — Kretschmayr, Das deutsche Reichsvizekanzleramt. Archiv f. österr. Gesch. 84, S. 402—404 (22—24).

²⁾ Hierzu besonders Kretschmayr, ebenda, S. 25—49 (405—429). Vgl. auch Loebel, Beitr. z. Gesch. d. kais. Zentralverwaltung. Mitt. d. Inst. österr. Geschichtsforschung, 27, S. 642—648.

³⁾ Allem Anscheine nach wurden auch die Sekretäre, Schreiber usw. der Hofkanzlei Ferdinands I. in die Reichskanzlei hinübergewonnen. So wird im königlichen Hofstaat von 1557 unter den Sekretären Leopold Kirchschrager aufgeführt (Aktenstücke Nr. 12 III N, S. 177), der hernach die Reichshofratsordnung vom 3. April 1559 und die Reichshofkanzleiordnung vom 1. Juni 1559 unterschrieben hat.

⁴⁾ Nach Kaiser Karls V. Abdankung im Jahre 1566 besorgte der Hofvizekanzler König Ferdinands Dr. Jakob Jonas bis zu seinem im Dezember

gangs der Ordnung von 1559 wird erklärt, die Reichskanzlei sei für die Angelegenheiten des Reichs bestimmt und es sei Sorge zu tragen, daß diese und die „Sachen und Geschäfte“ der „ansehnlichen Königreichen, Landen und Fürstentümer“, mit denen Kaiser Ferdinand sonst noch „versehen“ sei, „mit under einander vermischt“ werden.¹⁾ Gleichwohl schließen die Vorschriften für die Sekretäre mit der Bestimmung, daß der Kaiser dieselben auch „in unsern eignen, auch unser Erbkönigreichen und Landen Sachen zu gebrauchen bedacht“ sein werde, „wofern sie mit unsern kaiserlichen Reichsgeschäften nit beladen und es ungehindert derselben geschehen“ könne.²⁾

Es spiegeln sich da die zwei grundverschiedenen Auffassungen deutlich wieder, welche Kaiser und Erzkanzler über die Ausgestaltung der Reichskanzlei hegten. Der Erzbischof von Mainz wollte die Reichskanzlei möglichst unabhängig und selbständig gestellt sehen, um sich so leichter einen maßgebenden Einfluß auf deren Leitung zu erhalten. Man mag sich in Mainz der Zeit erinnert haben, in der Kaiser Maximilian I. die Reichskanzlei durch die Hofkanzlei bei Seite schieben und überflüssig hatte machen wollen.³⁾ Man suchte daher zu verhindern, daß nun Kaiser Ferdinand seine erbländischen Angelegenheiten von der Reichskanzlei erledigen lasse. Der Kaiser kam dem Kurfürsten insoweit entgegen, als er erklärte, die ungarischen, böhmischen und Kammergeschäfte würden ohnehin nicht in der Reichskanzlei vorgenommen, und eine Sonderbehandlung der österreichischen Sachen in der Art zugestand, daß diese durch eigene Sekretäre erledigt und durch getrennte Registerführung von den Reichsagenden getrennt gehalten werden; aus Ersparungsrücksichten würden nur Registrator, Taxator und die Schreiber gemeinsam sein. Allerdings scheinen diese Zusagen in der Praxis nicht genau eingehalten worden zu sein. Auf erneuerte Vorstellungen und Beschwerden des Erzbischofs von Mainz hin wurde in den Reichskanzleiordnungen der Jahre 1566 und 1570 die Trennung der österreichischen und Reichsagenden noch

1558 eingetretenen Tode die Expedition der Reichsgeschäfte. (Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt, S. 400, 404 und 405.) Die Reichshofkanzleiordnung vom 1. Juni 1559 ist schon von Seld unterschrieben. Die Reichshofratsordnung vom 3. April ist vom Kaiser und dem Sekretär Kirchsclager allein gezeichnet. S. Aktenstücke Nr. 17 und Nr. 18, S. 288 [das „*vidit Seld*“ ist dort zu tilgen; s. „Nachträge“] und 307.

¹⁾ Aktenstücke Nr. 18, S. 290.

²⁾ Aktenstücke, ebenda, S. 296 ff. und 301 ff. In den Artikeln, welche den Taxator und die Kanzleischreiber betreffen, finden sich ähnliche Wendungen.

³⁾ Seelig, Erzkanzler und Reichskanzleien, S. 80, 83, 85 f.

nachdrücklicher betont.¹⁾ Die Schriftstücke in das Reich — Privilegien, Gnadenbezeugungen, Nobilitationen, Reichshofratserkenntnisse — zeichnete der Reichsvizekanzler „vice ac nomine reverendissimi domini archicancellarii Moguntini“,²⁾ die vom Kaiser als Erzherzog in die österreichischen Erblande³⁾ geschickten Erlässe trugen den Namen des Reichsvizekanzlers bloß mit einem vorgesetzten „vidit“. ⁴⁾

Daß Kaiser Ferdinand und seine nächsten Nachfolger kein Bedenken trugen, die Reichskanzlei auch als ihre geheime Haus- und österreichische Landeskanzlei zu beschäftigen, ist ein bemerkenswertes Zeichen dafür, wie innig sie sich mit dem Reiche verbunden fühlten. Stand jene doch in einem ausgesprochenen Abhängigkeitsverhältnis zum Kurfürsten von Mainz als Erzkanzler des Reiches, dem durch

¹⁾ Aktenstücke Nr. 18, S. 288 ff., besonders S. 289, Nr. 20, S. 313—318 und Nr. 22, S. 357—360. Dazu auch Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien, S. 175 f. und Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt, S. 417 (37) f. Am 3. Jänner 1565 schreibt Kaiser Maximilian II. dem Kurfürsten von Mainz: „*Nachdem in derselben [Ordnung von 1559] die reichs von den andern irer Mt. erbkönigreich- und landsachen sollen abgesondert sein begriffen, so wissen wir uns selbs wol zu erindern, sovil insonderheit die erbkönigreich, nemblich Hungern und Behaim belangt, das dieselben sachen mit der reichscanzlei oder expedition nie nichts zu thun, sondern jederzeit ire besondere leut und ort gehabt, da sie verrichtet worden. Was aber die österreichische handlungen betrifft, kompt uns fur, das dieselben gleichergestalt ire eigne secretarien und expeditiones auch in abgesonderten zimern gehabt und under die reichsachen nit sonders oder anderer gestalt vermischet worden, dann allein, daß man etliche canzleipersonen als taxator, registrator und die canzleischreiber umb ersparung merers uncostens und vile der personen willen in gemain zu beiden expeditionen gebraucht.*“ Weiter wird bemerkt, daß die österreichische Expedition bei der Reichskanzlei jetzt ohnehin „*vast geschmelert*“ werde, da die selbständig gestellten Erzherzoge in Graz und Innsbruck sich eigene Kanzleien eingerichtet hätten. Bald darauf, am 20. April 1566, erhielt die Reichskanzlei ihre neue Ordnung, in welcher neuerdings bestimmt wird, daß die niederösterreichischen Landsachen in der Reichskanzlei abgesondert zu expedieren seien. Zu einer völligen Teilung der Registratur konnte man sich aber nicht entschließen; es wurde in der erwähnten Ordnung zwar dem einen Registrator ein zweiter beigegeben, aber beide „*verwalten noch mit einander sowol unser reichische als österreichische sachen*“. Erst die Reichskanzleiordnung vom 12. November 1570 sprach eine vollständige Trennung der beiden Registraturen aus und bestellte neben dem reichischen einen eigenen österreichischen Registrator.

²⁾ S. Aktenstücke Nr. 18, § 15, S. 297, woselbst auch von der Besiegelung die Rede ist. Die obige Formel zeigt im Gebrauche kleine Abweichungen.

³⁾ Seit Maximilian II. standen, wie mehrfach erwähnt, nur mehr das Erzherzogtum Österreich ob und unter der Enns unter der unmittelbaren Herrschaft des Kaisers.

⁴⁾ S. Patentensammlung im Archive des Ministeriums des Innern und Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt, S. 433 (33).

die Kanzleiordnung von 1559 das ausdrückliche Recht der Ernennung des Reichsvizekanzlers und aller Kanzleibeamten — allerdings im Einvernehmen mit dem Kaiser — zugesprochen wurde.¹⁾ Und gerade dieser meist dem deutschen Juristenstande entnommene Reichsvizekanzler hatte bis in die Zeit Kaiser Ferdinands II. eine maßgebende Stellung am kaiserlichen Hofe inne, nicht allein als Vorstand der Reichs- und Hofkanzlei,²⁾ sondern auch als Mitglied des geheimen Rates und Hofrates.³⁾

Die Expeditionen nach Böhmen und Ungarn gingen in der Tat, wie der Kaiser im Jahre 1559 dem Erzbischof versicherte, wie schon vor 1559 so auch jetzt und in Hinkunft nicht durch die Kanzlei bei Hofe, sondern durch die Landeskanzleien, aber allerdings, wenigstens nach Ungarn, zunächst nicht vollständig. Im sechzehnten Jahrhundert wurden vornehmlich doch nur Gnaden- und besonders Justizsachen durch die ungarische Kanzlei (Hofkanzlei), die politischen Sachen aber durch die der Kanzlei bei Hofe unterstellte ungarische Expedition hinausgegeben. Schon mit Ende dieses Jahrhunderts und besonders im siebzehnten Jahrhundert gewinnt die ungarische Hofkanzlei, die nun dauernd ihren Sitz in Wien hat, auch die Hinausgabe der politischen Sachen für sich und die ungarische Expedition rückt aus der früheren Unterordnung unter die Kanzlei bei Hofe in die unter die ungarische Hofkanzlei ein. Im Jahre 1690 ist das

¹⁾ S. Aktenstücke Nr. 18, S. 291. Kaiser Ferdinands Nachfolger machten übrigens dieses Recht dem Mainzer Erzbischofe mit Erfolg streitig und die Ernennung des Reichsvizekanzlers ging meistens nicht vom Erzbischofe im Einvernehmen mit dem Kaiser aus, sondern umgekehrt vom Kaiser nach Befragung des Kurfürsten. In der Wahlkapitulation Ferdinands IV. (1653) wurde dann dem Mainzer das Ernennungsrecht des Vizekanzlers neuerdings in unzweideutiger Weise zugesprochen. Seeliger, Erzkanzler, S. 54 ff. und Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt, S. 406 (26) und 419 ff. (30 ff.).

²⁾ In der Ordnung von 1559 wird der Stellung der Reichskanzlei als Hofkanzlei dadurch Rechnung getragen, daß nebeneinander die Ausdrücke „Reichskanzlei“ und „Reichshofkanzlei“ gebraucht werden. Der Reichsvizekanzler wird in den Kanzleiordnungen von 1559, 1566 und 1570 einfach als Vizekanzler, von kaiserlicher Seite fast ausschließlich als Hofvizekanzler bezeichnet. Vgl. Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt, S. 408 (28), Anm. 2 und die Hofstaatsverzeichnisse aus diesen Jahren (Aktenstücke Nr. 12 III P ff., S. 179 ff.). Im Hofstaatsverzeichnis von 1615 finde ich zum ersten Male die Benennung: Reichshofvizekanzler. (Aktenstücke Nr. 12 III V, S. 203.)

³⁾ Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt, S. 411 (31). Der Reichsvizekanzler führte aber nie das Präsidium im geheimen Rate (gegen Kretschmayr), er war ein einflußreiches Mitglied desselben dadurch, weil er in den meisten Fällen das Referat geführt haben dürfte. Vgl. Stieve, Die Politik Bayerns 1591—1607, 2 (1883), S. 318, Anm. 2.

schon eine ausgemachte Sache. Die ungarischen Stände ließen sich schon in Gesetzartikeln der Jahre 1559, dann wieder 1567 und 1569 die ausschließliche Verwendung ihrer Landeskanzlei für ungarische Expeditionen zusichern und ein Gesetzartikel des Jahres 1715 betonte aufs neue die Unabhängigkeit der ungarischen Hofkanzlei von den Wiener Zentralstellen.] Inwieweit ihr aber doch der unmittelbare Weg zum Kaiser durch diese gelegentlich verlegt worden ist, wäre noch sorglich zu prüfen.¹⁾

Die Verlegung der kaiserlichen Residenz im Jahre 1578 durch Kaiser Rudolf II. nach Prag zerriß die Einheitlichkeit des gesamten Behördenwesens und auch der Reichskanzlei. Kaiser Rudolf war mit Recht der Meinung, daß in Wien wegen der drohenden Nähe der Türken eine mit besonderen Vollmachten ausgestattete stellvertretende Regierung notwendig sei; an deren Spitze trat abwechselnd einer seiner Brüder.²⁾ Es war eine Art Zwischeninstanz zwischen der Prager Zentralregierung und den Landesämtern im Erzherzogtum Österreich und in Ungarn, der es besonders zukam, die militärischen Vorkehrungen gegen die Türken zu beraten und zu treffen. Den in Wien residierenden Erzherzog beriet ein oder der andere geheime Rat oder Hofrat, außerdem stand ihm für die Geschäftsführung ein Teil der Hofkammer und des Hofkriegsrates zur Verfügung, und ebenso blieb eine Expedition der Reichskanzlei dortselbst zurück. Man kann mit gutem Recht in dieser Zeit von einer Teilung des zentralen Behördenorganismus reden. Aber der wirkliche Sitz der Zentralregierung war Prag. Dort weilte das den Kaiser in allen wichtigen Angelegenheiten beratende erste Regierungsorgan, das geheime Ratskollegium und amtierten die Reichshofkanzlei, der Reichshofrat, die Hofkammer und der Kriegsrat. Es läßt sich heute nicht mehr genau feststellen, welche Angelegenheiten die Wiener Regierung selbständig erledigen konnte und welche sie nach Prag leiten mußte. Gewiß ist, daß in den ungarischen Landtagsangelegenheiten die in Wien weilenden geheimen Hof- und ungarischen Räte sowie die

¹⁾ Ungar. Gesetzartikel 9 von 1559, 40 von 1567, 38 von 1569 und 17 von 1715. S. Aktenstücke Nr. 16, S. 280, Nr. 18, S. 289, Anm. 1. Ferner Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 129—130; Fellner, Zentralverwaltung, MIÖG., 8, S. 292—293; auch Seidler, Dogmatik des österr. Staatsrechts, S. 123—124 und 145 und Tezner, Österr. Verwaltungsrechtspflege, S. 147—148. [Endlich einige gütige Mitteilungen des Herrn Sektionsrates Dr. A. von Károlyi. Kretschmayr.]

²⁾ Die Erzherzoge Ernst, Maximilian und zuletzt Matthias; siehe über diese Zwischenregierung in Wien Fellner, Zentralverwaltung, MIÖG. 8, S. 295 (40) ff. und Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt, S. 421 (41) ff.

dortige Hofkammer- und Hofkriegsratsabteilung ihre Wohlmeinung abgaben, die endgültige Schlußfassung aber in Prag stattfand.¹⁾

Neue Verhältnisse wurden durch die Übertragung der selbständigen Regierung in Ungarn, Ober- und Niederösterreich und Mähren durch Kaiser Rudolf an seinen Bruder Erzherzog Matthias²⁾ im Jahre 1608 gezeitigt. Matthias, mittlerweile auch zum König von Ungarn gekrönt, residierte in Wien und knüpfte, wie begreiflich, mit der Einrichtung seines Behördenwesens an die bestehenden Institutionen an. Er umgab sich wie der Kaiser in Prag mit eigenen geheimen Räten und gestaltete die Wiener Exposituren der Hofkammer, des Hofkriegsrates und der (Reichs-)hofkanzlei zu königlichen Ämtern aus. So wurde die bisher erzherzogliche Hofexpedition in eine königliche Hofkanzlei umgewandelt.³⁾ Wie Matthias zu geheimen Räten Personen verwendete, die unter ihm als Stellvertreter des Kaisers gedient hatten, so scheinen auch die Kriegs- und Kammerräte und Kanzleipersonen der früheren Zeit in ihrer Tätigkeit belassen worden zu sein.⁴⁾ Die Sonderregierung des Königs Matthias in Wien war übrigens nur von kurzer Dauer und nach dem Tode Kaiser Rudolfs II. (20. Jänner 1612) stellten sich die früheren Zustände wie von selbst wieder her.

Zunächst besorgte noch die „österreichische Hofkanzlei“ die Kanzleigeschäfte,⁵⁾ nach der Kaiserwahl des neuen Herrn wurde im

¹⁾ Zahlreiche Beispiele in den Monumenta regni Hungariae historica, Bd. VI ff.

²⁾ Siehe Huber, Geschichte Österreichs, 4, S. 514.

³⁾ Sie erhielt die Bezeichnung „*königlicher Majestät österreichische hofkanzlei*“. Über diese königliche Hofkanzlei s. Aktenstücke Nr. 25 A—C, S. 382—396. Man war im Jahre 1608 noch nicht einig darüber, ob man dem Vorstände der Kanzlei den Titel eines Hofkanzlers oder Vizekanzlers geben solle, während in einem Aktenstücke des Jahres 1609 sich schon folgende Bemerkung findet: „22. august 1609. Seine Majestät haben den herrn von Krenberg wegen seiner bisher geleisteten dienste zu ihrem geheimen rath und hofvicekanzler gewürdigt und lassen ihm anjezo, da er bisher desselben nicht mit eid verbunden, das jurament vorbehalten“ (Akt 7 ex 1609, IV D 2, N.-Ö., Archiv des Ministeriums des Innern). In einer Beilage zu Akt IV F. N.-Ö., 3 ex 1582 vom 24. September 1610 (in demselben Archive) heißt es: „Bei der zu Hungern küniglichen Majestät unsers a. g. herrn und landsfürsten österreichischen hofkanzlei diese freiheden . . . durch mich Hansen Findsguet, taxator und registrator daselbst, collationirt.“ Über Ffindsguet s. auch Akt IV D 7, N.-Ö., ad 7 ex 1615, Archiv des Ministeriums des Innern.

⁴⁾ Über Matthias und seine Räte Huber, Geschichte Österreichs, 4, S. 452, 463 und 537 ff.

⁵⁾ Aus einem Originalaktenrepertorium des Jahres 1612 im Archive des Ministeriums des Innern (Kodex 81) erhellt, daß die österreichische Hofkanzlei

Einvernehmen zwischen Kaiser und Kurfürst ein neuer Reichsvizekanzler — Hans Ludwig von Ulm — bestellt und besorgte die Reichskanzlei in alter Weise wieder sowohl die Reichsangelegenheiten als auch die Hofagenden und die österreichischen Sachen. Daß — wie es auf den ersten Blick wohl scheinen möchte — noch unter der Regierung dieses Kaisers etwa durch Einfluß des Kardinals Khlesl eine Trennung der österreichischen Geschäfte von den Reichsangelegenheiten herbeigeführt und neben der Reichskanzlei eine österreichische Hofkanzlei errichtet worden wäre,¹⁾ ist nachweislich unrichtig. In dem Hofstaatenverzeichnisse von 1615 wird die österreichische Kanzleiabteilung ausdrücklich als unter dem Reichsvizekanzler stehend und zur Reichskanzlei gehörig angeführt.²⁾ Ebenso spricht eine kaiserliche Entschließung vom 25. August 1616 deutlich aus, daß „Ihre kaiserliche M^t. selbst ihrer beiden Erzherzogtümer Österreich, wie auch insgemein ihres ganzen Hauses Sachen durch den Reichsvizekanzler tractieren, fürbringen und in der Reichskanzlei fertigen lasse“.³⁾ Schließlich tragen die während der Regierung des Kaisers Matthias vom Hofe aus nach Ober- und Niederösterreich gerichteten Erlässe bei vielerlei Unregelmäßigkeiten doch überwiegend die Fertigung des Reichsvizekanzlers und des österreichischen Sekretärs der Reichskanzlei.⁴⁾ Wohl aber scheint die österreichische Ab-

des Königs und (seit 3. Juni 1612) Kaisers Matthias die Kanzleigeschäfte bei Hof bis zur Neueinrichtung der Reichskanzlei durch den am 29. September 1612 zum Reichsvizekanzler ernannten Hans von Ulm führte. So erhält am 29. Februar 1612 der Reichshofsekretär Englhofer den Auftrag, außer den österreichischen Akten auch die in der Reichskanzlei befindlichen Hof- und österreichischen Protokolle dem Herrn von Krenberg, Hofvizekanzler des Königs Matthias, auszuhändigen. Ebenda, S. 64.

¹⁾ Seeliger, Erzkanzler, S. 177.

²⁾ S. Aktenstücke Nr. 12 III V, S. 204—205. Dem Reichshofvizekanzler unterstellt erscheinen daselbst ein Reichshofsekretär (Puecher), ein österreichischer Hofsekretär (Grapler), ein Taxator, ein Konzipist, ein deutscher, lateinischer und österreichischer Registrator und Kanzlisten deutscher, lateinischer und österreichischer Expedition.

³⁾ Akt 6 ex 1616, III A 2, Karton 12, Archiv des Ministeriums des Innern.

⁴⁾ Die Patente und andere Geschäftsstücke, welche aus der Hofkanzlei nach Nieder- und Oberösterreich gingen, sind vom Reichsvizekanzler Ulm und Sekretär Grapler unterschrieben. Das letzte von Ulm und Grapler gezeichnete, im Archive des Ministeriums des Innern erhaltene Dokument trägt das Datum vom 2. Jänner 1619 (Patentensammlung und Akt 15 ex 1619, IV J, N.-Ö., daselbst). Hierzu mag noch bemerkt werden, daß nach dem Tode des Kaisers Matthias Ulm am 10. April 1619 nach Mainz berichtet, er habe die Verfügung getroffen, daß alle Reichssachen, „welche draussen bei den räten und secretarien stehen“, einzuliefern seien, und sich erboten, die österreichischen Akten, „welche

teilung der Reichshofkanzlei offenbar im Sinne der Ordnungen der Jahre 1608—1612 öfter kurzweg als „österreichische Hofkanzlei“ bezeichnet worden zu sein,¹⁾ ähnlich, wie man später in den zwanziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts die Sektion für auswärtige Geschäfte der österreichischen Hofkanzlei „Staatskanzlei“ nannte, obwohl diese als selbständiges Amt erst im Jahre 1742 bestellt wurde.

III.

Die Hofkanzleiordnungen von 1628, 1669 und 1683.

Mit Kaiser Ferdinand II. kam die steirische Nebenlinie des Hauses Habsburg auf den Kaiserthron und zur Herrschaft in Ungarn und Böhmen und dem Stammlande der Dynastie. Bis auf die tirolisch-vorländischen Gebiete war der habsburgische Gesamtbesitz wieder in einer Hand vereinigt — eine Tatsache, die für die bedeutende Wendung in der habsburgischen Politik der Folgezeit kaum belanglos ist. Unter Ferdinand I. und seinen nächsten Nachfolgern war noch das Reich im Mittelpunkte der habsburgischen Interessen gestanden und die Erblande in zweiter Linie in Betracht gekommen. Noch versuchten die Kaiser auf den Reichstagen unmittelbar auf die Reichsstände einzuwirken, mit Vorliebe wurden die kaiserlichen Berater aus dem Reiche genommen, durch die Hände des Reichsvizekanzlers ging die ganze Expedition, auch der geheimen Sachen des Hauses und aller Geschäfte, die das Erzherzogtum Österreich berührten. Anders unter Ferdinand II. Dieser sah sich gezwungen, den doppelten Kampf gegen die Protestanten erst in den eigenen Territorien, dann aber auch im Reiche aufzunehmen und war dabei je länger

dem löblichen erzhause zuständig“ und sich in besonderen Gewölben und Zimmern befinden, wegen des täglichen Gebrauches „*unverbietschierter*“ zu lassen. Staatsarchiv, kaiserliche Akten, Reichshofkanzlei, Fasz. 35.

¹⁾ Das Hofkanzleirepertorium von 1612 (Ministerium des Innern, Kodex 81) enthält auf S. 352 zum November — also nach der am 29. September 1612 erfolgten Ernennung Ulms zum Reichsvizekanzler — die Notiz: „*Distributio der reichs- und österreichischen hofkanzlei zimmer zu ihrer kaiserlichen Mt. heraukunft von Prag nach Wien; bei den hofkanzleisachen [aufzubewahren].*“ Vgl. Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt, S. 426 (46). Auch in den Liechtensteinischen Akten des Adelsarchives (Ministerium des Innern) wird zum 12. Dezember 1619 ein „*römisch kaiserlicher Mt. österreichischer hofkanzleiregistrator*“ erwähnt, obwohl die Abtrennung der österreichischen Kanzlei von der Reichskanzlei erst im Anfange des nächsten Jahres erfolgte.

je mehr gegen die wachsende Zahl äußerer Feinde auf die Mittel der Erbländer angewiesen. Das Reich verlor für die Politik des Erzhauses zusehends an Interesse. Diese Änderung in der politischen Richtung drückte sich auch in der Entwicklung des Behördensystems am Kaiserhofe aus. Das Reichsvizekanzleramt verlor an Ansehen und der Reichshofrat, welchen der geheime Rat früher oft auch in politischen Fragen angehört hatte, verwandelte sich immer mehr in eine reine Reichsbehörde, vor welcher keine Prozesse österreichischer erbländischer Untertanen mehr zur Entscheidung gelangten.¹⁾ Die Geschäftsbehandlung am kaiserlichen Hofe mußte schon aus dem Grunde, man darf wohl sagen, „österreichischer“ werden, weil sich die Fälle mehrten, in denen das Haus Österreich mit Rücksicht auf seine europäische Machtstellung eine Politik zu treiben genötigt war, die mehr seinen als den Interessen des Reiches diene. Natürlich, daß man unter solchen Umständen zur schriftlichen Erledigung der geheimen Angelegenheiten des Erzhauses nicht wie früher die Reichskanzlei und den vom Mainzer Kurfürsten abhängigen Reichsvizekanzler verwenden wollte, sondern diese einem neu zu schaffenden, durchaus vom Herrscher abhängigen Organe übertrug.

Diese neue Institution ist die von Kaiser Ferdinand II. als selbständige Kanzlei bestellte österreichische Abteilung der Reichskanzlei. Sie sollte nicht bloß wie bisher eine Expeditiionsstelle für die österreichischen Landesangelegenheiten sein, sondern sich zu einer Kanzlei des Erzhauses ausgestalten, welche die „jura“ und die „*authoritas domus Austriacae*“ zu wahren hatte. Man wird sich ferner gegenwärtig halten müssen, daß die Einrichtung der österreichischen Kanzlei nahezu gleichzeitig mit der Regelung der böhmischen Verhältnisse in der verneuertem Landesordnung erfolgt ist, durch welche die böhmische Hofkanzlei, bisher ein einfaches Kanzleiorgan, zu einer wirklichen Behörde gemacht wurde. Das war der Gang der Entwicklung auch bei der österreichischen Kanzlei. Freilich, solche Veränderungen können sich nicht auf einmal vollzogen haben. Es dauerte eine Reihe von Jahren, bis es bei der geheimen österreichischen Hofkanzlei gelang, den Einfluß der Reichskanzlei zu beseitigen und deren Tätigkeit auf die Besorgung der Reichsgeschäfte zu beschränken. Und ebenso wird sie erst nach und nach sich zu einer wirklichen Regierungsstelle umgebildet haben, welche die bei ihr einlangenden Einläufe in sachliche Behandlung nahm

¹⁾ Über den Reichshofrat s. später unter „Hofrat“.

und Entscheidungsgewalt gewann. Ihre Tätigkeit wird in der ersten Zeit vornehmlich darauf beschränkt gewesen sein, die Erledigung der an den Landesfürsten gerichteten Eingaben vorzubereiten und wenigstens einen Teil der geheimen Korrespondenz des Herrscherhauses, die man der Reichskanzlei nicht mehr überlassen wollte, zu führen. Aber einen großen Teil der diplomatischen Korrespondenz behielt die Reichskanzlei durch das ganze siebzehnte Jahrhundert in Händen und erst mit dem Regierungsantritte Kaiser Josefs I. trat auch hierin eine entscheidende Wandlung ein.

Das genaue Datum der Errichtung der österreichischen Kanzlei läßt sich nicht angeben; gewiß ist, daß sie in die ersten Monate des Jahres 1620 fällt. Nach dem Tode des Kaisers Matthias scheint eine arge Verwirrung in den Kanzleiverhältnissen eingetreten zu sein; die verschiedensten Hofwürdenträger unterzeichneten die kaiserlichen Diplome.¹⁾ Kaiser Ferdinand II. ließ auch wahrscheinlich einen Teil seiner Grazer Kanzlei nach Wien kommen, so wie er Vertrauensmänner von dort mitnahm, und hatte offenbar von allem Anfang an die Absicht, die Reichssachen von den österreichischen vollständig zu trennen.²⁾ Seit dem Tode des Kaiser Matthias wurden keine

¹⁾ Im Jahre 1619 ist unmittelbar nach dem Tode des Kaisers Matthias in den österreichischen Geschäftsstücken kein Kanzler unterschrieben. Kaiser Ferdinand und der österreichische Sekretär der Reichskanzlei Grapler zeichneten, soweit das Material bekannt ist, allein (Saalbuch, Band 27, S. 205. Adelsarchiv des Ministeriums des Innern). In den Jahren 1620—1625 finden sich außer der Unterschrift des Vorstandes der österreichischen Kanzlei, Verda, in Angelegenheiten, die speziell den Hof betreffen, nämlich in Hofdienstbriefen und Hoffreiheden die Namensfertigungen des Obersthofmeisters Ulrich Freiherrn von Eggenberg (1620—1623), des Obersterbstallmeisters Karl Freiherrn von Harrach (1620 bis 1621), des Freiherrn von Herberstein (1620—1621) und des Obersthofmarschalls Siegmund Grafen zu Losenstein (1620—1625). Saalbücher Nr. 27 und 28. Als Sekretäre sind in allen diesen Urkunden die Sekretäre der österreichischen Kanzlei Grapler oder Gertinger unterschrieben. Erst nach dieser Zeit scheint die Verwirrung in den Kanzleiverhältnissen bei Hof aufgehört zu haben und Verda als Hofkanzler ausschließlich auch die Hofdienststücke unterschrieben zu haben. Vgl. dazu noch Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt, S. 426 (46) ff.

²⁾ Leonhard Goetz, auch Götz und Gez, Hofvizekanzler Ferdinands in Graz, späterer Fürstbischof von Lavant, reiste mit Ferdinand zur Kaiserwahl nach Frankfurt. Von ihm ist ein aus Frankfurt an Erzherzog Leopold in Wien gerichteter Brief Ferdinands vom 16. September 1619 unterschrieben (III B 4, 4 ex 1619, N.-Ö. Archiv des Ministeriums des Innern), ebenso ein Dienstbrief vom 9. Jänner 1620 für einen kaiserlichen Diener (Saalbuch Nr. 28, S. 138, Adelsarchiv des Ministeriums des Innern). Den Obersthofmeister Freiherrn von Eggenberg, den spätern österreichischen Kanzler Verda (Graf Werdenberg) und den gerade genannten Leonhard von Goetz hat König Ferdinand von Graz nach Wien als Ratgeber mitgenommen.

österreichischen Geschäftsstücke mehr von der Reichskanzlei ausgefertigt und bereits zu Anfang des Jahres 1620 weiß der von Ferdinand II. als Reichsvizekanzler übernommene Hans von Ulm nach Mainz zu melden, daß man sich am Hofe mit dem Gedanken trage, eine von der Reichskanzlei unabhängige Hofkanzlei zu schaffen.

Während nun unter Ferdinand I. und Maximilian II. der Mainzer Erzbischof versucht hatte, eine Scheidung der österreichischen und der Reichsgeschäfte durchzusetzen, war er jetzt für das gerade Gegenteil bemüht; angeblich weil durch solche Trennung die Interessen des Reiches geschädigt würden, in Wahrheit freilich, weil die Scheidung der Kanzleien eine erhebliche Schmälerung der Einnahmen aus dem Reichstaxamte bedeutete.¹⁾ In den Monaten Februar und März des Jahres 1620 fand darüber ein lebhafter Briefverkehr zwischen dem Mainzer Kurfürsten und dem Reichsvizekanzler statt. Es galt, die „Separation“ der österreichischen Kanzlei in letzter Stunde doch noch zu hindern; der Kurfürst schrieb selbst an den Kaiser. Aber alles vergeblich; schon am 1. April berichtet Ulm nach Mainz: „Ich befinde, daß in der neuen österreichischen Kanzlei viele Privilegien und Patente ausgehen sub clausula ‚Darauf gebieten wir allen Kurfürsten des Reichs‘, dero Text nunmehr Euer churfürstlichen Gnaden Tax entzogen wird, weil selbe nicht mehr zu meiner Subscription gelangen.“²⁾ Die österreichische Kanzlei amtierte also

¹⁾ Vgl. hierzu auch Seeliger, Rezension über Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt in der deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1897/98, S. 360—361.

²⁾ Über die Trennung der österreichischen Kanzleiabteilung von der Reichskanzlei einiges Material in den Reichsakten des Staatsarchives. Ulm schreibt an Mainz am 5. Februar 1620: „Demnach man vorhabens die österreichische canzlei von der reichscanzlei zu trennen, kann es ohne verletzung der churfürstlichen Gnaden iurisdiction über die canzleipersonen und merkliche schmäl-erung der tax nicht fürgehen“; am 19. Februar: „Wegen separation der reichs-und österreichischen canzleien hat herr doctor Götz . . . etliche punkt begriffen, die man mir zustellen will; sobald es geschieht, gib ich es dem herrn taxator um sein gutachten, lasse mich aber in nichts ein, bis dass ich es Euer churfürstlichen Gnaden überschickt und von dero gnädigste resolution haben würde; bis dahin lasse ich mich nicht præsentirn.“ (Reichskanzlei und Taxamt, Fasz. 30, 115 ff.) Am 2. März schreibt dann der Erzkanzler, um die Errichtung der österreichischen Kanzlei zu verhindern, an den Kaiser (Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt, Beilage II, S. 480 [100]) und am 18. März meldet ihm Ulm, er habe den Brief dem Kaiser zu eigenen Händen geschickt „und weil kaiserliche Mt. davon mit mir weiter nicht geredt, schätze ich wohl, man wird damit nicht eilen; dabei habe ich aber gehorsamst erinnern wollen, daß die österreichische expedition ihre neue canzlei in ihren rollen, die sie Ihrer kaiserlichen Mt. ad subscribendum überschickt, rubricieren oder tituliren quasi wäre diese keine kaiserliche, sondern ein

bereits an diesem 1. April des Jahres 1620¹⁾ und der Reichsvizekanzler hatte gleich anfangs über Übergriffe derselben zu klagen. Es ist dies vorbildlich für alle Zukunft. Reichskanzlei und österreichische Kanzlei haben sich, so lange das alte Reich bestand, niemals verstehen können und in den Verhandlungen über die Wahlkapitulationen der Kaiser beschwerten sich die Mainzer Kurfürsten immer aufs neue, daß die österreichischen Kanzleiorgane sich Eingriffe in die Gerechtsame des Reiches erlaubten.

Die älteste erhaltene österreichische Kanzleiordnung stammt aus dem Jahre 1628 und stimmt in vielen Punkten mit den Reichs-

österreichisch hofacrare, daraus viel absurda und praecipua folgen müssen“ (Reichskanzlei und Taxamt, Fasz. 30, 124.) Daraus erhellt, daß die österreichische Kanzleiabteilung damals schon unabhängig von der Reichskanzlei vorging. Am 1. April macht dann Ulm die im Texte gebrachte Mitteilung über die selbständige neue österreichische Kanzlei (Reichskanzlei und Taxamt, Fasz. 30, Folio 124). Wann Johann Baptist von Verda, der erste Vorstand der österreichischen Kanzlei, zum Hofvizekanzler ernannt wurde, ist nicht festzustellen; sicher ist, daß ein Diplom vom 30. Jänner 1620 bereits seine Unterschrift trägt (Saalbuch, Bd. 28, Folio 119, 128 im Adelsarchive des Ministeriums des Innern). Ein ungefähr gleichzeitiger Vermerkzettel sagt: „Anno 1620 den 11. martii war der erste österreichische geheime hofkanzler (?) J. B. Verda.“ (Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt, S. 428 [48], Anm. 3.) Noch einmal versuchte der Erzkanzler in einem Schreiben an den Kaiser vom 6. Mai (Kretschmayr, ebenda, Beilage II, S. 480—482 [100—102]) das Geschehene rückgängig zu machen. Aber umsonst. Am 24. Mai 1620 schreibt Ulm an Mainz, er habe diesen Brief abgegeben, auch selbst Vorstellungen wegen der Trennung der Kanzleien erhoben, aber Kaiser und Räte fest gefunden (Reichskanzlei und Taxamt, Fasz. 30, Folio 127). Bezeichnend sind die in Faszikel „Reichskanzlei und Taxamt“ 30 erliegenden, schon im Mai 1620 beginnenden mannigfaltigen Klagen Ulms über die Übergriffe der neuen Kanzlei.

¹⁾ Seeliger, Erzkanzler, S. 77, Anm., vermutet, daß die österreichische Hofkanzlei in den letzten Regierungsjahren des Kaisers Matthias eingerichtet worden sei und gründet seine Anschauung auf eine Stelle des Schreibens des Erzbischofs Schweikhard von Mainz vom 6. Mai 1620 (Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt, S. 481 [101]): es seien alle „*correspondenzen, kriegs- und andere sachen, die haben gleich das reich oder E. kaiserliche Mt. erblande ausser beeder königreich Hungarn und Böheimb betroffen, ohne unterschied jederzeit bei der reichskanzlei gewesen und in des reichsvizekanzlers . . . direction und expedition gestanden, bis dass cardinal Clesel bei der negstabgelebten kaiserlichen Mt. zu seinem privatvortheil nit one vieler stände merkliche beschwerung und andern daraus erfolgten confusionen ein anders de facto gleichsamb durchzudringen unterstanden*“. Aber gegenüber den hier beigebrachten Belegen verliert diese Stelle jede Beweiskraft. Der Mainzer Kurfürst mag gemeint haben, durch die Erwähnung des verhaßten Kardinals Khlesl den Kaiser zum Aufgeben seines Versuches zu veranlassen.

kanzleiordnungen des sechzehnten Jahrhunderts überein.¹⁾ Darnach steht an der Spitze der Kanzlei der Hofkanzler, auf den die Sekretäre und übrigen Beamten „ihr Aufsehen haben“ und mit dessen Wissen sie handeln sollen. In dieser Kanzlei sind „alle und jede Sachen gedachtes unser Herzogtums Österreich, desselbigen Hochheit, Recht, Herrlich- und Gerechtigkeiten, Pfandschaftlösung, Regalien, Privilegien, Indult, Confirmation, Lehenverleihung und anderswie solches Namen haben mag, zu expedieren und registriren.“ Den Sekretären wird aufgetragen, die Saal- und Lehenbücher und überhaupt das wichtige Aktenmaterial in der Registratur zu studieren, damit sie die Rechte und Gerechtigkeiten des Erzhauses kennen lernen und ihm umso getreulicher und nützlicher dienen können.²⁾ Daraus erhellt deutlich, daß die österreichische Kanzlei nicht allein etwa für die Ausfertigung der Geschäfte des Erzherzogtums Österreich bestellt war, sondern daß ihr auch die sogenannten Haussachen der Herrscherfamilie anvertraut werden sollten.

Die unglückselige Sonderstellung der inner- und tirolisch-vorderösterreichischen Länder, die in der Finanzverwaltung so viel Schwierigkeiten verursachte, kommt auch in der Organisation der Hofkanzlei zum Ausdruck. Die innerösterreichischen Länder, der Gegenstand der besonderen Fürsorge und Rücksichtnahme Ferdinands II., behielten auch nach dem Jahre 1619/20 eine sehr unabhängige Stellung; der innerösterreichische geheime Rat regierte als Stellvertreter des Landesherrn von Graz aus Steiermark, Kärnten, Krain und Görz, die innerösterreichische Hofkammer und der innerösterreichische Hofkriegsrat ebendasselbst blieben fortbestehen. Nur von dem Monarchen wollten diese Behörden abhängig sein. Einzig die österreichische Hofkanzlei sollte an einem Orte — in Wien — vereinigt bleiben und als Kanzleiexpedition die Übermittlung der Befehle des Herrschers besorgen. Man trug aber auch hierbei den innerösterreichischen Interessen und Anschauungen ausgiebig Rechnung, indem zum österreichischen Kanzler eine Persönlichkeit aus der steirischen Umgebung Kaiser Ferdinands — Verda von Werdenberg — gemacht und die Kanzlei in zwei Expeditionen, eine nieder- und innerösterreichische, geteilt wurde, welche zwar einen gemeinsamen Kanzler, sonst aber vom Sekretär angefangen ein eigenes

¹⁾ Gedruckt in Aktenstücke Nr. 30, S. 455—474.

²⁾ Den Sekretären wird weiter besonders anbefohlen, die Ratschläge, „so sie im rat der canzlei oder sonst in geheimb vernomben, schreiben oder handeln werden, in gueter geheimb zu halten“. Aktenstücke Nr. 30, Einleitung, §§ 16 und 65, S. 456, 460 und 472.

Kanzleipersonale hatten.¹⁾ Als im Jahre 1665 die tirolischen Länder wieder an die Hauptlinie fielen, wurde ihnen die gleiche Sonderstellung zugebilligt und die im Jahre 1669 im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse von Kaiser Leopold I. gegebene neue Kanzleinstruktion wurde ausdrücklich als für die inner-, nieder- und oberösterreichischen Hofkanzleien erlassen bezeichnet. Die drei Kanzleien hatten ihre eigenen Sekretäre und Beamten und nur der Kanzler für die nun endgültig unter einem Herrscher vereinigten österreichischen Lande blieb gemeinsam.²⁾

Erst im Jahre 1683 geschah ein ernster Schritt vorwärts auf dem Wege der Zusammenfassung der Kanzlei. Die am 11. Juni 1683 erlassene Kanzleiordnung — wieder für die drei Kanzleien erlassen — läßt zwar dieselben auch wieder als Expeditionen für sich, nur durch den ihnen überstellten Kanzler vereint, erscheinen, aber andererseits wird hier mit voller Bestimmtheit ausgesprochen, daß ein aus den fünf Referenten der Kanzlei zu bildender Rat die Materien verhandeln und darüber Beschlüsse fassen solle. „Diese gesamte fünf Hofsecretarii und Referendarii“, heißt es, „sollen zugleich unsere Räte sein und mit und samt unserm Hofkanzler und Hofvicekanzler auf jedesmalige Ansage des Hofkanzlers zusammenkommen und die zu allen dreien Kanzleien einkommende Memorialia, Schreiben und Acta insgesamt beratschlagen, auch von unserm Hofkanzler der Schluss jedesmal secundum maiora gemacht werden.“³⁾ Damit war das Prinzip der Kollegialität in voller Schärfe zum Ausdruck gebracht und wenigstens die Möglichkeit gegeben, eine gewisse Einheit in die Behandlung der Geschäfte zu bringen. Wenn in der Kanzleiordnung von 1628 auch schon von einem „Rate der Kanzlei“ die Rede ist, so wird doch bei dem vollständigen Mangel weiterer Belege über diesen Kanzleirat mit gutem Grunde anzunehmen sein, daß eine feste kollegiale Organisation im Sinne, wie sie 1683 aufge-

¹⁾ In der Kanzleiordnung von 1628 wird zwar nicht gesagt, daß sie auf die innerösterreichischen Länder Anwendung finden solle, wohl aber im Eingange der Ordnung von 1669 ausdrücklich bemerkt (Aktenstücke Nr. 34, S. 538), daß am 1. September des Jahres 1628 von Ferdinand II. eine Kanzleiordnung für die geheimen nieder- und innerösterreichischen Hofkanzleien gegeben worden sei.

²⁾ Auch die Registraturen und Taxämter waren getrennt und hatten ihre eigenen Beamten. Vom 27. Oktober 1674 ist eine Instruktion Leopolds I. für den Registrator und Taxator bei der geheimen innerösterreichischen Hofexpedition Wilhelm Knöringer vorhanden. Siehe Aktenstücke Nr. 34, S. 538—592.

³⁾ S. Aktenstücke Nr. 36, § 13, S. 3—4.

tragen wurde, damals noch nicht bestanden hat. Es gab zwei bis drei Sekretäre, welche mit dem Kanzler die Erledigungen der verschiedenen bei der Kanzlei eingereichten Schriftstücke durchberaten haben dürften;¹⁾ aber erst, als auch auf dem Gebiete der Rechtsprechung der Einfluß der Kanzlei sich Bahn zu brechen begann, bildete sich allmählich die kollegiale Organisation heraus, die durch die Ordnung von 1683 die Sanktion erhielt.

Noch unter Kaiser Matthias war der Reichshofrat die Revisionsinstanz für die Prozesse, die aus Nieder- und Oberösterreich an den Hof gelangten; vornehmlich aus Ersparungsrücksichten, damit nicht ein besonderer österreichischer Gerichtshof bestellt werden müsse. Wahrscheinlich unter Kaiser Ferdinand II., sicher aber unter Ferdinand III. hörte dieser Instanzenzug auf.²⁾ Es war dies ganz im Sinne des Systems, dessen Ausfluß auch die Trennung der Kanzleien war. Mitbestimmend dürfte dabei gewesen sein, daß seit 1564 in den inner- und oberösterreichischen Ländern eigene Landesfürsten saßen, die an dem Privilegium „de non appellando et non evocando“ festgehalten und ihren Untertanen verwehrt haben werden, Recht außer Landes zu suchen, somit die Beschreitung des Rekursweges an den Reichshofrat verhinderten. Da in Innerösterreich vor und nach der Vereinigung mit dem Stammlande der geheime Rat in Graz als Revisionsbehörde waltete, so lag es nahe, auch für das engere Erzherzogtum (beiderseits der Enns) eine ähnliche Ordnung einzuführen und dessen Gerichtsordnung ganz unabhängig vom Reichshofrat zu stellen.

Die erste „Revisionsordnung“ für Ober- und Niederösterreich stammt aus dem Anfange der Regierung Ferdinands III. und trägt das Datum des 26. Juni 1637.³⁾ Darnach sollte die Revision bei der österreichischen Hofkanzlei angemeldet und für jeden einzelnen Prozeßfall besondere der Hofkanzlei zuzuordnende Revisionskommissäre vom Landesfürsten bestellt werden. Diese Kommissäre hatten ein Gutachten über den „revisiblen“ Fall zu verfassen und zur a. h. Schlußfassung vorzulegen, welche gewöhnlich im geheimen Rate er-

¹⁾ In den ersten Regierungsjahren Kaiser Ferdinands II. waren Grapler (Grabler) und Gertinger die Sekretäre der österreichischen Hofkanzlei. Es hat aber, wie unter anderem aus der Ordnung von 1683 zu schließen ist, jedenfalls auch einen Sekretär für die innerösterreichische Expedition gegeben.

²⁾ S. später unter „Hofrat“ und Aktenstücke Nr. 56, S. 481—482. Über den unter Ferdinand II. in Österreich ob und unter der Enns beobachteten Vorgang in Revisionsachen läßt uns die Überlieferung im Stiche.

³⁾ Aktenstücke Nr. 32 A, S. 498—503.

folgte und durch die Hofkanzlei expeditiert wurde.¹⁾ Die in den Jahren 1655 und 1669 erlassenen Revisionsordnungen für Nieder- und Oberösterreich stimmen in der Hauptsache mit jener von 1637 überein.²⁾ Als belangreichere Zusätze der Ordnung von 1669 treten die Bestimmungen hinzu, daß nicht weniger als fünf Revisionskommissäre einen Prozeß verhandeln sollen und daß, wie es wohl einige Jahre her schon Brauch geworden, die Revisionskommission die Revision nicht bloß der von der niederösterreichischen Regierung (Statthaltereie) einkommenden Prozesse, sondern auch der Urteile des Obersthofmarschallamtes und des Hofkriegsrates vorzunehmen habe.

Dem obersthofmarschallischen Gerichte unterstanden alle Hofbediensteten, also auch die geheimen Räte.³⁾ Gegen Entscheidungen desselben gab es bis in die späteren Zeiten Ferdinands III. ein Rekursrecht an den Reichshofrat; bis ungefähr zur gleichen Zeit stand auch bei der böhmischen Hofkanzlei widerspruchslos die Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen. Von da ab beginnt sich die österreichische Kanzlei immer mehr zur eigentlichen Hofkanzlei und Trägerin der Gerichtsbarkeit über alle zum Hofe gehörigen Personen zu entwickeln.⁴⁾ Den deutlichsten Ausdruck fand diese Änderung durch die Bestimmung der Kanzleiordnung von 1683, nach welcher fortab nicht mehr eine der österreichischen Kanzlei angegliederte Kommission, sondern diese selbst als Revisionsinstanz gelten sollte. Die bisherigen revidierenden Kommissäre wurden durch den Hofkanzler, Vizekanzler und einige Hofräte ersetzt und nur in schweren oder die Summe von 7000 Gulden übersteigenden Fällen

¹⁾ Aktenstücke Nr. 32 A, § 9, S. 500—503.

²⁾ Aktenstücke Nr. 32 B und C, S. 503—519.

³⁾ Nur die Reichshofratsangehörigen setzten es durch, daß sie durch die Wahlkapitulationen davon ausgeschlossen wurden.

⁴⁾ So erscheinen gegen Ende des 17. Jahrhunderts als Revisionsinstanzen rechtens für Nieder- und Oberösterreich und für die mit Gerichtsbarkeit begabten Hofstellen die österreichische, für die böhmischen Länder die böhmische Hofkanzlei, für die inner- und „ober“österreichischen Länder die zuständigen Revisionsstellen in Graz und Innsbruck, für Ungarn schon seit der Zeit Ferdinands I, wenn auch nicht ohne Eingriffe, die ungarische Hofkanzlei. (Vgl. Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 129—130; Fellner, MIÖG. 8, S. 293.) Im übrigen scheint man sich an die Revisionsvorschriften nicht genau gehalten zu haben. Dem mehrfach erwähnten Berichte des Obersthofmarschalls Grafen Zinzendorf von 1681 ist zu entnehmen, daß die Justizsachen bei der österreichischen Hofkanzlei nicht vorschriftsmäßig behandelt und oftmals kein Referat darüber im geheimen Rate erstattet wurde, sondern der Kanzler „a parte“ die kaiserliche EntschlieÙung einholte. (Staatsarchiv, Fasz. „Österr. Staat“, 1.)

sollten zwei fremde Räte diesem Hofkanzleiausschusse beizuziehen sein.¹⁾ Die österreichische Kanzlei wurde dadurch eine richterlich entscheidende Behörde, ihr Ansehen war in stetem Wachsen, sie nahm auch schon entgegen den Ansprüchen des Obersthofmeisteramtes den geheimen Räten den Eid ab und zog Referate in Angelegenheiten des kaiserlichen Hofmarschallamtes an sich.²⁾

Nur die Erledigung der auswärtigen Korrespondenz mußte die österreichische Hofkanzlei noch mit anderen Kanzleien teilen. Bis zum Jahre 1620 hatte die Reichskanzlei die in die auswärtige Politik einschlägigen Schriftstücke verfaßt und die Erledigung auch der geheimsten politischen Geschäfte besorgt. Ausgenommen waren nur gewisse, in der böhmischen oder ungarischen Kanzlei zu fertigende Schriftstücke. Mit der Errichtung der österreichischen Hofkanzlei trat hierin ein entschiedener Wandel ein. Die Familienangelegenheiten des Herrscherhauses, Korrespondenzen anlässlich von Verheirathungen, Ausfertigungen von Ehe- und Familienverträgen u. a. wurden jetzt in der österreichischen Kanzlei als Hauskanzlei erledigt und auch der Verkehr mit dem spanischen Zweige des Hauses, mit der Republik Venedig, der Eidgenossenschaft und der österreichischen Gesandtschaft in Regensburg wurde von dieser gepflegt.³⁾ Ein großer Teil der auswärtigen Geschäfte wurde aber auch noch in der Reichskanzlei ausgefertigt. Der Referendar der lateinischen Expedition derselben verfaßte die diplomatischen Schriftstücke nach Frankreich,

¹⁾ Aktenstücke Nr. 36, § 56, S. 9. Die Vorschriften der Revisionsordnung von 1669 blieben auch fernerhin in Gebrauch, wie § 66 der Gerichts- und Taxordnung der Wiener Universität vom 28. November 1724 dartut. Codex Austriacus, Supplementband 2, S. 244.

²⁾ Über die Differenzen zwischen Obersthofmeisteramt und Hofkanzlei s. die Akten 4 ex 1686 und 4 ex 1693, 1, Fasz. 1 im Staatsarchive. Über einen im Jahre 1680 stattgehabten Streit um den Vorrang zwischen dem österreichischen Hofkanzler und dem Hofkammerpräsidenten s. Kodex 14192, Folio 1a—3a in der Hofbibliothek. Der Hofkanzler führt darin unter anderem aus, daß er „*allen geheimen rätthen und allen hofämbtern die iuramenta fürhalte, des kais. hofmarschallamts, ja aller hartschieren und trabanten sachen, so die kais. livrée tragen, referiere und, was noch mehrers ist, so habe ich erst anietzo zu Frankfurt die tartarische audienz verantworten müssen, ainig und allein aus diesem fundament, weil ich hofcanzler seie*“.

³⁾ Hierüber und über das Folgende s. Aktenstücke Nr. 39 A und B, S. 40 ff. (Denkschrift vom 10. März 1704 und Referat Sinzendorffs vom 2. Oktober 1706) und ein nicht gezeichneter Vortrag, offenbar des bekannten Freiherrn von Bartenstein, an Maria Theresia über das Personal der Staatskanzlei vom 21. Mai 1749 (Staatsarchiv, Staatskanzlei, Interiora Fasz. 1^a 1742—1825).

England, Holland, Schweden, Dänemark und Italien.¹⁾ Es herrschte dieselbe schwer begreifliche Vielseitigkeit oder besser Systemlosigkeit in der Führung auswärtiger Politik wie in deren geschäftlicher Behandlung. Wie die auswärtigen Angelegenheiten in verschiedenen Kommissionen und Konferenzen des geheimen Rates durchberaten wurden, so war auch die schriftliche Ausführung der dort gefaßten Beschlüsse unter mehrere Kanzleien verteilt. Vor allem wohl die österreichische Kanzlei und die Reichskanzlei, aber auch der Hofkriegsrat und die böhmische Kanzlei wurden zu diplomatischen Diensten verwendet, indem die Expeditionen nach der Türkei und Rußland durch jenen, die nach Polen durch den schlesischen Referendar dieser gingen. Ein klar zusammengefaßtes Bild der Tätigkeit der österreichischen Hofkanzlei in der späteren leopoldinischen Zeit läßt sich aus einem dem Jahre 1704 entstammenden Gutachten eines ungenannten Staatsmannes gewinnen, welcher der näheren Umgebung des Kaisers Leopold und wohl auch des Prinzen Eugen angehört haben mag. Der Verfasser — vielleicht der spätere österreichische Hofkanzler Philipp Ludwig Graf Sinzendorf — führt aus: die Geschäfte der Kanzlei bestehen aus Publica, Landsachen und Justizangelegenheiten. Unter den „Publica“ seien die von der österreichischen Kanzlei besorgten auswärtigen Korrespondenzen und die „das durchleuchtigste Erzhaus geheim angehenden Sachen“ zu verstehen. Die Landsachen bestehen „in politischen, Gubernio und Haltungen der Landtügen, mithin in Einrichtung des status tributarii und allen andern onerum publicorum und was sonst dem Land aufzubürden oder zu nutz eingerichtet werden kann“; es sind die eigentlichen Verwaltungsagenden. Über die Handhabung des Justizwesens verbreitet sich unser Gewährsmann nicht näher, nur die Abhängigkeit des inner- und oberösterreichischen Kammer- und Kriegswesens von der Hofkanzlei oder besser von den zuständigen Sektionen der Hofkanzlei ist ihm ein Dorn im Auge. Der Verlust so vieler Plätze in Vorderösterreich und am Rheine sei dem Umstande zuzuschreiben, daß die militärische Direktion in diesen Gegenden nicht dem Hofkriegsrate zustehe; das wenigste, was im Interesse der Monarchie zu fordern wäre, sei eine Trennung der in den Wirkungskreis der österreichischen Hofkanzlei einbezogenen militärischen Agenden dieses Teiles der österreichischen Länder.²⁾

¹⁾ Dazu besonders Bartensteins eben zitierter Vortrag von 1749.

²⁾ Auch mit der Person des derzeitigen Hofkanzlers Grafen Bucellini ist der Verfasser der Denkschrift von 1704 nicht einverstanden. Nach seiner Auf-

IV.

Die Kanzleiordnung von 1720.

Wie die Wünsche des Verfassers der Denkschrift von 1704 von Kaiser Leopold aufgenommen wurden, ist nicht bekannt, wohl aber wandte ihnen der neue Kaiser Josef I. sein volles Interesse zu. Es zeugt für die Tatkraft des jungen, mitten in die Kämpfe um das spanische Erbe hineingestellten Herrschers, daß er noch Zeit und Muße fand, sich inneren organisatorischen Aufgaben zuzuwenden. Kurz nach seinem Regierungsantritte wurde das Kammer- und Kriegswesen der innerösterreichischen und tirolischen Länder von der Hofkanzlei vollständig abgelöst und der Hofkammer und dem Hofkriegsrat zugewiesen.¹⁾ Aber auch die Hofkanzlei selbst erhielt eine bessere Organisation. Einen Monat nach des Kaisers Regierungsantritt erscheinen an ihrer Spitze zwei Kanzler, von denen der erste, Freiherr von Seilern, wegen seiner juristischen und politischen Befähigung das besondere Vertrauen des neuen Herrn genoß.²⁾

fassung sollte diese hervorragende Stelle ein Mann mit gediegeneren Kenntnissen einnehmen. S. Aktenstücke Nr. 39 A, S. 41.

¹⁾ Das genaue Datum der Trennung der Kameral- und Militärägenden der genannten Länder von der Hofkanzlei ist nicht bekannt; sicher ist, daß bereits vor dem 22. Juli 1705 der kaiserliche Befehl dazu gegeben war. Der Scheidung der Geschäfte wurden Schwierigkeiten bereitet und es dauerte einige Jahre, bis sie durchgeführt war. S. Aktenstücke Nr. 40, S. 49; ferner S. 262, 472 und 473 und in Betreff des Militäre Akt 7 ex 1708, VII A 2 im Archive des Ministeriums des Innern. Daraus erhellt auch, daß die Differenzen, welche anlässlich der Einverleibung des innerösterreichischen Kriegswesens in den Hofkriegsrat zwischen Kanzlei und Kriegsrat entstanden waren, erst durch Dekret vom 4. April 1708 endgültig beseitigt wurden. S. auch „Hofkriegsrat“.

²⁾ Die Ernennungsdekrete beider Kanzler sind nicht erhalten. Kaiser Leopold war am 5. Mai 1705 gestorben, die Unterschrift des Grafen Buccelli — seit 1693 österreichischen Hofkanzlers — findet sich noch in einem Vermögenssteuerpatente vom 9. Mai 1705. Johann Friedrich Freiherr von Seilern und Philipp Ludw. Graf Sinzendorff sind zum ersten Male als Hofkanzler in einem Patente vom 4. Juni 1705 unterzeichnet (Patentensammlung im Archive des Ministeriums des Innern). Näheres über diese Persönlichkeiten in der „Allgemeinen deutschen Biographie“, in Wurzbach, Biographisches Lexikon und bei Arneht, Prinz Eugen von Savoyen (1864), 2. und 3. Band. Sinzendorff erscheint bei Arneht als Staatsmann und Charakter in überaus ungünstigem Lichte. S. besonders 2, S. 344—346. Eine Scheidung des Ägdenkreises der beiden Hofkanzler scheint damals noch nicht stattgefunden zu haben.

Wieder läßt sich aus einem Vortrage, den der zweite österreichische Hofkanzler Philipp Graf Sinzendorff, der vermutliche Verfasser auch der erwähnten Denkschrift vom März 1704, an Kaiser Josef I. am 2. Oktober 1706 über die Behandlung der Geschäfte bei Hof erstattete, vielleicht nicht so sehr die wirkliche Tätigkeit der österreichischen Kanzlei, aber doch die von ihr beanspruchte und ihr vom Kaiser zugewiesene Kompetenz als Haus-, Hof- und Staatskanzlei deutlich abnehmen.¹⁾ Sie hätte alle „Testamente, Pacta, Renuntiationen und Heiratskontrakte, so von und unter dem Erzhaus errichtet wurden“, auszufertigen, werde zu allen Konferenzen zugezogen, welche das Reich und den „status publicus“ überhaupt betreffen, vornehmlich zu denen, die man in Gegenwart des Kaisers abzuhalten pflegte. Sie wohne den Zusammentretungen der Hofämter bei, in denen die rein höfisch-zeremoniellen Angelegenheiten, etwa bei Hochzeiten, Leichenbegängnissen u. a. verhandelt werden. Außerdem gehen die Instruktionen für die Hofämter schon seit einiger Zeit von ihr aus und der jeweilige Hofkanzler nehme den geheimen Räten, den Hofämtern, dem Hofkammer- und Kriegsratspräsidenten den Eid ab.²⁾

Kaiser Josef I. entschloß sich überdies — wie dem Vortrage Sinzendorffs zu entnehmen ist — bald nach seinem Regierungsantritte, der Zersplitterung der Kanzleigeschäfte in auswärtigen Angelegenheiten größtenteils ein Ende zu machen. Zwar für die Leitung der auswärtigen Politik behielt er noch die von seinem Vater eingeführten Kommissionen des geheimen Rates bei, aber er traf zugleich die Verfügung, daß die gesamte diplomatische Korrespondenz mit einziger Ausnahme der deutschen Reichsangelegenheiten und der türkischen und russischen Sachen in der österreichischen Hofkanzlei zu bearbeiten sei. Die Korrespondenz mit der Türkei und Rußland sollte nach wie vor der Hofkriegsrat besorgen. Die Reichskanzlei aber sollte mit den auswärtigen Geschäften nur mehr so weit zu tun haben, als es sich um Angelegenheiten des Reiches handelte und lediglich Expeditiionsstelle für diese und für die Reichshofratsagenden sein. Nur was der Kaiser „nomine imperii“ an die Kurfürsten und Stände des Reiches ergehen lasse, solle durch die Reichskanzlei gehen und die Instruktionen und Vollmachten für die Gesandten seien nur dann durch die Reichskanzlei abzufassen,

¹⁾ Aktenstücke Nr. 39 B, S. 43 f.

²⁾ Siehe S. 159. Seit zwei Hofkanzler amtierten, wird dies wohl dem ersten zugestanden haben.

wenn das Reich „in corpore“ an den Verhandlungsgegenständen beteiligt sei. Es konnte daher vorkommen, daß an die Gesandten doppelte Instruktionen sowohl von der österreichischen als von der Reichskanzlei ausgefertigt wurden.¹⁾ Trete der Kaiser aber als Territorialherr, nicht als Reichsoberhaupt, mit Kurfürsten und Fürsten des Reiches in Verhandlung, so falle der schriftliche diplomatische Verkehr ebenso wie der mit den anderen Potentaten in die Kompetenz der österreichischen Hofkanzlei, welche für die geheimen politischen Angelegenheiten des Herrscherhauses bestimmt sei.²⁾

Das Gutachten des zweiten österreichischen Kanzlers erhielt in der Hauptsache die Billigung des Kaisers und man darf mit dem besten Kenner aller dieser Verhältnisse, dem hochverdienten Staatssekretär der Kaiserin Maria Theresia, Freiherrn von Bartenstein, behaupten, daß damals der Grund zu einer besonderen Kanzlei für die „Staatssachen“, das sind die auswärtigen Angelegenheiten, also zur „Staats“kanzlei gelegt wurde.³⁾ In der österreichischen Kanzlei wurde augenscheinlich noch unter Kaiser Josef eine eigene „Staats“-expedition eingerichtet,⁴⁾ im Laufe der Jahre immer weiter ausgestaltet, unter Kaiser Karl VI. schon als Staatskanzlei bezeichnet⁵⁾ und endlich im Jahre 1742 als selbständiges Amt von der österreichischen Kanzlei ganz abgetrennt. Mag auch in den ersten Jahren der Regierung Kaiser Josefs der Reichskanzlei die Führung der auswärtigen Korrespondenz, soweit sie ihr noch zustand, nicht ohne weiteres entwunden worden sein,⁶⁾ so wurde sie von der Zeit an, als der bisherige zweite Kanzler Graf Sinzendorf, der eigentliche Diplomat der Hofkanzlei, in die erste Stelle einrückte (1715), immer mehr daraus verdrängt. Die Hofkanzleiordnung vom Jahre 1720

¹⁾ Auch der Schriftenwechsel mit dem Königreich Polen ging jetzt durch die österreichische Hofkanzlei. Vgl. Voltolini, Rezension über Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, 20 (1899), S. 184.

²⁾ S. Aktenstücke Nr. 39 B, S. 46—47.

³⁾ Vgl. den Bericht Bartensteins vom Jahre 1749 (159, Anm. 4).

⁴⁾ Ebenda. Der Referendar für die oberösterreichischen Sachen Freiherr von Buol versah auch die „Staats“-expedition. Übrigens wird bereits im Hofkalender von 1712 (Archiv des Ministeriums des Innern) bei der niederösterreichischen Hofkanzlei ein „Staats“-konzipist und Registrator angeführt.

⁵⁾ In einer Kostgeldliste, die während des Aufenthaltes Karls VI. in Prag im Jahre 1723 angefertigt wurde, werden österreichische geheime Hofkanzlei und österreichische geheime Staatskanzlei unterschieden. Reichsfinanzarchiv, Herrschaftsakten, Österreich W, Fasz. 23/1.

⁶⁾ Vgl. nochmals das Gutachten Bartensteins aus dem Jahre 1749, worin gesagt wird, daß bis zum Jahre 1710 der Reichsreferendar Consbruck viele diplomatische Stücke konzipiert habe.

charakterisiert schon in deutlichster Weise die österreichische Kanzlei als Staatskanzlei, als Kanzlei des Äußeren.¹⁾

Die Ordnung von 1720, in der die Tätigkeit der österreichischen Hofkanzlei im einzelnen dargestellt ist, bedeutet einen Meilenstein in der Entwicklung dieser Kanzlei. Kaiser Karl VI. hatte im Jahre 1719 der böhmischen Kanzlei eine ausführliche Instruktion gegeben und dieser Umstand dürfte mit dazu beigetragen haben, daß man nun auch für die österreichische Kanzlei ein ihre Kompetenz regelndes Statut ausarbeitete. Der Kaiser wollte, um einen rascheren Geschäftsgang zu erreichen, wieder zwei Hofkanzler bestellen und forderte den nunmehrigen ersten Kanzler Philipp Grafen Sinzendorff auf, seine Wohlmeinung darüber abzugeben. In seinem Gutachten über den Wirkungskreis der Kanzlei ließ Sinzendorff durchblicken, er hielt es vom Standpunkte einer einheitlichen Geschäftsführung aus für angezeigt, sich mit einem Kanzler zu begnügen. Der Kaiser schloß sich dieser Meinung aber nicht an, sondern erließ bald nach Sanktionierung der böhmischen Kanzleiordnung ein Handschreiben an Sinzendorff, in dem er ihm seine Absicht, das Personale der Hofkanzlei zu vermehren, und die Ernennung des Grafen Stürgkh zum zweiten Kanzler mitteilte.²⁾ Zugleich ließ er diesem Kabinettschreiben eine Instruktion beifügen, nach der sich die beiden Hofkanzler bei der Behandlung der Geschäfte richten sollten. In dieser wurde ausgesprochen, daß die „Haus- und fremden Staatssachen“ der erste Kanzler und die „Provincialia“, die Sachen der inneren Verwaltung und Justiz, der zweite Kanzler zu besorgen habe.³⁾ Kurze Zeit darauf traten nach dem Wunsche des Kaisers die Hofräte der österreichischen Hofkanzlei unter dem Vorsitze Sinzendorffs zur Aus-

¹⁾ Wenn Voltolini (s. S. 163, Anm. 1) meint, daß die Reichskanzlei nicht im 17. Jahrhunderte, sondern noch unter Josef I. und Karl VI. im bedeutenden Maße für die Abfassung von diplomatischen Schriftstücken verwendet wurde, so ist dies zu berichtigen. Die Reichskanzlei trachtete stets und so auch bei den Verhandlungen über die Wahlkapitulation Karls VI. (Archiv des Ministeriums des Innern, Böhmen, 45 ex 1711 und Staatsarchiv, Reichsakten in specie, Fasz. 34), ihren früheren Einfluß auf die Kanzleigeschäfte wieder zurückzugewinnen, aber es waren erfolglose Versuche, die mit allgemeinen und nichtssagenden Redewendungen abgefertigt wurden.

²⁾ Siehe Aktenstücke Nr. 50, S. 347 f.

³⁾ Diese Instruktion führt die Überschrift „*Norma, welchergestalten meine demalen bei der österreichischen kanzlei verordnete zwei hofkanzlern sowohl respectu der einem jedwedern zugeheilten verrichtung, als sie selbst unter und zwischen ihnen sich verhalten sollen*“, bildet eine Beilage des Handschreibens vom 31. Mai 1719 und wurde fast wörtlich in die Hofkanzleiordnung von 1720 aufgenommen.

arbeitung einer Instruktion für die österreichische Hofkanzlei nach dem Muster der böhmischen Kanzleiordnung zusammen.¹⁾ Diese Ausarbeitung erhielt die kaiserliche Genehmigung und wurde am 26. März 1720 als verpflichtende Norm veröffentlicht.²⁾

Durch diese Hofkanzleiordnung wurde der Geschäftsgang für die Behandlung und Erledigung der auswärtigen und österreichischen Agenden endlich in feste Formen gebracht. Die nach den drei österreichischen Ländergruppen geteilten Expeditionen wurden beseitigt und die ganze Kanzlei in „ein Corpus“, bestehend aus zwei Hofkanzlern, einem Vizekanzler und neun Räten und dem übrigen Personale, zusammengezogen. Der Obsorge des ersten Kanzlers und der ihm zugewiesenen zwei Räte und Beamten unterliegen alle „Haus- und fremden Staatssachen“: Verträge mit fremden Staaten, die Heiratsangelegenheiten der Mitglieder des Erzhauses, die Ausfertigung der Ernennungsdekrete der Gesandten und geheimen Räte, die Korrespondenz mit den fremden Mächten und was sonst zu den auswärtigen Angelegenheiten gehört, das Zeremonienwesen bei Krönungen und überhaupt bei Hofe. Außerdem hatte er, wenn der Landesfürst in den österreichischen Landen einen Landtag persönlich eröffnete, die Propositionen vorzutragen. Bezeichnend für die überragende Stellung des ersten Hofkanzlers ist es, daß er an allen Sitzungen des geheimen Rates und allen Konferenzen, mochten sie was immer für einen Namen haben, auswärtige, Reichs-, Haus- oder Erblandsangelegenheiten betreffen, teilnehmen, mit Ausnahme der Reichssachen auch das Referat führen und die Ausführung der Beschlüsse bewerkstelligen sollte; denn es müsse wenigstens ein Mann vorhanden sein, der einen Überblick über die Geschäfte bei Hof habe.³⁾

Der zweite Hofkanzler hatte mit der auswärtigen Politik nichts zu tun; ihm waren die inneren österreichischen Geschäfte, politische und judizielle, zugewiesen und er wurde daher zu allen Deputations-sitzungen — zu den Verhandlungen also über die Kontributionen

¹⁾ Vgl. Einleitung zu Aktenstücke Nr. 50, S. 347 f. Am 23., 25. und 28. Juli und 1. August 1719 wurden unter dem Vorsitze Sinzendorffs in der Hofkanzlei Beratungen über die Organisierung der österreichischen Kanzlei gehalten, an denen auch der zweite Kanzler Graf Stürgkh bereits teilnahm. Die Ernennung Stürgkhs zum zweiten österreichischen Kanzler ist im Wiener Diarium vom 9. Juli 1719 verzeichnet. Er legte 1735 altershalber seine Würde nieder.

²⁾ Abgedruckt in Aktenstücke Nr. 50, S. 351—375. Ein Auszug bei Langer, „Verfassung und Verwaltung der deutschen Erblande etc.“ Österreichischer Erbfolgekrieg, hg. v. k. u. k. Kriegsarchiv (1896), 1, S. 57 ff.

³⁾ S. Aktenstücke Nr. 39 B, S. 45 f.

der Länder — und zu jenen Konferenzsitzungen gezogen, in denen Dinge „provincialer“ Natur zur Sprache kämen. Ebenso hatte er im geheimen Rat zu erscheinen, sobald über österreichische Prozesse referiert wurde.

Man darf sich aber diesen zweiten Kanzler nicht als Vorstand der politischen Verwaltung im heutigen Sinne denken, so wenig als man den ersten etwa als einen Minister des Äußeren wird ansehen dürfen. Man muß vielmehr vor Augen haben, daß sie selbständige Entscheidungen zu treffen nicht berechtigt waren. Alle Geschäfte, welche dem zweiten Kanzler oblagen, sogar die Besetzungen erledigter Stellen sollten bei der Hofkanzlei in Ratssitzungen beraten und beschlossen, die Beschlüsse dem Monarchen vorgelegt und darüber die Entschließung eingeholt werden.¹⁾ Keiner der beiden Kanzler — auch dem ersten Kanzler stand es frei, Ratssitzungen zu präsidieren — hatte das Recht, an einem Majoritätsbeschlusse etwas zu ändern, es war ihnen bloß gestattet, ihre abweichende Meinung schriftlich abzugeben. In den Fällen, wo kein a. u. Vortrag zu erstatten war, mußte der Schluß der Majorität unbedingt ausgeführt werden.²⁾

So ausführlich die Hofkanzleiordnung vom Jahre 1720 ist, nach hergebrachter Weise gibt auch sie keinen Bescheid darüber, welche Geschäftsstücke an den Kaiser zu bringen waren und welche das Gremium im eigenen Wirkungskreise entschied. Es heißt nur, daß alle „wichtigen“ Sachen der höchsten Schlußfassung zu unterziehen seien. Es stand somit meist im Ermessen der im Rate versammelten Räte, was sie als wichtig gelten lassen wollten.³⁾ Fragen von weittragender Bedeutung, bei denen etwa landesfürstliche Rechte und Regalien in Betracht kamen, Besetzungen von hohen Stellen, schwerwiegende Endurteile sollten im Plenum des Rates beschlossen werden.⁴⁾

Für die gewöhnlichen Angelegenheiten wurden zwei Senate, ein politischer und ein Justizsenat, eingerichtet. In dem ersten, der mindestens aus drei Räten bestehen mußte, wurden die „Provincialia“ zum Austrage gebracht, im zweiten die Revisionsprozesse vortragen.⁵⁾ Da Innerösterreich und die tirolischen Lande auch jetzt

¹⁾ Aktenstücke Nr. 50 (Hofkanzleiordnung), Art. III, § 7, S. 368.

²⁾ Ebenda, Art. I, § 9 und Art. II, § 10, S. 354 und 363.

³⁾ Ebenda, Art. III, § 7, S. 368.

⁴⁾ Ebenda, Art. I, § 12 und Art. III, § 7, S. 355 und 368.

⁵⁾ Ebenda, Art. I, § 8, S. 354. — Nach der noch in Kraft stehenden Revisionsordnung für Nieder- und Oberösterreich von 1669, § 10 (Aktenstücke Nr. 32 C, S. 517—518) mußten mindestens fünf Räte einen Revisionsprozeß verhandeln.

noch ihre besonderen Revisionsinstanzen beibehielten, so dürften meist nur Prozesse aus Nieder- und Oberösterreich im judiziellen Senate zur Verhandlung gekommen sein.

Die Kompetenz der beiden Kanzler erscheint zwar in der Hofkanzleiordnung nicht undeutlich abgegrenzt; dem zweiten Kanzler sind mit deutlichen Worten die Provinzial- und Justizsachen zugewiesen.¹⁾ Nachdem aber auch der erste Kanzler in den verschiedenen Senaten präsidieren konnte und vom Stande der laufenden Angelegenheiten unterrichtet werden mußte, war eine Einmischung desselben in die „Provincialia“ und „Justicialia“ der Hofkanzlei nicht ausgeschlossen.²⁾ Kaiser Karl VI. scheint dafür auch das richtige Gefühl gehabt zu haben; in dem die Sanktion der Hofkanzleiordnung begleitenden Handschreiben entband er den Grafen Sinzendorff „von den viel Zeit und Mühe brauchenden provincialium“ und ordnete an, daß „der andere Kanzler die wirkliche Obsorge und nächste Verantwortung“ in diesen Dingen tragen solle.³⁾

V.

Geschichte der österreichischen Hofkanzlei von 1720—1749. Das höchste Revisionsgericht.

Daß nach der Erlassung der Kanzleiordnung die beiden bestellten Kanzler einträchtig ihre Geschäfte versehen hätten, darf billig bezweifelt werden. Schon im Jahre 1725 wußte der erste Kanzler Graf Sinzendorff eine die Tätigkeit seines Kollegen Grafen Stürgkh stark einschränkende kaiserliche Entschließung zu erwirken, welche zwei Jahre darnach am 30. Juni 1727 in Form eines als „appendix instructionis“ bezeichneten Hofdekretes bestätigt und erweitert wurde.⁴⁾ Darin wird besonders die schon in der Ordnung von 1720 enthaltene Vorschrift eingeschärft, daß dem ersten Kanzler alle „einkommenden Memorialien und Berichte“ zuzustellen seien. Offenbar hatte der

¹⁾ Aktenstücke Nr. 50 (Hofkanzleiordnung), Art. I. § 9, S. 354.

²⁾ Ebenda, Art. I, § 8 und § 10, S. 354—355.

³⁾ Ebenda, S. 350—351. Die Kanzleiordnung räumt zwar dem ersten Kanzler die Möglichkeit ein, sich mit den Provinzialien zu befassen, aber das Handschreiben an Sinzendorff vom 26. März 1720 läßt deutlich erkennen, daß der Kaiser lieber sähe, er würde sich um die Ländersachen nicht viel kümmern. Der Gehalt Sinzendorffs wurde in diesem Handschreiben mit 30.000 fl. angesetzt und aus besonderer Gnade legte Karl noch jährlich 15.000 fl. dazu.

⁴⁾ S. Aktenstücke Nr. 50, S. 399—400.

zweite Kanzler Graf Stürgkh sich daran nicht gekehrt und sich den Einlauf aus den Ländern mit Umgehung Sinzendorffs unmittelbar vorlegen lassen. Daran schloß sich im Dekrete aber auch im direkten Gegensatze zu den Bestimmungen der Kanzleiordnung von 1720 die Verfügung, daß der erste Kanzler allein oder mit dem Vizekanzler die in die Länder abzuschickenden Expeditionen zu unterschreiben habe, während doch nach der Ordnung diese Expeditionen von den beiden Kanzlern zu unterfertigen gewesen wären.¹⁾ Weiter endlich wurde in demselben Hofdekrete bestimmt, daß dem Justizsenate, im Falle der erste Kanzler dazu die Zeit nicht finde, der Vizekanzler Graf Seilern zu präsidieren habe.²⁾

Damit war der Wirkungskreis des zweiten Kanzlers gründlich eingengt. Man wird, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist, doch annehmen müssen, daß im Jahre 1727 die Justizsachen von den anderen provinziellen Geschäften abgesondert wurden und daß nur die letzteren fernerhin unter der Leitung des zweiten Kanzlers blieben. Doch waren diese Veränderungen vielmehr Ausfluß persönlicher Verstimmungen als prinzipieller Anschauungen; nach dem Rücktritte des Kanzlers Grafen Stürgkh (1735) trat der Vizekanzler Graf Seilern, der mit dem Grafen Sinzendorff auf gutem Fuße stand, als „anderter“ Hofkanzler in die Gerechtsame des Amtes ein, wie sie ihm in der Hauptsache vor dem Jahre 1727 zugestanden waren: der erste Kanzler besorgte die auswärtigen und der zweite die inländischen Angelegenheiten.³⁾

Maria Theresia beließ in der ersten Zeit nach ihrer Thronbesteigung die geheime österreichische Hofkanzlei in ihrer alten Verfassung. Nach dem Tode des Grafen Sinzendorff aber — 8. Februar 1742 — nahm sie eine einschneidende Veränderung in ihrer

¹⁾ Entsprechend den Bestimmungen der Hofkanzleiordnung unterschreiben von 1720 bis 1725 Sinzendorff und Stürgkh gemeinsam, von 1725 bis 1727 unterschreibt gemäß der kaiserlichen Entschließung von 1725 Sinzendorff allein. In dieser war nämlich bestimmt, daß Sinzendorff allein mit dem Sekretär die in die Länder gesandten Expeditionen zu zeichnen habe. In den folgenden Jahren unterzeichnet Sinzendorff noch ab und zu allein, in den meisten Fällen aber gemäß dem Hofdekrete von 1727 zusammen mit dem Vizekanzler Seilern (Patentensammlung im Archive des Ministeriums des Innern).

²⁾ Diese Bestimmung ist neu und findet sich in der Entschließung von 1725 noch nicht. In dem Dekrete von 1727 wird ein Hofrat des Herrenstandes erwähnt, der in Abwesenheit des Vizekanzlers dem judziellen Senat vorzusitzen habe. Man unterschied also auch in der Hofkanzlei wie beim Reichshofrat, der Hofkammer, der niederösterreichischen Regierung usw. Herren- und Gelehrtenstand.

³⁾ Vgl. das a. h. Handschreiben Kaiser Karls VI. vom 18. Mai 1735. Hüttnerische Sammlung (k. k. Archiv f. Niederösterreich), 18, S. 472—473.

Organisation vor. Mit königlicher EntschlieÙung vom 14. Februar 1742 wurde die Abteilung „Staatskanzlei“ von der österreichischen Kanzlei abgetrennt, zu einer selbständigen Kanzlei gemacht und an deren Spitze Corfix Graf Ulefeld mit dem Titel eines Hofkanzlers bestellt. Diese neue Kanzlei hatte fortan die Expedition der auswärtigen Geschäfte¹⁾ und der geheimen Haussachen zu besorgen und außerdem übertrag ihr die EntschlieÙung von 14. Februar 1742 auch diejenigen Agenden, „insoweit ein [österreichischer] Hofkanzler sonst respectu deren Hofämter eine Influenz gehabt“. Von einem wirklichen Einflusse der Staatskanzlei und ihres ersten Leiters auf die auswärtige Politik dürfte man aber vorerst nicht reden. Zunächst war noch immer die geheime Konferenz die entscheidende Stelle. Erst mit dem Amtsantritte des Grafen Kaunitz (1753), der schon als Botschafter in Paris (1750—1753) nachhaltig auf die Führung der auswärtigen Geschäfte gewirkt hatte, beginnt die Staatskanzlei zu einer maßgebenden Behörde zu werden.²⁾

Die österreichische Kanzlei wurde mit ausdrücklichen Worten der ungarischen und böhmischen Kanzlei gleichgestellt und betont, daß allein die „Provincialia“, in welcher auch die „Judicialia“ mitbegriffen waren, in ihre Kompetenz gehören. Damit war die österreichische Kanzlei ihrer hohen Stellung bei Hof entkleidet und zu einer österreichischen Provinzialbehörde herabgedrückt worden. Nur um die Verwaltung der österreichischen Länder hatte sie sich fortan zu kümmern. Auch ihr Amt als Revisionsbehörde erlitt zunächst eine Beeinträchtigung, indem man ihr die Revision der obersthofmarschallischen Prozesse entzog.³⁾ Auch wurde die zweite

¹⁾ Nach Firnhaber, Zur Geschichte des österreichischen Militärwesens. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen, 30, Beilage XIV—XV, S. 138—140 hörte der diplomatische Verkehr des Hofkriegsrates mit der Pforte im Jahre 1742 auf, so daß also seit Errichtung der Staatskanzlei die gesamte auswärtige Korrespondenz von dieser Stelle ausgegangen wäre. S. auch später unter „Hofkriegsrat“.

²⁾ Vgl. Aktenstücke Nr. 56, S. 479 f. Außer dem Handschreiben an den Obersthofmeister vom 14. Februar 1742 kommt auch das Dekret des Obersthofmeisteramtes vom 15. Februar an die österreichische Kanzlei in Betracht, in welchem die Abtrennung der Staatskanzlei ausgesprochen und zugleich bekanntgegeben wird, daß „die capi [ein Hof- und ein Vizekanzler] und der rat nebst denen secretarien in ihren officis“ bestätigt „und in dero wirklichen königlichen dienst“ aufgenommen wurden (Aktenstücke Nr. 57 A, S. 486). Etwas später, wahrscheinlich noch in demselben Jahre bestätigte Maria Theresia die sogenannte untere Kanzlei und setzte deren Besoldungen fest. (Aktenstücke Nr. 57 B, S. 487 f.)

³⁾ Aktenstücke Nr. 57 C, S. 494 f. — Am 30. August 1743 erging auch eine a. h. EntschlieÙung der Kaiserin-Königin, daß wie in allen anderen Rechts-

Kanzlerstelle aufgelassen und die Kanzlei bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1749 nur von einem Kanzler geleitet.

In diesen letzten Jahren des Bestandes der alten österreichischen Kanzlei nehmen noch einige bemerkenswerte Veränderungen auf judiziertem Gebiete unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Zu Anfang des Jahres 1745 erstattete die österreichische Hofkanzlei einen Vortrag an die Herrscherin, in welchem ausgeführt wurde, daß wegen Überlastung mit Geschäften in der Erledigung der Revisionsprozesse Störungen eingetreten seien, eine Reihe von Prozessen zwanzig und mehr Jahre unerledigt in der Kanzlei läge, und Verbesserungsvorschläge vorgebracht wurden. Maria Theresia erklärte in ihrer impulsiven Art, daß diesem Übelstande sofort abgeholfen werden müsse und daß eine präzise arbeitende Revisionsbehörde „in sich höchst nöthig, weilen in diesen Sachen gar nicht informiret bin, und eine der größten Schuldigkeiten eines Fürsten die Justiz zu administrieren ist“. Zugleich verfügte sie, ohne sich viel um die Vorschläge der Kanzlei zu kümmern, daß ein eigener Senat unter dem Präsidium des Vizekanzlers Grafen Kuefstein sich mit der Aufarbeitung der rückständigen Revisionsprozesse beschäftigen und trachten solle, alle vierzehn Tage wenigstens einen Prozeß zu erledigen. Dieser Senat, durch drei Mitglieder des niederösterreichischen landmarschallschen Gerichts verstärkt, sollte die bis Ende des Jahres 1744 eingelaufenen Prozesse bearbeiten, während die anderen Räte der Kanzlei verpflichtet wurden, die Prozesse des laufenden Jahres vorzunehmen.¹⁾

Die Entschließung der Kaiserin, die Revisionsprozesse in einem eigenen Senat der Kanzlei verhandeln zu lassen, lief den Bestimmungen der österreichischen Kanzleiordnung nicht entgegen. Aber die Hofräte der Kanzlei fühlten sich verletzt, weil die im Range tief unter ihnen stehenden Räte des landmarschallschen Gerichtes in diesen Senat als Beisitzer einberufen wurden.²⁾ Die Kaiserin gab den sofort erhobenen Vorstellungen der Kanzlei nach und verordnete, daß

angelegenheiten, die das Ärarium betreffen, so auch in Revisionsprozessen die Hofkammer durch einen Hofkammerrat in den Revisionsitzungen vertreten sein solle. Hüttnersche Sammlung, 15, S. 497—503.

¹⁾ Aktenstücke Nr. 58 A, S. 497 f. (Hüttner, 15, S. 541—548).

²⁾ Ein der Resolution vom 3. September 1743 (Aktenstücke Nr. 57 D, S. 496) beigeleibter Zettel enthält die Mitteilung: „Über beigelegende resolution haben ihre kön. M^t. auf weitere vorstellung des herren hofkanzlers grafen Seillern excellenz mündlich a. g. bewilliget, daß die regierungsräthe und assessores des landmarschallschen gerichtes, als oft es der dienst erforderet, ohnmittelbah zur canzlei berufen werden mögen. Den 6^{ten} septembris 1743.“

der umstrittene Senat nur aus Hofräten der Hofkanzlei bestehen solle, scheint aber nicht viel Hoffnung gehabt zu haben, daß eine Beschleunigung in der Erledigung der Prozesse eintreten werde; sonst würde sie nicht resolviert haben: „will es also [mit diesem Senate] drei Monate probiren“.¹⁾ In der Tat entsprach dann die richterliche Tätigkeit der Hofkanzlei den Erwartungen der Fürstin nicht. Sie setzte daher, um den Prozeßparteien rascher zu ihrem Rechte zu verhelfen, am 18. Jänner 1746 einen eigenen „Consessus“ unter dem Präsidium des Grafen Ferdinand Bonaventura von Harrach ein, „welcher die älteren bis Ende Dezember 1743 nach Hof gediehenen österreichischen Revisionsacta durchgehen und darüber de casu in casum den a. u. Vortrag an Ihro kaiserliche und königliche M^t. . . unmittelbar abstatten solle.“²⁾

Fast gleichzeitig aber leitete sie eine noch viel umfassendere Reform im Bereiche des Justizwesens ein, die man wohl als Vorläuferin der großen Umgestaltungen des Staatsorganismus in den Jahren 1748 und 1749 ansehen darf. Am 24. März 1744 war ein „Judicium delegatum“ bestellt worden, das aus Räten der verschiedenen Hofstellen zu bilden war und zunächst einen Sonderfall, nämlich die schweren Beschuldigungen zu untersuchen hatte, welche man von Seite des russischen Hofes gegen den früheren außerordentlichen österreichischen Gesandten, Feldmarschalleutnant Marchese Botta

¹⁾ S. Aktenstücke Nr. 58 A, S. 497—503 (Vortrag der österreichischen Hofkanzlei vom 25. Jänner 1745 mit a. h. Entschliebung Maria Theresias). — Am 10. Februar erging dann, kundgemacht am 28. Februar, eine kaiserliche Verordnung, daß alle zur Zeit laufenden Revisionsprozesse binnen dreier Monate vom Tage der Kundmachung neu angemeldet werden müßten oder als abgetan angesehen würden. Hüttnersche Sammlung, 7, 3903/5.

²⁾ Aktenstücke Nr. 58 C, S. 517 f. Am 21. Mai 1746 konnte Harrach über die Tätigkeit des „Consessus“ schreiben, daß „bis dato von Ihr M^t. resolvierte proccesse 15 in der anzahl expediert worden sind“ (Hüttnersche Sammlung, 7, 3907 ff.). Da Harrach, der Präsident dieses „Consessus“, als Abgesandter nach Holland geschickt werden sollte, wurde für seine Abwesenheit der niederösterreichische Regierungsrat Graf Breuner zum Vorsitzenden von der Kaiserin bestellt (Hüttnersche Sammlung, 7, 3909/5). Gegen die Wirksamkeit dieses Revisionsgerichtes erhob die österreichische Kanzlei keine Vorstellung, offenbar weil in ihm fast nur Räte der niederösterreichischen Regierung saßen und die Kanzlei froh war, die alten Prozesse loszubekommen. Die Prozeßreferate wurden der Kaiserin selbst überreicht und diese resolvierte, ohne weiter die Kanzlei zu befragen. Ob, wie man voraussetzen darf, die Verkündigung dieser judiziellen a. h. Entschliebungen im geheimen Rate geschah, ist nicht mit Sicherheit überliefert. Über den „Consessus“ und die Veränderungen auf dem Gebiete des Justizwesens in den ersten Regierungsjahren Maria Theresias vgl. besonders Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien, 2. Aufl. (1891), S. 7, 8 und 375 ff.

d'Adorno, erhob.¹⁾ Die Herrscherin behielt sich, „um ihr zartestes Gewissen zu entladen“, vor, „auch andere sich etwa ergebende, in das Justizwesen einschlagende wichtige Vorfällenheiten“ diesem Spezialgerichte zu überweisen, und wandelte es ein Jahr später, am 27. Februar 1745, in ein höchstes Revisionsgericht um.²⁾

Es ist schwer, den Wirkungskreis dieses Gerichtes zu umschreiben, aber es läßt sich füglich sagen, daß Maria Theresia sich dasselbe als den obersten Gerichtshof, wenn nicht aller, so doch wenigstens der böhmischen und österreichischen Länder gedacht hat.³⁾ Durch die Bestellung eines solchen höchsten Gerichtes wurde nun der Wirkungskreis der verschiedenen Hofkanzleien nicht wenig geschmälert. Es ist noch ein Vortrag der österreichischen Kanzlei erhalten, in welchem diese ihre Bedenken gegen das „Revisorium“ ausführlich ausspricht; es sei zu besorgen, daß „die liebe Justiz andurch in eine noch größere Hemmung kommen und das Revisorium für die österreichischen Länder nichts Ersprießliches werde leisten können, da in demselben kaum zwei Räte sitzen, welche von den österreichischen Land- und Gerichtsbräuchen einige Kenntnis haben“. Bisher sei die Kanzlei jenes höchste Kollegium gewesen, wo zur Ausarbeitung der Prozesse die letzte Hand angelegt wurde; es sei selten vorgekommen, daß ein auch nur per majora ausgefallenes Kanzleivotum in dem geheimen Rate wäre abgeändert worden. Nach der Meinung der Kanzlei sei das Revisionsgericht mit dem „Kanzleiministère incompatible“ und würde, wenn die Kanzleireferate noch an ein „anderweites“ Revisionsgericht gehen müßten, als unvermeidliche

¹⁾ Hüttnersche Sammlung, 7, 3903/1 und 3903/2 (Kopien).

²⁾ Vgl. Aktenstücke Nr. 58 B, S. 507—515.

³⁾ Daß dieses Gericht dazu bestimmt war, die Revisionsprozesse von Österreich ob und unter der Enns — die innerösterreichischen und tirolischen Gebiete hatten in den geheimen Stellen ihre eigenen Revisorien — und der böhmischen Länder zu verhandeln, geht aus dem Promemoria eines der Präsidenten des Revisionsgerichtes, des Grafen Hartig, vom 7. Dezember 1745 in deutlicher Weise hervor (Aktenstücke Nr. 58 B, S. 513—516). Für diese Auffassung spricht ferner noch der Umstand, daß die für die böhmischen und österreichischen Länder bestellte Justizstelle im Mai 1749 die unerledigten Prozesse des aufgehobenen Revisoriums zugewiesen erhielt (Hüttnersche Sammlung, 7, S. 3971). Die ungarischen Länder, die Niederlande und die Herzogtümer Mailand und Mantua waren in Verwaltung und Justiz ganz sondergestellt; gleichwohl gelangten auch aus diesen Ländern Prozesse an den Hof und wurden von Maria Theresia, wenn es ihr notwendig erschien, dem neu eingerichteten Revisorium zugeteilt. Es macht den Eindruck, als ob die Herrscherin dieses höchste Gericht eingesetzt habe, weil die Ablesung der Prozeßakten im geheimen Rate zur Formalität geworden war.

Folge sich ergeben, daß der „Justizlauf“ merklichen Schaden erlitte. Die österreichische Kanzlei stelle daher den Antrag, den alten Zustand zu belassen und das über ihr stehende Revisorium wieder aufzulassen.¹⁾ Eine Entschließung über diesen Vortrag ist nicht vorhanden; jedenfalls aber machte er auf die Kaiserin keinen Eindruck, da sie im Dezember 1745 die Revisionsstelle mit neuen Arbeitskräften ausstattete und die betreffende Resolution mit den bedeutsamen Worten schloß: „Ich entschütte mich meines Gewissens völlig auf dieses Revisorium, welches es bei Gott zu verantworten haben wird.“²⁾ Ein Jahr darauf, am 30. September 1746, wurde das höchste Revisorium zu einem Hofmittel erhoben, dem unter Gleichstellung mit den übrigen Hofkanzleien und Hofstellen der unmittelbare Verkehr mit der Monarchin zustand.³⁾

Das Revisorium ist der unmittelbare Vorläufer der obersten Justizstelle. Aber so wie die Einrichtung jetzt zuerst geschaffen wurde, war auf eine raschere Erledigung und ersprießliche Behandlung der Justizangelegenheiten nicht zu hoffen. Die österreichische Kanzlei hatte gute Gründe für sich, wenn sie meinte, durch das Revisorium werde die Justiz keine Förderung erfahren. Der Geschäftsgang wurde in der Tat nicht einfacher, sondern eher noch verwickelter, wenn, wie es nach den Verfügungen der Jahre 1744 und 1745 sein sollte, für die Aufarbeitung der bis zum Ende des Jahres 1743 bei der österreichischen Hofkanzlei eingelaufenen Revisionsprozesse ein eigener „Consessus“, für die Erledigung der weiteren Prozesse der Justizsenat der Kanzlei aufzukommen hatte und zur Überprüfung wenigstens der von der Kanzlei geschöpften Urteile nun auch noch das höchste Revisorium bestimmt wurde.⁴⁾ Aber bedeutsam war es doch, daß durch die Einführung des Revisoriums zum ersten Male der Grundsatz durchbrochen wurde, daß die Hofkanzleien in Verwaltungs- und Justizangelegenheiten die höchsten Instanzen für die ihnen unterstehenden Länder seien und daß, wenn auch noch unklar und verhüllt, der Gedanke einer völligen Trennung von Verwaltung und Justiz zum Ausdruck gebracht wurde.

¹⁾ Aktenstücke Nr. 58 B, S. 512.

²⁾ Ebenda, S. 517.

³⁾ Aktenstücke Nr. 58 D, S. 519—520.

⁴⁾ Ob auch die Prozesse, welche der Consessus zu revidieren hatte, noch dem Revisorium zur Prüfung übergeben wurden, ist eine offene Frage. Nach dem Inhalte der oben angeführten, dem Consessus gegebenen Instruktion scheint anzunehmen, daß dies nicht der Fall gewesen sei.

Viertes Kapitel.

Die böhmische Hofkanzlei.¹⁾

I.

Die böhmische Kanzlei der Habsburger im 16. Jahrhundert.

Mit der einstimmig erfolgten Königswahl Ferdinands von Österreich²⁾ am 24. Oktober 1526 waren die böhmischen Länder an das Haus der Habsburger gekommen. Es ist hier nicht am Platze, eine ausführliche Darlegung der Verfassungszustände des Königreiches Böhmen und seiner „incorporirten“ Länder zur Zeit dieser Übernahme zu geben, doch sei bemerkt, daß bei den der Wahl und der Krönung Ferdinands vorangehenden Besprechungen der Vertreter der böhmischen Stände und des Erzherzogs in Prag immer aufs

¹⁾ Über die böhmische Kanzlei der habsburgischen Zeit ausführlich Čelakovský, *De vernaculis et extraneis registris, praecipue de his, quae ad Bohemicam et alias Austriacas aulicas cancellarias pertinent* (O domácích a cizích registrech, zvláště o registrech české a jiných rakouských dvorských kancelářích). Abhandlungen der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, 7. Reihe, 3. Band. Philos.-hist. Kl. Nr. 6, S. 46 ff. — Für die Übersetzung und Erklärung der in Betracht kommenden tschechischen Texte schulde ich Herrn Dr. Franz Wilhelm besonderen Dank. — Ferner Tezner, *Österr. Verwaltungspflege*, 1. Heft, S. 149 ff., 2. Heft, S. 1 ff.; die einschlägigen Partien bei Seidler, *Studien zur Geschichte und Dogmatik d. österr. Staatsrechtes*, S. 113 ff.; endlich besonders Rachfahl, *Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Kriege* (Schmoller, *Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen*, Band 13, 1899). Von älteren Arbeiten sind zu nennen Stranský, *Respublica Bohemia*, cap. XIV, p. 435 ff.; Gindely, *Rudolf II. und seine Zeit*, 2, (1865), S. 265 ff. und Anhang, S. 345 ff.; Toman, *Das böhmische Staatsrecht von 1527—1848* (1872), S. 27 ff.; D'Elvert, *Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte* (Schriften der mährisch-schlesischen Gesellschaft, 24, 1890), S. 6 ff.

²⁾ Rezek, *Geschichte der Regierung Ferdinands I. in Böhmen*, 1, (1878), S. 78.

neue der Gedanke durchbrach, Böhmen sei ein eigenständiges Königreich und könne von seinem Könige nur im Vereine mit einheimischen Ratgebern regiert werden. Dabei kamen auch die Wünsche der böhmischen Stände in Betreff der böhmischen Kanzlei zur Sprache und Ferdinand ließ durch seine Gesandten die Erklärung abgeben, an seinem Hofe zu Prag eine eigene böhmische Kanzlei halten und durch diese alles, was die Regierung der böhmischen Länder angehe, erledigen lassen zu wollen.¹⁾

Kurz darauf faßte der böhmische Landtag eine Reihe von schwerwiegenden Beschlüssen über das Verhältnis des Landes zu seinem Könige. Der Artikel über die Stellung der Kanzlei des Königreichs erhielt die Fassung, „es solle auch ein künftiger König zu Böhmen keine Majestätsbriefe und Confirmationen in das Königreich Böhmen und die eingeleibten Länder, desgleichen in das Reich, was zu Krone gehört,²⁾ von anderswo als der böhmischen Kanzlei und von einem böhmischen Kanzler unter dem Insigel eines Königs zu Böhmen auszugehen nicht verschaffen oder zulassen, also wie es von rechts wegen sein soll“.³⁾

Nun war König Ferdinand weit entfernt, allen Forderungen der böhmischen Stände vollinhaltlich zuzustimmen. Hinsichtlich der Kanzlei ließ er noch vor seiner Krönung mitteilen, die Mährer seien über den Kanzleiartikel sehr aufgebracht und machten sich anheischig, viele lateinische und deutsche Vorschriften vorzulegen, welche nicht aus der böhmischen Kanzlei geflossen seien. Er, der König, könne daher den die Kanzlei anlangenden Artikel nicht bestätigen und fordere die böhmischen Stände auf, zu erklären, was für eine Kanzleiordnung früher beobachtet worden sei.⁴⁾ Obwohl die böhmischen Stände in ihrer Antwort darauf beharrten, daß die böhmische Kanzlei für alle Länder der böhmischen Krone bestimmt sei,⁵⁾ traf König Ferdinand, als er der Huldigung halber in Mähren weilte, gleichwohl die Bestimmung, es solle bezüglich der Ausstellung der Majestätsbriefe für das Land Mähren seinem Ermessen überlassen bleiben, aus welcher

¹⁾ Rezek, S. 57—58. Es geschah dies am 14. Oktober 1526.

²⁾ Gemeint sind die Lebensbriefe für die zur böhmischen Krone gehörigen Lehen im deutschen Reiche.

³⁾ Böhmisches Landtagsverhandlungen und Beschlüsse, hg. vom Landesausschusse, 1, S. 42 und Rezek, S. 60 und 63. Am 18. Oktober 1526 wurden die oben genannten Beschlüsse im Landtage gefaßt und am 19. Oktober sanktionierte dieser sie eigenmächtig dadurch, daß er den Befehl erteilte, sie in die Landtafel einzutragen. Vgl. über diese Vorgänge auch Čelakovský, S. 46ff.

⁴⁾ Rezek, Ferdinand I., S. 136.

⁵⁾ Čelakovský, S. 476.

Kanzlei er diese Briefe erlassen wolle.¹⁾ Damit war den Mähnern ein weitgehendes Zugeständnis gemacht worden. Aber man nimmt nicht wahr, daß in der Folgezeit in dessen Sinne vorgegangen worden wäre. Vielmehr blieben in Kanzleiangelegenheiten doch die Forderungen der böhmischen Stände die Richtschnur und die Majestätsbriefe — die feierlichste Form königlicher Verfügung — Bestätigungen und andere Urkunden wurden für Böhmen und seine Nebenländer in der böhmischen Kanzlei ausgestellt.²⁾

Nur das eine, allerdings sehr beträchtliche Zugeständnis erreichte König Ferdinand, daß er zur Verwaltung der königlichen Einkünfte eine böhmische Kammer mit Leuten seiner Wahl einrichten und durch deren Kanzlei alle das Kammerwesen anlangenden Entschließungen solle ausgehen lassen können. Es war doch eine bedeutsame Einschränkung des Geschäftskreises der Kanzlei des Königreichs, daß es nun neben ihr ein besonderes Amt mit eigenem Kanzleipersonale für die Erledigung der finanziellen Angelegenheiten gab. Nach der Kammerinstruktion vom 25. März 1526 war die böhmische Kammer sogar berechtigt, Majestätsbriefe zu verfassen, welche von zwei Kammerräten und dem Kanzleisekretär zu fertigen und zur Einholung der Unterschrift des Königs und Anhängung des großen Siegels an den Hof zu schicken waren.³⁾

¹⁾ Majestätsbrief (čechisch) für Mähren vom 24. April 1527, unterschrieben vom König und obersten Kanzler Adam von Neuhaus. Rezek, S. 144 und 173; Gindely, Rudolf II., 2, S. 266 und 345f.; d'Elvert, Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, S. 62.

²⁾ Die mährischen Stände scheinen ihre Anschauungen über die böhmische Kanzlei bald geändert zu haben, denn schon im Jahre 1529 stellten sie die Bitte, daß die böhmische Kanzlei so organisiert und gehalten werde wie unter den Vorfahren Seiner Majestät und der Kanzler im Interesse der Parteien bei Hof verweilen solle. Vgl. Čelakovský, S. 51 und Luksche, Notizen von der politischen und Justizverfassung Mährens (1808), S. 82. Aus den Landtagsverhandlungen des Jahres 1535 geht hervor, daß die Mitglieder der mährischen Stände, um Testamente errichten zu können, „Machtbriefe“ aus der böhmischen Kanzlei brauchten, Luksche, S. 97. Für die Ausfertigungen der Privilegiumsbestätigungen bewilligten die mährischen Stände im Jahre 1580 dem obersten Kanzler 1000 Schock Groschen oder 2000 fl., dem Herrn Oswald Schönfeld von Schönfeld 200 Schock und den Schreibern in der böhmischen Kanzlei 100 Schock Groschen. Luksche, S. 127. Diese Beispiele zeigen zur Genüge die Abhängigkeit Mährens von der böhmischen Kanzlei; daß deren Ingerenz sich auch auf Schlesien und die beiden Lausitzen erstreckte, wurde überhaupt nicht in Zweifel gezogen.

³⁾ Hierüber besonders Čelakovský, S. 48 u. 49. Das Majestätssiegel, wohl zu unterscheiden von dem kleinen, dem Sekretriesiegel, scheint sich damals in der Verwahrung des Königs befunden zu haben.

Entgegen dieser Verfügung gelang es im Jahre 1530 den böhmischen Ständen, eine königliche Verordnung zu ertrotzen, daß die auf Pergament geschriebenen Majestätsbriefe, auch wenn sie das Kammerregale beträfen, erst dem König zur Unterschrift zuzuschicken, dann aber dem obersten Kanzler vorzulegen wären, damit dieser sie mit dem königlichen Siegel versehe und unterschreibe.¹⁾ In den folgenden Jahren scheinen aber solche Majestätsbriefe wieder aus der königlichen Kammer in Prag ohne die Unterschrift des Kanzlers und unter dem von der Kammer verwahrten kleinen (Sekret-) Siegel ausgegeben worden zu sein.

Durch einen vom König genehmigten Landtagsbeschluß wurde dann im Jahre 1541 neuerdings angeordnet: weil Majestätsbriefe aus der Kanzlei des böhmischen Königreiches von altersher immer unter dem Siegel ausgegangen seien, welches der oberste Kanzler des Königreiches in Verwahrung habe, und auch in Hinkunft kein anderes Siegel tragen sollten, so solle dieser Kanzler wie alle übrigen auch die in der Kammer Seiner Majestät geschriebenen Majestätsbriefe — falls sie Gültigkeit haben sollten — mit diesem Siegel besiegeln und — dürfen wir hinzusetzen — auch unterschreiben.²⁾ Wenn die Stände aber durch diese Anordnung durchsetzen wollten, daß alle bedeutenden Kundgebungen des böhmischen Königs nur

¹⁾ Im Jahre 1530 war also das Majestätssiegel bereits wieder in der Obhut des obersten Kanzlers, der seinen Amtssitz auf der Prager Burg hatte, während die Kammer das Sekretsiegel führte. S. böhmische Kammerordnung vom 24. April 1530, Linz, bei Čelakovský, S. 51. In welchem Falle Majestätsbriefe ausgegeben wurden, läßt sich schwer sagen.

²⁾ Landtagsverhandlungen und Beschlüsse I, S. 528. Čelakovský, S. 52. Der auf die böhmische Kanzlei sich beziehende Gesetzartikel 17 vom Jahre 1541 wurde seinem Sinne nach wiedergegeben. Die Stelle über die königlichen Briefe, die in der Kammer geschrieben wurden, lautet in wörtlicher Übersetzung: „so soll der kanzler des böhmischen königreichs, falls irgend welche majestätsbriefe in der kammer S. Mt. geschrieben worden sind, diese und gleicherweise auch die fristbriefe (*frystvíky*) mit demselben [vom obersten Kanzler verwahrten] siegel versehen und alle, welche mit einem andern siegel versehen sind, sollen keine geltung haben“. Fristbriefe sind als eine Abart der Majestätsbriefe anzusehen, wie aus Artikel 6 desselben Landtagsschlusses ersichtlich ist. Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Kanzler, welcher das Siegel zu verwahren und anzuhängen hatte, gewöhnlich auch die zu siegelnden Urkunden unterschrieb. — Die Entwicklung der böhmischen Kanzlei würde eine besondere Monographie verdienen; dabei wäre die schwierige Frage zu erörtern, welche formelle Merkmale ein königlicher Majestätsbrief tragen mußte. Im allgemeinen Archive (Kod. 1 a—f) und Adelsarchive (Saalbuch 297) des Ministeriums des Innern erliegen sechs Bände gleichzeitiger Registerbücher der deutschen Abteilung der

mit Wissen eines aus ihrer Mitte genommenen Vertrauensmannes — eben des Kanzlers — erscheinen könnten, so erreichten sie dieses Ziel doch nur recht unvollkommen. In demselben Landtagsschlusse von 1541 war stillschweigend zugestanden, daß minder wichtige königliche Verfügungen, welche des Majestätssiegels nicht bedurften, auch ohne Kenntnisnahme des Kanzlers sollten erlassen werden können. Wo aber war die Grenze von ‚wichtig‘ und ‚minder wichtig‘? Es war damit eine Situation gegeben, die sich wohl ausbeuten ließ und von Seite des Hofes auch ausgenützt wurde.¹⁾

In diesem Kampfe zwischen ständischer und monarchischer Gewalt, wie er keineswegs allein in Böhmen gestritten wurde, befanden sich die Stände in einer Stellung der Abwehr gegenüber dem König; ihr ganzes Bestreben mußte darauf gerichtet sein, die königliche Gewalt nicht überhandnehmen zu lassen und soviel als möglich von ihren eigenen Rechten und Privilegien zu erhalten. In diesem Sinne ist auch der Artikel B 5 der Landesordnung von 1549 zu deuten, der König dürfe in Angelegenheiten der zur böhmischen Krone gehörigen Lehen, wo immer sie lägen, kein Schreiben aus der „deutschen“, das ist aus der österreichischen Kanzlei, sondern nur aus der böhmischen Kanzlei ausgehen lassen.²⁾ Da der böhmische oberste Kanzler damals gewöhnlich nicht am königlichen Hoflager, das seinen Aufenthalt oft wechselte, sondern meist auf der Prager

böhmischen Kanzlei über die Jahre 1529—1571 (es waren im ganzen neun Bände, von denen die ersten drei zurzeit verschollen sind), aus denen hervorgeht, daß die Bestimmungen des Landtagsschlusses von 1541 über die Verwahrung des königlichen Siegels eingehalten wurden. So erteilte am 18. März 1548 zu Augsburg König Ferdinand dem Kurfürsten Moritz von Sachsen, der hier durch Bevollmächtigte um Belehnung mit den böhmischen Lehen nachsuchte, Indult bis zu seiner Ankunft in Böhmen, „weil wir mit andern hochwichtigen sachen beladen und vornemblich, das auf dasmal unsere beheimische rath, auch unser cron Beheim obrister canzler, der unser grösser kuniglich insigll bei sich in verwarung hat, nit bei uns“. (Registerbuch 4 [Kod. 1 b], Folio 73; dazu auch Folio 74 und 92.)

¹⁾ Vgl. Čelakovský, S. 52.

²⁾ Landesordnung von 1549, mehrfach gedruckt, neuestens (čechisch) bei Jireček, Codex iuris Bohemici, IV, 1 (1882). Deutsch bei P. Sturba, Beheimische Landesordnung (1604). Die oben angeführten Registerbücher enthalten eine Reihe von Lehenbriefen über böhmische Lehen, die in der deutschen Abteilung der böhmischen Kanzlei in deutscher Sprache ausgestellt wurden. Vgl. dazu Čelakovský, S. 53 und 57. Die böhmischen Stände vermengen im Jahre 1615 irrtümlich die selbständige schlesische Kanzleiexpedition mit der in der Landesordnung von 1549, Art. B 5 genannten deutschen (d. i. österreichischen) Kanzlei.

Burg weilte, so mögen, da er doch allein berechtigt sein sollte, das Majestätsiegel zu führen, oft bedeutende Verzögerungen in der Ausstellung von königlichen Briefen eingetreten sein.¹⁾

Da der neue König nur selten in Prag residierte, von wo aus nach den am Wahllandtage von 1526 geäußerten Anschauungen das Königreich regiert werden sollte, so fragt sich, in welcher Weise Ferdinand für die Erledigung böhmischer Geschäftsstücke bei Hofe vorsorgte. Seinem Versprechen gemäß wäre eine böhmische Kanzlei einzurichten gewesen; er dürfte aber diese Zusage, welche eine prinzipielle Regelung der Stellung der böhmischen Kanzlei im Vereine mit den Ständen bedingt hätte, von allem Anfang an nicht ernst genommen haben und hoffte offenbar mit einem untergeordneten böhmischen Kanzleipersonale am Hofe das Auslangen finden zu können.²⁾ In der Hofordnung vom 1. Jänner 1527 heißt es einfach: „Die beheimischen und hungarischen Secretarien betreffend, will königliche Majestät mit der Zeit Ordnung ihnen geben“ und in der Instruktion für den obersten Hofkanzler vom Jahre 1528 wird verordnet: „Es ist auch sonderlich unser Meinung und ‚Befehl‘, was in unserm Namen durch unsern obristen Kanzler unsern beheimischen und hungarischen Secretarien aufgelegt und angesagt wird, das sie dasselbig gutwillig und fürderlich expediren und vollziehen sollen wie sich gebührt.“³⁾ Man ersieht daraus, daß Ferdinand zwar böhmische Sekretäre an

¹⁾ Čelakovský, S. 51—52, scheint zu glauben, daß Majestätsbriefe nur in der Prager Kanzlei auf der Prager Burg ausgefertigt werden konnten. Ich halte aber für wahrscheinlich, daß der böhmische Kanzler, wenn er das Hoflager aufsuchte, auch das königliche Siegel mit sich führte und so auch Majestätsbriefe am Hofe ausgestellt werden konnten. Für diese Ansicht sprechen urkundliche Angaben in den Registerbüchern des Archives des Ministeriums des Innern, 4 (Kod. 1^b), Folio 73—74, 9 (Kod. 1^c), Folio 2 und 4.

²⁾ In den Verhandlungen, welche unmittelbar vor und nach der Krönung in Prag stattfanden, ist von einer eigenen böhmischen Kanzlei bei Hof gar nicht mehr die Rede.

³⁾ Vgl. Aktenstücke Nr. 12 I A und Nr. 13, S. 104 und § 21, S. 245. Kurz bevor die Instruktion für den obersten Kanzler bei Hofe erlassen wurde, hatten die böhmischen Stände dringend gebeten, man möge die böhmische Kanzlei in ihrer alten Verfassung belassen (November 1527). Obwohl der König ihnen antworten ließ, man möge ihm mitteilen, welche Eingriffe in die Führung der Kanzlei er sich erlaubt habe (Antwort Ferdinands vom 21. Jänner 1528 aus Ofen), erschien doch schon am 12. Februar 1528, ohne daß eine Entgegnung abgewartet worden wäre, die Ordnung, durch welche die böhmischen Sekretäre dem Hofkanzler unterstellt wurden. Vgl. Čelakovský, S. 49 und Böhmisches Landtagsverhandlungen und Beschlüsse, 1, S. 265 und 270.

seinem Hoflager halten, sie aber dem Vorstande der Hofkanzlei untergeordnet wissen wollte.¹⁾

Daß die böhmischen Stände durch eine solche Stellung der böhmischen Sekretäre zufriedengestellt wurden, ist nicht wohl zu glauben. Die Unterordnung unter den Hofkanzler hat auch nicht lange angedauert; schon im Hofstaatsverzeichnisse aus den Jahren 1528—1536 wird der böhmische Vizekanzler gesondert von der Hofkanzlei angeführt²⁾ und ihm für sich und für die Erhaltung seiner Kanzlei eine fixe Summe angewiesen. Allem Anscheine nach wollte man den böhmischen Ständen ein Entgegenkommen in der Weise bezeigen, daß eine Abteilung, gewissermassen eine Expositur der böhmischen Kanzlei am Hoflager, die eigentliche Kanzlei mit dem Kanzler aber nach alter Gewohnheit auf der Prager Burg amtierte. Aus der Kanzleiabteilung am Hoflager bildeten sich dann wieder zwei Unterabteilungen heraus, eine für die böhmischen und die andere für die deutschen Geschäftsstücke; an ihrer Spitze je ein Vizekanzler.³⁾

¹⁾ In dem Hofstaatsverzeichnisse von 1527/1528 wird unter dem Personale der Hofkanzlei als böhmischer Sekretär Doctor Wentzeslaus von Wilhartits aufgeführt und folgt die Bemerkung: „*Dem ist kain anzal pfert noch bestimbt, hat aber auf sein und der beheimischen canzlei underhaltung alle monat 83 fl. 20 kreuzer.*“ Unmittelbar daran reiht sich die Notiz: „*Laussnitzischer secretari Georg von Losskaw*“, der hat „*keine bestimbt besoldung noch empfangen.*“ Vgl. Aktenstücke Nr. 12 III B, S. 147.

²⁾ Es heißt daselbst: „*Hofcanzlei und posterei lauft sich laut ains sondern statt monatlich.*“ Darauf folgt: „*Hungarischer secretari mit seinen schreibern*“, dann: „*Behemischer vicecanzler ist bestimbt 1600 fl. für sein selbs und seiner canzleipersonen underhaltung ein monat 130 fl. 20 kr.*“ und unmittelbar darauf: „*Schlesingisch secretari mit einem schreiber 40 fl.*“ monatlich. Vgl. Aktenstücke Nr. 12 III C, S. 155.

³⁾ Über die böhmische Kanzleiabteilung beim König vgl. auch Čelakovský. Im Hofstaatsverzeichnisse vom Jahre 1527/28 werden, wie oben vermerkt, ein böhmischer und lausitzischer Sekretär und in den von 1528—1536 bereits ein böhmischer Vizekanzler und ein schlesischer Sekretär angeführt. Im Verzeichnis von 1553 sind zum ersten Male ein böhmischer und deutscher Vizekanzler, in dem von 1562—1564 wieder diese beiden Vizekanzler der Krone Böhmen und auch ein deutscher und böhmischer Sekretär am Hoflager namhaft gemacht. Der schlesisch-lausitzische Sekretär war offenbar zum deutschen Vizekanzler geworden. Aktenstücke Nr. 12 III L und Q, S. 175 und 186. Es wurde mit der Zeit üblich, die böhmische Kanzleiabteilung bei Hof „böhmische Hofkanzlei“ zu nennen. So heißt es in einer Urkunde des Jahres 1548, welche in Abwesenheit des böhmischen Kanzlers ausgestellt wurde: „*Datum Augspurg in ihrer kuniglichen Mt. etc. beheimischen hofcanzlei den 24. märz anno etc. im acht und vierzigsten.*“ (Archiv des Ministeriums des Innern, Registerbuch 4 [Kod. 1^b], Folio 75.) In den Landtagsverhandlungen finden sich weitere

In welchem Verhältnisse standen nun diese Vizekanzler zum obersten böhmischen Kanzler? Vermutlich wird nach dem Tode des Kardinals von Trient (1539) die Unterordnung des böhmischen Kanzleipersonales unter die österreichische Hofkanzlei vollständig aufgehört haben und dieses in volle Abhängigkeit vom Haupte der Kanzlei, dem böhmischen obersten Kanzler gekommen sein, der auch, sobald er am Hoflager weilte, die böhmische Hofexpedition leitete.¹⁾ Die heute herrschende Meinung geht nun dahin, daß die Anstellung sämtlicher Beamten der böhmischen Kanzlei, also auch der Vizekanzler, lediglich die Sache des obersten Kanzlers und dieser somit alleiniger Herr in der Kanzlei gewesen sei.²⁾ Es ist aber durchaus nicht wahrscheinlich, daß die zur Umgebung des Königs gehörigen Vizekanzler ohne dessen Wissen und Willen einzig vom obersten Kanzler bestellt worden wären. So wie in der Zeit der Kaiser Rudolf und Matthias die böhmischen Vizekanzler und Sekretäre ihren Gehorsamseid dem König und dem Kanzler schwören mußten, wird es auch während der Regierung Ferdinands I. der Fall gewesen sein, und es erscheint die Meinung vollauf gerechtfertigt, daß die Bestellung der höheren Kanzleipersonen nicht ohne königliche Zustimmung habe erfolgen können.³⁾

Die beiden Vizekanzler sollten alle aus den böhmischen Ländern an den König einlangenden Sachen für ihn bearbeiten und der Erledigung zuführen. Diejenigen Expeditionen, welche nur unter dem Sekretsiegel erlassen wurden, konnten sofort anstandslos an die Par-

zahlreiche Belege dafür. Es scheint aber, daß der Ausdruck „Hofkanzlei“ nur in deutschen Urkunden und Aktenstücken gebraucht wurde, während in böhmischen Schriftstücken der Ausdruck „böhmische Kanzlei“ oder „Kanzlei des böhmischen Königreiches“ angewendet zu werden pflegt. Noch in den Verhandlungen, welche zwischen den böhmischen, schlesischen und mährischen ständischen Deputierten wegen der Kanzlei im Jahre 1611 geführt wurden, tadelten die ersten, daß in der vorgeschlagenen Ausgleichsformel von einer „königlichen Hofkanzlei“ und von einem „Hofkanzler“ die Rede sei; sie wußten nur von einer „böhmischen Kanzlei“ und von einem „obersten Kanzler des Königreiches Böhmen“. Gindely, Rudolf II. und seine Zeit, 2, S. 354.

¹⁾ Vgl. auch Čelakovský, S. 50.

²⁾ Gindely, Rudolf II., 2, S. 267 und 271.

³⁾ Eidesformeln von Sekretären, Kanzlisten und anderen Kanzleiverwandten aus den Jahren 1611—1622 in Kod. Nr. 50, Folio 182—183, 187—190 und in Akt 11 ex 1611, III A 2, Folio 9—10 des Archives des Ministeriums des Innern. Nach Čelakovský, S. 57, erklärte im Jahre 1612 Erzherzog Maximilian ausdrücklich den mährischen Ständen, daß das böhmische Vizekanzleramt nach althergebrachter Gewohnheit mit Wissen und Willen Seiner Majestät besetzt werde.

teien ausgefolgt werden, jene, welche des Majestätssiegels bedurften, mußten, wenn der Kanzler dem Hofe ferne war, bis zu seiner Ankunft liegen bleiben. Die Spaltung der böhmischen Kanzleiabteilung bei Hof in eine böhmische und deutsche Unterabteilung war ein ganz natürlicher Vorgang, da aus einem Teile Böhmens, besonders aber aus Schlesien und den Lausitzen deutsche Eingaben an den König gelangten, die auch in deutscher Sprache beschieden wurden, und da ferner viele Lehen der böhmischen Krone an deutsche Fürsten und andere Standespersonen vergeben wurden, welche die Lehenbriefe in deutscher Ausfertigung erhielten.¹⁾ Die vorherrschende Sprache aber in der böhmischen Kanzlei sowohl auf der Prager Burg als bei Hofe war damals die čechische, die man auch insofern als die offizielle des Königreiches bezeichnen könnte, als sich ihrer der Landtag, die Adelsgerichte²⁾ und die Landtafel bedienten.

Der vielerwähnte oberste Kanzler des Königreiches Böhmen (*supremus regni Bohemiae cancellarius*), das Haupt der Kanzlei, war einer der höchsten Beamten des Landes, ein oberster Landesoffizier, mußte dem Herrenstande angehören, wurde vom König im Einvernehmen mit den Oberstlandesoffizieren und den Landrechtsbeisitzern ernannt und sowohl auf den König wie auf das Land vereidigt. Die böhmische Kanzlei erhielt dadurch eine Art Doppelstellung; der Kanzler war nicht ein rein königlicher, sondern auch ein Beamter des Königreiches, der die Geschäfte zwar auf Befehl des Königs, aber unter Wahrung der Rechte der das Land repräsentierenden Stände zu führen hatte.³⁾ In den Amtsräumen der böhmischen Kanzlei in der Prager Burg versammelten sich gewöhnlich die obersten Landesbeamten, die Oberstlandesoffiziere, um mit dem König oder

¹⁾ Die Registerbücher Kod. 1^a—1^f im Archive des Ministeriums des Innern, besonders 4 (1^b) und 9 (1^f), enthalten eine große Anzahl von solchen Belehnungsurkunden. Ob eine strenge Scheidung in der Tätigkeit der beiden Vizekanzler stattgefunden hat, erscheint zweifelhaft. Eine Polizeiordnung, welche am 8. Februar 1570 für die Prager Städte in böhmischer Sprache erlassen wurde und während der Tagung des Landtages und der Anwesenheit des kaiserlichen Hofes gelten sollte, trägt außer der Unterschrift des Kaisers Maximilian die von Pernstein „*supremus regni Bohemiae cancellarius*“ und „*ad mandatum J. Mehl, N. Walter*“. (Landtagsverhandlungen, 3, S. 469.) Dr. Mehl war aber Vizekanzler in der deutschen Abteilung der böhmischen Kanzlei.

²⁾ Für König Ferdinand, welcher der čechischen Sprache nicht kundig war, wurden Übersetzungen der Landtagspropositionen und Beschlüsse in deutscher Sprache angefertigt.

³⁾ S. dazu außer Čelakovský, S. 53 und 54 besonders noch Rachfahl, Gesamtverwaltung Schlesiens, S. 422.

in dessen Abwesenheit mit seinem Stellvertreter die Angelegenheiten des Königreiches zu beraten; auch sie, die berufenen Ratgeber des Herrschers, mußten wie der Kanzler „dem Herren- und Ritterstand und der Gemein“ des Königreiches den Eid geschworen haben. Wenn sie es für notwendig hielten, konnten sie sich durch Mitglieder des Land-, Kammer- und Hofrechtes und durch andere königliche Räte verstärken. Jeder Beisitzer dieser drei Gerichte und jeder königliche Rat konnte nach seinem Belieben übrigens auch ungerufen in der königlichen Kanzlei erscheinen und an den Ratssitzungen teilnehmen.¹⁾ In wichtigen Angelegenheiten berief der Herrscher den Kanzler und einige der Landesoffiziere an seinen Hof, ein Vorgang, der bis zur Übersiedelung Kaiser Rudolfs II. nach Prag in Übung blieb.²⁾ Es ist natürlich, daß dabei der oberste Kanzler, als Landesoffizier ein verfassungsmäßiger Ratgeber der Krone, besonderen Einfluß auf die königlichen Entschlüsse nehmen konnte, und nahelegend, daß er vom König vor Ausstellung bedeutsamer Rechts- oder Gnadenurkunden vernommen oder wohl auch beauftragt wurde, sich mit Landesoffizieren oder anderen königlichen Räten über den Fall ins Einvernehmen zu setzen.³⁾

Bildeten den Rat des Königs somit gewöhnlich die obersten Landesoffiziere, so hatte die königliche Kanzlei lediglich die Bestimmung, die Aufträge des Königs und die von ihm gebilligten Ratsbeschlüsse auszufertigen; sie war zunächst so wenig eine Behörde wie die österreichische Kanzlei. Und hier wie dort die gleiche Erscheinung, daß der Wirkungskreis der Kanzlei sich in der habsburgischen Zeit mehr und mehr ausdehnte. Für jene frühe Zeit (vor 1627)

¹⁾ Rachfahl, S. 422. Wenn Stranský im 14. Kapitel seiner „*Respublica Bohemiae*“ einen weiteren und engeren königlichen Rat unterscheidet, so liegt es nahe, die obersten Landesoffiziere als den engeren Rat anzusehen. Land-, Kammer- und Hofrecht waren Gerichte für den Herren- und Ritterstand. Die Bemerkungen Stranskys über den königlichen Rat wären noch einer Untersuchung zu unterziehen.

²⁾ Böhmisches Landtagsverhandlungen, 3, S. 228, Postscripta und S. 423—424. Der böhmische Landtag faßte am 6. September 1575 im Einverständnis mit dem König den Beschluß, daß in dessen Abwesenheit vom Lande vier Personen, je zwei aus dem Herren- und Ritterstande auf Kosten der Stände als Ratgeber bei ihm weilen sollten, doch scheint dieser Beschluß nicht verwirklicht worden zu sein. Böhms. Landtagsverhandlungen, 2, S. 247.

³⁾ Bei Erledigung von gewissen, etwa Lehensangelegenheiten, scheint es üblich oder auch notwendig gewesen zu sein, daß der König sich darüber mit seinen böhmischen Räten beriet. Landtagsverhandlungen, 3, S. 228, Postscripta. Registerbücher, Kod. 1^b (Bd. 4), Folio 73, 74 und 90, Jahr 1548, Kod. 1^c, (Bd. 9), Fol. 2, 4, 8, 10 etc., Jahre 1558 ff.

läßt er sich dahin umschreiben, daß alle Geschäftsstücke, welche aus den Ländern der böhmischen Krone zum König gelangten, in der böhmischen Kanzlei ihre Erledigung finden sollten. Hier wurden — die vielgestaltige Tätigkeit der Kanzlei läßt sich schwer im einzelnen umschreiben — Bestätigungsbriefe aller Art, Lehenbriefe, Adels- und Wappenbegnadungen, Machtbriefe, besonders solche, durch welche adeligen Leuten gestattet wurde, Testamente zu errichten, dann Mandate, auf die Bestellung von Vormündern, auf den Schutz und Schirm von Witwen und Waisen bezüglich, ausgefertigt. Die Kanzlei konnte auf Befehl des Königs Herren, Ritter und Bürger königlicher Städte vor sich laden und zur Verantwortung ziehen. Die Landtagspropositionen nicht allein für Böhmen, sondern auch für Mähren und Schlesien wurden in der böhmischen Kanzlei in die Form gebracht, in der man sie den Ständen dieser Länder zum Vortrag brachte.¹⁾

Der Geschäftsgang wurde dadurch, daß die Kanzlei in Prag ihren eigentlichen Sitz hatte und eine Abteilung derselben beim König sich befand, ein verwickelter und man sieht überhaupt nicht klar, wie der Wirkungskreis der beiden Expeditionen begrenzt und geregelt war. Es scheint, daß die Kanzlei auf der Prager Burg die aus der Expositur bei Hof einlangenden Aufträge zur Ausführung zu bringen hatte, vornehmlich diente sie aber als Erledigungsstelle für die in Abwesenheit des Königs in Prag eingesetzte Regierung des Königreiches.²⁾ Die oft lange währende Abwesenheit des obersten Kanzlers vom Hofe mußte nun aber trotz aller Bestimmungen dahin führen, daß die durchgängig am Hofe weilenden böhmischen Vizekanzler stetig an Einfluß gewannen, ihre geschäftliche Tätigkeit mehr und mehr an Umfang zunahm und der Kanzler zusehends in den Hintergrund gedrängt wurde.³⁾ Es lag andererseits in der Natur der Sache, daß der oberste Kanzler sich nicht damit bescheiden wollte, fern vom König als einer der Landesoffiziere die Regierungsgeschäfte zu besorgen und die Regierungskanzlei auf dem Prager Schlosse zu leiten und dabei am Königshofe immer einflußloser zu werden. So finden wir denn, daß bereits unter Kaiser Maximilian II. die obersten Kanzler Joachim von Neuhaus und Wratislaus von Pernstein vorzugsweise am Hofe des Königs sich aufgehalten haben.⁴⁾

¹⁾ Dazu Aktenstücke Nr. 23, S. 360—368 (Gutachten der schlesischen Kammer von 1572) und Luksche, Notizen, S. 97.

²⁾ Čelakovský, S. 53.

³⁾ Über die Tätigkeit der böhmischen Hofexpeditoren Čelakovský, S. 52.

⁴⁾ Andererseits hatten auch die Stände durch ihren Beschluß vom 6. September 1575 über die Räte eines Königs von Böhmen bestimmtere Einflußnahme

Mit der Verlegung der kaiserlichen Residenz nach Prag durch Kaiser Rudolf II. verschmolzen dann böhmische Hofexpedition und Hauptkanzlei wie von selbst in einen Körper. Die böhmische Kanzlei erschien wieder als unbestrittener administrativer Mittelpunkt des böhmischen Ländergebietes und unter der Regierung Rudolfs II., der im Laufe der Jahre immer unzugänglicher wurde, bot sich ihr die Möglichkeit, ihre Befugnisse immer weiter auszudehnen und sich im Widerspruche zum herrschenden Rechte mißbräuchlich zu einer förmlichen, vor allem richterlichen Behörde aufzuspielen und auch auszugestalten.¹⁾

Man lernt die eingerissenen Mißbräuche in der Kanzlei am besten aus den Streitschriften kennen, die in den Jahren 1611 bis 1616 zwischen den Vertretern Böhmens und der Nebenländer in bezug auf die Stellung der böhmischen Kanzlei gewechselt wurden. Nach diesen hat die Kanzlei den natürlichen Lauf der Justiz gehemmt, indem sie Klagen der Parteien mit Umgehung der Gerichte entgegennahm und entschied; sie mischte sich in die Jurisdiktion der Stadtgerichte; sie hemmte die Exekution rechtskräftig ausgesprochener Urteile durch sogenannte „*literae inhibitoriales*“, bewilligte säumigen Schuldnern entgegen den Erkenntnissen der Gerichte eigenmächtig Zahlungsmoratorien, berief Bewohner aller Teile der böhmischen Krone zur Verantwortung nach Prag, ohne dazu durch die Verfassung berechtigt zu sein, und hielt sie mitunter monatelang fest. Häufig geschah dies in Angelegenheiten des religiösen Bekenntnisses; es kam vor, daß Bürger böhmischer Städte, welche sich kirchlichen Feierlichkeiten entzogen, auf den im Namen des Königs erlassenen Befehl der böhmischen Kanzlei im Prager Schlosse gefangen gehalten wurden. Die Kanzlei gewährte verurteilten Verbrechern auf Bitte

auf den meist auswärts weilenden Landesherrn versucht. Der Beschluß lautet: „*Und da es sich zuerüege, dass ihre kais. Mt. aus diesem kunigreich verreisen sollten, haben sich alle drei stände dahin verglichen, dass vier taugliche personen aus diesem kunigreich, zwo herren und zwo personen aus der ritterschaft, für rätthe, deren sich ihre kais. Mt. mit den obristen landesofficiere[n] und rechtsitzern, denen auch alle drei stände bei diesem landtage hierzue volligen macht und gewalt geben, vergleichen wurden, sollen erwählet werden, welche wesentlich an ihrer kais. Mt. hofe und bei erwägung und expediturung allerlei behmischen sachen wären, denen alle drei stände ihre bezahlung zu derselbigen unterhalt, wie sich die obristen land-officierer und rechtsitzer mit ihnen deshalb vergleichen werden, zu reichen schuldig sein werden.*“ (Böhmische Landtagsverhandlungen und Beschlüsse, 4, S. 247; Fellner in *MIÖG.* 8, S. 291.) J. von Neuhaus wird 1565 vom kaiserlichen Hofe bis zum Schlusse des böhmischen Landtages beurlaubt. Landtagsverhandlungen, 3, S. 204.

¹⁾ Über die Tätigkeit des Kanzlers Zdenko von Lobkowitz 1598—1627 s. Čelakovský, S. 54 und 55.

derselben oder ihrer Freunde Amnestie, ohne sich von dem zuständigen Gerichte irgendein Gutachten über die Würdigkeit der Petenten geben zu lassen; die Folge war, daß die Urteile der Gerichte der Geringschätzung preisgegeben waren.¹⁾ Die mährischen Stände erhoben gegen die Kanzlei noch den besonderen Vorwurf, sie maße sich die Geschäfte an, welche zu Recht dem Landeshauptmanne zustehen, und trachte von Prag aus das Land Mähren zu regieren.²⁾

II.

Schlesische und mährische Sonderkanzlei 1608–1616.

Als der König von Ungarn, Erzherzog Matthias, durch die Liebener Verträge im Jahre 1608 selbständiger Regent von Mähren geworden und sich dadurch das Verhältnis dieses Landes zur Krone Böhmen stark verschoben hatte, wurde auf Bitten der Mährer eine eigene mährische Hofkanzlei am Hoflager des Königs in Wien errichtet, welche die Erledigung der mährischen Geschäfte vornehmen sollte und bis zur Wiedervereinigung Mährens mit Böhmen im Jahre 1611 in Wirksamkeit blieb.³⁾ Die Verhandlungen, welche aus dem letztgenannten Anlasse von Ausschüssen der böhmischen und mährischen Stände geführt wurden, zeitigten auch neue Abmachungen in betreff der Machtbefugnisse der böhmischen Kanzlei.⁴⁾ Die Mährer willigten ein, daß ihr Land wieder der Kanzlei des Königreiches unterordnet werde, stellten aber zugleich eine Reihe von Ansprüchen im Sinne einer Beschränkung der Einflußnahme der Kanzlei auf die mährischen Geschäfte. Die böhmischen Stände waren entgegenkommend und sagten mehr zu, als der König bewilligen wollte; die Mährer mußten endlich froh sein, daß im Jahre 1613 durch einen

¹⁾ Genau nach Gindely, Rudolf II., 2, S. 269. Die Streitschriften dürften, wenn auch als tendenziös, so doch im großen ein zutreffendes Bild der Kanzleiübergriffe geben. Über einzelne Fälle s. Landtagsverhandlungen, 10, Nr. 195, 347, 459, 460 und 461, 484, 510, 513–515, 1518.

²⁾ P. v. Chlumecký, Karl von Zierotin und seine Zeit (1862), S. 194, 254, 306, 322 und besonders S. 517.

³⁾ Dazu Chlumecký, Zierotin, S. 784, Anm. Eine genaue Zeitangabe über die Auflösung ist nicht vorhanden. Vgl. Aktenstücke Nr. 27 B, S. 419 bis 423.

⁴⁾ Die darüber ausgestellte Urkunde trägt das Datum vom 26. Mai 1611. Vgl. Chlumecký, Zierotin, S. 76 ff.; Gindely, Rudolf II., 2, S. 269 ff. und Aktenstücke Nr. 27 B, S. 420–423.

Majestätsbrief der größere Teil ihrer Wünsche befriedigt wurde.¹⁾ Es wurde ihnen zugesagt, daß fortan keine Verordnung aus der böhmischen Kanzlei erlassen werden sollte,²⁾ welche gegen die Landesverfassung, die Freiheiten und Rechte des Markgrafentums Mähren verstoße. Geschähe dies dennoch, so sollten solche Anordnungen ungültig sein. Ferner sollten Befehle, welche die Stände Mährens berührten, nur dann im königlichen Namen ergehen dürfen, wenn sie früher von den Ständen dieses Markgrafentums erwogen worden seien. Ein weiteres Zugeständnis war es, daß den Herren und Rittern Befehle nicht durch Dekrete aus der Kanzlei, sondern unmittelbar durch königlichen Brief erteilt werden sollen.³⁾ Sehr erwünscht wäre es den mährischen Ständen gewesen, wenn sie einen Einfluß auf die Besetzung des böhmischen Vizekanzleramtes erlangt hätten. In der von den Bevollmächtigten Böhmens und Mährens abgeschlossenen Vereinbarung heißt es zwar: „Zum Vizekanzler von Böhmen soll eine von den Ständen Böhmens und den mährischen Bevollmächtigten vorgeschlagene Person vom Generallandtage gewählt werden.“ Aber Kaiser Matthias konnte nicht bezwungen werden, diese Bestimmung in den Majestätsbrief von 1613 aufzunehmen, einfach weil er sich eine offensichtliche Schmälerung seines Rechtes, selbst auf Vorschlag des Kanzlers den Vizekanzler zu ernennen, nicht gefallen lassen wollte.⁴⁾ Die mährischen Stände waren somit, als Matthias nach der Verzichtleistung Kaiser Rudolfs II. in dem gesamten Ländergebiete der böhmischen Krone die Regierung antrat, wieder in den Kompetenzbereich des böhmischen Kanzlers zurückgekehrt.

Anders die Schlesier und Lausitzer. Diese benützten gerade die schwierige Lage, in welcher der neue König im Jahre 1611 sich befand, und machten die Leistung ihrer Huldigung davon abhängig, daß ihnen eine eigene schlesische Kanzlei zugestanden werde.⁵⁾ Erst

1) Eine Übersetzung dieses Majestätsbriefes vom 19. Februar 1613 findet sich bei d'Elvert, Die Vereinigung der böhmischen Kronländer Böhmen, Mähren und Schlesien zu einem gemeinschaftlichen Landtage und einer Zentralverwaltung (1848), S. 87 ff. Den Mähnern wurden in diesem Majestätsbriefe viel weniger Rechte eingeräumt, als ihnen die böhmischen Stände zuerkannt hatten. Vgl. Aktenstücke Nr. 27 B, S. 423.

2) d'Elvert übersetzt nicht richtig: „böhmische Hofkanzlei“.

3) Artikel 7 der Wiedervereinigungsurkunde bei Chlumecký, Zierotin, S. 764 und Aktenstücke Nr. 27 B, S. 421.

4) Čelakovský, S. 57.

5) Über diese Kanzleistreitigkeiten ist im Prager Statthaltereiarhive reichliches Material vorhanden, welches Gindely, Rudolf II., 2, S. 345 ff. ver-

in Prag, dann in Breslau fanden (1611) Verhandlungen über diese Forderungen der schlesischen und lausitzischen Stände statt und in der Tat setzten die Schlesier und Lausitzer ihren zäh festgehaltenen Anspruch durch und erhielten eine von der böhmischen unabhängige Kanzlei. Mochte sich der oberste böhmische Kanzler, welcher den König nach Breslau begleitet hatte, auch mit aller Energie den Bestrebungen der schlesischen Fürsten und Stände widersetzen, mochte er es auch den Privilegien und Landtagsbeschlüssen des Königreiches Böhmen völlig zuwider erklären, daß ein deutscher schlesischer Vizekanzler, welcher früher auch dem obersten Kanzler durch Eid verbunden und ihm, wie schon der Name besage, untergeordnet gewesen, nunmehr vom König allein abhängen:¹⁾ alle Vorstellungen nützten nichts. Matthias wünschte sehnlich, in Breslau die Huldigung entgegennehmen zu können, und bequeme sich daher, den Wünschen der Schlesier und Lausitzer nachzugeben. Freilich war er nicht gewillt, sich darum mit den böhmischen Ständen zu überwerfen; in dem Rezesse vom Jahre 1611, den er mit den Fürsten und Ständen Schlesiens und der Lausitzen abschloß, gab er die feierliche Erklärung ab, die getroffenen Maßnahmen sollten den Rechten des Königreiches Böhmen nicht schädlich sein, die jetzt getroffene Entscheidung nur für eine vorläufige gelten und erst in besonderem Einvernehmen mit den Ständen Böhmens und Schlesiens in eine definitive verwandelt werden. Diese „vorläufige“ Entscheidung ging dahin, daß eine selbständige schlesische Kanzleiabteilung deutscher Expedition, bestehend aus zwei Appellationsräten, einem Vizekanzler und einem Sekretär, welche der König auf Vorschlag der schlesischen und lausitzischen Stände ernennen sollte, am Hoflager einzurichten sei; in den Wirkungskreis dieser Kanzlei sollten die schlesischen und lausitzischen Justiz- und Landessachen, welche an den königlichen Hof gelangten, fallen. Zugleich wurde angeordnet, daß der Vizekanzler allein vom Herrscher abzuhängen habe und nur diesem und nicht

arbeitet hat. Auch das Archiv des Ministeriums des Innern enthält einige wichtige darauf bezughabende Stücke unter der Signatur III A 2. Es sei noch hervorgehoben, daß diese strittigen Angelegenheiten zuerst in der Hofkanzlei des Königs Matthias, welcher der Vizekanzler Krenberg vorstand, und, als König Matthias Kaiser geworden war, in der österreichischen Abteilung der Reichskanzlei bearbeitet und erledigt wurden.

¹⁾ S. Aktenstücke Nr. 27 A, S. 414—419. (Protestationsschrift des böhmischen obersten Kanzlers Lobkowitz gegen die Errichtung der schlesischen Kanzlei vom 7. Oktober 1611 und weitere Vorstellungen desselben vom 7. Mai und 17. Juli 1612; Akten 11 ex 1611, 20 und 21 ex 1612, III A 2. Archiv des Ministeriums des Innern.)

dem obersten Kanzler der Krone Böhmen durch Eid verpflichtet werden solle.¹⁾

Es ist begreiflich, daß die böhmischen Stände diese Sonderstellung der schlesischen Expedition und die Einführung von eigenen schlesischen Kanzleiräten als einen Eingriff in die Rechte der böhmischen Krone empfanden. Nach der böhmischen Landesordnung hatte die böhmische Kanzlei die Kanzleigeschäfte für die gesamten Länder des Königreiches zu besorgen und waren die obersten Landesoffiziere und Rechtsbeisitzer allein die Berater des böhmischen Königs. Kaiser Matthias beeilte sich auch nicht sehr, die den Schlesiern gegebenen Versprechungen zu erfüllen. Erst im Anfange des Jahres 1612 wurde auf Dringen der Fürsten und Stände Schlesiens die schlesische Kanzleiabteilung bei Hof mit dem nur dem König unterstellten Vizekanzler und den zwei Appellationsräten eröffnet,²⁾ nicht ohne daß von böhmischer Seite die eindringlichsten Vorstellungen dagegen erhoben wurden. Matthias versuchte wiederholt, den zwischen den Böhmen und Schlesiern bestehenden Gegensatz auszugleichen, aber alle Vermittlungsvorschläge führten zu keinem Resultate. Als jedoch schließlich die Schlesier ihr vermeintliches Recht dem König gegenüber in ungeziemender Weise verfochten, hob Matthias die schlesische Expedition, die sich bereits ganz selbständig gebärdete und den Namen „schlesische Hofkanzlei“ angenommen hatte, einfach auf und vereinigte sie samt ihrem Personale im Jahre 1616 wieder mit der böhmischen Kanzlei.³⁾ Damit war in der Hauptsache der alte Zustand wieder hergestellt. Zu einigen Zugeständnissen an die Schlesier hat Kaiser Matthias sich allerdings bereit finden lassen. So sollten alle in schlesischen und Lausitzer Angelegenheiten erflossenen Entscheidungen neben dem obersten Kanzler von dem schlesischen Vizekanzler unterzeichnet sein und unter dem Titel „*Decretum in consilio regis Bohemiae expeditionis Sylesiacae oder Lusatae*“ ausgehen, die Beratung und Beschlußfassung über diese Geschäftsstücke durch den Vizekanzler und seine schlesischen Räte auch dann erfolgen, wenn der böhmische Kanzler, dessen Anwesenheit für ge-

¹⁾ Der Rezeß trägt das Datum vom 7. Oktober 1611; es scheint, daß noch eine zweite Ausfertigung vom 8. Oktober ausgegeben wurde. Am 10. Oktober fand dann die Huldigung in Breslau statt. Vgl. Aktenstücke Nr. 27 A.

²⁾ Am 19. März 1612 erst leistete der zum schlesischen und lausitzischen Vizekanzler bestellte Georg von Schönaich dem Rezesse von 1611 entsprechend dem König allein den Eid. Vgl. Kodex 50, Folio 182 und Akten 16, 18 und 19 ex 1612 III A 2 im Archive des Ministeriums des Innern.

³⁾ Am ausführlichsten darüber Gindely, Rudolf II., 2, S. 348 ff.

wöhnlich vorgesehen war, den Ratssitzungen beizuwohnen verhindert war; für diese Sitzungen wurden eigene Amtstage in der schlesischen Kanzleiabteilung bestimmt. Den böhmischen Ansprüchen wurde in der Instruktion vom September 1616 vor allem durch die Kanzleivereinigung, außerdem auch durch die Verfügung Rechnung getragen, daß „hochwichtige“ schlesische Sachen oder solche, welche den ganzen Status aller oder mehrerer Länder der böhmischen Krone berührten, durch den Vizekanzler und seine Räte mit den anwesenden obersten Landesoffizieren zu beratschlagen seien.¹⁾

III.

Die verneuerte Landesordnung (1627).

Die Kanzleiverfügungen, welche Kaiser Matthias im Jahre 1616 aus eigener Machtvollkommenheit traf, hatten nicht langen Bestand. In den gewaltigen Umwälzungen der Folgejahre zerbrach die ständische Macht und Kaiser Ferdinand II., siegreich über die ständische Gegenbewegung, führte als absoluter Herr eine ganz neue Ordnung in den Ländern der böhmischen Krone ein.²⁾ Nach der Niederwerfung des böhmischen Aufstandes in der Schlacht am Weißen Berge — 8. November 1620 — leitete durch mehrere Jahre der im Jahre 1608 zum Fürsten erhobene Karl von Liechtenstein, mit außerordentlichen Gewalten ausgestattet, die Verwaltung des Landes Böhmen, während mittlerweile in Wien die alte Landesordnung einer umfassenden Umarbeitung unterzogen wurde. Die Länder der böhmischen Krone blieben wohl als eine staatliche Einheit bestehen; Kaiser Ferdinand II. ließ aber keinen Zweifel an seiner Anschauung obwalten, daß die Böhmen infolge der Rebellion ihre früheren Rechte verwirkt haben und er nunmehr eine neue Ordnung der Dinge kraft seiner königlichen unbeschränkten Machtvollkommenheit treffen werde.³⁾

¹⁾ Die neue Ordnung der schlesisch-lausitzischen Expedition bei der böhmischen Kanzlei wurde in Prag am 19. September 1616 erlassen. S. Aktenstücke Nr. 27 C, S. 423—427.

²⁾ Über die böhmische Kanzlei des „Winterkönigs“ Friedrich Čelakovský, S. 48, Anm. 4.

³⁾ Der Umstand, daß noch vor Zusammentritt der zur Ausarbeitung der neuen Landesordnung berufenen Kommission die alten Rechte des Königreiches Böhmen vom Kaiser als zu Recht bestehend anerkannt wurden, ist eine der

Die verneuerte Landesordnung vom 10. Mai 1627,¹⁾ durch welche eine gründliche Änderung der Gerechtsame der böhmischen Stände in diesem Sinne vorgenommen wurde, enthält auch eine Reihe von Bestimmungen über die anscheinend vom Jahre 1624 an dauernd an das Hoflager und damit nach Wien verlegte böhmische Kanzlei.²⁾ Diese wurde aus einem Schreiborgan zu einem wirklichen Amte gemacht, das ganz vom König abhing, den offiziellen Titel Hofkanzlei³⁾ erhielt, die oberste Verwaltung der Länder der böhmischen

Grundlagen für die Theorien des böhmischen Staatsrechtes geworden. Ein unbefangenes Urteil wird solche Konstruktionen für eine Zeit der politischen Machtfragen sehr wohl bestreitbar finden dürfen; es ist ein großer Mangel der sonst so vortrefflichen „Geschichte Österreichs“ von A. Huber, daß ihr Verfasser zu dieser Frage, die so bedeutsam auch das Leben der Gegenwart bewegt, Stellung zu nehmen unterlassen hat.

¹⁾ Gedruckt (deutsch und tschechisch) im Codex iuris Bohemici ed. Hermenegild Jireček, V, 2; die der böhmischen nahezu durchaus gleichlautende Landesordnung für Mähren ebenda, V, 3.

²⁾ Art. F I bis F VII, F LXXIV bis F LXXXIII der VLO. S. Aktenstücke Nr. 29 C, S. 440–449. — Im November 1612 wurde nach dem Regierungsantritte des Kaisers Matthias in den gesamten von seinem Vorgänger beherrschten Landen zugleich mit den anderen Zentralstellen gewiß auch die Expedition der böhmischen Hofkanzlei, wie dies schon vorher der Fall gewesen, nach Wien übersiedelt. Vgl. Bidermann, Gesamtstaatsidee, I, S. 96, Anm. 56 nach Akt 4 ex 1612, N.-Ö., II B 4 im Archive des Ministeriums des Innern. Der Vermerk in Trimmels Geschichte der vereinigten Hofkanzlei (handschriftlich in der Bibliothek des Ministeriums des Innern), S. 191–192 ist irrig und beruht auf einer Verwechslung des Aktes 14 ex 1629 mit 14 ex 1612 des Archives des Ministeriums des Innern. Als rechter Sitz der böhmischen Hofkanzlei (Kanzlei) und des böhmischen obersten Kanzlers gilt in diesen Jahren noch immer Prag; dies wird, wie man der Fassung eines a. h. Reskriptes an den böhmischen obersten Kanzler (15 ex 1617, Böhmen, III A 4, Archiv des Ministeriums des Innern) entnehmen kann, nicht bestritten. Auch nach dem Siege am Weißen Berge ist die Verlegung der böhmischen Gesamtkanzlei noch augenscheinlich nicht sofort erfolgt. Dagegen spricht die böhmische Kanzlei in einem aus den Jahren 1740–1745 stammenden Gutachten selbst aus, daß nach ihren Registern und Protokollen ihre Transferierung nach Wien im Jahre 1624 erfolgt sei. (Hüttnerische Sammlung, 18, 498^v; k. k. Archiv f. Niederösterreich, Wien.)

³⁾ Die Bezeichnung „behaimische Hofkanzlei“ findet sich zuerst, soviel ich sehe, in einer Urkunde vom 24. März 1548 (S. 180, Anm. 3), später wieder in einer Aufzeichnung aus dem Jahre oder für das Jahr 1573 (Reichsfinanzarchiv, Herrschaftsakten, Fasz. 17) und auch weiterhin in den Herrschaftsakten (W, Fasz. 23₁) eben dieses Archives; offiziell, soviel ich sehe, zuerst für das Jahr 1607 (Dekret per imperatorem vom 19. Dezember 1607; Akt 3 ex 1607, I B 1, Böhmen, Archiv des Ministeriums des Innern). Indem nunmehr diese von den Ständen immer beanständete Namensform ausdrücklich festgelegt wird, spricht sich der Sieg des monarchischen Zentralismus auch in einer Formfrage aus.

Krone vom Hoflager aus führte, auch an der Rechtsprechung Anteil bekam und — wie der Vertrauensmann Ferdinands II. und spätere oberste Kanzler Slawata sich ausdrückte — ein „Tribunal des Königreiches“ wurde.¹⁾ Die böhmische Kanzlei ist von nun an der administrative und judizielle Mittelpunkt der böhmischen Länder.

„Alle politischen Sachen und die, welche den Status betreffen“, Bittschriften, Lehenssachen, Privilegienerteilungen, Gnadenerweisungen jeglicher Art, mit einem Worte alle Gegenstände, welche mit der Verwaltung des Landes zusammenhängen, wurden von der Hofkanzlei nicht allein expediert, sondern auch durchberaten und darüber dann dem König Vortrag gehalten. Der große Unterschied gegen früher bestand darin, daß nicht mehr die Landesoffiziere und die Beisitzer der höchsten Landesgerichte den Rat des Königs bildeten — es wurde diesen sogar untersagt, ohne Aufforderung in der Kanzlei zu erscheinen —, sondern daß nunmehr ausschließlich der oberste Kanzler, der Vizekanzler und nach Belieben ausgewählte Räte den Träger der böhmischen Krone in den Angelegenheiten des Königreiches und seiner Nebenländer berieten.²⁾

Außer den politischen Angelegenheiten wurden dem obersten Kanzler und Vizekanzler auch Befugnisse in der Rechtsprechung eingeräumt. Nach der alten böhmischen Verfassung hatte die Kanzlei mit der Jurisdiktion von Rechts wegen nichts zu tun gehabt und wenn sie sich doch öfter damit zu schaffen gemacht, so war es, wie die Kanzleistreitigkeiten mit den mährischen und schlesischen Ständen zeigen, nie ohne Widerspruch geblieben und immer als eine Kompetenzüberschreitung verurteilt worden. Nach der verneuertem Landesordnung aber konnte in aufgeführten Fällen³⁾ die Klagschrift so gleich bei der böhmischen Hofkanzlei anhängig gemacht und darüber von dieser der Prozeß eingeleitet werden. Zur Durchführung solcher Prozesse sollte von der Kanzlei ein Senat von neun Personen zusammengestellt werden; die Neunzahl der Beisitzer scheint der böhmischen Appellationsordnung von 1547 entnommen zu sein.⁴⁾ Diesem

¹⁾ Aktenstücke Nr. 31 D, S. 488.

²⁾ Verneuerte Landesordnung, Art. F I. Aktenstücke Nr. 29 C, S. 441 bis 442. In der verneuertem Landesordnung ist nur von einem Kanzler und Vizekanzler die Rede, während früher gewöhnlich zwei Vizekanzler in der Kanzlei tätig waren.

³⁾ Bei Gewalttaten, Totschlägen, Ehrenhändeln und schweren Kriminalfällen, durch welche des Königs Interesse berührt wurde, „*insonderheit, wenn jemand sich in eines andern güther unrechtmässigerweise eingeführt*“.

⁴⁾ Vgl. S. 195, Anm. 3.

Richterkollegium sollen Kanzler und Vizekanzler angehören und außerdem auch einzelne oberste — seit Verfügung vom 3. September 1628¹⁾ „königlich“ oberste — Landesoffiziere, Land- und Kammerrechtsbeisitzer oder andere zur „Justiz geschworne“ Räte beigezogen werden. Doch soll der Senat kein endgültiges Urteil fällen können, dieses vielmehr dem König vorbehalten bleiben, dem die gefaßten Urteile zur Bestätigung durch seine a. h. Resolution vorzutragen waren.²⁾

Die königliche Kanzlei übte in diesen Fällen eine mit dem eigentlichen Gerichtsstand für den Adel, dem größeren Landrecht³⁾, konkurrierende Tätigkeit aus. Nach der alten Landesordnung hatte der König auf die Entscheidung von Zivilprozessen keinen Einfluß, indem die Gerichte selbständig ihre Urteile fällten und eine Berufung von ihnen an den König nicht gestattet war. In Strafprozeßfällen, bei denen es sich um Ehre und Leben handelte, konnte der Kläger nach seinem Belieben den Prozeß bei dem König oder bei dem Landrecht anhängig machen. Im ersten Falle bestand das Gericht aus dem König, den obersten Landesbeamten und den Beisitzern des Landrechts und Kammerrechts;⁴⁾ im zweiten Falle stand dem König kein Recht zu, den Geklagten durch Erteilung des freien Geleites gegen die Exekution des Urteiles zu schützen.⁵⁾ Durch die verneuerte Landesordnung wurde das Landrecht zwar belassen, aber das Sondergericht unter königlichem Vorsitz beseitigt und der König schlechtweg als die Quelle jeglichen Rechtes und Träger der obersten richterlichen Gewalt zur Gerichtsinstanz neben dem Landrecht gemacht.

1) Aktenstücke Nr. 29 D, S. 453—454.

2) Verneuerte Landesordnung Art. F I—F IV. S. Aktenstücke Nr. 29 C, S. 441—443.

3) Das Landrecht ist das erste und vornehmste Landesgericht, der erste Gerichtshof für die Mitglieder des Herren- und Ritterstandes und der Geistlichen als Besitzer landtäflicher Güter. Es erscheint ein „größeres“ und „kleineres“ Landrecht unterschieden: jenes, unter dem Vorsitze des Königs, beziehungsweise des Oberstburggrafen, und bestehend aus Oberstlandeskämmerer, Oberstlandesrichter und ernannten 12 und 8, beziehungsweise seit Ferdinand II. 16 und 10 Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes, entschied als der eigentliche Gerichtshof alle Straffälle und bedeutenderen Zivilstreitigkeiten, dieses, aus mehreren niedrigeren Landesbeamten zusammengesetzt, entschied geringfügige Zivilfälle. S. Schmidt-Bergenholt, Geschichte der Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung im Königreich Böhmen (1866), S. 77 ff., 92 ff. Huber-Dopsch, Österreichische Reichsgeschichte, S. 186.

4) Das Kammerrecht war neben dem Landrecht ebenfalls ein Adelsgericht. Über dessen Wirkungskreis wieder Schmidt-Bergenholt, S. 420 u. a. a. O.

5) Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (1894), S. 434.

Die böhmische Hofkanzlei, in der nun die an den Herrscher einlangenden Prozesse zu arbeiten waren, gewann als Gerichtsstelle umso mehr an Bedeutung, als jetzt auch der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß von allen Gerichten des Landes, somit auch von dem früher inappellablen Landrecht der Revisionszug an den König möglich und die Revision bei dessen Hofkanzlei einzubringen sei.¹⁾

Um einen allzu zahlreichen Einlauf von Revisionsprozessen zu vermeiden, wurde die Revision bei Zivilprozessen nur in genau umschriebenen Fällen und vor allem nur dann zugelassen, wenn der Wert der Prozeßsache mindestens 300 Schock böhmischer Groschen betrug und die Revisionswerbung innerhalb zweier Monate nach gesprochenem Urteile erfolgt war.²⁾ Trafen diese Bestimmungen zu und hatte jemand mit Grund um die Revision gebeten, so wurde noch geprüft, ob mit ihrer Einbringung nicht etwa bloß eine Verzögerung der Entscheidung beabsichtigt wäre. Erst wenn auch diese Prüfung nichts Anstößiges ergab und der Revisionswerber überdies den siebenten Teil vom Werte des Klagegegenstandes als Kautionserlegt hatte,³⁾ ging man in die Revision selbst ein. Für die Behandlung der Revisionsprozesse bestand bei der Hofkanzlei ebenso wenig ein besonders organisierter Gerichtshof wie für die dort unmittelbar eingereichten Prozesse; in beiden Fällen ernannte der König von Fall zu Fall das schon erwähnte Neunerkollegium „aus unsern vornehmsten geschworenen Justiz- und anderen Räten“, dessen Urteil ihm dann zur Ratifikation vorzulegen war und in seinem Namen erlassen wurde. Denn wie sehr sich der König als oberster Gerichtsherr fühlte, zeigt auch der Umstand, daß die Kanzlei die Ermächtigung bekam, unter Umständen Prozesse „summarissime“ mit Abkürzung des formalen Prozeßganges verhandeln zu lassen.⁴⁾

War in zivilen Prozessen eine Revision in vorgedachter Weise möglich, so fragt sich, wie der Revisionszug bei den Strafprozessen geordnet war? Nach der verneuten Landesordnung sollte eine

¹⁾ Art. F IV, F LXXIV—LXXXIII der VLO. Aktenstücke Nr. 29 C, S. 443—449. Dazu Aktenstücke Nr. 32 D, F und G, S. 520—533.

²⁾ VLO. Art. F LXXIV, 8; auch Deklaratorien und Novellen K. Ferdinands III. von 1640, Art. Dd II; vgl. Aktenstücke Nr. 29 C, S. 446 und 450.

³⁾ Vgl. Gindely, Gegenreformation in Böhmen, S. 496. — Daß es in den Folgejahren zu starken Verstößen gegen diese Bestimmungen gekommen, verriet die Erlassung des Revisionspatentes vom 23. Juli 1644 (Kodex 22 [Novellae novellarum über die verneute Landesordnung], Folio 10—22, Archiv des Ministeriums des Innern, Kod. 13629, Folio 56—57 der Hofbibliothek.)

⁴⁾ Verneute Landesordnung, Art. F V. Aktenstücke Nr. 29 C, S. 443.

Revision in peinlichen Sachen nur gestattet sein, wenn grobe Irrtümer zu förmlichen Gesetzverletzungen geführt hätten, der Angeklagte etwa erweisen konnte, daß er gar nicht verhört worden sei.¹⁾ Es solle hiedurch, weil „die Revision zu Aufziehung der zuerkannten wohlverdienten Straf leichtlich mißbraucht“ werden könnte, die Wiederaufnahme des Prozeßverfahrens erschwert werden. Mit dieser Regelung der „Hals“gerichtsbarkeit fand noch ein neues Prinzip in die böhmische Rechtsordnung Eingang: jedem, dem durch richterlichen Spruch Leben und Ehre aberkannt worden war, sollte das Recht zustehen, die Gnade des Königs anzurufen. Nach der neuen Landesordnung waren alle Urteile des Landrechts auf Verlust des Lebens und der Ehre dem Herrscher zur Bestätigung vorzulegen, während nach der alten Ordnung der König niemanden gegen die Durchführung des Urteiles des Landrechtes schützen oder, wie man es ausdrückte, keiner Person freies Geleit vor dem Landrecht erteilen konnte.²⁾

Man beachte wohl: in der Landesordnung ist nur auf die Rechte und Pflichten des Herren- und Ritterstandes, also des Adels, Bezug genommen, die für den Straf- und Zivilprozeß gegebenen Normen sind nur auf diesen bezogen. Aber man wird nicht bezweifeln dürfen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers auch der Bürger- und Bauernstand an den Rechtswohlthaten, welche die neue Landesordnung enthielt, teilhaben sollten. Für die königlichen Städte waren in Straf- und zivilen Angelegenheiten die Stadtgerichte der Gerichtsstand, für die bäuerliche Bevölkerung in jenen die „Hals“- und in diesen die Patrimonialgerichte. Wie es mit der Revision von den Stadtgerichten vor dem Jahre 1627 beschaffen war, läßt sich nicht deutlich erkennen. Jedenfalls konnte von denselben in zivilen Streitfällen an das im Jahre 1547 eingesetzte Appellationsgericht berufen werden.³⁾ Die verneuerte Landesordnung verfügte über

¹⁾ Art. F. LXXVI der VLO. und Art. Dd. XII der Declaratorien und Novellen; Aktenstücke Nr. 29 C, S. 445—446 und 452—453. Gindely, Gegenreformation, S. 488 und 496.

²⁾ Gindely, Gegenreformation, S. 483.

³⁾ Aus der verneuertten Landesordnung geht aber auch hervor, daß für böhmische Prozesse das Kammerrecht Revisionsinstanz war. Vgl. Art. F LXXXIII. Ob in den deutsch geführten Prozessen eine Revision möglich gewesen war, darüber gibt die Landesordnung keine Auskunft. Über das Appellationsgericht (Appellationskammer) s. J. C. Graf Auersperg, Geschichte des kgl. böhmischen Appellationsgerichtes (1805); J. F. Schmidt, Monographie des kgl. böhmischen Appellationsgerichtes (1850); Buchholz, Geschichte Ferdinands I., 6, S. 427 ff. — Das Appellationsgericht ist im Jahre 1547 nach der Niederwerfung der

diese Revision nichts, sondern stellte nur eine spätere Entschließung des Königs darüber in Aussicht. Noch Kaiser Ferdinand II. ließ dann eine Resolution dahin ergehen, daß „gleichwie die ultima provocatio ein vornehmes Regal, so der höchsten Obrigkeit zuständig“, die Revision von dem königlichen Appellationsgerichte an den regierenden König von Böhmen zu gehen habe und in den „Novellen und Deklaratorien“ zur böhmischen Landesordnung aus dem Jahre 1640 wurde neuerdings eingeschärft, daß von den Urteilen des Appellationsgerichtes die Revision „inskünftig nirgends anderswohin als an uns, unsere Nachkommen und Könige von Böhmen eingewendet und vor unserer königlichen böhmischen Hofkanzlei ausgeübt werden dürfe“. ¹⁾

In Strafsachen der bürgerlichen und bäuerlichen Bevölkerung gestalteten sich die Verhältnisse allmählich dazu aus, daß alle Halsgerichte — die städtischen und die ländlichen — mit Ausnahme der „befreiten“ ²⁾ — in zweifelhaften und schwierigen Fällen beim Appellationsgerichte in Prag Belehrung suchen, darnach den Prozeß führen und das Urteil wieder vom Appellationsgerichte einholen sollten. Auch sollte dieses jeden Strafprozeß, den ihm das Halsgericht nicht richtig zu führen schien, auch zur Führung vor sein Forum ziehen können. Von diesen Strafurteilen des Appellationsgerichtes fand für gewöhnlich keine weitere Berufung statt. Allem Anscheine nach ist von Seite der bürgerlichen und bäuerlichen Bevölkerung eine Berufungsklage in peinlichen Sachen überhaupt nur selten eingereicht, desto häufiger aber die Gnade ³⁾ des Königs durch Einreichung sogenannter Rekurse „pro gratia“ bei der Hofkanzlei angerufen worden. Ob übrigens eine Revision, namentlich von Seite eines bäuerlichen Revisionswerbers und in Zivilfällen erstlich durch-

protestantischen Bewegung als Berufungsinstanz für die Stadt- und grundherrlichen Gerichte, somit als Obergericht für die nichtadeligen Volksklassen — Bürger und Bauern — in den böhmischen Ländern errichtet worden. J. F. Schmidt-Bergenholt, Privatrechtsgesetzgebung und Gerichtsverfassung, S. 166—167 u. a. a. O. Über bedeutsame Einflußnahmen der Appellationsräte in Personalfragen in der Zeit K. Rudolfs II. S. Akt 14 ex 1728, III A 4, Böhmen, im Archive des Ministeriums des Innern.

¹⁾ Declaratorien und Novellen, Dd. III. In der Einleitung zu diesem Artikel wird der Entschließung Kaiser Ferdinands II. gedacht. S. Aktenstücke Nr. 29 C, S. 450.

²⁾ Gegen die Urteile eines „befreiten“ Halsgerichtes stand dem Verurteilten das Recht zu, die Appellation an das Appellationsgericht und die Revision von der Hofkanzlei anzuseuchen.

³⁾ Eine Regelung des Gnadewesens fand erst unter Karl VI. statt.

zusetzen war, erscheint sehr fraglich. Erst im achtzehnten Jahrhundert ist die Appellation gegen Zivilurteile der Patrimonialgerichte ausdrücklich, aber auch jetzt nur von Fall zu Fall gestattet worden.¹⁾

Auch in den fortab nur lose mit Böhmen verbundenen Nebeländern der böhmischen Krone sollten dieselben Rechtsmittel der Revision und Gnade Geltung haben und auch von dort aus eine Revision gegen die Urteile der Adelsgerichte und des Prager Appellationsgerichtes, dessen Wirkungskreis sich über alle böhmischen Länder erstreckte, im Wege der böhmischen Hofkanzlei angesucht werden können.²⁾

Diese Umformung des Rechtsverfahrens in den böhmischen Ländern im Sinne einer starken Einflußnahme der gesamtösterreichischen Zentralgewalt mußte von selbst zur Beseitigung der bisherigen Vorherrschaft der tschechischen Sprache führen. Bisher waren einzig beim Prager Appellationsgerichte deutsche Prozesse auch deutsch verhandelt worden. Fortab sollten in der Rechtsprechung in den böhmischen Ländern beide Sprachen vollständig gleichberechtigt sein. Die Prozesse, wo immer sie geführt wurden, sollten nach der nationalen Zugehörigkeit des Geklagten in deutscher oder tschechischer Sprache geführt, die Urteile in beiden Sprachen verlautbart, beim Landrecht ein deutscher und ein tschechischer Senat gebildet werden, die Eintragung in die Landtafel in beiden Sprachen erfolgen können und dortselbst mindestens drei deutsche Beamte angestellt werden.³⁾ Wenn dann schließlich die verneuerte Landesordnung überhaupt nur in deutscher Sprache veröffentlicht wurde — der Druck der tschechischen Ausgabe wurde beim siebzehnten Bogen abgebrochen —, so kam damit in aller Schärfe die zentralistische Verwaltungstendenz der Regierung Kaiser Ferdinands II. zum Ausdruck. Es entsprang ganz den gleichen Anschauungen, wenn Ferdinand III. im Jahre 1644 verfügte, es müßten die Referate am Prager Appellationsgerichte in deutscher Sprache erstattet werden.⁴⁾

¹⁾ Mischler u. Ulbrich, Staatswörterbuch, Art. „Grundherrschaft“, S. 969.

²⁾ Vgl. Revisionspatent für Schlesien vom 12. Oktober 1698. — Aktenstücke Nr. 32 E, S. 521—526.

³⁾ Verneuerte Landesordnung, Artikel B XII, C I—V, D XLIII, XLVII, F IV, XLVI, J VI. Declaratorien und Novellen, Bb. 5.

⁴⁾ Gindely, Gegenreformation, S. 484—487. Auersperg, Appellationsgericht, 1, S. 29, 49. Schon am 10. Februar 1639 hatte ein kais. Reskript für das kgl. Tribunal für Mähren verordnet, daß zwar die Akten und das Urteil deutsch oder tschechisch, wie sie angefangen worden, zu führen, die Referate und Voten im Rate des Tribunals aber nur deutsch zu erstatten seien. d'Elvert, Zur österr. Verfassungsgeschichte, Schriften der mähr.-schles. Gesell., 24, S. 202.

Die neue böhmische Hofkanzlei war endlich nicht allein politisch und richterlich, sondern gelegentlich auch gesetzgeberisch tätig. Der König behielt sich laut der verneuertem Landesordnung das „jus legis ferendae“ vor und ordnete besonders an, daß Landoffiziere und Landrechtsbeisitzer in zweifelhaften Rechtsfragen, für deren Entscheidung sich keine gesetzliche Handhabe fand, nicht wie früher sollten Urteile fällen und somit „praejudicata“ schaffen dürfen, sondern daß sie „bei einem jeden Falle oder zweifelhaftigen Rechtsfrage solches zu seiner Decision (welche darauf unfehlbar erfolgen wird) zu Handen seiner königlichen böhmischen Hofkanzlei einantworten“ sollen.¹⁾ Diese Fragen legislatorischer Natur wurden in der Kanzlei durchberaten und die dort formulierten Anträge dem König zur Schlußfassung vorgelegt.

So hat der Charakter der böhmischen Kanzlei durch die verneuerte Landesordnung eine wesentliche Veränderung erfahren. Nach der alten Verfassung sollte sie eigentlich nur ein Kanzleiorgan sein und nicht allein dem König gehorchen müssen, sondern auch in einem Unterordnungsverhältnisse zu den böhmischen Ständen stehen und den Sitz in der böhmischen Landeshauptstadt haben. Ihr Vorstand sollte ein im Einvernehmen mit den Vertretern der Stände vom König ernannter oberster Landesbeamter sein, der dem König

¹⁾ Verneuerte Landesordnung, D. XLIX. Derselbe Artikel bestimmte weiters, daß in den Fällen, welche nicht in der Landesordnung, wohl aber in den Stadtrechten vorgesehen waren, nach diesen vorgegangen werden solle. Die Declaratorien und Novellen (1640) verweisen dann für den Fall, als auch die Stadtrechte die Richter im Stiche ließen, unbedingt an den König, dem das jus legis ferendae zusteht (Cc. V). Diese Novellen und Declaratorien, durch welche Ferdinand III. als böhmischer König aus eigener Machtvollkommenheit die verneuerte Landesordnung ergänzte und verschiedene Stücke des öffentlichen und privaten Rechtes regelte, liefern einen deutlichen Beweis dafür, daß die böhmischen Könige sich seit der verneuertem Landesordnung das absolute Gesetzgebungsrecht zusprachen. Von Interesse in dieser Sache ist ein Reskript Kaiser Leopolds I. an die böhmischen Statthalter vom 26. Februar 1694, worin es heißt: „ . . . , da wir doch als regierender könig omni iure berechtigt seind, die collectas in unsern erbkönigreich- und landen [es sind die böhmischen Länder gemeint] in erfordernden notfall zu iudiciren; dann obschon solche nach anleitung unserer verneuertem königl. landesordnung nur auf den landtügen begehrt werden, so geschiehet es doch aus bloßen gnaden, wodurch unser obrigkeitliches königliches recht im geringsten nicht limitiret ist, sondern uns das absolutum exercitium supremae regiae iurisdictionis in publicis tributis jederzeit bevorstehet.“ Kod. 27^b, Archiv des Ministeriums des Innern (Systema status publici et cameralis in regno bohemiae, 2. Teil, Extractus appendicis), p. 27. Vgl. Gindely, Gegenreformation, S. 488 ff., der mit Recht den oben eingenommenen Standpunkt gegen Kalousek und Toman aufrechterhält.

und Königreiche vereidigt war und sich darum auch nicht Kanzler des Königs, sondern des Königreiches nannte: *Supremus regni Bohemiae cancellarius*. Durch die Landesordnung von 1627 wurde die böhmische Kanzlei zu einer ausschließlich königlichen „Hofkanzlei“ mit dem Sitze am Hoflager des Monarchen gemacht und mit den Attributen einer Behörde ausgestattet. Der oberste Kanzler versah sein Amt nicht mehr als Beamter des Königreiches, sondern als ein vom König gleich den anderen obersten Landesoffizieren auf fünf Jahre bestellter und aus dem Kreise des Herrenstandes entnommener königlicher Diener, der dem König allein den Eid schwur und den Titel führte: „*Supremus regis Bohemiae cancellarius*.“¹⁾ Die böhmische Hofkanzlei war gleich den übrigen Zentralstellen ein unmittelbares Hofmittel, hatte den direkten Verkehr mit dem Monarchen; ihre alleruntertänigsten Vorträge und Vorschläge wurden von diesem gleich denen der anderen Zentralämter häufig dem geheimen Rate zur Begutachtung vorgelegt. Sie war, wie Graf Wratislaw im Jahre 1712 sich ausdrückt, zum „*os principis*“ geworden.²⁾

IV.

Die (neue) böhmische Hofkanzlei im 17. Jahrhundert.

Bei der Verfassung der Landesordnung mag den Verfassern noch für ausgemacht gegolten haben, daß der König gewöhnlich oder doch häufig in³⁾ Prag residieren werde; darum erscheinen in ihr auch noch die obersten Landesoffiziere, die Land- und Kammerrechtsmitglieder, die doch ihre Amtsobliegenheiten in der böhmischen Landeshauptstadt festhielten, als die vornehmsten Beisitzer der Gerichtssenate der böhmischen Hofkanzlei. Da nun aber eben seit Kaiser Ferdinand II. der Hof mit geringen Unterbrechungen ständig in Wien Aufenthalt nahm, konnten die genannten Würdenträger den Gerichtssitzungen der Hofkanzlei nur selten oder gar nicht anwohnen, und es stellte sich alsbald das Bedürfnis heraus, hier Ersatz zu schaffen.

¹⁾ VLO. Art. A XXXVI, Declaratorien und Novellen, Aa. XXI und Rekskript vom 3. September 1628. Die deutsche Form des Titels lautet: „*Des königs zu Böheim obrister Kanzler*.“ Doch ist die lateinische Formel die gewöhnliche. S. Aktenstücke Nr. 29 D, S. 453—454. Vgl. auch Čelakovský, S. 60.

²⁾ Aktenstücke Nr. 43, S. 59.

³⁾ Hier bricht das von Thomas Fellner hinterlassene Manuskript ab [Kretschmayr].

Schon den Beratungen über die böhmische Landesordnung in den Jahren 1625—1627 waren Reichshofräte zugezogen worden;¹⁾ hinfort wurden sie auch weiterhin bei der Behandlung von Revisionsprozessen aus den böhmischen Ländern verwendet. Am 5. November 1633 wurde auf eine Beschwerde des Reichshofrates Freiherrn von Lamingen hin der oberste böhmische Kanzler, Wilhelm Graf Slawata, in einem a. h. Reskripte angewiesen, denselben zu allen „in Justiz- und politischen Kanzleisachen fürfallenden Beratschlagungen“ zu berufen. In seiner Eingabe hatte Lamingen sich beklagt, nicht etwa, daß der Kanzler die Reichshofräte überhaupt aus diesen Sitzungen habe drängen wollen, sondern nur, daß er anstatt seiner, der seit zehn Jahren an den böhmischen „Consultationen“ „continue“ teilgenommen, andere Reichshof- und (niederösterreichische) Regimentsräte dazu geladen habe.²⁾ Man vernimmt auch, daß in diesen Jahren das „consilium Bohemicum“ beim Reichsvizekanzler abgehalten wurde. Ausdrücklich versichert eine wohlunterrichtete Stimme aus der Zeit Kaiser Ferdinands II., daß die Zuteilung von Reichshofräten zur Behandlung der böhmischen Geschäfte darum erfolge, „weil ihre Erledigung den böhmischen Räten allein zu schwer fallen würde“;³⁾ offenbar vor allem darum, weil das Personal der Hofkanzlei zur Bildung der von der Landesordnung vorgeschriebenen Neunersenate nicht ausreichte. Durch die Vermehrung der böhmischen Hofratstellen — die böhmische Hofkanzleiordnung vom Jahre 1719 sah außer den Kanzlern ihrer acht

¹⁾ Akten 11 und 12 ex 1625, II A 1, Böhmen, im Archive des Ministeriums des Innern in Wien. Vgl. hierüber auch die von Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2, S. 186—196, eingehender untersuchte anonyme Denkschrift im niederösterreichischen Landesarchive ungefähr aus dem Jahre 1720; s. besonders Bidermann, 2, S. 194, Anm. 50.

²⁾ Aktenstücke Nr. 31 B, S. 479—480.

³⁾ In dem Status particularis regiminis Ferdinandi II. von 1637 heißt es: „Cum aliquid momentosi in aula accidit et contingit, consilium Bohemicum nunc apud dominum vicecancellarium imperii baronem a Stralendorf celebratur, in quem finem, quoniam hoc tempore plurimae et quidem haud parvi momenti res Bohemiae regnum huiusque incorporatas provincias attinentes deliberandae et resolvendae occurrunt (quae alias solis Bohemicis consiliariis nimis difficiles et graves forent), caesarea Majestas praeter dictos consiliarios Bohemicos nonnullos adhuc alios ex consilio imperiali aulico deputavit.“ S. Aktenstücke Nr. 12 III X, S. 220—221. Es ist also nicht richtig, wenn Čelakovský S. 62 sagt, daß man erst unter Kaiser Leopold I. mit der Zuziehung von Reichshofräten begonnen habe. Vgl. auch die nicht einwandfreien Ausführungen von Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 100—101, Anm. 68.

vor¹⁾ — konnten diese Mißlichkeiten ebensowenig behoben werden wie durch die kaiserliche Verfügung vom Jahre 1724, es solle bei böhmischen Revisionsverhandlungen von geringerem Belange ein Kollegium von fünf Richtern genügend sein. Erst zu Ende der Regierung Karls VI. konnte die Verwendung der Reichshofrats- und niederösterreichischen Regimentsräte in den böhmischen Revisionssenaten und bei Gesetzgebungsarbeiten für die böhmischen Länder als eine abgetane Sache betrachtet und gesagt werden, die böhmischen Hofräte seien endlich auf einen solchen Stand gebracht, daß man der „auswärtigen Räte“ bei den Revisionssitzungen entbehren könne.²⁾

Wenn im Jahre 1624 die beiden Expeditionen der böhmischen Hofkanzlei nach Wien verlegt wurden, so blieb doch als selbstverständlich der Grundsatz aufrecht, daß die Kanzlei den böhmischen König bei seinen Reisen nach Prag begleiten würde. Von den Verfassern der verneuertem Landesordnung wird dies wie erwähnt als eine sehr häufig zu erwartende Eventualität bestimmt ins Auge gefaßt. Und zunächst trat noch unter Ferdinand II. eine Rückbildung im Sinne der hergebrachten Ordnungen ein.

Der Kaiser entschloß sich im April 1632 die Gesamtverwaltung des Königreichs Böhmen seinem bereits zum König von Ungarn und Böhmen ernannten Sohne Ferdinand III. zu überlassen; der König und Gubernator sollte alle das Königreich „concernierenden sachen“ wohl versehen, über dessen Einkünfte verfügen und im Besitze der landesherrlichen Rechte sein. Immerhin machte der Kaiser bedeutende Vorbehalte; der oberste Kanzler und damit — wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt ist — die böhmische Hofkanzlei sollten

¹⁾ Mit Beziehung hierauf sagt wohl die Denkschrift von 1720 (s. S. 200, Anm. 1), Karl VI. habe Vorkehrungen getroffen, daß „die böhmische nation nicht mehr durch auswärtige richter geurteilt werde.“ S. Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2, S. 194, Anm. 50.

²⁾ „Dissertatio iuridica de commissionibus“, angeblich von W. H. Neumann de Pucholtz, gedruckt Prag 1740, S. 41: „De iure Bohemico olim quidem, si ab augustissimo legislatore revisioni dilatum, novem commissarii ex praecipuis iuratis consiliariis ad cancellariam regio-Bohemicam vocati ad revisorium nuncupabantur, etiam subinde ex inclyto consilio imperiali aulico aut regiminis Austriaci collegio deprompti, quibus a die delatae commissionis intra sex septimanas acta revidere, sententiam ad ratificationem usque caesarem concipere, relationem ex actis Suae Majestati facere incumbere, quae suo dein nomine sententiam pronuciari praecipiebat. Nunc autem postquam inclyta cancellaria Bohemico-aulica sufficienti domesticorum consiliariorum numero est aucta, ut plus quam novenorum votantium numerum efficiat, consilarii extranei amplius ad discernendas causas Boemicarum revisionum non evocantur.“ (Nach Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2, S. 329, Anm. 242.)

am kaiserlichen Hoflager verbleiben, dem Könige aber in der Person des Grafen Georg Adam Martinitz ein eigener Kanzler nach Prag zugewiesen sein.¹⁾ Ob die böhmische Hofkanzlei einige ihrer Mitglieder an die „königliche Kanzlei“ nach Prag abgegeben hat, ist mit Sicherheit nicht festzustellen. Der oberste Kanzler Graf Slawata hatte geraten, einen Teil der Hofkanzlei unter seiner Leitung am Hoflager in Wien, den anderen unter dem Kanzler in Prag amtieren zu lassen, dabei aber den Gesamtverband der Kanzlei als „eines corpus“ nicht zu zerreißen;²⁾ ob der Rat aber befolgt wurde, steht dahin. Jedenfalls trat die königliche Kanzlei nicht als eine besondere neben der böhmischen Statthaltereikanzlei hervor, sondern ging in dieser auf.³⁾ So erlangte mit dieser königlichen Sonderverwaltung Böhmens in den Jahren 1632—1637 die böhmische Statthalterei noch einmal eine ganz besondere Bedeutung, umso mehr als ausdrücklich bestimmt worden war, daß der Revisionszug an den König und nicht an den Kaiser gehen sollte.⁴⁾ Vor allem die judizielle Tätigkeit der böhmischen Hofkanzlei wird also in diesen letzten Jahren Kaiser Ferdinands II. gemindert gewesen sein und sich vermutlich auf die schlesischen, mährischen und lausitzischen Angelegenheiten und die wenigen vom Kaiser ausbedungenen Reservatfälle beschränkt haben.⁵⁾

¹⁾ Aktenstücke Nr. 31 A, S. 474—479. Die Ernennung Martinitz' zum böhmischen Kanzler erfolgte am 1. Mai 1634 nach dem Hofstaatenauszuge von 1659. Aktenstücke Nr. 12 III Z, S. 235.

²⁾ Aktenstücke Nr. 31 A, S. 476—477, Anm. 4.

³⁾ Laut des Schreibens Kaiser Ferdinands II. an Slawata vom 21. November 1634 („*dass unser bei hof anwesende boheimische canzlei die schlesische, mährerische und lausnizische sachen, die königliche aber in denen boheimischen sachen die ausfertigung [gewisser] expeditionen haben solle*“) möchte wohl auf eine Teilung der Kanzlei zu schließen sein und auch die sehr verringerte Anzahl des böhmischen Hofkanzleistatus spricht dafür (Stat. reg. part. Ferdⁱ II. Aktenstücke Nr. 12 III X, S. 227); vgl. auch Čelakovský, S. 61. Daß die böhmische Kanzleiexpedition der österreichischen Hofkanzlei unterstellt gewesen sei, Bidermann, Gesamtstaatsidee 1, S. 35, 100—101, Anm. 68), ist völlig irrig; daß aber der österreichische Hofkanzler als Chef der geheimen Ratskanzlei auch auf ungarische und böhmische Agenden nachhaltigen Einfluß genommen, wird niemand ernstlich bestreiten können. Aus der überragenden Stellung der böhmischen Statthalterei in diesen Jahren erklärt sich die Bemerkung im Stat. reg. part. Ferdⁱ II.: „*regimen [Bohemicum] locumtenenti supreme officialibus regni Pragae commissum est.*“ Aktenstücke Nr. 12 III X, S. 220.

⁴⁾ Aktenstücke Nr. 31 A, § 8, S. 478.

⁵⁾ Vgl. die vorletzte Anmerkung. Eine a. h. Verfügung, welche den Umkreis der Expeditionen aus der königlichen und der Wiener böhmischen Hofkanzlei ausdrücklich scheidet, ist, wie aus den Handschriften Kaiser Ferdinands II. an Slawata vom 21. November und 1. Dezember 1634 hervorgeht

Der böhmische Hofrat, das „consilium aulico Bohemicum“ bestand damals nur aus zwei „Hofräten“ (consilarii aulici Bohemici), nämlich dem obersten Kanzler und dem Vizekanzler; dazu noch ein königlicher Rat (regius consiliarius) und Sekretär als unmittelbarer Leiter der Kanzlei; diese selbst zählt 11 weitere Beamte. Dieselbe Aufzeichnung, die uns von dem bescheidenen Umfang der damaligen böhmischen Hofstelle Kunde gibt und beifügt: „consilium aulico Bohemicum . . . formatum quidem consilium ut reliqua non esse videtur“, berichtet aber auch, es kämen gleichwohl zahlreiche Einläufe „tam ex urbe [Pragensi] quam ex agro“ an die Wiener böhmische Kanzlei ein und würden von ihr befördert: Bittsachen, Lehen, Bestätigungen, Privilegien jeder Art. Und Graf Slawata bemerkt in einem Promemoria vom Jahre 1637, es seien, gleich wie das „gubernament viel sachen expedirt, so dem grafen Slawata unwissend“, auch „unter dem obristen canzleramt ebenfalls viel sachen gefertiget [worden], davon herrn grafen von Martinitz nichts bewusst“. Es ist also augenscheinlich auch während des fünfjährigen Bestandes der böhmischen Sonderkanzlei eine lebendige Beziehung der Wiener böhmischen Hofkanzlei zu den böhmischen Dingen keineswegs abgebrochen worden.¹⁾

Die „Separation“ der beiden Kanzleien war nicht von Dauer. Als nach Ferdinands II. Tode Kaiser Ferdinand III. folgte, war auch das böhmische „gubernament gänzlich erloschen“ und „eo ipso zugleich solches canzleramt, als welches zu selbigen gubernament allein ad interim bestellet gewesen, gefallen“; der Bestand der böhmischen Sonderkanzlei hatte ein Ende. Die Unterbringung des Kanzlers ergab einige Schwierigkeiten. Graf Martinitz erhob Ansprüche auf die oberste Kanzlerwürde. Graf Slawata, der diese seit neun Jahren innehatte und sie vor Ablauf des (zweiten) Quinquenniums, auf welches sie ihm gemäß den Bestimmungen der Landesordnung verliehen war, nicht aufgeben wollte, setzte sich zur Wehre. Er schlug vor, Martinitz solle mit dem Titel eines Kanzlers zunächst neben

(Aktenstücke Nr. 31 C, S. 480—483), wohl erflossen, liegt aber zurzeit nicht in ihrem Wortlaute vor.

¹⁾ S. Stat. reg. part. Ferdⁱ II., besonders S. 220 („*nihilominus* — obwohl das Regiment in Böhmen vornehmlich der Statthalterei und den Oberstlandesoffizieren anvertraut ist — *tamen variae supplicationes et libelli memoriales, res feudales, feuda vexillifera, immunitates, confirmationes et extensiones privilegiorum concernentes ad cancellariam aulico-Bohemicam tam ex urbe quam ex agro deferuntur ac postea omnia in cancellaria aulica expediuntur*“). — Slawatas Promemoria s. Aktenstücke Nr. 31 D, S. 483—489.

dem obersten Kanzler der böhmischen Hofkanzlei „accomodiret“ werden und ihn, den obersten Kanzler, im Falle seiner Abwesenheit zu vertreten berufen sein. Eine derartige Ernennung könne nicht als eine Neuerung aufgefaßt werden, da es dem Kaiser doch unbenommen bleiben müsse, einen der beiden Vizekanzler der Kanzlei mit einem höheren Titel zu belegen; auch dem königlichen Oberamte in Schlesien¹⁾ und dem königlichen Tribunale in Mähren²⁾ sei ein Kanzleramt als Chefamt der mit diesen Behörden verbundenen Kanzleien beigeordnet worden.³⁾ So ist es auch geschehen und Martinitz gehörte der böhmischen Hofkanzlei als Kanzler und Vertreter des obersten Kanzlers bis zu seinem am 15. November 1651 erfolgten Tode an.

So trat mit dem Regierungsanfang Kaiser Ferdinands III. das durch die Landesordnung geschaffene Verhältnis der böhmischen Hofkanzlei zum Lande wieder in Kraft. Der Kaiser verabsäumte nicht, der Kanzlei bei der Wiedereinsetzung in ihre Wirksamkeit (20. April 1637) vor allem die getreue und eifrige Versehung der Justizangelegenheiten zur Pflicht zu machen.⁴⁾ In den „Novellen und Deklaratorien“ zur Landesordnung vom Jahre 1640 erfuhr ihre Kompetenz noch eine Erweiterung⁵⁾ und die schon bestehende Verordnung Ferdinands II., daß für alle Urteile des böhmischen Appellationsgerichtes die böhmische Hofkanzlei die einzige Revisionsinstanz sei, wurde mit aller Bestimmtheit und Deutlichkeit erneuert.⁶⁾ Und wenn in seinem mehrerwähnten Promemoria Graf Slawata nachdrücklich empfohlen hatte, es sollten „beide expeditiones“ — die deutsche und die böhmische — „durchgehend einander incorporirt

¹⁾ Die im Jahre 1630 an Stelle der bisherigen ständischen Gewalt ins Leben gerufene oberste königliche Verwaltungs- und Justizbehörde für Schlesien.

²⁾ Dasselbe für Mähren, errichtet am 19. Dezember 1636 und eingerichtet nach dem Muster der böhmischen Statthaltereien in Prag.

³⁾ Alles nach dem Promemoria Slawatas vom 9. März 1637 (Aktenstücke Nr. 31 D, S. 483—489), das auch noch anderweitige Beiträge zur böhmischen Kanzleigeschichte der Jahre 1632—1637 enthält.

⁴⁾ Aktenstücke Nr. 31 E, S. 489—490.

⁵⁾ Aktenstücke Nr. 29 C, S. 449—453.

⁶⁾ Art. Dd. III der Deklaratorien und Novellen. Aktenstücke Nr. 29 C, S. 450. Dazu S. 195f. — Über die Verteilung der Urteilsgelder bei der böhmischen Hofkanzlei verfügt ein kaiserliches Dekret vom 2. Jänner 1641, daß diese nicht wie bisher dem Vizekanzler und der Expedition, sondern zu gleichen Teilen unter Kanzler und Räte, beziehungsweise auch Sekretär, wenn er das Referat gehabt hat, zu verteilen seien, so zwar daß auf den Referenten immer der doppelte Anteil entfalle. Aktenstücke Nr. 31 F, S. 490—491.

und allesamt unter ein corpus untergestossen werden, dann sie amtlich genuessamb zu thun und zu expediren haben werden“, so ist dieser Ratschlag augenscheinlich noch zu Kaiser Ferdinands III. Zeiten befolgt und die böhmische Hofkanzlei zu einem strenger geschlossenen Behördenkörper zusammengefaßt worden, ohne daß sich im übrigen ein näheres hierüber erheben ließe.¹⁾

Der Gedanke, daß der eigentliche Sitz der böhmischen Hofkanzlei Prag sei, ist auch in diesen Jahren noch lebhaft in Geltung. Slawata spricht 1637 kurzweg von der „Canzlei zu Prag“. ²⁾ Dann aber verblaßt diese Auffassung mehr und mehr. Jedenfalls noch unter Ferdinand III. bezog die böhmische Hofkanzlei — deutsche und böhmische Expedition — ein eigenes Heim in der Wipplingerstraße; damit war wohl deutlich genug gesagt, daß eine dauernde Verlegung von Wien hinweg nicht beabsichtigt war.³⁾ Schon in

¹⁾ Aktenstücke Nr. 31 D, S. 488. Dazu unten Anm. 3.

²⁾ Aktenstücke ebenda, S. 487. Auch die Erörterung ebenda, ob der oberste Kanzler im Landrecht Sitz haben solle, hat nur einen Sinn, wenn man einen häufigen und andauernden Aufenthalt desselben in Prag annimmt.

³⁾ Wo und wie im Jahre 1624 (s. S. 191, Anm. 2) die beiden Expeditionen der böhmischen Hofkanzlei untergebracht wurden, läßt sich nicht sagen. Es scheint aber, daß die böhmische Expedition von Anfang an in der Wohnung des obersten Kanzlers, vermutlich am Judenplatze — dort wo heute das Ministerium des Innern steht — amtiert habe, während für die deutsche Expedition die Unterbringung in dem früher von der Witwe Paradeiser bewohnten Hause am Graben aktenmäßig bezeugt ist (8 ex 1628, N.-Ö., III B 4, Archiv des Ministeriums des Innern). Im Jahre 1629 erhielt Graf Trautsohn den Auftrag, „für die böhmische canzlei ein geraumes und bequemes haus zu verordnen“. Es sollte wohl die Gesamtkanzlei dortselbst untergebracht werden? Doch ist es zunächst zu einer solchen Zuweisung nicht gekommen (14 ex 1629, III B 4, N.-Ö., Archiv des Ministeriums des Innern). Es folgten die fünf Jahre der böhmischen Sonderverwaltung, während deren das Personal der böhmischen Hofkanzlei sehr verringert war (1632—1637). Ob die Zuweisung eines Quartiers für die Gesamtkanzlei in der Wildwerker (Wipplinger)straße schon kurz nach dem Regierungsantritte Ferdinands III. erfolgt sei (Čelakovský, S. 62), ist nicht mit Sicherheit festzustellen. Wohl aber ist gewiß, daß im Jahre 1662 die gesamte Hofkanzlei samt Archiv im Hause oder in einem Teile des Hauses der Witwe von Freisleben (weiland des Sekretärs der böhmischen Hofkanzlei vgl. Hofstaatenverzeichnis 1637, S. 227) vereinigt war und die Amtsräume durch Zukauf von Häusern der Umgebung — alle wohl auf dem Grunde des heutigen Ministeriums des Innern — immer mehr ausgedehnt wurden. In den Jahren 1711—1741 wurde das neue (heute stehende) Haus, und zwar zunächst die dem hohen Markte zugekehrte Gebäudehälfte durch Fischer von Erlach erbaut; die dem Judenplatze zugekehrte Hälfte wurde 1752—1754 im Stile Fischers von Erlach zugebaut. Akten 5 ex 1662, IV A 1, N.-Ö., 15 ex 1708, 16 ex 1714 und andere Akten III A 2, Karton 2 und 3 im Archive des Ministeriums des Innern. S. auch

dem kaiserlichen Reskript vom 14. Februar 1645, in welchem das Verhältnis der Hofkanzlei zur Landtafel im Falle der Anwesenheit des Kaisers in Prag geregelt wird, erscheint ein solcher Fall als eine Besonderheit behandelt.¹⁾ Anlässlich der Krönung Karls VI. in Prag im Jahre 1723 wurden über die Frage, wie es sich während dieser Zeit mit der „Aktivität“ der Hofkanzlei verhalte, von der Statthalterei Auskünfte aus deren „prioribus“ verlangt. So ungewöhnlich war ein Aufenthalt derselben in Prag schon geworden.²⁾

Eine Kanzleiordnung, wie etwa die Instruktion vom Jahre 1628 für die österreichische Hofkanzlei, ist offenbar nicht erflossen. Wenn das kaiserliche Dekret über die Wiedereinsetzung der böhmischen Hofkanzlei in ihre Wirksamkeit vom 20. April 1637 von vorhandenen Instruktionen spricht, so braucht dies nicht im Sinne einer besonders erlassenen Ordnung gedeutet zu werden.³⁾ Nur eine Taxordnung vom 24. März 1647 ist erhalten.⁴⁾ Irgend eine Bezugnahme auf eine Kanzleiordnung fehlt sowohl hier wie in der großen Ordnung vom Jahre 1719. Es werden eben die einschlägigen Bestimmungen der verneuertten Landesordnung samt den Zusätzen in den „Deklaratorien und Novellen“ als Ordnung gegolten und dazu die einzelnen Beamtenklassen besondere Vorschriften erhalten haben.⁵⁾

die „Geschichte der vereinigten Hofkanzlei von Trimmel (handschr. in der Bibliothek des Ministeriums des Innern) S. 312, 367, 376—377, 383, 627—628 und Irmisch, Das Palais des k. k. Ministeriums des Innern. Allg. Bauzeitung, 1903, Heft 1, S. 1—9, mit Beilagen.

¹⁾ Aktenstücke Nr. 31 G, S. 491—492. Vgl. hierzu auch die in dem böhmischen Revisionspatente vom 9. August 1688 enthaltene Erlaubnis an die Revisionswerber, das „juramentum calumniae“ (Eid, daß die Revisionswerbung nur dem Rechtsgeföhle entspringe) auch bei der böhmischen Statthalterei in Prag abzulegen, wenn es ihnen zu schwer fiele, die böhmische Hofkanzlei aufzusuchen.

²⁾ S. Akten 3 ex 1723, 16 ex 1723, 60 ex 1723 I A 2, Böhmen, Kartons 3011, 3012, 3014 des Archivs des Ministeriums des Innern. In Akt 16 ex 1723 erliegt ein Bericht der Statthalterei vom 1. Februar 1723, in welchem ausgeführt (fol. 5—6) wird, daß nach Ausweis der vorhandenen Urkunden „die statthaltereie ausser deren denen obristen landofficireren a. g. anvertrauten dicasterien, welche in activitate verbleiben, cessiret und jene dero königliche böhmische hofkanzlei . . . übernommen und sofort auch an andere ämpter das behörige erlassen habe“. S. ferner Akt 14 ex 1728, III A 4, Böhmen, Karton 48 und Akten 40 und 82 ex 1743, Sign. I A 2, bzw. III A 4, Böhmen, ebenda.

³⁾ Aktenstücke Nr. 31 E, S. 489—490.

⁴⁾ Aktenstücke Nr. 31 H, S. 492—498.

⁵⁾ Von einer Instruktion für den Expeditor ist in der Taxordnung von 1647 (S. 498) ausdrücklich die Rede. — Die Verfügung in dem kaiserlichen Handschreiben vom 9. Dezember 1703 (Aktenstücke Nr. 38, S. 39 f.), es solle

Es ist natürlich, daß mit der zunehmenden Inanspruchnahme der böhmischen Hofkanzlei die Zahl der „consilarii Bohemici“, der böhmischen Hofräte, stetig anwuchs. Im Jahre 1692 zählte man neben dem obersten Kanzler ihrer sechs: den Vizekanzler, einen ‚Assessor‘, vier ‚Referendarii‘; 1703 war dann der böhmische Hofrat aus elf Mitgliedern zusammengesetzt.¹⁾ Waren früher im Sinne der verneuten Landesordnung bisweilen oberste Landesoffiziere in wichtigen Prozessen nach Wien beschieden oder solche zu gutächtlicher Äußerung an die böhmische Statthalterei oder das Landrecht nach Prag eingeschickt worden, in den späteren Zeiten Kaiser Leopolds I. scheint man hiervon schon vollends abgekommen zu sein und zur Ergänzung des für die Neunersenaten noch immer unzureichenden Hofkanzleikollegiums nahezu ausschließlich Reichshofräte und niederösterreichische Regimentsräte herangezogen zu haben.²⁾ Im Jahre 1703 wurde auch die seit des Grafen Martinitz' Tode (1651) unbesetzt gebliebene Stelle eines böhmischen Kanzlers wieder aktiviert und dessen Wirkungssphäre genau umschrieben.³⁾ Daß es sich um eine Einrichtung wie in den Tagen Slawatas und Martinitz' handle, wird wiederholt versichert; der Kanzler soll in Vertretung des obersten Kanzlers den Vorsitz im Rate führen, allen Ratssitzungen anwohnen, die Expedition gleich dem Vizekanzler zur Einsicht vorgelegt erhalten, Aufträge nur unmittelbar vom obersten Kanzler empfangen und tunlichst neben dem obersten Kanzler an den Deputationen und Konferenzen, denen die böhmische Hofkanzlei zugezogen werde, teilnehmen.⁴⁾

Daß in der Zeit Kaiser Leopolds I. die böhmische Hofkanzlei an Ansehen und Bedeutung wesentlich hinter der österreichischen

„in allem bei bishero hergebrachter kanzleiordnung sein verbleiben haben, auch nichts innovirt werden“, bezieht sich offenbar nur auf das Herkommen, nicht auf eine schriftlich fixierte Ordnung.

¹⁾ Die Vermehrung des Personales der böhmischen Hofkanzlei entspricht nur dem Anwachsen des Beamtenstandes auch bei den anderen Behörden. Dieser Prozeß ist an der Hand der Hofstaatsverzeichnisse und Schematismen unschwer zu verfolgen. Vgl. Aktenstücke Nr. 12 III Z, S. 233—237. Im übrigen vgl. Weingarten, *Vindemiae iudicialis*, Ausg. 1692, S. 239—240 und 245. Über das Anwachsen des Personalstandes eingehend und anschaulich Graf Wratislaw in seinem Referate von 1712 (Aktenstücke Nr. 43, S. 59 f.).

²⁾ Vgl. Bidermann, *Gesamtstaatsidee*, 1, S. 194, Anm. 50.

³⁾ Čelakovský, S. 62—63, Anm. 4 (mit einer kurzen Liste der obersten Kanzler, Kanzler, Vizekanzler, Hofräte und Sekretäre von 1700—1749).

⁴⁾ Aktenstücke Nr. 38, S. 39 f.; vgl. auch böhmische Kanzleiordnung von 1719 (Aktenstücke Nr. 49, Art. 4, S. 329 f.).

Kanzlei zurückgestanden, wird sich, so einleuchtend es scheinen möchte, doch nicht wohl behaupten lassen. In seinem offerwähnten Gutachten von 1681 sagt zwar Graf Zinzendorf, die böhmischen Länder wären in den „Justitiasachen“ gegenüber den österreichischen im Nachteil gewesen, weil die österreichische Kanzlei beim Kaiser mehr Gehör habe.¹⁾ Dagegen aber war es bei der überaus großen Bedeutung, die in der damaligen, noch lange nicht zu fester Organisation gekommenen Verwaltung der einzelnen Persönlichkeit zufiel, dem Ansehen der österreichischen Kanzlei und damit doch auch den Tendenzen der Zentralverwaltung abträglich, daß die beiden österreichischen Hofkanzler Graf Strattmann und besonders der unbedeutende Graf Buccelleni ganz hinter den böhmischen obersten Kanzler Ulrich Grafen Kinsky zurücktraten. In den Tagen des großen Türkenkrieges ist dieser Mann der eigentliche erste Staatsminister des Kaisers. Er hat die Verhandlungen mit den Siebenbürgern wegen deren Anschluß an die Monarchie in den Jahren 1692—1693 geführt, er vereinbarte den Frieden von Karlowitz.²⁾ Damit wuchs aber auch das Ansehen der böhmischen Kanzlei. Im Jahre 1692 war sie es und nicht, wie sie verlangte und ihr rechtens wohl auch zustand, die Hofkammer, welche den Besetzungsvorschlag für die erledigte Stelle eines Präsidenten der böhmischen Kammer erstattete.³⁾

Ebensowenig wird aber zu leugnen sein, daß nach Kinskys Abgang (1700), zumal unter Kaiser Josef I., das alte Verhältnis sich

¹⁾ Über Zinzendorfs Gutachten S. 51, Anm. 2.

²⁾ Über Ulrich Kinsky kurz Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 130, Anm. 52.

³⁾ Schon 1681 hatte die böhmische Hofkanzlei der Hofkammer dieses Recht bestritten und war es zu einem Kompetenzkonflikte gekommen. Im Jahre 1692 resolvierte dann der Kaiser (eigenhändig) bei Erneuerung des Streites anläßlich der Neubesetzung des Kammerpräsidentenamtes an den böhmischen obersten Kanzler: „Dieses dient mir zu guter nachricht und werde schon darob sein, damit in künftigen casibus der stylus beobachtet und der böheimischen cantzley kein praejudicium zugezogen werde.“ Kaiser Karl VI. hat dann am 21. Oktober 1718 in dem gleichen Falle allerdings im Sinne der Hofkammer entschieden: „Der hofcamer soll der vortrag und referat wegen aufnehmung und abenderung eines zeitlichen camerpräsidenten in Bömen allein zustehen, wie ihr auch zukommt, denselben qua talem zu instruiren; die cantzley aber soll allzeit demselben vor mir das jurament im geheimen rath vorlegen und also solle es führohin gehalten werden.“ Originalresolutionen im Archive des Ministeriums des Innern, Akt 17 ex 1719, IV H S Böhmen, Karton 751; dazu Akten 6 ex 1681 und 11 und 12 ex 1692 ebenda. Dazu Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 130—131, Anm. 52 (mit kleinen Irrtümern).

wiederherstellte und die österreichischen Hofkanzler dem Monarchen wieder näher traten; man mag dies auch nicht undeutlich der Reihenfolge entnehmen, in welcher die Behörden am Hofe in dem erst erhaltenen Gesamtstaats-schematismus vom Jahre 1711 aufgeführt werden.¹⁾ War schon in dem Hofstaatsverzeichnisse von 1627 ausdrücklich hervorgehoben worden, daß die Vorstände der böhmischen Hofkanzlei nur jenen geheimen Ratssitzungen zuzuziehen seien, welche Böhmen und die böhmischen Länder belangten,²⁾ so galt auch jetzt als Grundsatz, der böhmische oberste Kanzler und neben ihm der Kanzler (Vizekanzler) als Vertreter der böhmischen Hofkanzlei sollten nur zu jenen Deputationen und Konferenzen Zutritt haben, in denen innere Angelegenheiten der genannten Länder zur Verhandlung kamen;³⁾ ganz ebenso, wie man die Teilnahme des Reichsvizekanzlers an der eben nun eingerichteten ständigen Konferenz auf die reinen Reichsangelegenheiten beschränkte. Die ‚Arcana‘ sollten tunlichst ausschließlich dem österreichischen Hofkanzler anvertraut bleiben; diesem stand der Zutritt zu allen Sitzungen offen. Es ist natürlich, daß die böhmische Kanzlei dadurch so gut wie die Reichskanzlei in zweite Linie gerückt wurde; auch einflußreiche und begabte Kanzleichefs hätten hier wenig Wandel mehr schaffen können. Auch die Disziplinargerichte, welche über Amtspflichtverletzung durch die Mitglieder der böhmischen Kanzlei entschieden, waren keineswegs allein aus böhmischen Mitgliedern zusammengesetzt.⁴⁾ Umso eifersüchtiger glaubten die böhmischen Würdenträger die besondere Stellung der böhmischen Länder und damit ihre Sondergerechtmäßigkeit gegenüber der übermächtigen österreichischen Hofkanzlei wahren und den Versuchen, die böhmischen und österreichischen

¹⁾ Archiv des Ministeriums des Innern. — Vgl. Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2, S. 135, Anm. 48, bemerkenswert auch wegen der Auffassung der böhmischen Stände vom Charakter der Stellung des obersten Kanzlers. — Zur Geschichte der böhmischen Hofkanzlei in der Zeit Josefs I. und Karls VI. und in den Anfangsjahren Maria Theresias dürfte einiges Wenige vielleicht noch den Protokollen zu entnehmen sein, die als ‚Expedita publicorum‘ der böhmischen Hofkanzlei aus den Jahren 1707—1749 im Archive des Ministeriums des Innern vorhanden sind und, wie ihr Name sagt, auf die politisch-administrativen Agenden der Kanzlei Bezug haben.

²⁾ Aktenstücke Nr. 12 III W, S. 209.

³⁾ Aktenstücke Nr. 38, S. 39 f. — Die ‚böhmischen Akten‘ des Justizministeriums, Fasz. 1 ff. (1714 ff.), enthalten Zivilrechtsprozesse aus Böhmen, die in geheimen Ratssitzungen verhandelt wurden. Vgl. Kwiatkowski, Die Constitutio criminalis Theresiana (1903), S. 117—121. Vgl. auch Einleitung § 4 der böhmischen Hofkanzleiordnung von 1719. Aktenstücke Nr. 49, S. 304.

⁴⁾ Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2, S. 74, 329, Anm. 241.

Länder enger zu verschmelzen, selbst auch auf wirtschaftlichem Felde entgegenwirken zu müssen. Namentlich in gerichtlichen Angelegenheiten fehlte nahezu jede Beziehung zwischen den beiden Kanzleien; es war schon ein Fortschritt, daß etwa im Jahre 1719 die böhmische Hofkanzlei die österreichische von dem Übertritte einer Verbrecherbande in ihren Verwaltungsbereich benachrichtigte.¹⁾ Erst wirtschaftliche Momente und besonders auch die pragmatische Sanktion haben das Verhältnis beider Ländergruppen inniger gestaltet.

V.

Die böhmische Hofkanzleiordnung von 1719.

Zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts war eine Teilung der Agenden der böhmischen Hofkanzlei nach Referaten und zwar vornehmlich nach Länderreferaten längst durchgeführt. Dem ersten der seit Kaiser Josef I. amtierenden fünf Referendarien waren hauptsächlich die Kontributionssachen und andere „Publica“, dem zweiten das Referat für Böhmen, dem dritten das für Schlesien mit Ausnahme von Großglogau, Schweidnitz, Jauer und Glatz, dem vierten diese Fürstentümer und die Böhmen belangenden Reichsangelegenheiten (Reichslehen, Reichstage in Regensburg), dem fünften das Referat für Mähren zugewiesen.²⁾ Daß es aber trotz mancher Änderung und Besserung mit der Verfassung der böhmischen Hofkanzlei nicht zum besten bestellt sei, stellte sich immer deutlicher heraus. Die Kanzlei hatte niemals eine wirkliche Ordnung erhalten; die Artikel der Landesordnung und die Zusätze zu diesen genügten den Ansprüchen der neuen Zeit nicht mehr. Eine Neuredigierung der Landesordnung, die im Jahre 1709 in Angriff genommen wurde und durch geeignete Änderungen vielleicht eine besondere Ordnung ersparen hätte können, ist niemals zum Abschluß gebracht worden.³⁾ Namentlich die Justizsachen häuften sich in einer Weise an, daß die Aufarbeitung der erliegenden Prozesse geradezu aussichtslos schien; eine Abhilfe schien unerläßlich. So entschloß sich Kaiser Karl VI., überhaupt ungemein reformfreudig, alle diese Mißstände gründlich

¹⁾ Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2, S. 74, 329–330, Anm. 244.

²⁾ S. Aktenstücke Nr. 43, S. 61 f. (Referat des Grafen Wratislaw.)

³⁾ Hierüber Mitteilungen des Vereines f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen 8 (1870) und Bachmann, Ein böhmischer Ausgleich unter Kaiser Josef I. und Kaiser Karl VI. Deutsche Arbeit, 4 (1904).

zu beseitigen; auf seinen Befehl wurde eine umfassende böhmische Kanzleiordnung ausgearbeitet und am 26. April 1719 erlassen;¹⁾ sie ist auch eine vielfach wörtlich ausgeschriebene Vorlage für die im Folgejahre erlassene österreichische Kanzleiordnung geworden.

Die böhmische Kanzlei, verkündet die neue Ordnung nicht ohne Nachdruck, sei die „letzte und höchste königliche und respective landesfürstliche Stelle“, das „königliche und landesfürstliche allerhöchste Gericht.“²⁾ Der König sagt: alle hier einkommenden Sachen gehören „vor uns als König und Landesfürst allein“ und wir sind „darin das oberste Haupt und Richter“; daher dürfe — wie hernach auch die österreichische Kanzleiordnung verfügt — kein endgültiges Urteil, ja in „hochwichtigen Sachen“ nicht einmal eine Verordnung ergehen ohne allerhöchste Entschlieſung.³⁾ Daß die Kanzlei jederzeit an der Seite des Königs sein müsse, wird als selbstverständlich nur nebenhin bemerkt.⁴⁾

Der Personalstand wurde vermehrt: außer oberstem Kanzler, Kanzler und Vizekanzler sollten noch acht Hofräte, zwei Herrenstandes, sechs Ritter- und Gelehrtenstandes, das Plenum der Kanzlei ausmachen.⁵⁾ Zugleich aber wurde ihr Tätigkeitsbereich in der Weise geschieden, daß politische und richterliche Angelegenheiten fortab gesondert behandelt werden sollten. Die „politische und andere Sachen, welche den *statum* betreffen, auch alle *publica* als Reichs-, Regenspurgische, Comitial-, königliche Land- und Fürstentags-, Contributions-, Kriegs-, Provincial- und Commercial- wie auch pure Gratialsachen . . ., ingleichen die Angelegenheiten der Religion in Schlesien . . ., Stiftungen, die Emporbringung unserer Universität und Städten und endlichen die Vorfällenheiten, die den *statum*, die Education und in *summa* den Wohlstand unserer Untertanen betreffen können“, wurden einem aus drei Mitgliedern bestehenden „*senatus publicorum*“ zugewiesen; ein aus sieben Mitgliedern bestehender „*senatus judicialis*“ sollte „alle und jede Sachen“ erledigen, „die strittig sind und in *via contentiosa* durch Prozess nach der Justiz dirigiret und decidiret werden müssen.“⁶⁾ Von Behandlung aus-

1) Aktenstücke Nr. 49, S. 301—335.

2) Hofkanzleiordnung, Aktenstücke Nr. 49, I, § 6, S. 310, II, § 2, S. 320.

3) Ebenda, I, § 24, S. 318. Eine nähere Bezeichnung dieser „hochwichtigen Sachen“ unterbleibt hier ebenso wie in den anderen Ordnungen.

4) Ebenda, I, § 6, S. 310.

5) Ebenda, Einleitung, § 1, S. 302.

6) Ebenda, Einleitung, § 2, S. 302 f. und II, §§ 1 und 2, S. 319—321.

wärtiger Angelegenheiten — wie in der österreichischen Kanzleiordnung — ist keine Rede.

Diese Scheidung in einen politischen und Richterssenat soll aber die Einheit der Kanzlei nicht gefährden. Die Ordnung verkündet, der Kaiser denke nicht daran, „zwischen denen zwei senatibus eine formelle Separation zu machen, sondern beide zusammen werden unter ihrem Capo, dem obersten Kanzler, ein einziges corpus cancellariae constituiren“. ¹⁾ Dem obersten Kanzler steht es frei, diesem oder jenem Senate vorzusitzen, ohne daß jedoch durch seine Abwesenheit die Gültigkeit der in den Senaten gefaßten Beschlüsse sollte berührt werden können. ²⁾ Der Vorsitzende erscheint — ebenso wie hernach in der österreichischen Ordnung — an den Majoritätsschluß gebunden und, wenn er außer dem Dirimierungsrecht auch das Recht hat, seine „Particularmeinung“ in wichtigen Dingen, die an den Kaiser gingen, geltend zu machen, so besitzt dieses Recht gleich ihm jeder Rat der Kanzlei. ³⁾

Die Referate der Räte waren der neuen Einteilung gemäß vor allem in politische und richterliche geteilt; von Länderreferaten in dem Sinne, wie sie in der Ausarbeitung Graf Wratislaws von 1712 begegnen, ⁴⁾ wird nicht mehr die Rede sein können. Die Räte sollen „regulariter, so viel wie immer möglich, beim einem senatu bleiben“. ⁵⁾ Nur für wichtige Angelegenheiten sollten Räte auch aus dem anderen Senate herübergenommen werden. Es versteht sich, daß dieser Fall besonders häufig bei den Revisionsverhandlungen eintrat, für welche an der Neunzahl der Richterkollegien festgehalten wurde. Diese Zahl sollte durch Beiziehung von zwei Sekretären zu dem siebengliedrigen Senatus iudicialis erfüllt werden; ⁶⁾ natürlich, daß dies sich häufig nicht erreichen ließ. So mußten eben Räte des anderen

¹⁾ Hofkanzleiordnung, Aktenstücke Nr. 49, Einleitung, § 7, S. 305.

²⁾ Ebenda, Einleitung, §§ 1 und 2, 6 und 7, S. 302—306.

³⁾ Ebenda, I, §§ 7 und 19. Im Interesse rascher Erledigung namentlich des prozessualen Einlaufes wird verfügt, daß dieser beim obersten Kanzler (oder dessen Vertreter), an den er einlangt und der ihn zuteilt, nicht länger als drei Tage, beim Kanzler, dessen Meinung der oberste Kanzler dabei einholen soll, nicht länger als zwei Tage liegen dürfe. Ebenda, Einleitung, § 3. — Über die Frage, aus welcher Kanzlei bis 1749 die a. h. Entschließungen über Ernennung der böhmischen obersten Kanzler ausgegangen sind, findet sich zurzeit kein Aufschluß; vermutlich aber aus der österreichischen Hofkanzlei in ihrer Eigenschaft als Hauskanzlei.

⁴⁾ Aktenstücke Nr. 43, S. 61 f.

⁵⁾ Hofkanzleiordnung, Aktenstücke Nr. 49, Einleitung, § 5, S. 304.

⁶⁾ Ebenda, Art. II, § 2, S. 320.

Senates oder fremde Räte beigezogen werden. Doch sollte auch im Falle der Vereinigung von Räten beider Senate zu gemeinsamer Beratung wohl berücksichtigt werden, daß die „connexio und der filus materiarius nicht leichtlich unterbrochen werde“.¹⁾ Besonders Besetzungsvorschläge und Disziplinarverhandlungen sollten im Plenum der Kanzlei, in dem „consessus utriusque senatus“ unter Vorsitz des obersten Kanzlers verhandelt werden, welcher also auch in solchen Fällen gleich seinen Kollegen von der österreichischen Hofkanzlei nicht eigenmächtig verfahren darf.²⁾

Die Geschäftsordnungsbestimmungen der beiden Ordnungen von 1719 und 1720 decken sich nahezu vollständig. Eine „untere“ Kanzleinstruktion für die eigentlichen Kanzleibeamten — Sekretäre, Taxator, Registrator, Expeditor, Konzipisten und Kanzleischreiber — fehlt hier wie dort und soll besonders verfaßt werden.³⁾ Hingegen gehen die Ordnungen in den Bestimmungen über die Gerichtszuständigkeit der Räte beider Kanzleien auseinander. Die böhmischen Hofkanzleiräte bleiben wie bisher von „anderem Gerichtszwang oder Jurisdiktion frei und eximirt und in unseren besonderen kais. und kgl. Schutz und Protection begriffen“.⁴⁾ Die böhmische Hofkanzlei ist also der Gerichtsbarkeit des obersthofmarschallischen Gerichtes, der sonst die Räte aller Hofmittel mit einziger Ausnahme des Reichshofrates unterordnet sind und sein sollen, nicht unterstellt. Bei den Verhandlungen über die Verfassung der österreichischen Hofkanzleiordnung von 1720 wurde von allen Mitgliedern der Kommission diese Ausnahmsstellung der böhmischen Hofkanzlei für unzukömmlich erklärt. Der Kaiser resolvierte auch auf diese Vorstellungen hin, er finde die Bedenken der Kommission einleuchtend und werde ihnen gemäß das Nötige verfügen. In der Tat scheinen auch kaiserliche Entschließungen zugunsten der obersthofmarschallischen Gerichtsbarkeit über die böhmische Hofkanzlei erflossen zu sein, aber, wie sich wohl erkennen läßt, ohne aktuelle Bedeutung. Von einer wirklichen Unterordnung der böhmischen Hofkanzlei unter das hofmarschallische Gericht verlautet weiter nichts und sie hat das Jurisdiktionsrecht des Hofmarschalls, so oft es auch ausgesprochen wurde, immer wieder bestritten. Sie hielt konsequent an dem Grundsatz

¹⁾ Hofkanzleiordnung, Aktenstücke Nr. 49, Einleitung, § 5, S. 304.

²⁾ Ebenda, Einleitung, § 10, S. 307 und Art. I, § 2, S. 309.

³⁾ Der Taxator soll gemäß Art. I, § 4, S. 309 der böhmischen Hofkanzleiordnung von der Hofkammer aufgenommen werden, gemäß der österreichischen Ordnung aber von der Kanzlei (Aktenstücke Nr. 50, Art. I, § 24, S. 318).

⁴⁾ Hofkanzleiordnung, Aktenstücke Nr. 49, Art. I, § 8, S. 311.

der goldenen Bulle fest, daß böhmische Untertanen nur vor ein böhmisches Forum gehörten und somit ihre Räte nur im eigenen Plenum gerichtet werden könnten, wenn sie auch nicht zu verhindern vermochte, daß in Disziplinarfällen gegen ihre Angehörigen auch fremde Räte, zumal Reichshofräte, verwendet wurden.¹⁾

Der böhmischen Kanzlei wird gleich der österreichischen die strenge Beobachtung des Instanzenzuges zur Pflicht gemacht und ihr untersagt, einen Prozeß mit Verletzung dieser Bestimmungen an sich zu ziehen. Ausgenommen bleiben nur die in der Landesordnung vorgesehenen Fälle der unmittelbaren Einbringung und Übernahme von Prozessen bei der Hofkanzlei.²⁾ Die strenge Beobachtung der Artikel der Landesordnung und der sie ergänzenden Deklaratorien und Novellen wird ihr nicht bloß selbst aufgetragen, sondern sie auch angewiesen, über ihre Einhaltung zu wachen.³⁾ Ausdrücklich erklärt der Kaiser: „Wir wollen zwar das Recht, welches uns als König in Böhme in iure ferendo et lege statuenda zustehet, vollständig vorbehalten haben und solle unsere kgl. böheimische Hofkanzlei nicht befugt sein, neue constitutiones, declarationes, pragmaticas oder novellas in die Länder zu erlassen, es wären dann selbige nach vorheriger Vernehmung der Instanzen in denen Ländern von uns in dem geheimben Rat gnädigst approbiret worden, inmassen unser Will und Meinung ist, daß das Recht durch dergleichen vile und ver-

¹⁾ Über das Verhältnis der böhmischen Hofkanzlei zum obersthofmarschallischen Gericht s. Hüttner'sche Sammlung (k. k. Archiv f. Niederösterreich), 18, 497—500 (Gutachten der böhmischen Hofkanzlei über ihr Verhältnis zum obersthofmarschallischen Gericht vom Jahre 1742). Daraus erhellt jedenfalls, daß die böhmische Kanzlei damals nicht unter der Jurisdiktion des Obersthofmarschalls stand (498² und 499²). Die böhmische Kanzlei verweist darauf, daß sie seit ihrer „*anhero transferirung*“ 1624—1654 allein und unbestritten die Jurisdiktion „*nicht allein über das canzleipersonale, sondern auch über alle hir anwesende boehmische landesinwohner exerciret*“ und die 1654 zuerst erhobenen Ansprüche des Marschalls immer bekämpft habe; wenn dieser in den letzten Jahren „*vileicht ein oder andere resolution zu seinem favor herausgebracht hat*“, so sei doch „*von dergleichen iurisdiktionsattentatis und erschlichenen resolutis*“ nichts zu halten; so habe der Marschall im Jahre 1671 eine Resolution erwirkt, nach der ihm die Jurisdiktion auch über die Reichskanzlei zugestanden hätte; es habe sich aber „*nach besserer einsicht der sachen gezeiget, dass solches nicht bestehen könne*“ und diese Resolution sei kassiert worden. — Zu voller Klarheit würde hier wohl nur eine besondere Untersuchung führen. — S. auch böhmische Hofkanzleiordnung, Aktenstücke Nr. 49, Art. I, § 2, S. 309.

²⁾ Hofkanzleiordnung, Aktenstücke Nr. 49, Art. II, § 8, S. 322.

³⁾ Ebenda, Art. II, §§ 10 und 11, S. 323.

schiedene oft widereinander laufende Verordnungen in keine Unge-
 wissheit gebracht . . . werden solle“.¹⁾ Anschließend hieran verweist
 die Instruktion darauf, wie die seit Jahren amtierende Kommission
 zur Umredigierung der böhmischen und mährischen Landesordnung
 diese mit den Bestimmungen der späteren Erlässe und Verordnungen
 in Einklang bringen solle, und trägt der Kanzlei auf, „eifrigst darob
 zu sein, daß, weilen in unseren Herzogtum Schlesien fast ein jedes
 Fürstentum besonderer Rechte sich gebrauchet, woraus nur confu-
 siones, Stritt und Irrung erwecket werden, sothane zertrennte Rechte,
 so viel sich ohne Abbruch deren wohlhergebrachten Gewönlichkeiten
 thuen lassen wird, combiniret, auch in bessere Einigkeit und Gleich-
 förmigkeit gesetzt werde“.²⁾

Die böhmische Hofkanzleiordnung von 1719 blieb ebenso wie
 die nach ihrem Muster erlassene österreichische Ordnung von 1720
 bis zur Vereinigung beider Kanzleien gültige Norm.³⁾ Da das große
 Werk der Neuredaktion der Landesordnung nicht zu Ende gebracht
 wurde, blieb es auch bei den alten Bestimmungen und ihren mannig-
 fachen Widersprüchen. Eine neue Taxordnung, wie sie im Jahre 1722
 für die österreichischen Länder erlassen wurde, scheint, obwohl sie
 in der Kanzleiordnung von 1719 ausdrücklich vorgesehen wird,⁴⁾
 dennoch zunächst nicht gegeben worden zu sein; wohl aber lassen
 vorhandene Nachrichten auf die Erlassung einer solchen noch unter
 Karl VI. oder in der allerersten Zeit Maria Theresias schließen.
 Jedenfalls ist sie im Wortlaut nicht bekannt.⁵⁾

¹⁾ Hofkanzleiordnung, Aktenstücke Nr. 49, Art. II, § 12, S. 324.

²⁾ Ebenda, Art. II, § 13, S. 324.

³⁾ Daß die Zahl der Räte über das in der Ordnung angegebene Maß
 hinaus vermehrt wurde, ergibt sich aus den Schematismen im Archive des Mi-
 nisteriums des Innern; der von 1730 zählt 3 Räte Herren-, 7 Ritter- und Ge-
 lehrtenstandes auf (vgl. auch Hüttnersche Sammlung, Archiv f. Niederösterreich,
 18, 610). Nach dem Verluste Schlesiens wurde 1749 die Zahl der Räte — bis-
 her 12 einschließlich Kanzler und Vizekanzler — um ein Drittel, auf 8, ver-
 mindert. S. Schematismen, a. a. O. und Čelakovský, S. 62.

⁴⁾ Aktenstücke Nr. 49, Art. I, § 3, S. 309.

⁵⁾ In der Hofkanzleiordnung, Aktenstücke Nr. 49, Art. I, § 3, S. 309
 wird die Berufung einer Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Taxordnung
 ausdrücklich vorgesehen. Aus einem a. u. Vortrage der böhmischen Kanzlei
 vom 19. Jänner 1721 (Abschrift im Archive des Ministeriums des Innern, V C 8
 N.-Ö., 8 ex 1722 erhellt, daß diese Kommission auch wirklich unter dem Präsi-
 dium des obersten Kanzlers zusammengetreten sei und einen Entwurf für die
 — sehr ausgiebige — Erhöhung der Taxen für „geistliche beneficia und weltliche
 officia“ ausgearbeitet habe. Dieser ist aber offenbar nicht in Kraft getreten.
 Aus dem a. h. resolvierten Referate der böhmischen Hofkanzlei vom Dezember

Daß die Beiziehung von Mitgliedern des einen Senates zu den Sitzungen des anderen zu Weiterungen und besonders zu Übergriffen des — bei der Neunzahl der Richterkollegien viel öfter in Anspruch genommenen — politischen Senates gegenüber dem juridischen führten, ist einleuchtend und auch bezeugt.¹⁾ Die Scheidung in „publica“ und „iudicialia“ blieb doch vielfach auf dem Papier. Auch die im Jahre 1724 ergangene kaiserliche Verordnung, daß für Revisionsverhandlungen, die nicht besonders wichtigen Gegenständen galten, fortab ein Kollegium von fünf Richtern genügen sollte, der Erlaß der „Revisionspragmatica“ vom 25. Februar 1734, welche unter Heranziehung vieler Bestimmungen der österreichischen Revisionsordnung von 1669 namentlich die Frage der Zulässigkeit der Revision genau regelte,²⁾ die Vermehrung der Hofräte um zwei weitere Stellen³⁾ scheinen in die Verwaltung der böhmischen Justiz keine nachhaltige Ordnung gebracht zu haben. Fast etwas unwillig resolviert der Kaiser auf das Referat der böhmischen Hofkanzlei vom Dezember 1726 im März 1728, es sei sein „ernstlicher Befehl“, daß nach den hier vorgeschlagenen und von ihm gutgeheißenen Zusätzen und Veränderungen nun endlich „der Instruction in allen Puncten nachgekommen und vollzogen werde“.⁴⁾ Es ist immer die alte Klage, daß der Justizsenat seine Agenden nicht aufzuarbeiten vermöge, der politische Senat sich stets aufs neue in dessen Geschäfte mische und daß durch die Berufung der einzelnen Räte in den geheimen Rat, Deputationen und Konferenzen das „corpus cancellariae oft so zertaillet sei“, daß es erst recht an der nötigen Anzahl Räte für die Kanzleisitzungen fehle.⁵⁾ Alle Änderungen und Besserungen führten zu keinem dauernd günstigen Ergebnisse.

Vor allem diese Verworrenheit in der Justizpflege hat bei Maria Theresia den Gedanken der großen Verwaltungsreform vom Jahre

1726 erhellt dann neuerlich, daß der Taxator und Expeditoer eine Ausarbeitung über die Taxe gemacht haben und daß eine Kommission von fünf Hofräten dieselbe prüfen und dem Kaiser darüber berichten werde. (Hüttnersche Sammlung, Archiv für Niederösterreich, 18, 615^v bis 616^r.) Weiteres ist wieder nicht bekannt. Erst aus der a. h. Bestätigung der österreichischen Hofkanzlei in ihrem Bestande vom 15. Februar 1742, in welcher von einer neuen böhmischen Taxordnung deutlich die Rede ist, scheint hervorzugehen, daß eine solche erlassen worden ist. Aktenstücke Nr. 57 A, S. 487.

¹⁾ Aktenstücke Nr. 49, S. 335 f.

²⁾ Aktenstücke Nr. 32 G, S. 529—533.

³⁾ S. S. 215, Anm. 3.

⁴⁾ Aktenstücke Nr. 49, S. 346.

⁵⁾ Ebenda, S. 335 f.

1749 gezeitigt und sie veranlaßt, zunächst mit der gänzlichen Sonderung der Justiz- und Verwaltungsagenden, zu welcher in den beiden Ordnungen von 1719 und 1720 ja schon ein Anlauf genommen worden war, den Anfang zu machen. In ihren gleichlautenden Handschreiben vom 2. Mai 1749 an den böhmischen obersten, den österreichischen und den Staatskanzler sagt die Kaiserin, sie habe „wahrgenommen, daß zwar die in denen abgewichenen Jahren unter des Kaisers Majestät und Liebden und meiner Direction angefangene Besorgung deren wichtigsten Länder politicorum ihre gute Wirkung gehabt, die bisherig verdrüßliche collisiones deren Stellen vermeiden, alles schleunig expediret und sowohl das Militare und Contributionale als Camerale in eine solche Ordnung gebracht worden, worin es in vorigen Zeiten noch nie gewesen. Dahingegen wird über die Administration der Justiz und derselben Verzögerung noch verschiedentlich Klage geführt. . . . Ich finde mich dahero bemüßiget, eine gänzliche Separation des Justizwesens von denen publicis et politicis vornehmen zu lassen und dardurch zu bewirken, daß eine Materie die andere nicht mehr wie bishero verhindern und aufhalten, sondern alles ohne Unterbruch beförderet werden möge“. Von einer Aufhebung der Kanzleien ist mit ausdrücklichen Worten nicht die Rede, wohl aber vermerkt: „Was die besorgung deren publicorum et politicorum anlanget, diese werden noch weiters unter des Kaisers Majestät und Liebden, dann meiner Direction in der Conferenz tractiret werden, die Vorarbeitungen aber sollen in einem eigenen consessu unter des Grafen Haugwitz praesidio, als Praesidenten des Directorii in publicis et cameralibus, geschehen und hiernächst alle Wochen des Kaisers Majestät und Liebden und mir vorgetragen werden.“ Am 14. Mai 1749 erfolgte die öffentliche Kundmachung, mit welcher die Aufhebung der böhmischen und österreichischen Hofkanzlei und die Errichtung der obersten Justizstelle als höchster Gerichtsinstanz verlautbart wurde.¹⁾

¹⁾ Akt 44 ex Maio 1749, III A 2, Karton 7 im Archive des Ministeriums des Innern. Im Archive des Justizministeriums erliegt unter der Signatur: „*Judicialia der boehmischen Hofkanzlei*“ ein „*Protocollum senatus in iudicialibus ab anno 1744 usque 1748*“ und ein „*Protocollum senatus publicorum de anno 1749*“; das letzte Protokoll „*in publicis*“ ist vom 22. April 1749 datiert und trägt eingehändige Bemerkungen der Kaiserin.

Fünftes Kapitel.

Der Hofrat (Reichshofrat).

I.

Der königliche und der kaiserliche Hofrat in der Zeit Ferdinands I. und Karls V.

Vermutlich am 13. Februar 1498 hatte König Maximilian I. als eine oberste Verwaltungs- und Gerichtsinstanz, in gewissem Sinne auch als eine Oberbehörde der gleichzeitig errichteten Finanzinstitute Hofkammer und Schatzkammer, ein Hofregiment oder, wie zugleich gesagt wird, einen Hofrat ins Leben gerufen. Vor allem sollte die neue Behörde als ein oberster kaiserlicher Gerichtshof für das Reich und die Erblände wirken. Die auf das Reich erstreckte Kompetenz des Hofrates scheint durch die Einrichtung des Reichsregimentes auf die österreichischen Agenden beschränkt worden, derselbe auch in den Jahren 1502—1518 nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen zu sein. Erst im Jahre 1518 wurde auf dem Tage von Innsbruck die Neueinrichtung eines beständigen Hofrates am kaiserlichen Hoflager zwischen Kaiser und Ständen vereinbart. Aber der kurz darauf erfolgte Tod des Kaisers hat diese Vereinbarung wohl überhaupt nicht zu Leben kommen lassen.¹⁾

In den Ausschußverhandlungen der österreichischen Stände mit Erzherzog Ferdinand auf dem Augsburger Generallandtage von 1525 wurde an die Organisationsentwürfe von Innsbruck wieder angeknüpft und die Errichtung eines Hofrates war eine Hauptforderung der Stände. Hatten die Innsbrucker Beschlüsse von 1518 vor allem bezweckt, die Ernennung der Mitglieder des Hofrates durch den König an die ständische Zustimmung zu binden und damit eine

¹⁾ Siehe S. 23—29.

bisher rein landesfürstliche Stelle dem stärksten ständischen Einfluß zu unterwerfen, so führten ähnliche Erwägungen auch diesmal zur ständischen Forderung nach einem Hofrat. Aber Erzherzog Ferdinand war nicht willens, vor den Ständen, deren Bewegung er vor kurzem in Niederösterreich so unbarmherzig niedergeworfen hatte, gleich seinem Großvater zurückzuweichen. Er kam der ständischen Forderung nach, zwar nicht bis zum Michaelistage (29. September) 1526, wie er versprochen, aber doch noch im Laufe dieses Jahres. Am 14. Dezember verkündete er es öffentlich als seinen Entschluß, einen „stattlichen Hofrat aufzurichten“. Aber er läßt keinen Zweifel, daß er dessen Mitglieder selbst setzen werde. In einer Zusatzbestimmung zur Hofordnung vom Neujahrstage 1527 erklärt er: „Ire M^t. will nit, dass kain ordnung der land halben [in der Sitzfolge der Räte] gehalten, dan si ir M^t. nicht als gesandten der land, sondern als ir kgl. M^t. rat und diener hab.“ Deutlicher läßt sich der Grundgedanke der neuen Behördenordnung als eines rein landesfürstlichen Unternehmens gar nicht ausdrücken.¹⁾

In der Hofordnung vom 1. Jänner 1527 ist von dem Hofrate schon als von einer bereits bestehenden Institution die Rede. Kurze Zeit nach diesem Tage erging an die Landesstellen, die „Regierungen“ in Wien und Innsbruck der strikte Auftrag, sich hinfort nicht mehr des Titels „Hofrat“ zu bedienen.²⁾ Ein Staatsrat in dem umfassenden Sinne wie früher unter Maximilian I. ist dieser Hofrat der ferdinandeischen Zeit nicht mehr gewesen. Die Rolle eines solchen fiel fortab dem „geheimen Rate“ zu; er war das Organ vor allem der auswärtigen Politik, aber auch das beratende Organ des Herrschers in allen sonstigen Staatsfragen. Daß sich, wie noch zu zeigen sein wird, nach dem Wortlaute der erhaltenen Ordnungen die Kompetenzen der beiden Räte vielfach berühren oder gar vollständig decken, ist richtig; aber dies ändert doch an der Tatsache nichts, daß die Stellung des geheimen Rates gleich vom Beginn der neuen Behördenorganisation an und dann je länger je mehr die höhere, sein Ver-

¹⁾ S. Aktenstücke Nr. 12 I A, S. 108. Nahezu gleichlautend in der Hofordnung von 1537. Aktenstücke Nr. 12 III B, § 7, S. 122. Auch in der Beantwortung ständischer Klagen vom 21. Februar 1546 betont der König, daß er die (niederösterreichischen) Regierungs- und Hofratsstellen mit ihm beliebigen Leuten besetzen könne und daß es sein guter Wille sei, wenn er eingeborenen Leuten dabei den Vorzug gebe. Hierzu und zum Folgenden besonders Rosenthal, Behördenorganisation, besonders S. 65—66, 172 [15—16, 122].

²⁾ Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 78, Anm. 127. — Rosenthal, Behördenorganisation, S. 66 [16], Anm. 1.

hältnis zum Monarchen das intimere war. Die Ratschläge und Beschlüsse des Hofrates unterlagen so gut wie die der anderen neu-geschaffenen Behörden, der Hofkammer und hernach des Hofkriegsrates, einer nochmaligen und meist entscheidenden Durchberatung in den Sitzungen des geheimen Rates.¹⁾

Welches sind nun im einzelnen die Wege dieser Entwicklung und wie umschreibt sich das Amtsbereich des Hofrates?

Eine Hofratsordnung ist vor dem Jahre 1541 nicht erhalten. Man wird, will man über Stellung und Kompetenz des Hofrates in diesen frühen Jahren ins Klare kommen, versuchen müssen, einzelne Bestimmungen der Hofordnungen von 1527 und 1537 und der Instruktion für den obersten Kanzler von 1528 zu einem Gesamtbilde zusammenzuschließen.²⁾ Nach der Hofordnung ist ein deutlicher Unterschied zwischen Hofrat und geheimen Rat als zwei gesonderten Organen nicht wohl zu merken. Noch ist darin von Rat schlechtweg die Rede, der fallweise zum geheimen oder zum Hofrat wird;³⁾ der geheime Rat ist nur ein fallweise zu mehrender oder zu mindernder Ausschuß aus dem Hofrate. Es heißt in der Ordnung ausdrücklich, daß die Hofräte zu ordentlicher Stunde in ihren Rat gehen und sich täglich gewärtig halten sollen, „wenn man etlich aus inen oder gar [alle] zu kgl. M^t. oder in den geheimen Rat zu erfordern nottürtig wirdet“.⁴⁾ Die Kompetenz des geheimen Rates wird bestimmt umschrieben, nicht aber die des Hofrates; daß sie sich vor allem in der Erfüllung der Obliegenheiten eines obersten Gerichts-

¹⁾ Vgl. auch S. 41—42.

²⁾ Es kommen besonders in Betracht: Hofordnung 1527, Aktenstücke Nr. 12 I A, S. 102—103, § 1, S. 104, § 2, S. 106—108. — Hofordnung 1537, Aktenstücke Nr. 12 I B, S. 122, §§ 4—7. — Kanzlerordnung 1528, Aktenstücke Nr. 13, §§ 5, 6, 15—18, S. 240 und 242—244. Außer den mehrerwähnten Arbeiten von Fellner, MIOG. 8 und 15, Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt und Rosenthal, Behördenorganisation, kommen namentlich für die spätere Geschichte des (Reichs-) Hofrates in Betracht: Uffenbach, Tractatus de consilio aulico (1683), Herchenhahn, Gesch. des kais. Reichshofrates (1792—1793), 3 Bände, Malblank, Anleitung zur Kenntnis der deutschen Gerichts- und Kanzleiverfassung und Praxis (1791—1795), 4 Bände. Vgl. ferner Tezner, Die landesfürstliche Verwaltungspflege in Österreich (1898), S. 117 ff., Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes, S. 113 ff., Lustkandl, Zentralstellen, Österreichisches Staatswörterbuch, 1, S. 235—236; endlich Loebel, Beiträge zur Geschichte der kais. Zentralverwaltung in Mitt. d. Instituts österr. Geschichtsforschung 27, S. 634—639.

³⁾ Aktenstücke Nr. 12 I A, S. 102—103 § 1: „*es sei bei k. Mt. in dem geheimen rate oder im hofrate*“; S. 104, § 2: „*in den reten*“.

⁴⁾ Ebenda, S. 107, § 5.

hofes erschöpfen sollte, mochte als eine selbstverständliche Sache gelten.¹⁾

Deutlicher als in der ersten Hofordnung sind die beiden Räte schon in der Ordnung für den obersten Kanzler vom 12. Februar 1528 geschieden.²⁾ Hier wird auch zuerst die Kompetenz des Hofrates umschrieben. Ihm obliegt die Entscheidung „in allen Parteiensachen, so iustitiam betreffen, sie seien aus dem Reich oder den Erblanden, keine ausgenommen“. Er wird ebenda als „ein steter Parteienrat an unserm Hofe“ bezeichnet.³⁾ Den Hofräten wird genaue Einhaltung der täglichen Amtsstunden zur Pflicht gemacht, „damit die armen Leut sovildestomehr gefürdert werden“.⁴⁾ Es ist natürlich, daß er dem Hofe folge.⁵⁾ Erschien nach der Hofordnung von 1527 noch ziemlich deutlich der Kanzler als das Haupt des Hofratskollegiums, so nunmehr der Hofmarschall. Er leitete — wie bisher — die Umfrage, ihm steht das Dirimierungsrecht zu.⁶⁾ Für die Ausfertigung der Hofratsbeschlüsse soll ein besonderer Parteisekretär und weiteres Schreibpersonale verordnet werden.⁷⁾

Die Hofordnung von 1537 gibt weitere Aufschlüsse über die Organisation dieses Hofrates. Zunächst wird der schon aus der Kanzlerordnung deutlich erkennbare Vorsitz des Hofmarschalls im Hofrate nun ausdrücklich festgestellt.⁸⁾ Ferner aber wird hier eine Wandlung von einschneidender Bedeutung in den allgemeinen Anschauungen des Landesherrn klar. Nach den Bestimmungen der ersten Hofordnung (1527)⁹⁾ sollen außer den „obersten Ämterpersonen“, Hofmeister, Marschall und Kanzler, die kraft ihres Amtes auch im geheimen Rate sitzen sollen, aus dem Reiche und den öster-

¹⁾ Daß aber der Hofrat jetzt schon ausschließlich Gerichtsbehörde in Justiz- und Verwaltungssachen gewesen sei (Fellner, MÖG. 15, S. 522), wird man dem Wortlaute der Ordnungen von 1537 und 1541 (s. unten) gegenüber nicht sagen dürfen.

²⁾ Aktenstücke Nr. 13, § 5 und 6, S. 240.

³⁾ Der Ausdruck „*parteihofrat*“ begegnet schon in der Kanzleiordnung von 1526. Aktenstücke Nr. 11, § 10, S. 94.

⁴⁾ Aktenstücke Nr. 13, § 15, S. 242.

⁵⁾ Ebenda, § 16, S. 243.

⁶⁾ Ebenda, § 17, S. 243.

⁷⁾ Ebenda, §§ 15—18, S. 242—244. — Für die „Parteisachen“ hatte schon die Kanzleiordnung von 1526 einen der drei Kanzleisekretäre bestimmt. Aktenstücke Nr. 11, § 6, S. 92; vgl. S. 139—140.

⁸⁾ Aktenstücke Nr. 12 I B, S. 122, § 4.

⁹⁾ Also nicht erst nach der Ordnung von 1537 (Gegen Rosenthal, Behördenorganisation, 66 [16], dessen Ausführungen S. 66—68 [16—18] auch sonst mehrfach nicht ganz zutreffend sind.)

reichischen Erbländen, aber auch aus Böhmen und Ungarn im ganzen 19 oder 20 Hofräte entnommen werden: 5 aus den nieder-, 3 aus den oberösterreichischen Ländern, einer aus Württemberg, einer oder zwei aus dem Reiche, fünf aus den böhmischen Ländern, zwei aus Ungarn, alle adeligen Standes; dazu zwei (bürgerliche) Doktoren der Rechte; endlich fallweise noch andere vom König „als Räte gebrauchte“ Personen.¹⁾ Die zentralistischen Tendenzen sind augenscheinlich; nicht bloß Kammer und Kanzlei sollten ihren Wirkungskreis über die neuerworbenen böhmischen und ungarischen Länder ausdehnen, auch das Gerichtswesen war der König offenbar entschlossen, in dem neugeschaffenen Hofrate zu zentralisieren. Die in Aussicht genommene Zahl namentlich der aus den böhmischen Ländern zu berufenden Räte läßt erkennen, daß die judizielle Tätigkeit des Hofrates in böhmischen und ungarischen Angelegenheiten durchaus nicht bloße Formsache sein sollte. Davon kam man jetzt (1537) ab. Zu sehr standen die Prinzipien, nach denen der Hofrat hätte eingerichtet werden sollen, im Gegensatze zur einheimischen Überlieferung und zu den hergebrachten Sonderrechten der Königreiche Ungarn und Böhmen. War der letzte Zweck der Errichtung des Hofrates die Einsetzung des Königtums als letzter und oberster Instanz in allen Beschwerdesachen im Sinne römischer Rechtsgrundsätze, so kannten die überkommenen Ordnungen weder in Ungarn noch in Böhmen eine Appellation an den König. Die Einbeziehung der neuerworbenen Reiche in das Geltungsbereich des Hofrates erwies sich als undurchführbar. So lebhaft König Ferdinand mit Gedanken einer Gesamtstaatsverwaltung erfüllt war, scheute er doch davor zurück, gegen althergekommene Landesinstitutionen einen so entscheidenden Streich zu führen, wie ihn die Ausdehnung der höchstrichterlichen Kompetenz des Hofrates auf Ungarn und Böhmen bedeutet hätte. Er beschied sich, seinen Zielen lieber auf dem Gebiete der eigentlichen Verwaltung, vor allem der Finanzverwaltung, nach Möglichkeit entgegenzuarbeiten. In der Ordnung von 1537 ist eine Vertretung Ungarns und Böhmens durch Hofräte nicht mehr vorgesehen. Die Besetzung des Hofrates soll — abgesehen von den Mitgliedern von Amtes wegen — geschehen durch fünf Räte

¹⁾ Aktenstücke Nr. 12 I A, S. 106—107. Über die Rangordnung der Räte s. die Zusatzbestimmung vom 8. Februar 1527. Ebenda, S. 108. — In der Auffassung des ursprünglich gedachten Verhältnisses des Hofrates zu Ungarn und Böhmen stimme ich — wenn auch nicht ohne Vorbehalt — Rosenthal, Behördenorganisation, 66—68 [16—18] gegen Fellner, Zentralverwaltung, MIÖG, 8, S. 272—273, zu.

aus den nieder-, zwei aus den oberösterreichischen Ländern und vier aus dem Reiche; sonst „solle es so gehalten werden, wie es im Staat begriffen“ sei,¹⁾ das heißt, es sollen wie bisher nach Bedünken des Königs auch fremde Räte beigezogen werden können. In den Hofstaatsverzeichnissen der Folgejahre ist von böhmischen und ungarischen Mitgliedern des Hofrates nicht mehr die Rede.²⁾

Während nun aber in der ersten Hofordnung (1527) die Kompetenzen von geheimen Rat und Hofrat wenigstens mit einiger, wenn auch geringer Deutlichkeit auseinandergehalten worden waren, so verschwimmen sie in der zweiten (1537) völlig ineinander. Alles, was dort als Agenden des geheimen Rates angegeben wird, erscheint hier mit völlig gleichlautenden Worten in den Wirkungskreis des Hofrates gerückt.³⁾ Nicht mehr bloß als ein höchster Gerichtshof für das Reich und Österreich, wie nach der Kanzleiordnung von 1528, erscheint hier der Hofrat, sondern als eigentlich leitender Staatsrat ganz wie der geheime Rat. Denn an der Unterscheidung zwischen beiden Räten wird, merkwürdig genug, doch zugleich festgehalten. In den Hofstaatsordnungen dieser Jahre sind geheime Räte und Hofräte deutlich geschieden, erstere immer vor den letzteren angeführt. Man wird also trotz der übereinstimmenden Kompetenzumschreibung doch annehmen müssen, daß in dem Verhältnis beider Räte zu einander keine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Eigenartig ist nun aber doch, daß diese weitgesteckte, mit der des geheimen Rates völlig sich deckende Kompetenz dem Hofrate

¹⁾ Aktenstücke Nr. 12 I B, S. 124—125.

²⁾ In dem im 2. Bande als Aktenstück Nr. 12 III C, S. 154—156 mitgeteilten Besoldungsverzeichnisse sind 3 Hofräte aus dem Reiche, 4 aus Ungarn, 4 aus Böhmen, 5 aus Niederösterreich, 2—3 aus Oberösterreich, alle adeligen Standes, und 2 Doktoren aufgeführt. Das Verzeichnis kann nicht aus 1537 stammen (Rosenthal, Behördenorganisation, 67 [17]), da es mit den Bestimmungen der Hofordnung vom 1. Jänner dieses Jahres in Widerspruch steht, sondern wird bald nach 1528 (vgl. die nahe Verwandtschaft mit Aktenstück Nr. 12 III B, S. 147—154) angelegt worden sein. In den Hofstaatsverzeichnissen aus den Jahren 1539—1550 (Aktenstücke Nr. 12 III D—H, S. 156 ff.) sind immer nur „Hofräte“ schlechtweg aufgeführt. Daß die Anzahl der bürgerlichen Doktoren wächst (das Hofstaatsverzeichnis 1576, Aktenstücke Nr. 12 III S, S. 192—193, führt z. B. 6 Doktoren an), läßt sich leicht feststellen. Doch hatten die adeligen Räte immer die Mehrheit. Die in der Reichshofratsordnung von 1559, § 6 (Aktenstücke Nr. 17 S. 283) genannten böhmischen und ungarischen Hofräte, die gleich den anderen den Einlauf vom Reichsvizekanzler zugestellt erhalten sollen, sind Vertrauensmänner der Krone, Räte der böhmischen und ungarischen Kanzlei, aber keine Mitglieder des Hofrates. Siehe S. 229.

³⁾ Vgl. S. 41, Anm. 3.

auch in der Hofratsordnung vom 1. Jänner 1541, der ersten ihrer Art, vorgezeichnet wird.¹⁾ Wenn auch in erster Linie ein oberster Gerichtshof des Reiches und der Erblände, gilt der Hofrat doch zugleich noch immer als eine mit dem geheimen Rate konkurrierende Institution vom Charakter eines obersten Staatsrates. „Nach und neben Verrichtung der gemeinen Justici- und Parteiensachen“, verkündet die Ordnung, sollen die Hofräte auch zusammenkommen, um, wie es ihnen in der Hofordnung von 1537 schon vorgeschrieben und in jener von 1527 den geheimen Räten aufgetragen wird, „mit fremden Potentaten zu practiciern, wie fremden Præctiken zufürkommen, auch wie beschwerliche Zerrüttungen und Zufälle ‚abzelainen‘ seien und . . . alles das emsiglich zu betrachten, das zu . . . unser königlichen und fürstlichen Hoheit, Land und Leut Aufnehmen . . . reichen mag“; dabei unterbleibt diesmal ebenso wie vordem eine besondere Umschreibung dieser Tätigkeit mit der plausiblen Begründung, „dass die einzelnen casus status unergründlich seien“.²⁾

Im weiteren aber werden hier endlich Organisationsbestimmungen präziserer Art getroffen. Vor allem wird die „Furderung und Verrichtung der Justici- und Parteienhändl“ als die eigentliche Aufgabe des Hofrates erklärt, um derenwillen er ja auch bisher Bestand gehabt habe;³⁾ nur für die Finanz- und Kammergutsangelegenheiten sollten die bestehenden Finanzbehörden zuständig sein. Der Hofmarschall wird ausdrücklich zu „unsers Hofrats Vorgeher“ ernannt und auch eine Vertretung für den Fall seiner Abwesenheit vorgesehen.⁴⁾ Den Hofräten wird vor Augen gehalten, daß sie an Königs Statt und in dessen Namen Recht sprächen, und gewissenhafte und rasche Erledigung der einkommenden Agenden zur Pflicht gemacht.⁵⁾ Sie sollten aber auch Sorge tragen, daß keine von den Parteien in den Angelegenheiten, in denen sie sich an den Hofrat wende, den ziemlichen Instanzenzug verletze und die nächstzuständige Obrigkeit umgehe, es wäre denn, daß deren Beschwerde sich gegen ebendiese Obrigkeit richte; doch sollte dem Hofrate nichtsdestoweniger zustehen, nach seinem Ermessen Streit-sachen ohne Rücksicht auf den Instanzenweg unmittelbar an sich zu ziehen.⁶⁾ Die Entscheidung in Fällen, in denen sich die Hofräte

¹⁾ Aktenstücke Nr. 15, S. 272—275.

²⁾ Ebenda, § 12, S. 275.

³⁾ Ebenda, §§ 1, 2 und 6, S. 272—274.

⁴⁾ Ebenda, §§ 2 und 3, S. 273.

⁵⁾ Ebenda, § 6, S. 273—274.

⁶⁾ Ebenda, § 7, S. 274.

nicht zu einigen vermochten oder die an sich „hochwichtig, tapfer und ansehnlich“ wären, blieb dem König und damit vielleicht auch — es ist dies aber keineswegs ausdrücklich gesagt — dem geheimen Rate vorbehalten.¹⁾ Denn bei aller Unklarheit in der Kompetenzabgrenzung wird doch schon für diese Zeit die überwiegende Bedeutung des geheimen Rates als des eigentlichen Herzorganes des ganzen Behördenkörpers festzuhalten und die Heranziehung des Hofrates zu den über seine richterlichen Obliegenheiten hinausgehenden Staatsaffären als eine lediglich fallweise zu betrachten sein. Die Tätigkeit der beiden Räte war augenscheinlich eine andere, als nach dem Wortlaute der erhaltenen Ordnungen anzunehmen wäre. Die Hofratsinstruktion wird endlich mit einigen Bestimmungen über die schriftliche Fixierung der Ratsbeschlüsse und Parteienbescheidungen durch die Sekretäre beschlossen.²⁾

In allen den vorhandenen Kompetenzumschreibungen des Ferdinandeischen Hofrates erscheint dessen Wirkungskreis nicht allein auf die Erbländer, sondern auch auf das Reich ausgedehnt; denn der König war der Vertreter des Kaisers, seines Bruders, während dessen oft jahrelanger Abwesenheit vom Reiche, und es war natürlich, daß alsdann ein ansehnlicher Teil der Reichs „parteiensachen“ an ihn und seinen Hofrat ging, namentlich wenn zugleich auch das Reichskammergericht „stillstand“ und alle Prozesse vor das kaiserliche Hofgericht gebracht werden mußten. Daneben bestand aber auch ein kaiserlicher Hofrat Karls V. selbst, dem Anton Perrenot von Granvelle und hernach dessen Sohn, der Bischof von Arras vorsaßen und der am 18. August 1550 eine besondere Geschäftsordnung, einen „ordo consilii“, erhielt.³⁾ Dieser hatte während der Abwesen-

¹⁾ Aktenstücke Nr. 15, § 8, S. 274. Aus der Ordnung von 1541 geht die Bestimmung, daß wichtige Fälle an den König selbst zu gehen hätten, auch in den „Ordo consilii“ des kaiserlichen Hofrates von 1550 (s. unten), der sonst mit genannter Ordnung nichts gemein hat, und weiterhin in die Reichshofratsordnungen über. Das „votum ad imperatorem“ blieb bis zum Ende des Reiches ein nicht unverächtliches kaiserliches Prärogativrecht. Welche Fälle als wichtig zu gelten hätten, wird weder 1541 noch im Ordo consilii ausgeführt. Vgl. Winter, Ordo consilii (s. unten) 104, 116 und Rosenthal, Behördenorganisation, 79 (29) f. — Ob wirklich der geheime Rat damals schon die Reichshofratsurteile überprüfte oder ob in Fällen, die an den König gingen, der Hofrat selbst das Referat geführt hat, ist mit Sicherheit nicht auszumachen.

²⁾ Aktenstücke Nr. 15, §§ 9—11, S. 274—275.

³⁾ Winter, Der ordo consilii von 1550. Ein Beitrag zur Geschichte des Reichshofrates. Archiv für österr. Gesch. 79, 101 ff. Aus den Jahren 1544 bis 1556 sind die Protokolle dieses kaiserlichen Hofrates Karls V. erhalten. Sie eröffnen die nahezu lückenlose, lange Reihe der im Wiener Staatsarchive ver-

heit des Kaisers im Reiche und in den nicht mehr zum Reiche gerechneten Niederlanden als ein oberster Justiz- und Verwaltungsgerichtshof zu wirken und während dessen ruhte von selbst die Reichsgerechsamte des königlichen Hofrates. Übrigens war auch dieser kaiserliche Rat mehr noch als der königliche zugleich ein Staatsrat mit beratender Stimme in politischen und Regierungsangelegenheiten. Die Beschwerden, daß die Reichssachen nicht wie geziemend durch deutsche Räte und überhaupt außerhalb des Reiches behandelt wurden, waren nicht vollauf gerechtfertigt; der Kaiser konnte im Jahre 1532 darauf erwidern, „daß er, wenn er schon außerhalb des Reichs deutscher Nation gewesen, dennoch allezeit deutsche Räte gehabt, und wenn er in deutschen Landen gewesen, einen ordentlichen Hofrat von deutschen, redlichen, geschickten Personen mit samt einer deutschen Kanzlei gehalten, die solche Händel gefertigt haben“. ¹⁾ Das große Wort aber führten doch die Fremden: der Burgunder Granvelle, der Spanier Alba. Die deutschen Räte, voran der Reichsvizekanzler, hatten nicht viel anderes zu tun, als die auf Einraten dieser beiden gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. ²⁾

II.

Die Reichshofratsordnungen von 1559 (1584?), 1617 und 1654.

Es war natürlich, daß sich gegen die von Kaiser Karl V. beliebte Art von Versehung der obersten Gerichtsbarkeit und Regierungsgewalt im Reiche eine immer lebhaftere Bewegung geltend machte. Auf dem Passauer Tage 1552 erhoben die Protestanten laute Beschwerde, daß „die Regierung der Reichssachen . . . nun etlich Jahr hero in niemand anders, denn allein fremder Leute, die der teutschen Nation und Zung, auch des Reichs und zuvorderist der deutschen Sachen und Gelegenheit, nicht genugsam bericht, Händen gestanden und noch stehet“. ³⁾ Sie erreichten die bestimmte Zusicherung, daß der kaiserliche Hofrat nur mit deutschen Räten

wahrten Reichshofratsprotokolle. Die Protokolle des königlichen Hofrates Ferdinands I. sind nicht auf uns gekommen. Winter, S. 105 ff.

¹⁾ Malblank, Kanzleiverfassung, 1, S. 27.

²⁾ Kretschmayr, Reichsvizekanzleramt. Archiv für österr. Gesch., 84, S. 397—400.

³⁾ Rosenthal, Behördenorganisation, S. 76 [26], Anm. 1.

besetzt werden solle.¹⁾ Auf dem großen Religionsreichstage von Augsburg 1555 wurde neuerlich gefordert, der Kaiser solle seinen Hofrat „mit deutschen, erfahrenen, geschickten, redlichen und tauglichen Personen bestellen und solchen einen ansehnlichen deutschen Praesidenten vorsetzen“. ²⁾ Die Abdankung des Kaisers ermöglichte eine rasche Erfüllung dieser Wünsche. Der bisherige, von Fremden beherrschte kaiserliche Reichshofrat verschwand und der königliche Hofrat Ferdinands I. übernahm nun außer den erbländischen dauernd auch die Besorgung der Reichsagenden. Nach seiner Kaiserproklamation (14. März 1558) trug Ferdinand I. den geänderten Verhältnissen durch die Erlassung einer Reichshofratsordnung vom 3. April 1559 Rechnung. Auf Grundlage der Ordnung von 1541 und in vielfach wörtlicher Anlehnung an diese verfaßt, zeigt sie sich völlig unbeeinflußt durch den „ordo consilii“ von 1550.³⁾

Die Reichshofratsordnung vom 3. April 1559 bedeutet den Abschluß und die Eröffnung einer Entwicklung. Wie die Vereinigung der früher getrennten Reichs- und österreichischen Kanzlei durch die Reichshofkanzleiordnung von demselben Jahre, so sollte auch die durch die Reichshofratsordnung verfügte dauernde Vereinigung der Reichs- und Erblandsagenden in demselben Hofratskollegium dem Bestreben des Herrschers dienen, mit größerer eigener Kraft im Reiche aufzutreten.⁴⁾

Der Reichshofrat oder, wie er in der Ordnung überwiegend genannt wird, der kaiserliche Hofrat⁵⁾ ist eine Erweiterung des früheren königlichen Hofrates Ferdinands I.; die organisatorischen Bestimmungen sind vielfach dieselben geblieben. Die Räte werden

¹⁾ Artikel 14 des Passauervertrages. Vgl. Malblank, Kanzleiverfassung, 1, S. 29.

²⁾ Rosenthal, S. 76 [26]; Malblank, 1, S. 30; Herchenhahn, 1, S. 526 f.

³⁾ Aktenstücke Nr. 17, S. 281—288.

⁴⁾ In den älteren Werken (Moser, F. C. v., Pragmat. Geschichte und Erläuterung der kais. Reichshofratsordnung, 1751, 1; Malblank, 1, S. 31; Herchenhahn, 1, S. 542) wird die Ordnung 1559 irrig dahin gedeutet, als ob die österreichischen und Reichssachen durch sie vollends getrennt worden wären, und wird dem entsprechend auch die sehr beträchtliche österreichische Gerechtsame des Reichshofrates bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts außer Acht gelassen. So auch Siegel, Rechtsgeschichte, S. 225. — Ebenso ist es falsch, daß neben dem Reichshofrate ein besonderer österreichischer Hofrat fortbestanden hätte; Rosenthal, Behördenorganisation, S. 78 [28]; sehr richtig dagegen Fellner, MIOG., 8, S. 286—287 und 15, S. 522—523 und Seidler, Studien z. Gesch. u. Dogmatik d. österr. Staatsrechtes, S. 118—121.

⁵⁾ Die Bezeichnung „Reichshofrat“ findet sich in der Ordnung nur einmal: § 2, S. 282.

gleichermaßen dem Reiche wie den Erbländen entnommen, an die Spitze des Kollegiums aber nicht mehr der Hofmarschall, sondern ein Hofratspräsident — zuerst der Reichserbkämmerer Karl Graf von Zollern — gestellt. Diesem steht auch zu, seinen Stellvertreter („Verwalter“) aus dem Rate zu ernennen.¹⁾ Dem Kaiser soll es aber unbenommen bleiben, auf Reichstagen nach seinem Bedünken den Vorsitz im Reichshofrate irgendeinem Reichsfürsten zuzuweisen und indessen den Präsidenten seiner Amtsbefugnisse zu entheben.²⁾ Der Chef der Reichshofkanzlei, der Reichsvizekanzler, hat in dieser seiner Eigenschaft im Reichshofrate Sitz und Stimme und verteilt den gesamten Einlauf.³⁾ Auch die Einrichtung des ‚votum ad imperatorem‘ ist aus der Ordnung von 1541 hierher übernommen.⁴⁾ Zur Geschäftsordnung werden mehrere neue und den Geschäftsgang präziser regelnde Verfügungen erlassen.⁵⁾

Das Bedeutsamste an allen Bestimmungen der Ordnung ist aber doch wohl das Fehlen jenes Artikels, in welchem in den Ordnungen von 1537 und 1541 dem Hofrate über seine richterlichen Aufgaben hinaus ein politischer Wirkungskreis zugewiesen war.⁶⁾ Der geheime Rat ist damit auch offiziell als das entscheidende politische und Regierungsorgan anerkannt, mag auch der Hofrat noch mehrfältig, aber doch immer nur fallweise zur Behandlung politischer Fragen herangezogen worden sein.⁷⁾

¹⁾ Aktenstücke Nr. 17, § 3, S. 282. — In der Ordnung von 1541 ist die Ernennung des Stellvertreters dem Kaiser vorbehalten.

²⁾ Ebenda, § 2, S. 282.

³⁾ Ebenda, § 6, S. 283.

⁴⁾ Ebenda, §§ 11 und 19, S. 284 und 286. Vgl. S. 225, Anm. 1.

⁵⁾ Ebenda, §§ 7–17, 20–23, S. 283–287. — In § 5 wird der Urlaubsanspruch der verheirateten Räte auf 8, der nicht verheirateten auf 6 Wochen jährlich als „nach altem brauch“ bestehend normiert. § 18 wiederholt wörtlich den § 5 von 1541, die Wahrung des Instanzenzuges betreffend. In § 22 wird die Reihenfolge der Erledigungen vorgeschrieben; es sollen „*althwegen unsere eigene sachen wie pillig vorgehen, darnach erst die sachen, so keinen verzug oder doch nit wohl erleiden mögen, volgens der gefangenen, wittwen, waisen und armen leute, auch alsdann andere partheiensachen, je nachdem eine person von der andern gewürdigt oder ein sach vor der andern einkomen, vor oder nach erledigt werden*“. Merkwürdig ist, daß in § 24 den Hofräten wohl aufgetragen wird, außer einer Abschrift der Reichshofratsordnung stets eine Abschrift der goldenen Bulle, des kaiserlichen Landfriedens, anderer Reichskammergerichts- und Reichspolizeiordnungen und „Concordaten germanicae nationis“ bei sich zu haben, von österreichischen Ordnungen und Rechten aber nicht die Rede ist. Hier geht die Reichshofratsordnung von 1584 über die von 1559 hinaus.

⁶⁾ Siehe S. 223–224.

⁷⁾ In den Jahren 1607–1619 sind — soweit bekannt — Angelegenheiten rein politischen Charakters im Reichshofrate nicht verhandelt worden. Stieve,

Die Bestimmung der Reichshofratsordnung, der Reichsvizekanzler habe außer an die Reichs- und österreichischen den Einlauf auch an die böhmischen und ungarischen Hofräte zuzuteilen, darf nicht mißverstanden werden. Diese letztgenannten Räte sind keineswegs Vertreter ihrer Königreiche im Reichshofrate und nichts wäre irriger als zu meinen, Kaiser Ferdinand habe zu der bei Beginn seiner Behördenreform versuchten Praxis zurückkehren wollen. Die böhmischen und ungarischen Hofräte sind Vertrauenspersonen der Krone, durch deren Dasein den herkömmlichen Rechten der beiden Länder nicht Abbruch getan werden soll. Es versteht sich, daß im Hof- und im geheimen Rate auch böhmische und ungarische Angelegenheiten zur Sprache kamen. In solchem Falle wollte und mußte der Herrscher Männer zur Seite haben, die mit Land und Leuten vertraut waren.¹⁾

Der Reichshofrat ist fortab rechtens die letzte Berufungsinstanz für Prozesse und richterliche Entscheidungen in den Erblanden und — konkurrierend mit dem Reichskammergerichte — im Reiche. In dieser letzten Eigenschaft blieb er bis zum Untergange des Reiches ein starkes Bollwerk kaiserlicher Prärogative. Aber der Weg, der sich in der Entwicklung der Kanzleiverhältnisse verfolgen läßt, wird auch hier deutlich. Wie dort die Reichskanzlei, so wurde hier der Reichshofrat auf die Behandlung der reinen Reichsangelegenheiten beschränkt und in beiden Fällen ist es die Regierung Kaiser Ferdinands II., in der sich diese Wandlung durchsetzt oder doch durchzusetzen beginnt. Ein Vierteljahrhundert nach der ersten wurde vermutlich 1584 eine zweite,²⁾ hernach 1617 durch Kaiser Matthias eine dritte Reichshofratsordnung erlassen. In beiden wird auf die österreichischen Erblande noch Bezug genommen, fast sorgfältiger als in jener von 1559.³⁾ In beiden wird gefordert, daß die Reichs-

Der Ursprung des dreißigjährigen Krieges, 1 (1875). Quellenbericht, S. 17, Anm. 4. Hingegen hat der Reichshofrat alle den oberösterreichischen Bauernaufstand 1595—1597 betreffenden Einläufe begutachtet und haben Kaiser und geheimer Rat ohne Wissen des Reichshofrates nicht beratschlagt. Hierbei wird in Erwägung zu ziehen sein, daß neben der politischen auch die rechtliche Seite aller dieser Affären sehr in Betracht gekommen sein mag. Vgl. Czerny. Der zweite Bauernaufstand in Oberösterreich, 1595—1597 (1890), S. 175 ff.

¹⁾ Aktenstücke Nr. 17, § 6, S. 283. Vgl. S. 223, Anm. 2.

²⁾ Möglich, daß die Ordnung von 1584 bloßer Entwurf geblieben (Herenhahn, 1, S. 50); doch kann ich mich nicht entschließen, dies für ganz bestimmt anzunehmen.

³⁾ Die für unsere Zwecke belangreichen Abweichungen der Ordnungen von 1584 und 1617 von der von 1559 sind zum Abdruck der letzteren vermerkt. Akten-

hofräte aus dem Reiche oder aus Nieder- und Oberösterreich geboren — die Ordnung von 1617 fügt noch bei „erzogen und dort begütert“ — sein müßten und daß sie der daselbst hergebrachten Bräuche und Gewohnheiten „wohl kündig“ seien. Von einer Verteilung des Einlaufes an österreichische, ungarische oder böhmische Räte durch den Reichsvizekanzler ist übrigens in der Ordnung von 1617 nicht mehr die Rede. Noch erscheint in den Jahren des Kaisers Matthias der Reichshofrat als oberster österreichischer (d. i. nieder- und oberösterreichischer) Gerichtshof. Daß die gerichtlichen Urteile aus Nieder- und Oberösterreich seiner Revision unterliegen, erhellt aus den Vorstellungen, welche die Stände beider Länder im Jahre 1618 an den Kaiser richteten. Sie baten darin um Wiedereinsetzung eines rein österreichischen Hofrates — wie ein solcher im Grunde niemals bestanden hatte — und erhielten vom Kaiser einen nicht durchaus ablehnenden Bescheid: „ein absonderlicher Hofrat“ sei zwar unnötig, solange die Würde eines österreichischen Landesfürsten mit der eines deutschen Kaisers vereinigt sei, doch sei er zur Errichtung eines solchen immerhin bereit, wenn die Stände taugliche Mitglieder dafür stellen könnten und — wichtige Frage! — die Mittel für deren Besoldung aufbringen würden.¹⁾ In einem „Promemoria“ des Wiener Hofes wegen der von Kaiser Karl VII. (1742) geforderten Auslieferung des Reichsarchives heißt es ausdrücklich, daß „unter denen Reichsvizekanzlern Seldio, Zasio, denen beeden von Strahlendorff und dem von Ulm (1559—1637), wie die vorhandene protocolla mit mehrerem besagen, . . . die Judicialprozess von der niederösterreichischen Regierung an den Reichshofrath per revisionem gebracht“ worden seien.²⁾

In der Zusammensetzung des Reichshofrates nach Räten adeligen und gelehrten Standes ist keine Veränderung von Belang eingetreten. Erstere behaupteten immer das Übergewicht der Zahl, für den Präsidenten verstand sich die Zugehörigkeit zum höheren Reichsadel. Gleichwohl waren die „Doktoren“ sehr einflußreich; in

stücke Nr. 17, S. 282 ff., Anm. Vgl. auch S. 228, Anm. 5. Übrigens läßt gerade die Fassung der „österreichischen Artikel“ der beiden späteren Ordnungen erkennen, daß die Entwicklung des Reichshofrates zu einer reinen Reichsbehörde schon hier sich deutlich anbahnt.

¹⁾ Londorp, Acta publica (Ausgabe 1668), 1, S. 563—565 nach Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 80, Anm. 129; s. auch Bidermann, ebenda, 2, S. 194, Anm. 50.

²⁾ Aktenstücke Nr. 56, S. 481. Eine Nachprüfung der Reichshofratsprotokolle des Staatsarchives würde diese und die folgend berührten Verhältnisse ungleich deutlicher beleuchten.

ihren Händen befanden sich nahezu ausschließlich die Referate, sie mögen nun als „referendarii“ bestellt worden sein oder nicht. Neben den Präsidenten tritt ein Vizepräsident, in dessen Abwesenheit beruft der Reichsvizekanzler den Hofrat ein. Die Reichshofräte haben den Vorrang vor den Räten der anderen Hofmittel, einzig die geheimen Räte ausgenommen. Die Parteien werden wie bei anderen Behörden durch „Agenten“ vertreten, die der Kaiser ernennt und vereidigt und die nebenher allerlei politische Missionen zu erfüllen haben. Das „votum ad imperatorem“, gleichbedeutend mit einer Überprüfung aller belangreicheren Reichshofratsbeschlüsse durch den geheimen Rat, verzögerte empfindlich den Geschäftsgang und die Klagen darüber wurden umso lebhafter geführt, als die reichshofrätliche Gerichtsgewalt auch politisch — gegen die Protestanten — ausgenützt wurde.¹⁾

Mit der Errichtung der österreichischen Hofkanzlei (1620) tritt in der Stellung des Reichshofrates erst allmählich, dann immer klarer eine gründliche Veränderung ein. Als bald beginnen wie von Seiten der Reichskanzlei so auch des Reichshofrates die Klagen, daß die neue Behörde sich Eingriffe in ihre Kompetenzen erlaube.²⁾ Wie in den inner- und ober-(vorder-)österreichischen Ländern die geheimen Ratsstellen in Graz und Innsbruck, für die böhmischen Länder seit 1627 die böhmische Hofkanzlei als Revisionsbehörde eingerichtet war, so sollte auch der Revisionszug für die Österreich beiderseits der Enns fortan nicht mehr an den Reichshofrat führen. Analog der böhmischen Entwicklung wurde für diese beiden Länder die österreichische Hofkanzlei zur Revisionsstelle gemacht, zuerst wohl noch konkurrierend mit dem Hofrate, schließlich aber ausdrücklich durch die Revisionsordnungen von 1637, 1655 und 1669.³⁾ Und war

¹⁾ S. Stieve, Ursprung des dreißigjährigen Krieges, I, S. 33 ff. — Über das Einberufungsrecht des Reichsvizekanzlers s. Strahlendorf an den Erzbischof von Mainz am 21. Jänner 1612. Staatsarchiv, Wahl- und Krönungsakten, Fasz. 8 a. Über den Rang der Hofräte Uffenbach, De consilio aulico, Mantissae I, S. 75 und Staatsarchiv, Fasz. Reichshofrat, 20, 19. — Auf vorgebrachte Beschwerden erklärte zwar der Kaiser am 15. April 1637, daß Reichshofratsbeschlüsse, die „in puncto iustitiae cum cognitione causae“ gefaßt worden seien, im geheimen Rate nicht ändern zu wollen (Uffenbach, De consilio aulico, S. 75), aber auch weiterhin — bis ins 18. Jahrhundert — gingen noch genug Reichshofratsurteile zur Überprüfung an den geheimen Rat. Siehe S. 55, Anm. 2.

²⁾ Vgl. Gindely, Waldstein in den vier Jahren seines ersten Generalates. (1886), I, S. 264. S. auch Fasz. 29 der „Reichssachen in specie“ des Staatsarchives.

³⁾ S. Aktenstücke Nr. 32 A—C, S. 498 ff. Über den Übergang der österreichischen Revision vom Reichshofrat auf die Hofkanzlei findet sich Material auch in „Reichssachen in specie“, Fasz. 29, Staatsarchiv.

der Reichshofrat bis um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts die höhere Instanz für die Entscheidungen des hofmarschallischen und hofkriegsrätlichen Gerichtes gewesen,¹⁾ so begann unter Kaiser Ferdinand III. auch das Revisionsrecht über diese und die Hofkriegsratsurteile auf die österreichische Hofkanzlei überzugehen. Ein a. h. Reskript vom 30. Juli 1650 verordnete, daß alle reichshofrätlichen Revisionen obersthofmarschallischer Entscheidungen der endgültigen Entscheidung des Kaisers zu unterbreiten seien.²⁾ Bis 1679, verlautet in einem hofmarschallischen Referate vom Jahre 1742, hätten Reichshofrat und österreichische Hofkanzlei als Revisionsbehörden für hofmarschallische Sentenzen nebeneinander gewirkt; dann sei der Hofrat völlig zurückgedrängt worden.³⁾ Gerade daß er sich die durch die Wahlkapitulationen verbürgte Jurisdiktion über seine eigenen Mitglieder erhielt. Im Jahre 1711 führt der Erzbischof von Mainz Klage, daß man dem Reichshofrate sogar Appellationen in Reichs-sachen und wegen Reichsuntertanen entfremde.⁴⁾

Der Reichshofrat hat zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts jeden kompetenzmäßigen Einfluß auf österreichische Angelegenheiten verloren. Eben in den Tagen Ferdinands III., da er seine Stellung als österreichische Revisionsinstanz an die Hofkanzlei abgeben mußte, drangen bei den westfälischen Friedensverhandlungen besonders

¹⁾ Aus einem bei Uffenbach, *De consilio aulico*, Mantissae, 1, S. 76, mitgeteilten kais. Dekret vom 15. April 1637 geht mit voller Deutlichkeit hervor, daß damals der Reichshofrat noch Revisionsstelle für das Marschallamt war. Es heißt unter anderem darin, das Kurfürstenkollegium habe gebeten, „*die provocaciones von dem obersten hofmarschallenamnt an [den Reichshofrat], wie allzeit bräuchig gewesen, ergehen und keine ver hinderung einwenden zu lassen, welches dann . . . kais. Mt. billig zu sein befinden, deswegen auch an gehörigen orten die gebührende verfügung geschehen soll.*“

²⁾ A. h. Reskript an den Obersthofmarschall anläßlich eines konkreten Falles. Gedruckt im *Codex Austriacus*, 2, S. 253. Es heißt darin, S. Mt. habe „*gst. abgenommen, wasmassen die revisiones von allen bei dem obristhofmarschallischen gericht ergehenden sentenzen . . . immediate für den kaiserlichen reichshof-rath ohne I. kais. Mt. einiges vorwissen gezogen werden wollen, nachdeme aber hieraus allerhand confusiones und schädliche praejudicia entstehen, also ist I. kais. Mt. a. g. willen und befehl hiemit, daß er herr obristhofmarschall hinfüro einigen dergleichen von dem reichshofrath an ihne kommenden revisionen von seinen sentenzen ohne I. kais. Mt. vorwissen nicht statt thun, sondern wann sie gesucht werden, dessen allezeit vorhero I. kais. Mt. immediate nacher hof berichten und deroselben fernere a. g. resolution darüber erwarten solle.*“

³⁾ Referat des Obersthofmarschalls 1742 in der Hüttnerschen Sammlung, k. k. Archiv für Niederösterreich, 18, 524. (Vgl. Aktenstücke Nr. 57 C, S. 194 f.)

⁴⁾ Akt 44 ex 1711, pag. 65, Sign. II B 4, Böhmen, im Archive des Ministeriums des Innern. Vgl. auch Akt 25 ex 1711 ebenda.

die evangelischen Reichsstände auf vollständige Lösung des Hofrates aus seiner Verbindung mit Österreich; sie führten Klage, daß er mit österreichischen Erbüntertanen besetzt sei.¹⁾ In der Reichshofratsordnung Kaiser Ferdinands III. vom 16. März 1654, der längsten von allen, ist von den Erbländern nicht mehr die Rede. Nur mehr als einzelne Personen, sei es als Beisitzer in böhmischen Revisionsprozessen oder in Disziplinarkommissionen, traten Reichshofräte mit österreichischer Verwaltung und Rechtspflege in Berührung. Der Reichshofrat als Behörde war ausschließlich zum Organe römisch-kaiserlicher Prerogative gegenüber den fürstlichen und sonstigen Ansprüchen im Reiche geworden.

¹⁾ Herchenhahn, 1, S. 599 ff. Die Ordnung von 1654 gleich den anderen gedruckt bei Uffenbach, *De consilio aulico*, Mantissae 1, S. 48 ff.

Sechstes Kapitel.

Der Hofkriegsrat und das Generalkriegskommissariat.

I.

Errichtung des Hofkriegsrates.

Die Übergangszeit vom fünfzehnten zum sechzehnten Jahrhundert ist durch einschneidende Veränderungen in der Organisation des Kriegswesens gekennzeichnet. Schon die Siege der Engländer über die glänzenden Reiterarmeen der Franzosen bei Crécy, Poitiers und Azincourt, die Triumphe der schweizerischen Eidgenossen über österreichische und burgundische Ritter bei Morgarten und Sempach, bei Grandson, Murten und Nancy, hatten wohl erkennen lassen, daß die bisherige Bewaffnung und Taktik nicht mehr genüge. Mit der durchgreifenden Verwendung der Feuerwaffen verlor der hergebrachte ritterliche Lehenskriegsdienst den Sinn. „Der Harnisch ward vom Handrohr, die Burg vom Geschütz besiegt.“ Das aufgebotene berittene Vasallenheer wurde durch ein geworbenes Heer besoldeter Fußtruppen ersetzt. Diesen gehörte die Zukunft: den Schweizern, den deutschen Landsknechten, den spanischen Hakenschützen. Längst war das Institut der Söldnerführer, der Condottieri, die ihre Dienste nach Anbot verkauften, zu Ansehen und Gewicht gekommen. Die Kriegspflicht der Vasallen begann sich zu einer Steuerpflicht der Landstände umzusetzen und das Kriegswesen wurde für den Landesherrn in viel höherem Maße als bisher eine Finanzangelegenheit.

Beide Richtungen, die alte und die neue, kommen noch einmal in einer Persönlichkeit zum Ausdruck: in Kaiser Maximilian I. Der „letzte Ritter“ ist zugleich der „Vater der Landsknechte“, der Begründer der Artillerie; der letzte Mann der alten ist auch der erste Mann der neuen Zeit. Versuchsfreudig wie immer rief er um das Jahr 1500 eine Kriegskammer ins Leben, die doch wohl als ein In-

stitut für das Gesamtkriegswesen seiner Länder gedacht war. Es ist dabei durchaus kein Zufall, daß diese Kriegskammer in engste Beziehung zu den bestehenden Finanzbehörden gesetzt wurde.¹⁾ Denn ein Geldgeschäft vor allem war jetzt der Krieg. Die Kriegskammer verschwand bald wieder; sie war so wenig von Dauer wie die anderen Einrichtungen Maximilians. Auch als König Ferdinand sein Organisationswerk begann, wurde ein eigenes Organ für die Behandlung der Kriegssachen zunächst nicht geschaffen, mochte auch die Kanzlerinstruktion vom Februar 1528 diese als vor allem dringlich bezeichnen und ihre rascheste Erledigung einschärfen.²⁾ Im Jänner 1529 fanden allerdings Beratungen über die Errichtung einer besonderen Kriegsstelle statt, und es ist sogar unter dem 26. Februar 1531 eine besondere Instruktion für deren vier Räte Felician von Petschach, Josef von Lamberg, Hans von Greysenegg und Hans von Lapiz erflossen; der erstgenannte sollte den Vorsitz haben; die Ernennung weiterer Räte behielt sich der König vor. Daß es sich vor allem um Verteidigungsvorkehrungen gegen die Türkengefahr handeln soll, wird ausdrücklich und wiederholt hervorgehoben.³⁾ Bei diesen Plänen der Errichtung eines besonderen Kriegsrates galt es dem König Ferdinand nicht um die Bestellung von Kriegsräten im Sinne des Innsbrucker Libells von 1518 und der sonst vorhandenen Defensionsordnungen: Organen der Stände, von diesen im Kriegsfall gewählt und dem „obersten Feldhauptmann“ mehr als Überwacher denn als Berater beigegeben. Es sollten vielmehr militärische Ratgeber allein des Fürsten berufen und mit der Durchführung seiner Befehle und ihrer von ihm genehmigten Beschlüsse betraut werden; der landesfürstliche Verwaltungsorganismus sollte eine militärische Abteilung, der Landesfürst ein Militärkabinet erhalten. Nirgends findet sich ein Hinweis, daß ein solches Institut schon jetzt ins Leben getreten wäre. Es ist doch wieder die Finanzbehörde, die Hofkammer, welcher der vornehmste Einfluß auf die Kriegsangelegenheiten zu-

¹⁾ Siehe S. 18 und Aktenstücke Nr. 5, S. 22—23, Anm. 1. — Hierfür und für das folgende: Rosenthal, Behördenorganisation (Archiv f. österr. Gesch. 59), S. 144—149 (94—09) und Firnhaber, Zur Geschichte des österr. Militärwesens, Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen, 30, S. 91 ff. Vgl. auch Lustkandl, Zentralstellen, Österr. Staatswörterbuch, 1, S. 239—242, 244—245 und Seidler, Studien z. Gesch. u. Dogmatik d. österr. Staatsrechtes, S. 117 ff. Wie sehr ich für verschiedenartige Mitteilungen und Aufklärungen Herrn Direktor Johann Langer verpflichtet bin, habe ich schon im Vorworte dankend hervorgehoben und ermangle nicht, es nochmals zu betonen.

²⁾ Aktenstücke Nr. 13, S. 241, § 10.

³⁾ S. „Nachträge“ im 3. Bande.

gestanden wird; ohne sie zu befragen, will der König hierin keine Entscheidungen treffen, ihr steht die Aufsicht über die befestigten Grenzplätze, Instandhaltung der Bauten, Bezahlung und Verpflegung der Mannschaft daselbst zu.¹⁾

Im übrigen war die Lösung aller wichtigeren Armeeverwaltungsfragen den Landesstellen anvertraut. „Regierungen“ und „Raitkammern“ sollen dabei einträchtig zusammenwirken. In der Instruktion für die niederösterreichische Regierung vom 11. April 1532 ist geradezu von einem aus Räten der Regierung und Raitkammer zu bildenden Kriegsrate die Rede.²⁾ Vorübergehend wurde im Jahre 1527 für die Dauer der Abwesenheit König Ferdinands in Böhmen auch ein oberster Verwalter des Kriegswesens der niederösterreichischen Länder bestellt, Niklas Graf Salm, der bekannte Verteidiger von Wien.³⁾ Es ist einleuchtend, daß die niederösterreichischen Behörden durch die Beschäftigung mit den Kriegssachen weit mehr als die oberösterreichischen in Anspruch genommen waren; denn „Niederösterreich“ war fortwährend vom Osten her bedrohtes Grenzland. „Oberösterreich“ erfreute sich einer von Außen her kaum gestörten Ruhe. Vorstellungen der niederösterreichischen Regierung über Geschäftsüberbürdung und über die Ersparlichkeit der Errichtung einer besonderen obersten Kriegsbehörde haben denn wohl auch den entscheidenden Anstoß zur Errichtung einer solchen gegeben.⁴⁾

Allerdings nicht sogleich. Zunächst war es schwierig, geeignete Mitglieder der neuzuschaffenden Stelle zu finden. König Ferdinand mochte erwartet haben, daß die Stände seiner Länder den Kriegsrat aus ihrer Mitte beschicken oder ihm doch auf sein Verlangen Vertrauensmänner stellen würden. Er sah sich aber hierin vollkommen

1) Aktenstücke Nr. 14, §§ 14, 15 und 19, S. 254—256.

2) Die Originalinstruktion für die n.-ö. Regierung vom 11. April 1532 und die Abschrift einer solchen vom 28. August 1545, endlich eine Abschrift der Instruktion für die o.-ö. Regierung vom 18. September 1536 im Archive des Ministeriums des Innern, III A 4 N.-Ö., 1 ex 1532 und 1 ex 1545 und III A 4 Tirol, 3 ex 1536.

3) Oberleitner, Österreichs Finanzen und Kriegswesen unter Ferdinand I. Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen, 22, S. 32.

4) In einem Schreiben an die n.-ö. Regierung vom 9. Mai 1556 verweist König Ferdinand auf die Bitte der Regierung, „*das wir euch auch mit den kriegssachen nit beladen, sondern dieselben durch ainen erfarnen und verstendigen kriegsrat zu handeln gnediglich verordnen wollten*“ und fügt bei, daß er schon „*ain guete zeit*“ her bemüht sei, „*einen wolerfarnen und verstendigen kriegsrat anzurichten und zu verordnen*“. Firnhaber, Militärwesen, Beilage VI, S. 124 bis 125.

getäuscht.¹⁾ Mühselig genug ist das erste Hofkriegsratskollegium zu stande gebracht worden. In einem Schreiben an seinen Sohn Erzherzog Maximilian vom 8. Mai 1556 führt er lebhaftige Klage, daß unter den österreichischen Landständen niemand eine der angebotenen Kriegsratsstellen habe annehmen wollen und daß es notwendig scheine, geeignete Personen hierfür zu nehmen, wo man sie finde. Aber er ließ sich von dem einmal gefaßten Entschlusse der Errichtung einer Kriegsstelle nicht mehr abbringen.²⁾ Nach monatelangem Verhandeln

1) Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 11 und 63, Anm. 47.

2) Der Landeshauptmann von Kärnten, Christoph Khevenhüller und Georg Paradeiser verhandelten im königlichen Auftrage mit einigen Persönlichkeiten wegen Annahme von Kriegsratsstellen. Zuerst mit Jakob von Mallenthein; dieser lehnte wegen Kränklichkeit ab. Mit Siegfried von Dietrichstein hätte gleichfalls verhandelt werden sollen, doch unterließen es die beiden Unterhändler zunächst und empfahlen Verhandlungen mit Kaspar von Mallenthein, welcher „in wälhischen landen kriegsampter gehabt, etlich vil zug unter weilend herrn Hannsen Katzianer zu ross in Crabaten getan“ und „für einen riterlichen mann beruempt und erkannt“ sei. (Brief der beiden Unterhändler an den König vom 17. Jänner, Antwort des Königs und Brief desselben an Kaspar, beide vom 9. Februar 1556. Firnhaber, Militärwesen, Beilagen I—III, S. 119—221.) Sie erhielten dann auch Auftrag, mit den Hauptleuten der kaiserlichen Armee Martin Mager und Christoph Mordax zu verhandeln, doch weilten diese beiden außer Landes, jener in den Niederlanden, dieser in Neapel. (Brief der Unterhändler an den König vom 15. April 1556. Firnhaber, ebenda, Beilage IV, S. 121—122; dazu auch Beilage VII, S. 125—127.) Weiteres über alle diese Verhandlungen ist nicht bekannt. Aus dem oberwähnten Briefe König Ferdinands an Erzherzog Maximilian (Firnhaber, ebenda, Beilage V, S. 122—123) geht hervor, daß auch mit Sigmund Galler (Gäller, Böller), Georg Stadler und Franz von Teuffenbach verhandelt wurde, gleichfalls zunächst erfolglos. Der König schreibt: „Das . . . unsere landleut als die in unserm fürstentumb Steyr zu kriegsräten für geschickt, erfarn und tauglich angesehen und deswegen . . . erfordert worden sind, sich gebrauchen zu lassen waigern, dann auch vor den andern unsern landen noch kainer, der sich hierin gebrauchen lassen wollte, eurer Lieb anzeigt worden ist, das haben wir . . . nit gern gehört. Dieweil dann je die unvermeidlich notturft erfordert, dass ain kriegsrat zum fürderlichsten verordnet und aufgericht werde . . ., so gesinnen wir an eur Lieb . . ., dieselbe wölle . . . auf andere taugliche personen, damit sollicher kriegsrat . . . zu ersötzen sein werde, gedacht sein, inmassen auch wir denselben allen vleiss nachgedenken und si hierzu zu bewegen nichts dienstlichs unterlassen wöllen.“ Ähnlich tags darauf (9. Mai) an die n.-ö. Regierung: „. . . Wir seind aber nochmaln des guetligen gmiets und vorhabens, das wir an aufrichtung aines sollichen kriegsrats kainen vleiss nit sparen wöllen“ (Firnhaber, Beilage VI, S. 125). Schließlich wurde der Kriegsrat aus den fünf in der Instruktion genannten Herren zusammengesetzt. Daß von diesen nur drei, Thanhauser, Königsparg und Weltzer am Hofe anwesend, die beiden anderen auch am 31. Dezember dort noch nicht eingetroffen waren, erhellt aus dem Berichte der Hofkriegsräte vom 21. November und dem kgl. Auf-

wurde endlich ein fünfgliedriges Kollegium, der „Hofkriegsrat“, gebildet und erhielt am 17. November 1556 seine Instruktion.¹⁾

Dem Hofkriegsrat sollen nach dieser seiner ersten Ordnung alle Geschäfte der Militärverwaltung obliegen. Er hat Sorge zu tragen für die Beschaffung, Ausrüstung und Verpflegung des Kriegsvolkes und den ordentlichen Stand und Erhaltung des Kriegsmaterials, namentlich in den Grenzorten und der Stadt Wien; die aufmerksamste Überwachung der Grenze — gegen Osten — wird der neuen Behörde eindringlich und wiederholt zur Pflicht gemacht.²⁾ Dem Ankauf und der Beschaffung des Proviantes — zur rechten Zeit, an rechter Stelle und in rechter Menge — sei ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und auf die Anlage von Proviantmagazinen — namentlich wieder in den Grenzorten — die erforderliche Sorgfalt zu verwenden.³⁾ Alle Beamten der Kriegsverwaltung sollen hinfort an den Hofkriegsrat als vorgesetzte Behörde gewiesen sein und dessen Bescheide einzuholen haben.⁴⁾ Für besondere Fälle ist die Entsendung von Kommissären vorgesehen, die ihre Instruktion vom König durch Vermittlung des Kriegsrates empfangen und diesem wieder Bericht erstatten sollen.⁵⁾ An die Spitze des Kollegiums wurde der Rat Ehrenreich von Königsperg gestellt und erhält den Titel eines Präsidenten; er soll die Umfrage im Rat haben und die Vorträge beim König erstatten.⁶⁾ Als gewöhnliche Amtszeit werden die Stunden von 6 oder 7 Uhr früh bis 10 Uhr vormittags normiert; wenn nötig, muß auch der Nachmittag verwendet werden; die Sonn- und Feiertage sollen dienstfrei sein.⁷⁾ Die Kriegsräte sollen Zahlungs-

trage an den Hofkriegsrat vom 31. Dezember 1556. (Firnhaber, ebenda, Beilagen XI und XV, S. 136 und 139—140.)

¹⁾ Aktenstücke Nr. 16 S. 276—280.

²⁾ Ebenda, §§ 3, 8 und 9. Die Grenzorte sollen durch besondere, vom Kriegsrat abzuordnende Kommissäre bereist und für diese eine besondere Instruktion ausgearbeitet werden. Die Gebäudebeamten und Baumeister werden verpflichtet, an den Kriegsrat über die ihnen anvertrauten Bauobjekte sorgfältig Bericht zu erstatten.

³⁾ Aktenstücke Nr. 16, § 10.

⁴⁾ Ebenda, §§ 11 und 13.

⁵⁾ Ebenda, § 12.

⁶⁾ Ob er in seinem Ernennungsdekret Präsident genannt wird, ist nicht bekannt; wohl aber wird er in einer Instruktion König Ferdinands vom 18. August 1557 (Kriegsarchiv, Hofkriegsrat 1557 August 834 Reg.) ausdrücklich als „*president unseres kriegsrates*“ bezeichnet. Er starb am 10. April 1560 und ist in der Kirche zu Seebenstein beigesetzt. Hönisch in der „Grazer Zeitung“, 1884, Nr. 138.

⁷⁾ Aktenstücke Nr. 16, §§ 2 und 3.

aufträge bis zu 150 fl. an das Kriegszahlmeisteramt erlassen dürfen; höhere Beträge werden der Hofkammer anzuzeigen und von dieser im Einvernehmen mit dem Herrscher zu leisten sein. Zur Erteilung von Auskünften in Geldangelegenheiten und zur Vermittlung des Verkehres der beiden Behörden soll jeweils ein Hofkammerrat in den Kriegsrat abgeordnet werden.¹⁾ Die Finanzgerechtsame des Kriegsrates waren also nicht weitgehend und nach wie vor die Hofkammer damit bekleidet. Vergebens hatte sie um Entlastung gebeten, weil „bei den vielfältigen Kriegssachen, so nun etliche Jahr her in der Hofkammer Expedition kommen, Eure röm. kgl. Majestät etc. Hofkammersachen der Notturft nach und ohne grosse Verab-säumung ordentlich nicht handeln oder die für einander bringen könnten.“²⁾ Es blieb bei der getroffenen Ordnung.

Am 31. Dezember 1556 wurde der Hofkammerrat Georg Teufel zum Vertreter der Hofkammer beim Hofkriegsrat abgeordnet und die höheren Beamten der Militärverwaltung, der oberste niederösterreichische Zeugmeister, der Superintendent der (Militär-)Gebäude in Wien, der oberste Proviantmeister, der Arsenalsverwalter, oberste Mustermeister, Schiffmeister und Kriegszahlmeister für sich und ihre Untergebenen angewiesen, „in allen ihre Amtsverwaltung berührenden Sachen sich bei ermeltem Kriegsrat Bescheid zu erholen.“³⁾ Vom

¹⁾ Aktenstücke Nr. 16, §§ 5 und 6.

²⁾ Firnhaber, Militärwesen, Beilage X, S. 133. Aus den Kreisen der Hofkammer ist ein „*Verzeichnis der articl, so in des kunftigen kriegsrats instruction gestellt werden sollen*“, hervorgegangen, aus welchen die §§ 7, 8, 10, 11, 12 und 13 der Hofkriegsratsinstruktion meist wörtlich entnommen wurden. Nur die Vorschläge über die Gelderverwaltung blieben unbeachtet. Die Hofkammer hatte vorgeschlagen, es solle wegen der Ausgaben darauf gesehen werden, daß „*die hofcamer mit dem kriegswesen widerumben nit confundirt und aus dem, so ain ausgab in dem kriegsrat beratschlagt, derselben volziehung erst der hofcamer bevolchen wurde, doppelte arbeit und die zerittligkeit gleich wie jetzo, nit ervolge*“; es wäre daher nötig, „*daß hinfüro die ausgaben des kriegs- und hofwesens gethailt und dergestalt dem kriegsrat Eur kgl. Mt. etc. ordentlichen jetziger kriegszahlmaister nit allain zu verrichtung obbemelter, sonder aller anderer kriegsausgaben zuegegeben, demselben auch alle gefell, so auf das kriegswesen und alle andere kriegsnotdurft von den landen bewilligt oder sonst in ander weg verordnet, was aber aus solchem auf das gebeu gehörig, dem ordentlichen pauzalmaister eingantwort werden und dise bede auf Eur kgl. Mt. etc. und nach derselben der kriegsrüt bevelch die ausgaben von dem gelt, so sie in handen haben werden, thuen*“. (Firnhaber, ebenda, S. 134—135.) Für die Gerechtsame der Hofkammer in Kriegssachen sind noch §§ 19—25, 31—33, 51 und 81—83 der Hofkammerordnung von 1568 (Aktenstücke Nr. 21, S. 328—330, 332—335, 344—345 und 355—356) einzusehen.

³⁾ Firnhaber, Militärwesen, Beilagen XIV und XV, S. 138—40.

Jahre 1557 an sind Ein- und Auslaufsprotokolle des Hofkriegsrates geführt worden und in nahezu vollständiger Folge erhalten.¹⁾ Eine Hofkriegskanzlei wurde wohl gleichzeitig mit der Errichtung des Hofkriegsrates ins Leben gerufen,²⁾ erhielt aber erst nach dem Tode Kaiser Ferdinands im Jahre 1564 von seinem Sohne Kaiser Maximilian II. eine Instruktion, deren Inhalt keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen bietet, wohl aber festzustellen gestattet, daß die neu-geschaffene Behörde bei mancher Schwankung doch regelmäßigen Bestand hatte.³⁾

Der Hofkriegsrat ist als eine alle habsburgischen Länder umfassende Institution gedacht. „Nel consiglio della guerra entrano di tutti li stati di Sua Maestà et trattano sopra il modo d'eseguire le deliberationi già fatte da Sua Maestà in materia di tutte le cose appartenenti . . . alla guerra“, sagt 1563 der venezianische Gesandte Michele.⁴⁾ Die böhmischen Stände erkannten im Jahre 1565 das Recht des Landesfürsten, sich seine Kriegsräte nach persönlichem Belieben zu bestellen, in besonderem Landtagsschlusse an.⁵⁾ Sehr begreiflich aber, daß auch Ungarn in das Bereich seiner Wirksamkeit gezogen war. Gerade um der planvollen Organisierung der Grenzverteidigung gegen die Türken willen war er ja errichtet worden. Die Stellung des Hofkriegsrates als einer vor allem gegen die Türken geschaffenen Einrichtung kommt auch darin zum Ausdruck, daß ihm bis zur Begründung der Staatskanzlei der diplomatische Verkehr mit der Türkei, bis 1720 auch mit Rußland zugewiesen war.⁶⁾ Das habsburgische Ungarn war das eigentliche

¹⁾ Von den sehr lückenhaft erhaltenen Akten jener Jahre und Jahrzehnte ist offenbar ein großer Teil beim Brande in der Burg am 16. Juli 1699 zugrunde gegangen oder in Verlust geraten. Firnhaber, ebenda, S. 99—100 nach Kodex 909 (455), „Deduktion über den Ursprung des Hofkriegsrates“, S. 6 und 9 des Staatsarchives.

²⁾ Wenigstens wird am 31. Dezember 1556 ein Hans Fieringer als Hofkriegssekretär aufgeführt. Firnhaber, Militärwesen, Beilage XIII, S. 137.

³⁾ Aktenstücke Nr. 19, S. 307—313. Die Kanzlei zählt (zwei?) Sekretäre, einen Registrator und Expeditor, mehrere Konzipisten, Schreiber und Diener. Es versteht sich, daß sie sich am Hoflager befinden muß. Über ihre Unterbringung s. Firnhaber, S. 98—100. Erst seit 1774 ist das frühere Jesuitenkollegium am Hof zum Hofkriegsgebäude hergerichtet und der größte Teil der Hofkriegsämtler dort untergebracht worden. Bis dahin waren sie auf verschiedene Häuser (s. Firnhaber, S. 99, Anm. 2) verteilt gewesen.

⁴⁾ *Fontes rerum Austriacarum, Diplomata.* 30, S. 212.

⁵⁾ Bidermann, *Gesamtstaatsidee*, 1, S. 29.

⁶⁾ Firnhaber. *Militärwesen*, Beilage XIV und XV, S. 138—140.

Grenzland, seine Städte waren die „Gränzflecken“, auf die das Augenmerk der Kriegsbehörde besonders gerichtet sein sollte.¹⁾ Die alsbald unternommenen Versuche der ungarischen Stände, sich von der Unterordnung unter den Hofkriegsrat ebenso wie von der unter die Hofkammer zu befreien, waren, wie der ungarische Gesetzartikel 38 vom Jahre 1569 erkennen läßt, von keinem Erfolg.²⁾ Sie vermochten allerdings die Berufung von ungarischen Dolmetschen (interpretes, translatores) in die beiden Zentralstellen durchzusetzen,³⁾ erhoben aber keine Einwendung gegen die Übertragung des windischen und kroatischen Generalates an den Erzherzog Karl von Steiermark und ließen sich auch über die gleichzeitig erfolgte Ernennung des Erzherzogs Ernst zum Oberkommandanten der ungarischen Grenzdistrikte unschwer beruhigen.⁴⁾ Organe des Hofkriegsrates sind in Ungarn in großer Anzahl nachzuweisen.⁵⁾ Der Hofkriegsrat wurde das festeste Bindemittel der habsburgischen Länder.

II.

Der Hofkriegsrat vor dem dreißigjährigen Kriege.

Streng normal scheint dieser älteste Hofkriegsrat noch nicht funktioniert zu haben. Von den Kriegsräten, deren Fünffzahl bis auf weiteres aufrecht erhalten blieb, waren immer nur zwei bis drei am Hoflager anwesend, die andern meist draußen im Felde bei den

¹⁾ Vgl. Aktenstücke Nr. 16, besonders § 8, S. 278. Daß König Ferdinand auch Ungarn der in Wien zentralisierten Kriegsverwaltung unterstellt wissen wollte, beweist ein Schreiben an die ungarischen Stände vom Jahre 1556, worin es heißt, während seiner Abwesenheit im Reiche werde einer von seinen Söhnen die „*administratio rerum bellicarum*“ führen, seine besondere Fürsorge der Grenzverteidigung zuwenden und sich dabei des Rates der königlichen (kaiserlichen) Hofkriegsräte zu bedienen haben (*cum consilio et deliberacione Majestatis Suae consiliariorum, quos illi regia eius Majestas ex Hungaria etiam natione adjunget*). S. Bidermann, Gesamtstaatsidee, I, S. 62—63, Anm. 42 und 46.

²⁾ Vgl. Aktenstücke Nr. 16, S. 280.

³⁾ Ein ungarischer Translator wird bei der Hofkriegskanzlei im Jahre 1588 aufgeführt. Akt 8 ex 1588, I F 1, Staatsarchiv. S. auch Bidermann, Gesamtstaatsidee, I, S. 30 und zugehörige Anmerkungen.

⁴⁾ Biderman, Gesamtstaatsidee, I, S. 29 und 88—89, Anm. 32. Über die Stellung des Erzherzogs Ernst gibt auch dessen Schreiben an den Kaiser vom 13. November 1583 (Archiv des Ministeriums des Innern, IV H 3, Böhmen in genere, 3 ex 1583, Karton 534) einigen Aufschluß.

⁵⁾ Bidermann, ebenda, I, S. 29—30 und 89, Anm. 33.

Truppen, vornehmlich an der ungarischen Grenze gegen die Türken; meist aktive Militärpersonen, nur vorübergehend im Amte verwendet.¹⁾ Der Vorsitzende des Kollegiums scheint von allem Anfang an den Titel eines Hofkriegspräsidenten geführt zu haben.²⁾ Zugleich hatte sich schon acht Jahre nach ihrer Begründung das Geltungsbereich der neuen Behörde erheblich eingeengt. Die Länderteilung nach dem Tode des Kaisers Ferdinand I. entzog die inner- und oberösterreichischen Länder nahezu völlig ihrer Einflußnahme. Nur auf dem Wege der Korrespondenz blieb ein Zusammenhang zwischen der Wiener Stelle und den Erzherzogen in Graz und Innsbruck gewahrt; im übrigen trat neben den Wiener ein innerösterreichischer Hofkriegsrat in Graz, der im Jahre der Betrauung des Erzherzogs Karl mit dem „ewigen und immerwährenden Generalate der windischen und kroatischen Grenzen“ — 1578 — errichtet wurde und eine Instruktion erhielt.³⁾ Die geringfügigen Militärangelegenheiten Tirols wurden von den Behörden der dort regierenden Erzherzoge — dem oberösterreichischen geheimen Rate, der Regierung und Kammer — selbständig besorgt, ohne daß wie in Graz sogleich eine besondere Kriegsstelle errichtet worden wäre. Erst nach dem Ausbruche des spanischen Erbfolgekrieges wurde ein Mitglied des oberösterreichischen geheimen Rates zum „ober- und vorderösterreichischen Militärdirektor“ als Chef der Landesverteidigung ernannt und eine eigene militärische Sektion vom geheimen Rate abgezweigt.⁴⁾ Die Wiener Stelle mußte sich Eingriffe der Reichshofkanzlei in ihren Wirkungskreis gefallen lassen, welche Aufträge an die ordnungsmäßig dem Kriegsrate unterstellten Ämter erließ; auch die Kriegs-

¹⁾ Erzherzog Ernst schreibt in dem oben S. 241, Anm. 4 vermerkten Briefe vom 13. November 1583, „*dass diserzeit bei dem kriegsrat allain der Ungnad und der Panowitz, welcher eben jetzo umb erlaubnus anhaimbs in die Schlesien zu ziehen (welches ich ime auch nicht abschlagen kan) auch stark anhelt, anwesend ist, der von Königspurg aber ist ein zeitlang hero schwach gewesen, der Rielman aber ist in der bergstetterischen commission und der Braun nach Canischa vercksicht worden.*“

²⁾ Siehe S. 238, Anm. 6. Auch in einer Instruktion zur Bereisung der ungarischen Grenze, die laut Kod. 909 des Staatsarchives, S. 8—9 (darnach Firnhaber, Militärwesen, S. 99) der seit 1582 dem Hofkriegsratskollegium angehörige David Ungnad am 1. Jänner 1592 erhielt, wird dieser ausdrücklich als Hofkriegspräsident bezeichnet.

³⁾ Fellner, Zentralverwaltung, MIÖG. 8, S. 34. Vgl. dazu Akt 4 ex 1578, VII A 1 I.Ö. im Archive des Ministeriums des Innern.

⁴⁾ „Feldzüge des Prinzen Eugen“, herausg. vom k. und k. Kriegsarchive, I, S. 434.

räte und selbst der Präsident empfangen Aufträge von dorthier und sollten dahin Berichte abstaten.¹⁾ Im Jahre 1607 sah sich der Hofkriegsratspräsident Graf Sulz veranlaßt, bei Kaiser Rudolf II. lebhaft Beschwerde über die Schmälerung seiner Kompetenz zu erheben und zu bitten, ihm die kaiserlichen Aufträge unmittelbar und nicht durch den Reichsvizekanzler zukommen zu lassen.²⁾

In den Zeiten des habsburgischen Bruderzwistes mehrten sich die Wirren.³⁾ Gleich den anderen Zentralstellen ist nach der dauernden Übersiedlung des Kaisers nach Prag gewiß auch der Hofkriegsrat geteilt worden. Jedenfalls war aber der in Wien — gleich den anderen Behörden unter Leitung eines Erzherzogs — zurückbleibende Kriegsrat die eigentlich maßgebende Stelle.⁴⁾ Mindestens in den späteren Jahren Kaiser Rudolfs II. scheint dann überhaupt kein Kriegsrat mehr in Prag beim Kaiser, sondern der gesamte Hofkriegsrat in Wien vereinigt gewesen zu sein.⁵⁾ In seinen zwischen Herbst 1600 und Herbst 1604 erstatteten Reformvorschlägen an den Kaiser empfahl Karl von Liechtenstein,⁶⁾ es solle „solches Kollegium (der Kriegsrat) nicht zu Wien, sondern bei Eurer Majestät Hof sein“ und „draußen in Wien, wie es mit der Hofkammer geschehe, ein hinterlassener Kriegsrat verbleiben“. Eben Liechtenstein ist auch ein schonungsloser Ankläger der beim Hofkriegsrat herrschenden Mißwirtschaft. Zur Zeit, da er seine Vorschläge niederschreibe, führt er aus, sei weder ein Präsident⁷⁾ ernannt noch auch das Ratskollegium irgendwie ausreichend besetzt. Man möge die Räte nehmen, wo immer man taugliche Personen für ein solches Amt finde, vor allem aber nicht aus den aktiven Militärpersonen, die zum Verwaltungsdienste ungeeignet, nur gute Stellungen im Felde erstreben und

¹⁾ Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 29 und 81, Anm. 2; Firnhaber, Militärwesen, S. 99.

²⁾ K. und k. Kriegsarchiv, Sign. Prager Hofkriegsrat 1607, Nr. 131.

³⁾ Vgl. S. 147—148.

⁴⁾ In dem Schreiben Erzherzogs Ernst vom 13. November 1583 (s. S. 241, Anm. 4) heißt es, daß bei Zusammentritt des böhmischen Landtages der Kaiser immer einen der Wiener Hofkriegsräte wegen der ungarischen Angelegenheiten nach Prag erfordern lasse. In den ‚Hungarica‘ des Wiener Staatsarchives erscheinen die an Kommandanten und Offiziere in Ungarn entsendeten Aufträge vom Wiener Hofkriegsrat verfaßt.

⁵⁾ Schon der Wortlaut des mehrfach erwähnten Schreibens Erzherzogs Ernst möchte dies vermuten lassen.

⁶⁾ Aktenstücke Nr. 24, S. 370.

⁷⁾ Das Todesjahr David Ungnads läßt sich, soviel ich sehe, nicht mit Gewißheit ermitteln.

mit den verfügbaren Mitteln schon deshalb verschwenderisch umgehen, um nicht einmal bei der Truppe unter einem etwa von ihnen selbst eingeführten Sparsystem zu leiden. Liechtenstein schlägt vor, die höheren Kriegsverwaltungsbeamten, den obersten Zeugmeister, Proviantmeister, Arsenalverwalter, obersten Mustermeister, zu Kriegsräten zu ernennen, empfiehlt insbesondere die Bestellung eines Generalkriegskommissärs, „damit insonderheit mit denen Musterungen, Zahlungen, Lehen es recht zuzienge,“ und die Regelung des Verkehrs zwischen Kriegsrat und Hofkammer.¹⁾

Viel werden diese Ratschläge in den Jahren allgemeiner Auflösung und Zerrüttung wohl nicht gefruchtet haben. Immerhin begegnet im Jahre 1604 wieder ein Hofkriegsratspräsident in der Person des Grafen Karl Ludwig von Sulz, von 1605 ab mit dem Amtssitze in Prag. Im September 1604 wandten sich Präsident und Räte, nachdem mehrere ihrer Eingaben unbeantwortet geblieben, in einer neuerlichen, eindringlichen Vorstellung an den Kaiser.³⁾ Sie erhoben Beschwerde über die Übergriffe der „deputirten Räte“, des den abwesenden Herrscher in Wien vertretenden Regierungskollegiums, welches sich, voran der erzherzogliche Kanzler Krenberg, als eine Zwischeninstanz zwischen Kriegsrat und Kaiser einschieben wolle. Sie führten Klage gegen die in Wien anwesende Hofkammer, welche viele Sachen, „so immediate Kriegssachen seien“, an sich ziehe, es auch sonst an der erforderlichen Aufmerksamkeit gegen den Kriegsrat fehlen lasse; es verstreiche immer geraume Weile, bis die dem Kriegsrate zukömmlichen Gelder ihm eingeliefert würden. Das Besetzungsrecht des Proviantmeisters sei ihm entzogen, der Kriegszahlmeister viel mehr ein Untergebener der Hofkammer als des Kriegsrates. Der Kaiser geruhe, solchen „Confusionen und Verwirrungen“ ein Ende zu bereiten und durch Erlassung einer neuen und verlässlichen Instruktion „die alte Ordnung wieder in Schwung zu bringen“.

In der Tat: Verwirrung genug! Ein innerösterreichischer Hofkriegsrat, eine oberösterreichische Kriegsstelle, der Hofkriegsrat in Wien und der Hofkriegsratspräsident in Prag, dazu die stärkste Einflußnahme anderer Behörden, vor allem der Hofkammer, auf die Kriegsverwaltung. Kaiser Rudolf behielt den Grafen von Sulz an seinem Hofe und ernannte den rangältesten Hofkriegsrat, Hans von Molart, zum Obersten der Wiener Stadtguardia und Vorsitzenden im

¹⁾ Aktenstücke Nr. 24, S. 370.

²⁾ S. Akt I ex 1605, I A 1, Böhmen, im Archive des Ministeriums des Innern.

³⁾ Aktenstücke Nr. 26, Einleitung, S. 391—393.

Wiener Kriegsrate. Im Jahre 1610 folgte dieser dem Grafen von Sulz im Hofkriegsratspräsidium nach. Sollte damit den vorgebrachten Beschwerden abgeholfen sein? Die Rufe nach Ordnung werden in der grenzenlosen Verwirrung des Bruderstreites nahezu ungehört verhallt sein.

Einschneidende Verfügungen wurden erst erlassen, als im Jahre 1608 König Matthias seinem kaiserlichen Bruder die selbständige Regierung in Ungarn, Ober- und Niederösterreich abgedrängt hatte. Die Wiener Exposituren der Zentralämter wurden zu besonderen königlichen Behörden umgestaltet und einige ihre Kompetenz regelnde Verordnungen erlassen. Vorerst erging, so scheint es — das Datum ist nicht überliefert — ein die Hofkriegsratsinstruktion erläuterndes Dekret zur Behebung der Differenzen, welche durch die Eingriffe der Hofkammer in das wirkliche oder vermeintliche Kompetenzgebiet des Hofkriegsrates hervorgerufen worden waren.¹⁾ Der König wies beide „Mittel“ an, innerhalb ihres Geltungsbereiches zu bleiben, der Kriegsrat bei dem „pur lauterem Kriegsfach und was demselben anhängig“, die Kammer bei „ihrem cameralibus“; sie seien „zwei abgetheilte und unterschiedliche Collegia und keines dem andern unterworfen, doch beede uns zu unsern Nuz und Fromen gelobt und verbunden“; es sei „von langen Jahren continuirter Gebrauch und Übung“, daß „alle fürfallende Nothwendigkeiten des Kriegswesens zu Feld und zu der Gräniz Besatzungen und Bevestigungen“ durch den Kriegsrat, die geeignete Beschaffung der hierzu nötigen Gelder aber durch die Hofkammer veranlaßt werden solle.²⁾ Es folgen Bestimmungen, inwieweit das oberste Proviantmeisteramt und Schiffmeisteramt und die ihnen untergeordneten Ämter je nach dem Charakter ihrer Amtsausübung dem Kriegsrate oder der Hofkammer unterstehen sollen; dieser doppelten Zuteilung gemäß sollen auch deren Beamte je nach dem Charakter ihres Vergehens der Disziplinargewalt einer von beiden Behörden unterliegen.³⁾

Bei Erlassung dieses Dekretes scheint vollends deutlich geworden zu sein, daß die geltende Hofkriegsratsinstruktion — von 1556 — den bestehenden Verhältnissen nicht mehr entspreche. Sie wurde vermutlich in den Jahren 1610 oder 1611 revidiert und durch einige nicht gerade sehr belangvolle Zusätze erweitert, dürfte aber nicht verlautbart worden, sondern Entwurf geblieben sein.⁴⁾ Als Mitglieder

¹⁾ Aktenstücke Nr. 26 A, S. 393—396.

²⁾ Ebenda, § 1. ³⁾ Ebenda, §§ 2—4.

⁴⁾ Aktenstücke Nr. 26 B, S. 397—401. Aus dem Umstande, daß die Ordnung von 1615 sich nur auf die 1556 bezieht, kann mit Sicherheit noch nicht

des Kollegiums sind darin nur der Präsident Hans von Molart und der oberste Zeugmeister Hans Christoph Graf von Puchheimb genannt; gewiß ist das Kollegium durch weitere Ernennungen verstärkt worden. Für den abwesenden Präsidenten wird eine Vertretung vorgesehen, zwischen Kriegsräten des Herren- und Ritterstandes geschieden und zugleich verfügt, daß es für den Rang im Hofkriegsrate gleichgültig sein solle, welche Stellung ein Rat früher etwa als aktiver Militär innegehabt habe.¹⁾ Das Kriegszahlmeisteramt erscheint deutlicher als in der Ordnung von 1556 der Hofkammer unterstellt.²⁾ Den Kriegsräten wird auch jetzt, nach fast 50 Jahren, kein höheres Verfügungsrecht über Kriegsauslagen zugestanden, als im Jahre 1556; jeder Betrag, der 150 fl. übersteige, müsse durch die Hofkammer beim Kaiser erwirkt werden.³⁾ Dies sieht alles wahrlich nicht darnach aus, als ob im Streite der beiden Behörden der Kriegsrat gesiegt hätte, dessen Einflußnahme auf die Gebarung mit Kriegsgeldern in engste Grenzen gewiesen blieb. Aber wenigstens die Unterordnung aller „zum Feld-, Grenz- und Kriegswesen gehörigen höhern Ämter“, die nun in langer Folge aufgezählt werden, ist nachdrücklich eingeschärft.⁴⁾ Der König bestätigte unter einem auch die Hofkriegskanzleiordnung vom Jahre 1564.⁵⁾

gefolgert werden, daß diese Erweiterung derselben im Entwurfe von 1610—1611 nicht Gültigkeit erlangt habe. Auch die Instruktion von 1650 (Nr. 33 A, S. 534 bis 537) bezieht sich auf die Ordnung von 1556 und nicht etwa auf die von 1615, die man damals wohl auch nur als eine Erweiterung jener aufgefaßt hat. Oder ist etwa auch die Instruktion von 1615, trotz des kaiserlichen „*placet*“, ein Entwurf geblieben?

1) Aktenstücke Nr. 26 B, § 2, S. 397—398.

2) Ebenda, § 5, S. 398. Nach § 5 der Ordnung von 1556 kann der Kriegsrat dem Kriegszahlmeister Zahlungsbefehle erteilen, nach § 5 der Ordnung von 1610/1611 muß ein solcher Befehl den Umweg über die Hofkammer machen.

3) Ebenda, § 5, S. 398.

4) Ebenda, § 7, S. 399 und § 11, S. 400. Als solche Ämter werden aufgeführt: oberster Zeugmeister, oberster Proviantmeister, Baukommissär, Schiffmeister und Brückenmeister, die Mustermeister, Musterschreiber, Bauzahlmeister, Bauschreiber, der Oberst der Wiener Stadtguardia, der Hauptmann des Arsenal daselbst, die Oberste und andere Offiziere und Beamte der Grenzfeste und Grenzbauten. Sie erscheinen gegenüber der Ordnung von 1556 nicht unbedeutend vermehrt. Der oberste Zeugmeister erscheint nicht mehr (wie 1556) für Niederösterreich allein, sondern „*in unserm königreich Ungern und unsern n.-ö. landen*“ bestellt (§ 8).

5) Ebenda, § 13, S. 400—401. Die Zahl der Hofkriegssekretäre wird hier derart festgesetzt, daß immer zwei in Wien und, wenn der Hof von Wien abwesend, ein dritter am Hofe sein solle.

Die Gültigkeit dieser Instruktion, vorausgesetzt, daß sie überhaupt wirksam geworden ist, war von kürzester Dauer. Als König Matthias nach dem Tode seines unglücklichen Bruders Kaiser geworden war, erließ er nach vorausgegangenen Beratungen im geheimen Rate unter dem 14. November 1615 eine wohl noch auf Grund derselben Vorlage, aber mit tiefgehenden Veränderungen gearbeitete Instruktion für den Hofkriegsrat.¹⁾ Außer der Präsidentenstelle wurden noch sechs Hofkriegsratsstellen für „wohl qualificirte und kriegserfahrene Räte“ eingerichtet; den Räten wurde verboten, nach aktiver Verwendung im Felde oder bei der Grenzverteidigung zu streben. Soviel hatten also die Warnungen Karls von Liechtenstein vor der Besetzung der Ratsstellen mit Soldaten²⁾ doch gefruchtet. Dem Hofkriegsrate wird in Abwesenheit des Kaisers oder seines erzherzoglichen Vertreters ein gutes Einvernehmen mit den „hinterlassenen deputirten Räten“ zur Pflicht gemacht. Als seine Hauptaufgabe erscheint wieder die Organisation der Grenzverteidigung gegen die Türken bezeichnet. Wie ehemals Erzherzog Karl von der Steiermark, so wurde nun dessen Sohn Erzherzog Ferdinand, der spätere Kaiser, zur Oberaufsicht auf das Kriegs- und Grenzwesen in Kroatien berufen; der Kriegsrat wurde beauftragt, mit ihm darüber Korrespondenz zu pflegen.³⁾ Ernstlich wird eingeschärft, daß Hofkriegsrat und Hofkammer, nachdem „die vornehmsten Sachen zugleich durch Mittel beider Kollegien Expeditionen gehandelt werden müssen“, fortan allen Hader sein lassen sollen und ausdrücklich „beide Collegia zu gleichen gradum declarirt“.⁴⁾ Ihre Präsidenten und Räte sollen demgemäß ihren Rang streng nach dem Dienstalter einnehmen. Alle militärischen Geldforderungen sollen zwischen Hofkammer und Hofkriegsrat vereinbart werden und je nach dem Charakter der Beratungsgegenstände die notwendigen Sitzungen bei der Hofkammer oder dem Kriegsrate stattfinden. Zugleich wird die Unterstellung des obersten Proviantamtes, „weil es mehrertheils der Wirtschaft und Raitungssachen unterworfen und anhängig ist“, unter die Direktion der Hofkammer ausgesprochen. Die Instruktion verweist dann eingehend und nachdrücklich auf die neu gegebenen, zugleich dem Kriegsrate bekanntgemachten Verordnungen zur gedeihlichen Regelung der Grenzverteidigung; der Hofkriegsrat ist gehalten, die Einhaltung

1) Aktenstücke Nr. 26 C, S. 401—414.

2) Siehe S. 243.

3) Aktenstücke Nr. 26 C, § 1—3, S. 402—404.

4) Hierfür und für das Folgende s. ebenda, § 5, S. 405—407.

dieser und der alten Grenzordnungen sorglich zu überwachen.¹⁾ Alles dies unter gleichzeitiger Einschränkung der Machtbefugnisse der „Grenzoberste“ zugunsten der landesherrlichen Gewalt und der Kompetenz der Zentralbehörde. Die Grenzoberste hatten eine doppelte Stellung inne: sie waren kommandierende Generale der ihnen zugewiesenen Grenzbezirke und zugleich Inhaber eines Regimentes. Das Recht der Ernennung der Offiziere und Truppenchargen ihres Regimentes, welches sie als Oberstinhaber kraft ihrer Bestallung ausübten, blieb ihnen unverkümmert. In ihrer Eigenschaft als kommandierende Generale hatten sie aber auch bisher das Recht angesprochen und ausgeübt, die Kommanden und Kriegsämter der ihnen untergeordneten Grenzbezirke selbständig zu besetzen. Dieses Recht wurde ihnen jetzt entzogen und dem Landesherrn vorbehalten, der hierüber die Meinung des Hofkriegsrates einholen und durch diesen seinen Willen kundtun wird. Nur ein Vorschlagsrecht sollte den Obersten zugestanden bleiben.²⁾ Überdies wurde ihnen untersagt, ihre Garnisonen ohne landesherrliche oder hofkriegsrätliche Erlaubnis zu verlassen und die Verteilung der ihren Truppenkörpern zugewiesenen Gelder und Waren anstatt der dazu verordneten Kommissäre selbst vorzunehmen.³⁾ Überdies soll der Hofkriegsrat sein Augen-

¹⁾ Aktenstücke Nr. 26 C, §§ 7—9, 13, S. 408—409, 411.

²⁾ Die Grenzoberste werden aufgezählt in Aktenstücke Nr. 26 C, § 9, S. 409. Der Feldoberst in Oberungarn (Sitz in Kaschau), die Oberste zu Vywar (= Ujvar, Neuhäusel, ungarisch Érsek-ujvar) und an der bergstädtischen Grenze (Kremnitz und Schemnitz usw.), zu Komorn, Raab und zu Kanisza, der „Baan in Windischland“ (das an Österreich angrenzende, damals kaiserliche Stück von Slavonien und Kroatien), und die zwei Kreishauptleute (mit ungefähr derselben Kompetenz wie die Grenzoberste, aber immer ungarische Magnaten) dies- und jenseits der Donau. Ferner heißt es ebenda, § 10, S. 409—410: Es solle „*unsern gränzobristen sowol als iren undergebenen obristen leutnant, hauptleuten und andern die hohen und fürnehmen bevelich und dienst über unser kriegsvolk zu ross und fuess als sonderlichen die obristleutenantstößen, ober- und andere hauptmannschaften, rittmaister, leutenant, fendrich, wachhmaister, schultes, provoss, ober- und underweidaschaften, wen sich die verledigen, selbst zu vergeben . . . genzlichen verboten sein*“. Die Oberstleutnante sind die Vertreter der Grenzobersten als kommandierender Generale, die Oberhauptmannschaften und Hauptmannschaften die Garnisons (Stadt- und Festungs-)kommanden; die Leutnante sind die Vizekommandanten an Garnisonsplätzen, die Weida die Hauptleute der nationalen (ungarischen, serbischen) Milizen, die Schultheiße die Garnisonsrichter.

³⁾ Ebenda, §§ 10 und 15, S. 410—412. Dem Kriegsrate wird auch eingeschärft, streng auf der regelrechten Erstattung der monatlichen Grenzberichte zu bestehen und einen Personalwechsel an den Grenzen tunlichst zu vermeiden. §§ 17 und 18.

merk darauf richten, daß mit den ungehörigen Nebeneinkünften, den „Vortlslucken“, ein Ende gemacht werde.¹⁾

III.

Die Hofkriegsratsordnungen von 1650 und 1668. Das Generalkriegskommissariat und die Deputation.

Wir stehen vor dem Beginne des dreißigjährigen Krieges. Der Kampf gegen die Türken beherrscht nicht mehr vollständig die Aufmerksamkeit und Sorge der Wiener Regierung. Die großen Zeiten der Pforte waren vorüber. Andere Gegner, anders bewaffnet, traten an Stelle der Sipahis und Janizaren. Und zugleich erfuhr das Dispositionsrecht des Herrschers über die Truppen die gefährlichste Anfechtung. Der Landesfürst übte ja noch keineswegs allein die Militärlhoheit aus. Gleich ihm hatten auch die Stände das Recht, bei Bedrohung der Landesgrenzen Truppen zu werben, zu versorgen, ihnen Offiziere zu bestellen. Es gab neben den landesfürstlichen ständische Heere. Zwar hatte schon König Ferdinand I. im Jahre 1555 den steirischen Ständen gegenüber die „Aufnehmung und Urlaubung landschaftlichen Kriegsvolks“ sich allein vorbehalten. Aber es war bei dem Vorbehalt geblieben.²⁾ Die mit den Mitteln der Stände erworbenen und besoldeten, zudem von landschaftlichen Offizieren befehligten Truppen konnten niemals als kaiserliche Soldaten gelten. Und eben in den ersten zwei Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts standen ober- und niederösterreichische, vor allem böhmische, von den Ständen dieser Länder aus eigener Macht aufgebotene Heere im offenen Kampfe gegen das Herrscherhaus. Es war die um-

¹⁾ Aktenstücke Nr. 26 C, § 11, S. 410. „Vortlsluken“ sind die Einkünfte nicht besetzter Stellen, die anderen Personen überlassen werden, meist in der Art, daß die Grenzoberste selbst solche Stellen unbesetzt lassen und das erübrigte Geld für sich verwenden. Die Instruktion hält es auch für nötig, anzuordnen, daß den Kriegsleuten der Sold nicht über die geziemende Zeit hinaus gereicht werde und daß den Hauptleuten die bisher geübte Gepflogenheit zu verwehren sei, daß sie neueinrückende Truppen auf eigene Faust bewaffnen [und sich dabei Geld machen, statt die Waffen aus den Zeughäusern zu beziehen]. §§ 12 und 14.

²⁾ Die Kriegsratsinstruktion von 1615 (Aktenstücke Nr. 26 C, §§ 9—10, S. 409—410) wendet sich nur gegen die Vorrechte der Grenzobersten, nicht gegen die Stände; das hätte Kaiser Matthias damals nicht wohl unternehmen können.

fassendste, aber auch letzte Aktion eines ständischen Heeres in Österreich. Ähnliche Erscheinungen traten in Frankreich, in Polen hervor; England stand am Abend seines halbhundertjährigen Verfassungskrieges.

Solchen Bewegungen gegenüber mußten sich die Monarchien, denen damals offen die Zukunft zugunsten einer aristokratischen Staatsform abgesprochen wurde, zum Widerstande aufrufen. In demselben Jahre 1627 wurde wie in Frankreich so in Österreich ein entscheidender Streich zugunsten der landesherrlichen Gewalt geführt. Während Kardinal Richelieu den für dieses Jahr berufenen Notabeln den Beschluß abzwang, daß niemand über bewaffnete Macht solle gebieten dürfen als der König allein, daß jede Erhebung gegen den König als ein Kapitalverbrechen zu ahnden sei, verbot der Artikel XII der verneuten Landesordnung die Vornahme von Kriegswerbungen in Böhmen ohne königliche Genehmigung als ein todeswürdiges Unrecht¹⁾ und mögen ähnlichlautende Verfügungen auch für die anderen habsburgischen Länder erflossen sein. Im Laufe des Jahrhunderts verschwindet denn auch das von den Ständen selbstmächtig aufgebotene Heer in Österreich und es bleibt ihnen nur das Landesaufgebot zur Verteidigung der Grenzen — die Landwehr — überlassen, bis unter Maria Theresia ihnen auch diese Befugnis abgesprochen wurde.

Zugleich trat allmählich auch in der Struktur des Heeres eine Änderung ein. Im Laufe schon des fünfzehnten Jahrhunderts hatte es Brauch zu werden begonnen, die Aufstellung neuer Truppenkörper erfahrenen Kriegsleuten in der Weise anzuvertrauen, daß man ihnen ein Werbepatent verlieh, sei es für Reiter oder Fußtruppen, für ein Fähnlein (Kompagnie) oder für ein mehrere — meist zehn — Fähnlein zählendes Regiment. Eine „Kapitulation“ oder „Konvention“ setzte die Bedingungen fest, unter denen die Werbung, Ausrüstung und Entlohnung statthaben sollte; für jeden waffenfertigen Mann wurde eine bestimmte Summe ausgesetzt. Der Unternehmer der Werbung wurde als Oberst (Hauptmann) Befehlshaber des geworbenen Regimentes (Fähnleins); er führte das Kommando entweder selbst oder vertraute es einem Stellvertreter, dem Oberstleutnant, an; er ernannte diesen und alle Offiziere seines Regimentes ganz selbständig, übte die Gerichtsbarkeit über alle seinem Truppenkörper angehörigen

¹⁾ Kaiser Ferdinand II, erklärt am 11. Juni 1635, daß das „*ius belli ac armorum*“ in Böhmen ihm „*absolute*“ zustehe. Akt 8 ex 1638, IV H 3, Böhmen, Archiv des Ministeriums des Innern. Dazu Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2, S. 88, Anm. 8.

Personen und richtete auch sonst sein Regiment nach seinem Belieben ein, soweit nur die Bedingungen seines Werbepatentes seinem Willen Geltung ließen. Es gab kein einheitliches Reglement für die gesamte Armee und wenn die Oberste aus praktischen Erwägungen bei Errichtung ihrer Regimenter sich gewöhnlich die Einrichtung anderer Truppenkörper derselben Waffengattung zum Muster nahmen, so war das ihr freier Wille.¹⁾ Kurz der Oberst war in seinem Regimente der Souverän. Es ist eine Entwicklung, die keineswegs im Interesse eines einheitlichen Heeresgefüges sich vollziehen konnte; es mochte scheinen, als ob der Oberst seinen Untergebenen gegenüber in die mittelalterliche Rolle des Seniors entgegen seinen Vasallen einrücken sollte. Ebendarum das Bestreben der landesfürstlichen Gewalt, die Rechte der Oberstinhaber einzuschränken. Zuerst wurde das Ernennungsrecht des Oberstleutnants (und meist auch Regimentskommandanten) an die Zustimmung des Kaisers gebunden, dann überhaupt dem Kaiser vorbehalten, und ein Gleiches wurde — allerdings erst im Laufe des späteren achtzehnten Jahrhunderts — auch bezüglich der Staboffiziere durchgesetzt; verschiedene Personalangelegenheiten der Offiziere wurden allgemach der Kompetenz der Oberste entzogen und die ökonomische Verwaltung der Regimenter der Kontrolle des Generalkriegskommissariates unterworfen.

Dabei wurde es nun für die Ausbildung der kaiserlichen Armee überaus bedeutsam, daß nach dem Untergange Wallensteins das von ihm ins Leben gerufene internationale und sozusagen konfessionslose Heer mit deutschem Gepräge in eben der Ausbildung, die er ihm gegeben, fortbestehen blieb und auf den Kaiser überging. Wallenstein ist damit — wie dies doch wohl noch nicht genügend anerkannt ist — in der Tat zum Begründer der k. und k. Armee ge-

¹⁾ Die Oberste, vielfach landfremd, Holländer, Spanier, richteten sich den Dienst in ihrem Regimente so ein, wie sie ihn gewöhnt waren. Andererseits waren die meisten Oberste zu bequem, um sich ein Reglement besonders auszuarbeiten und nahmen einfach das bei einem anderen Regimente bestehende Reglement unbesehen hin; so hat trotz der Vielheit der Reglements eine gewisse Gleichartigkeit der Bestimmungen geherrscht. Unter Kaiser Karl VI. ist das Reglement des Obersten Regal gedruckt und von vielen Obersten angenommen worden, doch hat es daneben noch mancherlei andere, etwas abweichende Reglements gegeben. Ein noch unter Karl VI. ausgearbeitetes und gedrucktes allgemeines Reglement für Infanterie und Kavallerie wurde unter Maria Theresia 1748/1749 als allgemein verbindlich verlautbart und blieb in Kraft; der inhaltliche Unterschied gegenüber den früheren individuellen Reglements war dabei ganz geringfügig.

worden. Indem nach dem Ende des großen Krieges mehrere Regimenter nicht aufgelöst wurden, sondern „auf dem Fuß stehen blieben“, war ein erster Kern ebendieser Armee gebildet. In einigen Vereinbarungen, schließlich und endgültig in einem „Friedensexekutionshaupttreuß“ vom 16./26. Juni 1650 zwischen dem Kaiser und Schweden sicherte sich Ferdinand III. das Recht, „zur Defension seiner Königreiche und Länder“ 63 Kompagnien zu Fuß, so sich etwa von drei- auf vierhundert Pferd belaufen werden“, als stehende Truppe beizubehalten. Man hat das Jahr 1650 nicht mit Unrecht ein Geburtsjahr unserer Armee genannt.¹⁾ Zugleich gewann damit nun auch der Hofkriegsrat eine andere Bedeutung.

Am 10. Februar 1650 erhielt der Hofkriegsrat von Kaiser Ferdinand III. eine neue Instruktion, die achtzehn Jahre später — am 9. August 1668 — von Kaiser Leopold I. wiederholt wurde.²⁾ Außer einem Präsidenten wird hier als dessen Stellvertreter auch ein Vizepräsident bestellt.³⁾ Man erfährt, daß die Zahl der Kriegsräte sehr gestiegen sei, was aber „nichts anders als wenige Verschwiegenheit und sonsten allerlei Confusiones mit sich gebracht habe“; der Kaiser erklärt, den einmal Ernannten ihre Stellen nicht nehmen, aber Teilnahme an dem „wirklichen Ratsgang und Sessiones“ nur den fünf dienstältesten Räten gestatten zu wollen. Die beanständete Überzahl muß rasch geschwunden sein, denn schon 1668 klagt Kaiser Leopold in seiner Bestätigung, daß er nur mit „wenigen wirklichen Hofkriegsräten versehen“ sei und daher noch „etlich andere verordnen“ werde.⁴⁾ Aus der Ordnung Kaiser Ferdinands erhellt ferner deutlich, daß Kriegsratsbeschlüsse und Gutachten auch im geheimen Rate zur Verhandlung kommen. Die Wahrung des Amtsgeheimnisses in „militaribus negotiis“ wird feierlich eingeschärft, für Geldangelegenheiten sind wie bisher Zusammentretungen von Hofkammer und Kriegsrat vorgesehen.⁵⁾ Zugleich erfolgt in der etwas kurz und beiläufig ge-

¹⁾ S. Meynert, Geschichte der k. k. österreichischen Armee. 4 Bände, 1852—1854. — Derselbe, Das Entstehungsjahr der k. k. Armee. Wiener Abendpost, 1869, Nr. 93. — Derselbe, Das Kriegswesen der Ungarn. 1876, S. 185 bis 186. — Für die folgenden Ausführungen kommen außer Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1 und 2, besonders in Betracht die Ausführungen über das Wehrwesen in dem vom k. und k. Kriegsarchive bearbeiteten Werke „Der österreichische Erbfolgekrieg“ (1896), S. 299—357. bes. 306—326 („Der Hofkriegsrat“).

²⁾ Aktenstücke Nr. 33 A und B, S. 534—537.

³⁾ Aktenstücke Nr. 33 A, § 1, S. 535.

⁴⁾ Ebenda, § 2, S. 535, und Nr. 33 B, S. 537.

⁵⁾ Ebenda, §§ 3, 5 und 6, S. 536. In § 37 der Hofkammerordnung von 1681 (Aktenstücke Nr. 35, S. 622—623) wird dies neuerlich eingeschärft und

ratenen Instruktion eine Art Verteilung nach Referaten, indem je einem der Hofkriegsräte die Angelegenheiten der Zeughäuser und Artillerie, das Proviantwesen, das Remonten- und Rekrutenwesen, endlich das militärische Bauwesen zugewiesen und die Erstattung allmonatlicher Berichte darüber gefordert wird.¹⁾ Im übrigen soll es bei der alten Instruktion von 1556 sein Bewenden haben, „so weit sich selbige auf die jezige Zeiten ziehen lasset.“²⁾ Der Ordnung von 1615 ist gar nicht gedacht. Ist also auch sie gleich der von 1610—1611 nicht in Wirksamkeit getreten? Oder glaubte man, sie nicht berücksichtigen zu sollen? An der Kompetenz des Hofkriegsrates über Ungarn hielt man fest. Im Gesetzartikel 7 vom Jahre 1655 haben die ungarischen Stände das Recht des Hofkriegsrates, den Kommandanten der ungarischen Landesmiliz bindende Befehle zu erteilen, ausdrücklich anerkannt und gebeten, im Falle der Beratung derartiger Agenden auch Räte aus Ungarn beizuziehen.³⁾ Überhaupt wird man auch für die Zukunft sagen dürfen, daß keine Zentralbehörde einen so starken unmittelbaren Einfluß auf ungarische Verhältnisse genommen hat, als der Hofkriegsrat. Die Hofkriegskanzlei erhielt 1686 eine neue, Jahre hindurch — jedenfalls noch 1726 — geltende Instruktion, die aber weder in Ur- noch in Abschrift erhalten zu sein scheint.⁴⁾

In der Ordnung von 1650 ist zuerst von dem Generalkriegskommissariate die Rede. Dieses Amt wird hier als bereits bestehend vorausgesetzt.⁵⁾ Es ist aus dem früheren Mustermeisteramte, der Kontrollbehörde für ökonomische Gebarung bei den Regimentern, hervorgegangen. Eine solche Kontrolle war sehr notwendig. Die Musterung, das ist die Auszählung der vorhandenen Soldaten, nach

zugleich mit Mißfallen vermerkt, daß viele der wichtigsten Sachen nicht „*communicato consilio*“ behandelt und beschlossen worden seien. Außerdem kommen für die Kompetenz der Hofkammer in Kriegssachen noch die §§ 35 (Beisteuer der geistlichen Güter zu den Kriegsausgaben), 36 (Über die gegenseitige Kompetenz von Kriegsrat und Kammer), 38 (Stellung des Kriegskommissariates), 39 (Inventuraufnahme in Zeughäusern), 61—63 (Grenzverteidigung) und 87 (Kriegszahlmeisteramt) in Betracht (a. a. O., S. 621—625, 635—637 und 659).

¹⁾ Aktenstücke Nr. 33 A, § 7, S. 536—537.

²⁾ Ebenda, § 4, S. 536, jedoch mit Einschränkung der wöchentlichen Sitzungstage von sechs auf vier und der Amtszeit auf 8—11 Uhr.

³⁾ Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 37, 43, 104, Anm. 82—84, 119 bis 120, Anm. 35.

⁴⁾ Aktenstücke Nr. 33 C, S. 534.

⁵⁾ Ebenda Nr. 33 A, § 7, S. 536. Daß es in diesem Jahre errichtet worden wäre (Österr. Erbfolgekrieg, 1, S. 335, Huber-Dopsch, Reichsgeschichte, S. 208) ist wenigstens aus der Instruktion von 1650 nicht zu entnehmen.

deren Ergebnis die Gelder angewiesen wurden, war selten verlässlich; die Oberste pflegten voneinander Truppen auszuborgen, um einen höheren Stand ausweisen zu können und damit höhere Gelder zugewiesen zu erhalten. Auch kam es nur allzuhäufig vor, daß die einzelnen Leute sich Abstriche von der bedungenen Löhnung durch die Oberste gefallen lassen mußten. Denn die Oberste waren kaum weniger Geschäftsleute als Truppenführer. Das Generalkriegskommissariat, das nun an die Stelle des Mustermeisteramtes tritt, übernimmt dessen Kontrollaufgabe, erlangt dann aber durch die ihm zufallende Ausarbeitung der Feldzugsbudgets, später des Militärbudgets, des „Generalanordnungsstaates“ überhaupt, wachsendes Ansehen und Bedeutung. In den Hofkriegsratsordnungen von 1650 und 1668 erscheint es kurzweg dem Kriegsrat unterstellt. Aber der Charakter des Amtes, vornehmlich als einer Rechnungsbehörde, brachte es wohl von Anfang seiner Errichtung an mit sich, daß ihm auch die Hofkammer vorgesetzte Behörde war, bis die Hofkammerordnung von 1681 mit Bestimmtheit aussprach, daß das Generalkriegskommissariat wie „ratione militaris“ dem Hofkriegsrat, so „ratione oeconomiae“ der Hofkammer unterordnet sei. Wenige Jahre später — in der Deputationsordnung vom Dezember 1697 — wird dem Chef dieses Amtes in gewissem Sinne schon eine Stellung neben den Vorständen der Hofkammer, des Hofkriegsrates und der beiden Hofkanzleien zuerkannt, mag auch seine Abhängigkeit von jenen beiden Behörden noch Jahre hindurch stets wieder betont werden. Schließlich kam doch das Generalkriegskommissariat in den ersten Regierungsjahren der Kaiserin Maria Theresia aus seiner Unterordnung zur Stellung eines „Hofmittels“ empor.¹⁾

¹⁾ Über das Generalkriegskommissariat s. „Österr. Erbfolgekrieg“, 1, S. 335—341. In den Hofkammerordnungen von 1681 (Aktenstücke Nr. 35, § 38, S. 621—624) und von 1717 (Aktenstücke Nr. 48, § 28, S. 70) ist auch je einer Instruktion, der letzten vom 23. April 1713, für das Generalkriegskommissariat gedacht, die beide nicht erhalten zu sein scheinen. In der Instruktion für die Deputation vom 10. Dezember 1697, § 2 (Aktenstücke Nr. 37, S. 25) wird die Kompetenz des Generalkriegskommissariates im allgemeinen beschrieben; es „*handle keine anderen sachen, als welche in dem beitrage der länder, in verordnungen des hofkriegsrathes circa politiam militarem et dispositionem apparatus bellici und in fleissiger beobachtung der von der hofcammer verschaffenden mittel und provision bestehen thun*“. Über den Wirkungskreis des Generalkriegskommissariates äußert sich dann recht deutlich § 28 der Instruktion für die Hofkammer vom Jahre 1717 und die Ordnung für den Generalkriegskommissarius vom 11. Juli 1726: das Kriegswesen stehe „*nach uralter verfassung und beständigem herkommen*“ nach der militärischen Seite unter dem Hofkriegsrat, nach der ökonomischen unter der Hofkammer; diese beiden Hofmittel

Daß durch die Einschlebung einer neuen, erst unter dann beigeordneten Behörde der ohnehin schleppende Geschäftsgang bei der obersten Kriegsstelle nicht vereinfacht wurde, ist unschwer abzusehen. Die Geschäfte, die in den Wirkungskreis des Hofkriegsrates gehörten, konnten niemals unmittelbar, sondern immer erst nach gepflogener Erwägung und erzielter Vereinbarung mit anderen Behörden von diesem erledigt werden. Der Hofkriegsrat war, wie sich etwa auch aus der am 6. April 1675 dem innerösterreichischen Kriegsrate gegebenen Ordnung ergibt, in keinem seiner Ressorts unbeschränkt und bei dem Zwange, immer erst ein Einverständnis mit anderen Stellen zu suchen, gar nicht in der Lage, jene kräftige Initiative zu üben, deren Mangel diese Institution sprichwörtlich gemacht hat. Alle die Ämter, die vorschriftsmäßig „ihr Aufsehen auf ihn haben“ sollten, das Generalkriegskommissariat, oberste Proviantamt, oberste Zeugmeisteramt, Fortifikationsbauamt, das oberste Schiff- und Brückenamt waren ihm eher bei- als untergeordnet; ohne ihre Zustimmung aber konnten in allen einschlägigen Verwaltungsfächern, besonders auch in dem wichtigen Heeresergänzungsgeschäfte keinerlei rasche und freie Entschlüsse gefaßt werden.¹⁾ Dazu kam dann noch der überaus bedeutende und natürlich hemmende Einfluß der Hofkammer, deren Mitglieder sich oft genug nicht durch Verständnis für militärische Notwendigkeiten ausgezeichnet haben werden. Endlich die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges überhaupt: umständliche Referate über jeden Einlauf, nicht weniger umständliche Beratungen, endlich ein „Conclusum“, das in allen wichtigeren Dingen erst wieder an den Kaiser gehen muß und dabei einer neuerlichen Durchprüfung im geheimen Rate unterliegt.

Nun erfolgte am 10. Dezember 1697 die Errichtung der „Deputation“.²⁾ Bestehend aus den Vorständen des Hofkriegsrates und

haben die kaiserlichen Entschlüsse einzuholen. Die Ausführung der eingeholten Befehle erfolge „nicht anders als per commissiones et commissarios“. Das Generalkriegskommissariat sei das Oberaufsichtsorgan über diese Kommissionäre. Die Erhebung des Generalkriegskommissariates zum Hofmittel erfolgte am 28. Dezember 1746; zugleich erhält die neue Hofstelle eine Instruktion. (Aktenstücke Nr. 55 D, S. 450—479.) Siehe auch S. 60—62.

¹⁾ Über die dem Hofkriegsrate untergebenen Ämter „Österr. Erbfolgekrieg“, 1, S. 341—350 und „Feldzüge des Prinzen Eugen“, hg. vom k. u. k. Kriegsarchive, 1, S. 194—204, wo mir aber die Phasen der Entwicklung der einzelnen Ämter zu wenig deutlich auseinandergehalten scheinen. Daß das Oberstzeugmeisteramt 1704 neu eingerichtet wurde, und sonst einiges zur Geschichte dieser Ämter erhellt aus dem Referate des Prinzen Eugen an den Kaiser vom Jahre 1710 (Aktenstücke Nr. 40 B, S. 51—52).

²⁾ Aktenstücke Nr. 37 B, S. 24 ff.

des Generalkriegskommissariates, der Hofkammer und der beiden Hofkanzleien war auch ihr die Finanzierung der militärischen Forderungen als Hauptaufgabe zugewiesen; und zwar war es hier die Regelung des Kontributionswesens, die Feststellung der notwendigen Beiträge der Länder zur Deckung der Heeresausgaben und deren gerechte Verteilung auf die einzelnen Länder, die beraten und veranlaßt werden sollte. Der Gedanke, „alle Materien, so oeconomiam et politiam militarem concerniren und wo bishero benennte . . . Stellen und Ämter unter sich, es sei alle miteinander zugleich oder eine mit der andern sich schrift- oder mündlich verstehen haben müssen“, dahin zu vereinfachen, daß sie „fürderhin nicht anders als collegialiter und unito consilio aller Deputirten tractirt werden“,¹⁾ war an sich ganz gesund. Der Beratungsgang sollte vereinfacht werden. In Wirklichkeit aber wurde die Aktionsfreiheit des Hofkriegsrates nur noch mehr unterbunden, indem jetzt nahezu jede Hofstelle die Möglichkeit, ja den Anspruch gewann, in militärische Fragen dreinzureden.²⁾ Wenn es noch mit den Deputationssitzungen sein Bewenden gehabt hätte! Aber daneben dauerten doch die besonderen Konferenzen, vornehmlich zwischen Hofkammer und Hofkriegsrat, fort. Und eine Anzahl wohlgemeinter und gutgedachter Reformen, etwa die Einführung von „General-“ und „Filial“kriegskassen in jedem Lande, wurde überhaupt nicht durchgeführt.³⁾ Natürlich, daß jedes belangreichere oder halbwegs strittige „Conclusum deputationis“ auch wieder an den Kaiser gehen mußte. In der Hauptsache kam es doch darauf hinaus, daß auf das „aerarium bellicum“ fortab außer den bisherigen drei Behörden — Hofkriegsrat, Hofkammer und Generalkriegskommissariat — noch eine vierte, eben die Deputation, unmittelbare Ingerenz erlangte und eine Behörde mehr darauf zu sehen hatte, daß der „status militaris in die beste oeconomi und policei gesetzt und darinnen erhalten werde“.⁴⁾ Und zu alledem stand noch, wie sogleich darzustellen sein wird, auch der österreichischen Hofkanzlei eine nicht unverächtliche, direkte Einflußnahme auf die militärischen Angelegenheiten zu. Man begreift, daß auch tüchtige Hofkriegsratspräsidenten, Graf Montecuccoli, Graf Starhemberg, gegen die herkömmlichen Umständlichkeiten des Systems wenig erfolgreich ankämpften. Andere, wie etwa Hermann von Baden und Fürst Mansfeld, waren ihrer Stellung überhaupt nicht gewachsen. Es war die

¹⁾ Aktenstücke Nr. 37 B, S. 24 ff.

²⁾ Vgl. die in § 4, S. 25—27 aufgezählten Fälle.

³⁾ Ebenda, § 5, S. 30 f.

⁴⁾ Ebenda, S. 29.

Zeit, in welcher Prinz Eugen von Savoyen, verzweifelt über die Verworrenheit dieses Behördenmechanismus, den vielerwähnten trostlosen Brief vom 3. Oktober 1703 an den Grafen Guido Starhemberg schrieb: „Ich kann Sie versichern, daß, wenn ich nicht selbst gegenwärtig wäre und alles sähe, kein Mensch es mich glauben machen könnte. Ja wenn die ganze Monarchie auf der äußersten Spitze stehen und wirklich zugrunde gehen sollte, man aber nur mit fünfzigtausend Gulden oder noch weniger in der Eile aufhelfen könnte, so müßte man es eben geschehen lassen und vermöchte dem Übel nicht zu steuern.“¹⁾)

IV.

Eugen von Savoyen.

Die Unterordnung des inner- und oberösterreichischen Kriegswesens unter den Hofkriegsrat.

Eines nun setzte der Prinz von Savoyen, seit 1703 Hofkriegsratspräsident, doch durch: die Unterordnung der Kriegsstellen in Inner- und Oberösterreich, deren Selbständigkeit den Gang der Kriegsverwaltung noch weiter verlangsamte hatte. Diese Stellen verdanken gleich den anderen inner- und oberösterreichischen Landesstellen ihre Entstehung der Scheidung des Herrscherhauses in drei Linien nach dem Tode Kaiser Ferdinands I. In „Oberösterreich“ — Tirol und den Vorlanden —, wo die Kriegsfragen bei weitem nicht so dringend, die Kriegsgefahr längst nicht so drohend war wie in den östlichen Ländern, beschied man sich, die Kriegsverwaltung der Regierung und Kammer, beziehungsweise dem Geheimratskollegium in Innsbruck zu überlassen. Der innerösterreichische Hofkriegsrat in Graz ist im Jahre 1578, nachdem Erzherzog Karl Inhaber des „ewigen und immerwährenden Generalates“ der windischen und kroatischen Grenze geworden war und die drei innerösterreichischen Herzogtümer die Erhaltung dieser „Grenze“ übernommen hatten, errichtet worden und erhielt in diesem Jahre auch seine erste Instruktion. Entgegen der Innsbrucker Stelle kam ihm wegen der Grenzverteidigung gegen die Türken eine besondere Bedeutung zu.²⁾ Während aber der Wiener Hofkriegsrat eine rein landesfürstliche Institution war, zu deren Mitgliedern In- und Ausländer ohne jede

¹⁾ Arneht, Prinz Eugen von Savoyen, 1, S. 204—206 und 212.

²⁾ Hierzu S. 242 und Fellner, Zentralverwaltung, MIOG. 8, 289—290.

ständische Einflußnahme ernannt wurden, wurzelte der Grazer Hofkriegsrat im Ständewesen; nur Landsleute der drei innerösterreichischen Lande konnten Mitglieder dieses Kollegiums sein. Daher auch der zähe Widerstand, der sich gegen jede Änderung in der Stellung desselben aus den ständischen Kreisen heraus erhob.

Für die Zentralpolitik jener Zeiten ist es nun sehr bezeichnend, daß man nach der Vereinigung der getrennten Linien des Hauses in den Jahren 1619 und 1669 gleich den anderen Behörden auch die Kriegsstellen getrennt nebeneinander bestehen ließ, obwohl bei der stets wachsenden Gefahr nunmehr auch von Westen her eine Vereinigung gerade auf diesem Verwaltungsfelde aufs dringendste geboten erscheinen mochte. Noch immer verbleibt die Verteidigung der steirisch-ungarischen und krainerisch-kroatischen Grenze im Ressort des Grazer Hofkriegsrates, der am 6. April 1675 eine zweite Instruktion erhielt.¹⁾ Man meinte, für die Vereinfachung der Geschäfte genug getan zu haben, wenn man die bisherige inner- und hernach die oberösterreichische Hofkanzlei nach Wien zog und dort mit der niederösterreichischen Hofkanzlei — übrigens auch mit ziemlich deutlicher Scheidung — zu einer Gesamtkanzlei vereinigte und diesen Abteilungen auch das inner-, bezüglich oberösterreichische Kammer- und Kriegswesen unterstellte.²⁾

Nicht der Wiener Hofkriegsrat also, die gewiß vor allem dazu berufene Behörde, sondern die Hofkanzlei wurde für Inner- und Oberösterreich höchste militärische Instanz. Ihr stand es zu, den genannten zwei Kriegsstellen das Geld für ihre Bedürfnisse anzuweisen. Der Hofkriegsrat hatte diesen so wenig wie der königlichen Statthaltereie in Prag, der gleichfalls ein unmittelbares Dispositionsrecht in militärischen Angelegenheiten ihres Landes zustand, etwas zu befehlen, er mußte mit Graz und Innsbruck durch die österreichische, mit Prag durch die böhmische Hofkanzlei verkehren und

¹⁾ Andererseits erscheint der „Baan von Windischland“ laut der Instruktion (Instruktionsentwurf) von 1615 dem Wiener Hofkriegsrate untergeben. Siehe S. 248, Anm. 2. — Die Instruktion von 1675 ist mit der irrigen Angabe „für den (Wiener) Hofkriegsrat“ gedruckt bei Firnhaber, Militärwesen, Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen, 30, S. 165—176, Beilage XX. Daß sie für Innerösterreich bestimmt sei, lehrt ein flüchtiger Blick darauf. Die Ausführungen bei Firnhaber, S. 101, und in „Feldzüge des Prinzen Eugen“, 1, S. 193, sind unrichtig; der Irrtum ist richtiggestellt bei Fellner, Zentralverwaltung, MÖG. 8, S. 35, Anm. 2 und in „Österreichischer Erbfolgekrieg“, 1, S. 306, Anm. 5. — S. ferner auch Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 46—47 und zugehörige Anmerkungen.

²⁾ Vgl. S. 155—157.

die Beschlüsse dieser Länderstellen hingen dann oft genug erst wieder von ihren Vereinbarungen mit den Länderkammern ab. Gerade daß man die Feldtruppen und Offiziere mit ihrer „Dependenz“ allgemein auf den Wiener, wie man in Steiermark sagte, den „daraussigen“ Hofkriegsrat verwies. Aber selbst diese unbedingt nötige Vorkehrung ist als gegen die alten Landesfreiheiten verstoßend unter Kaiser Leopold mehrfältig und gelegentlich nicht erfolglos angefochten, schließlich aber doch aufrecht erhalten worden.¹⁾ Ein im Jahre 1704 unternommener Versuch der österreichischen Hofkanzlei als oberster Revisionsbehörde, auch die Revision der Hofkriegsratserkenntnisse an sich zu bringen, führte allerdings zu energischer Gegenwehr des Hofkriegsrates und drang nicht durch.²⁾

Die Verworrenheit der Kriegsverwaltung war somit kaum mehr zu steigern; Hofkriegsrat, Hofkammer, Deputation und Kriegskommissariat mit teilweise sich deckenden und kreuzenden Kompetenzen, dazu drei Landesstellen in Graz, Innsbruck und Prag mit weitgehenden Befugnissen, mit dem Hofkriegsrat nur durch das Mittel der österreichischen Hofkanzlei verkehrend. Hier wollte nun Prinz Eugen gleich bei seinem Amtsantritte Wandel schaffen und blieb mit seinem Vorhaben nicht allein. Die mehrfach erwähnte Denkschrift — vermutlich des Grafen Sinzendorf — vom Jahre 1704 hob scharf und bestimmt die Notwendigkeit hervor, die „militärische Direction unter Ihro Majestät Kriegsstelle zu ziehen“. Man habe die unnatürliche Unterordnung des ober- und innerösterreichischen Militärwesens mit dem Verluste vieler Festungen genugsam bezahlt.³⁾ Aber Kaiser Leopold scheint sich zu keinen Veränderungen haben entschließen zu können. Erst Kaiser Josef I., überhaupt tatroh und temperamentvoll, verschloß sich diesen Ratschlägen nicht. Gerade ein Monat nach seinem Regierungsantritte — am 5. Juni 1705 — ließ der Kaiser dem Hofkriegsrat anzeigen, er habe befunden, „daß der innerösterreichische Hofkriegsrat wie ingleichen das völlige Militare alldorten und in den ober- und vorderösterreichischen Landen von der löblichen österreichischen Hofkanzlei nicht mehr dependent, sondern hinfüro dero kaiserlichen Hofkriegsrat allein subordinirt sein solle“.⁴⁾ Der Entschluß war ganz im Sinne der Wünsche des Prinzen Eugen, oder vielmehr, diese gingen noch darüber hinaus. Am 14. Juli 1705

¹⁾ Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2, S. 4 und 87, Anm. 7—9.

²⁾ Akt 649 ex maio 1704 Exp. Hofkriegsrat im k. u. k. Kriegsarchive.

³⁾ Aktenstücke Nr. 39 A, S. 49 f.; vgl. auch S. 160.

⁴⁾ Hierfür und für das Folgende Aktenstücke Nr. 40 B, S. 52—52 und Nachträge.

empfahl — gewiß nicht ohne Einverständnis mit seinem Chef — der Hofkriegsratsvizepräsident Leopold Graf Herberstein die Vereinigung der oberösterreichischen Militärägenden mit dem Wiener Hofkriegsrate, drei Tage darauf richtete der Prinz selbst an den Kaiser die Bitte, zu befehlen, er möchte „ohne längeren Verzug das erbländische Militäre mit allen Appertinentien, fürnemblich auch mit denen dazu gewidmeten Geld- und Besoldungsfundis dem Hofkriegsratsmittl cum omnibus informationibus von dero geheimben Hofkanzlei dermaleins überantwortet werden“. Es sollte also der Einfluß wenigstens der Hofkanzlei auf die Militärangelegenheiten vollständig gebrochen werden. Vollständig wurde dies nicht durchgesetzt. Zwar ließ im August 1705 der Kaiser noch einmal als seinen Willen verkünden, daß „die Kriegsstellen in Steyr und Tyrol ad unitatem consilii et administrationis reducirt und zu solchem Ende dem kaiserlichen Hofkriegsrat angewisen und subordinirt werden sollen“, aber bis zur strikten Durchführung dieser Anordnung war noch ein weiter Weg. Vier Jahre hindurch haben die Landesbehörden in Graz und Innsbruck — am fügsamsten betrogen sich übrigens noch die innerösterreichischen Kriegsräte — für die Aufrechterhaltung ihrer alten Stellung gekämpft, immer aufs neue Schwierigkeiten bereitet und dabei die Unterstützung der österreichischen Hofkanzlei gefunden. Als dann im Jahre 1709 der kaiserliche Befehl zur Ausführung gelangte, geschah es nicht ohne Zugeständnisse im Sinne der partikularen Tendenzen. In Graz blieb eine „Kriegsstelle“ unter einem Vizepräsidenten fortbestehen, in Innsbruck wurde ein „Militärdirectorium“ eingerichtet, beide als dem Hofkriegsrate untergeordnete, gleichwohl noch öfters unbotmäßige Stellen.¹⁾ Erst unter Maria Theresia (1748) wurde der Grazer Kriegsstelle die Oberleitung über die „windische und kroatische“ Grenzverteidigung, die sie sich noch immer zu wahren gewußt hatte, durch die Umformung dieser beiden „Grenzen“ zu Generalkommanden (dem Hofkriegsrate untergeordneten einfachen militärischen Landesstellen) endgültig entzogen und das Innsbrucker Militärdirectorium auf den Stand eines Generalkommandos herabgedrückt.

Bedeutete diese Neuordnung immerhin die Befreiung von manchem Hemmnis in der Militärverwaltung, so war eine durchgreifende Änderung in derselben durchzuführen auch einem Eugen versagt. Dem Prinzen war es vor allem um die Hebung des militärischen Geistes, weniger der Verwaltung zu tun. Der Verkauf von Offiziers-

¹⁾ Hierzu eingehend Bidermann, Gesamtstaatsidee, 2, S. 9—16 und zugehörige Anmerkungen; s. auch S. 161, Anm. 1.

chargen durch die Oberstinhaber und Regimentskommandanten (Oberstleutnants) gegen „Geschenke“ oder „Ehrengaben“, das ist gegen mehr oder minder verschleierte Bestechung, wurde durch ein Patent Kaiser Leopolds I. vom 5. Februar 1703 strenge verboten. Allerdings ohne rechten Erfolg. Am 14. Februar 1708 mußte Kaiser Josef I. das Patent seines Vaters allen Beteiligten nachdrücklich in Erinnerung bringen.¹⁾ Auch das Recht der Oberstinhaber, alle Offiziersstellen ihres Regimentes selbständig zu besetzen, wurde schrittweise eingeschränkt und zunächst die Ernennung der Oberstleutnants, hernach der Staboffiziere überhaupt an den Kaiser gezogen;²⁾ auch gegen die „Winkelrecommendationen“ ging der Prinz mit Schärfe vor.³⁾ Die Verwaltung blieb weiter krank. Der Geschäftskreis der Referate (Expeditionen) ist gegenüber den Bestimmungen der Ordnungen von 1650 und 1668 wesentlich verändert worden. Unter Kaiser Leopold und unter dem Präsidium des Grafen Mansfeld (1701 bis 1703) wurden vier Referate eingerichtet, das erste die eigentlichen militärischen Verwaltungsgeschäfte umfassend zum Unterschiede von den dem vierten Referate zugewiesenen Militärgerichtsagenden (Judicialia), ein Sonderreferat „in Hungaricis et Turcicis“ und eines für die Artillerie. Hierüber hat Eugen in den Jahren 1710 und 1713 einige Reformvorschläge an die Kaiser Josef I. und Karl VI. erstattet. Im August 1710 wurde — wohl ein Zugeständnis an den Partikularismus der Innerösterreicher — das innerösterreichische Militäre von dem ersten Referate getrennt als ein besonderes fünftes Referat den übrigen angegliedert. Prinz Eugen schlug 1713 erst eine weitere Ausgestaltung desselben vor, riet aber im Jahre darauf zu seiner Wiedervereinigung mit dem ersten Referate, welchem Antrage der Kaiser auch entsprach.⁴⁾ Im Jahre 1720 wurde dem

¹⁾ K. u. k. Kriegsarchiv, Militärimpressionen Nr. 108 und Hofkriegsrat 1708, Februar, 241 Reg. — Von diesem mit Mißbrauch der Amtsgewalt geübten Chargenverkauf ist wohl zu scheiden der legale, mit Bewilligung des Kaisers und Hofkriegsrates vollzogene Chargenkauf und Verkauf zwischen Offizieren, das ist die Abtretung der militärischen Charge durch ihren augenblicklichen Inhaber an einen anderen gegen bestimmte Entschädigung, die sogenannte „Chargenkonvention“. Diese ist erst durch a. h. Entschließung vom 17. Juli 1805 und Hofkriegsratsverordnung vom 17. Juli 1805, Z. 3123, aufgehoben worden.

²⁾ Vgl. S. 251.

³⁾ Arneth, Prinz Eugen, 3, S. 81 ff.

⁴⁾ Aktenstücke Nr. 40 B, S. 51—52 und Nachträge dazu; s. „Österr. Erbfolgekrieg“, 1, S. 310—311. Vgl. endlich Aktenstücke Nr. 55 A, § 10, S. 424—428. Über das Generalauditoriatamt „*in puncto causarum compestrium*“ s. ebenfalls Aktenstücke Nr. 40 B, S. 51—52. Genauer bezeichnet umfaßt

Kriegsrates die Pflege des diplomatischen Verkehrs mit Rußland abgenommen, während ihm die mit der Türkei bis 1742 verblieb.¹⁾ Die im Frieden von Passarowitz (1718) der Pforte abgenommenen und im Friedensschlusse von 1739 wieder zurückgegebenen wallachischen und serbisch-bosnischen Gebiete, die sogenannten „Neoacquistica“, wurden als unmittelbar dem Kaiser untergebener Territorien unter die gemeinsame Verwaltung von Hofkriegsrat und Hofkammer gestellt und hierfür eine Kommission von Kriegs- und Kammerräten, die „neoacquistische“ Kommission, gebildet.²⁾

Derartige Umformungen änderten aber nichts an den verkehrten Grundlagen des Systems, der kollegialen Behandlungsweise, der weit in die Einzelheiten des Dienstes hineinreichenden Einflußnahme der Hofkammer, der nicht ganz klaren Stellung des Kriegskommissariates neben und unter Kriegsrat und Kammer.³⁾ Von den im Jahre 1714 eingerichteten „Hauptkommissionen“ der Kammer führt eine den Namen der „Hauptmilitärkommission“; sie hat „das ganze oeconomicum militare“ zu besorgen und hatte auch durch die folgenden Veränderungen in der Anordnung der Kommissionen weiterhin Bestand.⁴⁾ Die Instruktion für das Generalkriegskommissariat, welche am 23. April 1713 den Anträgen des Prinzen Eugen gemäß erließ, hielt dessen Unterordnung unter den Kriegsrat, „was das pure militare betrifft“ und unter die Hofkammer „in Sachen, welche in das oeconomicum militare einlaufen“, aufrecht, scheint aber sonst die

das (erste) Referat „in militaribus et politicis“ die Angelegenheiten des Hofkriegsrates und der Hofkriegskanzlei, des Generalkriegskommissariates, der Feldkriegskanzleien (Kanzleien der Armee im Felde) und alle ‚militaria‘ in den Erblanden, dem Reiche und in den spanischen und italienischen Provinzen, in denen kaiserliche Truppen liegen, das Referat „in Hungaricis et Turcicis“ die Angelegenheiten Ungarns und seiner Nebenländer, dann die türkischen, „tartarischen“ und persischen, polnischen und russischen Angelegenheiten und überhaupt die Verhandlungen mit ausländischen „barbarischen“ Völkern. S. besonders Akt Hofkriegsrat 1714, Juni, 459 Exp. des Kriegsarchives.

¹⁾ S. S. 240.

²⁾ Bidermann, Gesamtstaatsidee, 1, S. 120, Anm. 36 und 2, S. 29—30. — Vgl. Langer, Serbien unter der kaiserlichen Regierung 1717—1739. Mitteil. d. Kriegsarchives. N. F. 3 (1889), S. 155—247. — Vgl. S. 136, Anm. 4.

³⁾ In seinem Gutachten vom 2. Oktober 1706 riet Graf Ph. L. Sinzendorf auch zur Reform des Hofkriegsrates, aber leider sind gerade diese Ausführungen nicht erhalten. Jedenfalls erschienen die vorgebrachten „Motiva“ dem Kaiser wichtig genug, um ihn zu vermögen, eine Änderung der bestehenden Instruktionen in Aussicht zu stellen und sich weitere Resolutionen vorzubehalten. (Aktenstücke Nr. 39 B, S. 48.)

⁴⁾ S. Aktenstücke Nr. 44, S. 71, und Nr. 48, S. 217.

Unklarheiten seiner Stellung nicht beseitigt zu haben.¹⁾ Jedenfalls ist die Entwerfung des Militärbudgets, des „Generalanordnungsstaates“, seine vornehmste Aufgabe geblieben. Dabei aber wird doch die Doppelkompetenz der Kammer und des Kommissariates namentlich aus manchen Bestimmungen der Hofkammerordnung vom Jahre 1717 klar.²⁾ Die Errichtung eines besonderen Militärreferates bei der Hofkammer im Jahre 1732,³⁾ an sich wohl verständlich, spricht doch auch dafür, wie wenig die Hofkammer ihre Gerechtsame auf dem Gebiete der Militärverwaltung aufzugeben willens war. Es ist nicht zu viel gesagt, daß in allen Geldangelegenheiten der Hofkriegsrat vollständig von den Mitteln und manchmal auch von dem guten Willen der Hofkammer abhing.⁴⁾ Auch die Deputation blieb in ihrem „Esse“ bestehen und die Konferenzordnung von 1709 bezeichnet ausdrücklich die „Kriegs- und Kommissariatangelegenheiten“ als in ihren Wirkungskreis gehörig.⁵⁾ Ebenso blieb die Behandlung wichtigerer Kriegsangelegenheiten zwar nicht mehr dem geheimen Rate, der schon zu einem Dekorativorgan geworden war, aber der an seine Stelle gerückten Konferenz vorbehalten. In der Konferenzordnung vom 7. März 1709 wird verfügt, daß „der Kriegsrat wegen Projecten der Campagnen und Austheilung der Armeen dessen Gedanken und Vorschläge alldorten (in der Konferenz) anzubringen und meiner a. g. Decision abzuwarten hat.“⁶⁾ Ein gleiches ist aus der zweiten Konferenzordnung von 1721 abzunehmen.⁷⁾ Die Konferenz ist also für viele, wenn nicht die meisten kriegspolitischen Beschlüsse verantwortlich. Dem Hofkriegsrate, der gewöhnlich nur durch seinen Präsidenten in ihr vertreten war, stand nur eine sehr schwache Einflußnahme auf deren Fassung zu. Ihm kann der Inhalt der gefaßten Beschlüsse somit nicht wohl zur Last gelegt werden.

¹⁾ S. Aktenstücke Nr. 40 B, S. 52, und Nr. 48, Art. 28, S. 251 f. Dazu Beer, „Das Finanzwesen der Monarchie“ in „Österr. Erbfolgekrieg“, 1, S. 211 bis 212. Die Instruktion für den Generalkriegskommissär vom 11. Juli 1726 im k. u. k. Kriegsarchive, Kanzleiarchiv III, 7.

²⁾ Aktenstücke Nr. 48, Art. 28 (Kriegskommissariat), 29 (Verproviantierung), 30 (Inventur der Zeughäuser), S. 251—254.

³⁾ Aktenstücke Nr. 53, § 6, S. 414.

⁴⁾ „Österr. Erbfolgekrieg“, 1, S. 310.

⁵⁾ Aktenstücke Nr. 41, § 1, S. 53 und § 2, S. 54; hier heißt es: „*was die andere bellica sind (nicht die projecten der campagnen und austheilung der armeen), die da entweder mit denen länderen, der hofcammer oder commissariat eine gemeinschaft haben, bleiben noch fürbas bei der bereits stabilirten deputation, wohin sie gehören*“.

⁶⁾ Ebenda, § 2, S. 53—54.

⁷⁾ Aktenstücke Nr. 52, § 4, S. 410 f.

Trotz Eugen von Savoyen also überall dieselbe Geschichte: dieselbe wunderliche Vielheit von Behörden mit verwandten Kompetenzen, der Mangel an Initiative auf allen Gebieten der Verwaltung. Es wird immer zu den größten Leistungen Österreichs gehören, daß seine Heere, wenn auch unter Führung des ersten Feldherrn der damaligen Welt, mitten im Wirrsal seiner Finanznöte und Verwaltungsschwierigkeiten die großen Taten haben vollbringen können, welche die kaiserliche Armee für immer berühmt gemacht haben: Zenta, Höchstädt und Turin, Peterwardein und Belgrad.

V.

Die Hofkriegsratsinstruktion vom Jahre 1745.

Mit dem Tode des Prinzen Eugen ging auch die durch seine Person repräsentierte Einheitlichkeit wieder verloren.¹⁾ Die einsichtsvolle Mahnung Kaiser Karls VI., die einzelnen Hofstellen sollten nicht so sehr auf ihr Ressort als auf das Gesamtinteresse der Monarchie bedacht sein, wurde gering geachtet und fruchtete nicht viel. Zu der Rivalität der zunächst berufenen Stellen kamen die Feindseligkeit anderer Behörden gegen den Hofkriegsrat. So hat der italienische Rat oft genug die militärischen Aufträge des Hofkriegsrates unbeachtet gelassen oder denselben auch strikte entgegengehandelt. Die Kriegsstellen der Länder, namentlich die Grazer, hatten sich stets widersetzlich gezeigt.²⁾ Die Absichten der Hofkriegsratspräsidenten erfuhren bei Hofe die mißgünstigsten persönlichen Gegenwirkungen. „Die Nachwelt“, klagte am 16. November 1739 der Hofkriegsratspräsident Graf Harrach, „wird sagen, der Harrach, selbmaliger Kriegspräsident, muß ein rechter . . . gewesen sein, daß er dem Kaiser derlei verteufelte militärische Vor- und Anschläge gegeben und resolvieren machen; man wird nicht wissen, daß solches alles wider meinen Willen geschehe.“³⁾ Dazu große Unregelmäßigkeiten im Bereiche der Behörde selbst. Vom Oktober 1741 bis zum August 1743 hatten die Hofkriegsbeamten kein Gehalt empfangen. Der Personalstand war übermäßig herangewachsen;⁴⁾ frei-

¹⁾ Hierfür und für das Folgende s. besonders „Österr. Erbfolgekrieg“, 1, S. 306—325.

²⁾ Ebenda, S. 307—308.

³⁾ Ebenda, S. 308—309, Anm. 6.

⁴⁾ S. die Schematismen aus diesen Jahren im Archive des Ministeriums des Innern.

lich wurden von den 36—44 Räten die meisten nicht zu den Sitzungen berufen und führten den Hofkriegsratstitel nur als leere Würde.¹⁾ Was es sonst an Schwierigkeiten und Ungehörigkeiten aller Art gegeben, erhellt nicht übel aus Beschwerden, welche nach Eugens Tode gegen das damalige Treiben am Hofkriegsrat erhoben wurden. In seinem Gutachten vom 7. September 1740 führte der Hofkriegsratsvizepräsident Feldmarschall Graf Khevenhüller laute Klage über die Eigenmächtigkeiten der Referendare, die vieles entschieden, ohne daß es den bestehenden Vorschriften gemäß zuvor in die Ratssitzung gekommen, vieles auch aus Bequemlichkeit von untergeordneten Beamten arbeiten ließen, wodurch die größten Irrtümer entstünden und „in fine das ansehnliche Kriegsdicasterium selbst mit denen *capis* und *membris* vor der Welt prostituieret und verkleinert werde.“²⁾

¹⁾ Österr. Erbfolgekrieg, 1, S. 309—310.

²⁾ Das Gutachten Khevenhüllers unter Signatur 842, September 1740, Exp. im k. u. k. Kriegsarchive. Ein ebenda unter Signatur Memoiren, IX, 56, erliegender ungezeichneter „Vorschlag“ dürfte wohl eine Vorarbeit zu diesem Gutachten, jedenfalls aber eine von Khevenhüller angeregte Arbeit sein. Besonders lebhaftere Anschuldigungen erhoben sowohl der „Vorschlag“ wie das Gutachten und die noch anzuführenden „a. u. Gedanken“ gegen den ersten Hofkriegsreferendar Franz von Wöber, der gewußt habe, „*sich das oberdirectorium zu attribuiren und dasjenige, was ihm beliebt und anständig, von den andern departements herauszuklauben und sich zu arrogieren, ja in die heiligen justizgeschäfte selbst extra ordinem sich einzumengen*“. Dadurch geschehe es, daß zum äußersten Ärgernis Sachen doppelt erledigt und hinausgegeben werden, erst durch Wöber und dann — oft genug in widersprechendem Sinne — durch den zuständigen Referenten. Ziemlich eingehend verbreiten sich Vorschlag und Gutachten über die Ungehörigkeit der Umgehung des Dienstweges durch Subalternoffiziere; viele hätten in solcher Weise Urlaub erbeten und erhalten, so „*dass mehrmal die commandanten der regimenten sich beklagt, dass sie zu jahr und tag öfters die offiziere nicht gewußt, wo sie sind*“. Recht bezeichnend sind die Ausführungen gegen den Chargenhandel, der von den Angestellten der Hofkriegskanzlei geradezu industriös betrieben wurde. Für den Schlendrian bei der Aktenbehandlung spricht sehr deutlich, daß (1740) „*laut des archivarii eigener aussag seither 1722 keine Schriften mehr*“ in das Archiv (Registratur) gekommen seien. (Der Entwurf von 1741 schreibt vor, daß alle über zehn Jahre zurückreichenden Akten und zwar alljährlich dorthin abzugeben seien. Aktenstücke Nr. 55 A, § 12, S. 429.) — Die „*a. u. treuehorsamsten wohlmeinenden gedanken, wie das gesamte militare, sonderlich aber der hofkriegsrat . . . eingerichtet werden sollen*“ (Kriegsarchiv, Memoiren, IX, 70) bewegen sich in dem gleichen Fahrwasser. Soweit sie den Kriegsrat betreffen, sind sie in „Österr. Erbfolgekrieg“, 1, S. 312—316 abgedruckt. — Die Anklagen gegen Wöber sind übrigens (vgl. die sehr richtigen Bemerkungen in „Österr. Erbfolgekrieg“, 1, S. 316, Anm. 1) mit Vorsicht aufzunehmen. Wöber war ein hervorragendes Beamtentalent von erstaunlicher Arbeitskraft und Initiative und neigte, wie derartige Naturen ge-

Solche Vorstellungen und Anklagen blieben bei einer impulsiven Natur, wie die junge Regentin Maria Theresia eine war, nicht ohne Wirkung. Noch im Juni 1741 kam der Entwurf einer neuen Hofkriegsratsinstruktion zustande, ohne jedoch, wie es allen Anschein hat, in Geltung gesetzt worden zu sein.¹⁾ Seine Bestimmungen bedeuten meist Abstellungen der gerügten Mißbräuche im internen Dienste und erschöpfen sich auch nahezu darin; immerhin tritt vereinzelt auch das Bestreben zutage, die Kompetenzgrenzen der verschiedenen Behörden in militärischen Dingen deutlicher abzustecken,²⁾ ohne daß damit jedoch etwas Nennenswertes erzielt würde. Indem die kollegiale Beratung aller Agenden mit Nachdruck gefordert wird, soll den Eigenmächtigkeiten der Referendare Einhalt getan werden, deren Tätigkeitsbereich sorgfältiger umschrieben wird.³⁾ Streng aufgetragen wird die Führung zureichender Standeslisten von Mannschaft und Offizieren. Der Übelstand, daß sich „regimentssubalterne Ober- und Unterofficier“ mit Umgehung der Regimentskommandanten unmittelbar an den Hofkriegsrat wenden, ist, wie sich aus den Beschwerden Khevenhüllers ergibt, noch immer nicht behoben und muß aufs neue gerügt werden.⁴⁾ Die Militärjustizsachen seien von den „Publica“ streng gesondert zu halten.⁵⁾ Man hält für notwendig, allen Beamten eine strenge Erfüllung der Amtspflichten dringend aufzutragen.⁶⁾

Mag sein, daß diese Ausarbeitung nur ein Entwurf für die am 23. März 1745 erlassene Hofkriegsratsinstruktion gewesen ist, die dann durch Jahre die Norm für die Zukunft blieb.⁷⁾ Wenigstens ist die Verwandtschaft gewisser Bestimmungen hier und dort augenfällig. Für die Entfernung der Kompetenzgegensätze hat freilich auch diese neue Instruktion so wenig wie der Entwurf etwas Wesentliches getan. Immerhin war es ein Fortschritt, daß wenigstens mit der innerösterreichischen Kriegsstelle, die sich vom Jahre 1705 her noch immer eine gewisse Sonderstellung zum Schaden des Ganzen gewahrt hatte, ein Ende gemacht, diese im Jahre 1743 auf das

wöhnlich, zur Überschreitung der Grenzen seines Geltungsbereiches. Khevenhüller fühlte sich auch ganz persönlich durch ihn beeinträchtigt und dürfte sich schwerlich die volle Objektivität des Urteils bewahrt haben. Gegen die Tüchtigkeit des Widersachers kann übrigens auch er nichts einwenden.

¹⁾ Aktenstücke Nr. 55 A, S. 421—423.

²⁾ Vgl. ebenda, § 10, S. 424 f.

³⁾ Ebenda, § 2, 10—11, S. 421 und 424 f.

⁴⁾ Ebenda, § 9, S. 423.

⁵⁾ Ebenda, § 6, S. 422.

⁶⁾ Ebenda, § 26, S. 431.

⁷⁾ Aktenstücke, Nr. 55 B, S. 433—440.

Niveau anderer Ländergeneralkommanden herabgedrückt wurde.¹⁾ Auch die energische Vermahnung, die Schreibereien zwischen den einzelnen Behörden nach Tunlichkeit zu sparen und möglichst alles in besonderer Konferenz mündlich zu erledigen, war wohl angebracht.²⁾ Aber dergleichen war auch schon früher empfohlen worden und hatte wenig gefruchtet. Vornehmlich handelte es sich doch auch hier wieder um eine Regelung, Vereinfachung und — Verbilligung des inneren Dienstes im Hofkriegsrate durch eine ausgiebige Personalverminderung. Nach Ausweis des Schematismus vom Jahre 1746 erscheint gegen 1740 die Zahl der Räte von 36 auf 11, die der Sekretäre von 28 auf 6, des sonstigen Personales von 78 auf 48 gesunken. Für Rats- und Sekretärstellen sollten Personen mit Erfahrung im Felde, die „einigen Campagnen beigewohnt“, vor anderen berücksichtigt werden.³⁾

Die Ordnung des Kriegsjustizwesens wurde als „ein besonderes und separirtes Werk“ in Aussicht genommen und dafür vier Räte und eigenes Personal, jedoch alle dem Hofkriegsratspräsidenten unterstellt, namhaft gemacht.⁴⁾ Die Unterordnung der großen Hilfsbehörden — Generalkriegskommissariat, Oberstzeugamt, Oberstschiffamt, Generalauditoriat —, der kommandierenden Generale und der Festungskommandanten unter den Hofkriegsrat wurde wieder einmal nachdrücklich hervorgehoben.⁵⁾

Eingehend werden die Befugnisse des Präsidenten umschrieben.⁶⁾ Er beruft die Kommissionen, die allfällig nötigen Fachleute, ordnet die Abfassung der Referate an. Es steht ihm zu, das Hofkriegspersonale einzuteilen und ihm seine Verwendung zuzuweisen. Die Ernennung und Beförderung desselben, und zwar herab bis zum letzten Schreiber, behielt — es war ganz im Sinne des Regierungssystemes jener Zeit — die Kaiserin-Königin ausschließlich ihrer Beschlußfassung vor, und ebenso sollten hinfort nur die ganz belanglosen Ausläufe aus dem Hofkriegsrate bloß die Unterschrift des Präsidenten tragen, alle übrigen aber von der Monarchin selbst unterzeichnet sein.⁷⁾ In besonderen Artikeln wird doch ausdrücklich hervorgehoben, daß „zuvorderist in Kriegszeiten dasjenige vorzüglich

1) „Österr. Erbfolgekrieg“, 1, S. 321—322.

2) Aktenstücke Nr. 55 B, § 33, S. 439.

3) Ebenda, § 29, S. 439.

4) Ebenda, § 2, S. 434; besonders Anm. daselbst.

5) Ebenda, § 3, S. 435.

6) Ebenda, §§ 9—11, 23, 24, 28, S. 436, 438 und 439.

7) Ebenda, §§ 23, 24, 28.

vor die Hand genommen werde, so von den Armeen einlangt oder Connexion damit hat“ und besonders auch bemerkt, daß in dringenden Kriegsgeschäften „nicht erst die ordentliche Referatssession abgewartet werden solle“. ¹⁾ Neuerlich wurde aufgetragen, daß Offiziere für den Verkehr mit dem Hofkriegsrat strenge den Dienstweg einhalten, sich an ihre Regimentsvorstände, diese an die Generale oder Armeekommandanten, diese erst an den Hofkriegsrat sich wenden dürften. Einige wenige Ausnahmen werden besonders vermerkt. ²⁾ Die Kompetenz des Hofkriegsrates für die Gesamtlande, also auch für Ungarn, blieb weiterhin und jetzt erst recht bestehen. Er hatte das disziplinare und das taktische Verfügungsrecht über die Regimenter, sein Justizsenat war die oberste Instanz für Berufungen gegen die Urteile der Auditore; der „Generalquartiermeisterstab“ wies den Regimentern ihre Stand- und Rastorte an. Eine besondere Taxordnung für den Hofkriegsrat wurde wenige Tage nach Erlaß der Instruktion am 2. April 1745 gegeben und zugleich ein besonderes Hofkriegstaxamt eingerichtet, aber wieder unter die Kontrolle der Hofkammer gestellt; die Taxen wurden ansehnlich, mehrfach um das Doppelte erhöht. ³⁾ Am 9. Oktober desselben Jahres wurde der Hofkriegsjustizrat als oberste Stelle in allen militärischen Rechtsangelegenheiten aktiviert und erhielt wohl auch eine Instruktion. ⁴⁾ Am 28. Dezember 1746 endlich wurde das Generalkriegskommissariat zu einer unmittelbaren Hofstelle erhoben; es war wohl nur der Ausdruck der tatsächlichen Verhältnisse. Hofkammer und Hofkriegsrat wurden angewiesen, „der neuen Hofstelle allenthalben willfährig und kräftig beizustehen“ und alle drei Behörden verhalten, in allem „die disciplinam et oeconomiam militarem betreffenden Verrichtungen . . . separatim vel conjunctim sich zu vernehmen“. Zugleich erhielt das Kommissariat eine umfangreiche Instruktion, an deren Ausarbeitung die Kaiserin lebhaften Anteil genommen hat. ⁵⁾ Damit kamen die ersten Reformen der Kaiserin Maria Theresia zum Abschlusse.

Die Klagen über den verhängnisvollen Einfluß des Hofkriegsrates auf die kaiserliche Kriegsführung sind alt. Er war bei allen Beschränkungen seiner Kompetenz doch eine mächtige Behörde, bis 1742 auch das leitende Organ für die Orientpolitik, gewissermaßen

¹⁾ Aktenstücke Nr. 55 B, §§ 12 und 25, S. 436 und 438.

²⁾ Ebenda, §§ 30—32, S. 439.

³⁾ Aktenstücke Nr. 55 C, S. 442—450.

⁴⁾ K. u. k. Reichsfinanzarchiv, Hoffinanzakt 9. Oktober 1745. Auszug in „Österr. Erbfolgekrieg“, 1, S. 320—321.

⁵⁾ Aktenstücke Nr. 55 D, S. 450—479.

auch den Generalstab vertretend, für den der im Frieden nur unregelmäßig funktionierende Generalquartiermeisterstab nur unvollständigen Ersatz bot, zudem die Stelle, auf deren Vorschlag die kommandierenden Generale ernannt wurden. Begreiflich, daß ihm die Hauptschuld an den Drangsalen jener Zeiten zugeschoben wird. Aber doch nicht wohl mit Recht. Der Hofkriegsrat war in seinen Entschlüssen unfrei, an die Beschlüsse des geheimen Rates und der Konferenz gebunden und vor allem beengt durch den finanziellen Jammer, den zu beheben nicht er berufen war. So wird man gewiß nicht sein Andenken allein belasten dürfen. „Um solche Frage endgültig zu beantworten, müßte vorerst die Riesenaufgabe gelöst sein, aus dem gesamten Aktenmateriale von mehr als drei Jahrhunderten das Wirken des Hofkriegsrates zusammenzufassen, die Verhältnisse klarzulegen, die sein Handeln besimmten und aus all den verschlungenen Fäden ein übersichtliches Bild zu schaffen. Niemand noch hat sich an dieses Problem gewagt. Das Verdikt aber ist dessenungeachtet längst schon vorweg gefällt: alles Kriegsunglück während vierthalbundert Jahren fällt dem Hofkriegsrate zur Last, alles, was in demselben Zeitraume sich Günstiges ereignete, geschah — trotz ihm!“¹⁾ Eine unbefangene Geschichtsforschung darf sagen: Mehr als der Hofkriegsrat war es immer die Unschlüssigkeit der Generale, ihre Furcht vor eigener Verantwortung, die Mißerfolge gezeitigt hat. Wenn die Behörde Anfragen aus dem Feldlager mit unbestimmten Auskünften erwiderte, wer will ihr darüber ernsthafte Vorwürfe machen? Mit seiner schleppenden Geschäftsführung und seinem tat- und entschlußscheuen Beratungsapparate war der Hofkriegsrat nicht schlimmer als andere Behörden. Nur daß man in seinem Geltungsbereiche die Mängel des allgemeinen Systems am deutlichsten und empfindlichsten zu verspüren bekam.

* * *

¹⁾ Mitteilungen des Kriegsarchives 6 (1881), S. 239.

Man vergegenwärtige sich noch einmal den Zustand der Organisation der österreichischen Zentralverwaltung im Jahre 1749:

Der geheime Rat war längst ein bloßes Dekorativamt geworden. Die von Kaiser Josef I. eingerichtete ständige Konferenz bestand als Hauptorgan der auswärtigen Politik noch fort; allerdings aber war die Stelle schon geschaffen, die sie beerben sollte: die Staatskanzlei; nur daß sie noch nicht regelmäßig funktioniert hat. Die Deputation, deren Wirkungskreis von der Beratung der militärischen Gelderfordernisse an die Stände sich zur Beratung der inneren Angelegenheiten überhaupt erweitert hatte, verschwand mit der Neuregelung des Behördenwesens im Mai 1749. Von den mannigfaltigen Instituten der zentralen Finanzverwaltung war die als deren oberstes Aufsichtsorgan 1717 ins Leben gerufene Finanzkonferenz schon 1741 wieder aufgelöst, ebenso vier Jahre später (1745) das wenig bewährte Staatszentalkassen-, Staatskredit- und Depositeninstitut der Bancalität aufgehoben worden. Nur das Chefamt der um die Aufrechterhaltung des Staatskredites hochverdienten Wiener Stadtbank, die Ministerialbancodeputation, blieb nicht bloß bestehen, sondern war im Jahre 1746 auch ausdrücklich zu einer unmittelbaren Hofstelle erhoben worden. Als vornehmste Finanzbehörde aber war nach allen Experimenten doch die Hofkammer im ziemlich ungeschmälerten Besitze ihrer Kompetenz zurückgeblieben. Neben den Hofkriegsrat, der 1745 nach Kräften reformiert worden war, trat vom Folgejahre an das bisher ihm und der Hofkammer untergeordnete Generalkriegskommissariat als eigenberechtigte Zentralstelle. Daneben auch schon ein Ansatz im Sinne moderner Ressortsonderungen: im Jahre 1746 wurde das Kommerzdirektorium als eine oberste Handelsbehörde geschaffen.

In allen den großen Finanz- und namentlich den Kriegsstellen war die zentralisierende Tendenz immer besonders mächtig gewesen. Und schon war sie auch in der Justizpflege bedeutsam zur Geltung gekommen. Im Jahre 1745 war ein höchstes Revisionsgericht

in der augenscheinlichen Absicht errichtet worden, an Stelle der bisherigen höchsten Gerichtsinstanzen, der böhmischen und der österreichischen Hofkanzlei, zum obersten Gerichtshofe der böhmisch-österreichischen Länder zu werden. Es ist der Vorläufer der mit diesem Wirkungskreise 1749 errichteten obersten Justizstelle. Und gleichzeitig mit dieser Zentralisation der zugleich von den Agenden der Verwaltung abgezweigten Justiz erfolgte ein weiterer und entscheidender Schritt: die bisher getrennten Verwaltungsbehörden der böhmischen und österreichischen Länder, die böhmische und österreichische Hofkanzlei, wurden „in ein corpus“, zunächst das „Directorium in publicis et cameralibus“, zusammengezogen. Der Gang der Entwicklung im Sinne des zentralistischen Systemes war deutlich vorgezeichnet, der Weg dazu energischer als bisher beschritten.
